

Neues Archiv

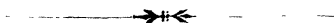
der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Vierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1916.

VIII.

Studien

zur

Neuausgabe der Bonifatius-Briefe.

(I. Teil.)

Von

M. Tangl.

I. Die handschriftliche Ueberlieferung.

Die Neuausgabe der Bonifatius-Briefe, der diese Ausführungen zum Geleit dienen, eröffnet eine neue Reihe der Schulausgaben der *Monumenta Germaniae*, die *Epistolae selectae*¹. Zu dem Gedanken, für die *Epistolae* zu schaffen, was die *Scriptores* in ihren bekannten Schulausgaben in ausgedehntem Mass, und die *Leges* in den *Fontes iuris Germanici antiqui* in bescheidenem Umfang längst besitzen, und bei diesem Anlass eine Quelle von der Bedeutung der Bonifatius-Briefe in gesonderter und handlicher Ausgabe vorzulegen, gesellte sich die Zuversicht, die vor 24 Jahren im III. Bande der *Epistolae* erschienene Ausgabe Ernst Dümmlers nicht unwesentlich überholen zu können. Untersuchungen über das Zacharias-Privileg für Fulda² und die Erkenntnis von der Unrichtigkeit der Einreihung der Schreiben des Bonifatius an König Pippin und Papst Stephan II.³ hatten mich dem Stoff erstmalig näher gebracht, die Uebersetzung der Bonifatius-Briefe für die 'Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit'⁴ hatte mich überzeugt, dass nicht nur in der Sachkritik, sondern auch in der Textgestaltung über die bisherigen Ausgaben hinauszukommen sei; daraus ist der Plan einer Neuausgabe erwachsen.

Seit Würdtwein⁵ haben alle Herausgeber die Briefe in chronologischer Ordnung gedruckt. Die noch höchst mangelhaften Versuche von Würdtwein und Giles⁶ hat Jaffé⁷ unvergleichlich überholt und als erster eine im

1) *Epistolae selectae in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editae*. Tom. I. Die Briefe des h. Bonifatius und Lullus. Herausgegeben von M. Tangl. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1916. 2) Die Fuldaer Privilegienfrage, Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XX, 193—252. 3) Das Todesjahr des Bonifatius, Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch. N. F. XXVII, 223—250. 4) Die Briefe des heiligen Bonifatius, nach der Ausgabe der *Monumenta Germaniae historica* in Auswahl übersetzt und erläutert von M. Tangl, Geschichtsschr. der deutschen Vorzeit, XCII. B, Leipzig, Dyk'sche Buchhandlung. 5) *Epistolae S. Bonifacii archiepiscopi et martyris, Moguntinae 1789*. 6) *Sancti Bonifacii opera* vol. I., Londini 1844. 7) *Sancti Bonifatii et Lulli epistolae*. Monumenta Moguntina, Bibliotheca rerum Germanicarum, t. III, Berolini 1866.

wesentlichen geglückte zeitliche Anordnung der Briefe hergestellt. Dümmler hat sie mehrfach, aber nicht an allen Stellen glücklich, verbessert. Es ist für mich die grösste und kaum begreifliche Härte der Dümmler'schen Anordnung, dass er die sich zwingend aufdrängende und von Jaffé schon richtig erkannte Zusammengehörigkeit der drei Zacharias-Urkunden nr. 80. 82. 83 durch Einschieben des undatierten Briefes des Königs Aelbwald von Ostanglien zerrissen hat. Untersuchungen zur Chronologie der Bonifatius-Briefe bilden den zweiten Abschnitt dieser Studien; sie haben mich gegenüber Jaffé und Dümmler zu engerer Umgrenzung vieler Schreiben, aber auch zu Aenderungen in der Reihenfolge geführt. Von Briefen gleicher Gruppen: nr. 30 und 35 (Bonifatius-Eadburg) und nr. 84 und 85 (römischer Archidiakon Theophylakt) sind gerade die höheren Nummern voranzustellen, nr. 85 schon unmittelbar nach der Zacharias-Urkunde nr. 77 einzureihen; nr. 55 und 101, sachlich und persönlich eng zusammengehörig und wohl auch zeitlich nicht allzu entfernt, sind unverhältnismässig weit auseinander gerissen; in dem späteren Teile bilden die Briefe des Bischofs Megingauz von Würzburg nr. 130. 134 und 136 eine zeitlich ganz gleich zu umgrenzende Gruppe für sich, sie waren daher gemeinsam nach nr. 118 einzureihen. Die grössten Schiebungen aber erfahren die Lul-Briefe. Schritt für Schritt sind wir allmählich dazu gelangt, mehrere Schreiben, deren Absender überhaupt nicht genannt ist, auf dem Wege der Diktatuntersuchung erst vermutungsweise und schliesslich mit voller Sicherheit Lul zuzuweisen und in seinen Lebensgang einzuordnen. Nr. 98 ist darnach wohl als das früheste Schreiben Luls anzusprechen und gleich nach nr. 44 einzureihen; in kurzem Abstand hiervon hat nr. 103 zu folgen, ihnen sind unmittelbar zwei späte Nachzügler der bisherigen Ordnung nr. 141 und 142 anzuschliessen.

Nun aber fragte es sich, ob diese Erkenntnis auch in die Tat umzusetzen, ob in der neuen Ausgabe auch eine entsprechend veränderte Zählung durchzuführen war. Ich habe dies in der auch von der Zentralkommission geteilten Besorgnis unterlassen, dadurch mehr Verwirrung zu stiften als Nutzen zu schaffen. Bei der vielfachen Benützung der Briefe in den Regestenwerken, Jahrbüchern, Kirchengeschichten, in der kanonistischen Literatur, in Editionen ist man bisher schon genötigt, ständig die Jaffé'sche und Dümmler'sche Zählung, nicht selten auch die ältere Würdtwein'sche auseinander zu halten. Wir haben an drei verschiedenen

gebräuchlichen Zählungen, von der ältesten des Serarius¹ und der englischen von Giles gar nicht zu sprechen, gerade genug. Mag Dümmlers Anordnung verbesserungsbedürftig sein, in der Hauptsache traf sie die Zeitfolge. Ich habe sie daher beibehalten, um wenigstens innerhalb der Monumenta-Ausgaben die Einheitlichkeit der Zitate zu wahren und nicht wegen der besseren Einfügung von rund 10 unter 150 Stücken die ganze Zählung umzustossen. Ueber Verbesserungen in der Einreihung ist in kurzen Bemerkungen der Ausgabe, in längeren Ausführungen dieser Abhandlung und endlich in einer tabellarischen Uebersicht über die Chronologie ausreichend Aufschluss gegeben. Vollkommenheit ist zudem jedem solchen Versuch von vornherein versagt, da nur 22 Briefe bestimmt datiert und viele der undatierten nicht einmal auf ein Jahrzehnt genau einzureihen sind. Wenn ich mich überhaupt zu einer Neuordnung hätte entschliessen können, dann würde ich nicht eine neue, verbesserte, dabei aber immer noch unvollkommene und willkürliche chronologische Reihe aufgestellt haben, sondern ich würde den Spuren des ersten Herausgebers Serarius gefolgt sein, allerdings nicht in der gesonderten Aneinanderreihung des Inhalts zweier verschiedenartiger Handschriften, sondern in dem Zurückgehen auf den historischen Bestand und im Heraus-schälen des ursprünglichen Kerns und der späteren Nach-träge. Dieses Zurückgreifen auf Entstehung und Ueber-lieferung, worüber ich unten eingehend handle, ist in der Tat von grundlegender Bedeutung. Diese Ausführungen und die ihnen beigegebenen Tabellen mögen den Benützer dafür entschädigen, dass ihm nicht die Ausgabe selbst in der Anordnung der eigenen alten Ueberlieferung der Bonifatiusbriefe vorgelegt wird.

Die Bezeichnung der Handschriften ist mit einer Ausnahme dieselbe geblieben wie bei Dümmler. Wie die einst Altaicher, jetzt Wiener Hs. Cod. Vindob. lat. 413 mit der Zufallsüberlieferung von im ganzen 4 Briefen zur unverdienten Ehre einer besonderen Klasse 6 kam, ist mir nicht verständlich. Ich habe ihr diese Ehre jedenfalls wieder entzogen und in ihren Rang die wichtige von Dümmler mit der Sigle P bezeichnete Ueberlieferungsgruppe eingesetzt. Von den Hss. sind 1 — 3 Einzel-Hss., 4 — 6 Ueberlieferungsgruppen. Nur 1 — 3 stellen selb-

1) Epistolae S. Bonifaci martyris, Moguntiae 1605.

ständige Ueberlieferungen dar, auf ihnen allein ist daher auch bis auf wenige gleich zu nennende Ausnahmefälle die Textherstellung aufzubauen; die Gruppen 4—6 sind Ableitungen aus noch vorhandenen, älteren und besseren Ueberlieferungen. Selbständigen Wert erhalten sie nur in den seltenen Ausnahmefällen, in denen 1 und 2 heute Lücken aufweisen, so 4 und 5 für nr. 19. 21. 25. 28, 5 für das nur hier überlieferte Schreiben nr. 20, 6 für nr. 89 A. Wieder erhebt sich die Frage, ob aus dieser Erkenntnis auch die Folgerung zu ziehen und der Varianten-Apparat gegenüber der Jaffé'schen und Dümmler'schen Ausgabe zu entlasten war. Für die Textgestaltung allein sind die Gruppen 4—6 in der Tat bis auf die wenigen schon genannten Ausnahmefälle glatt entbehrlich; sie sind es aber nicht für die Erkenntnis der Ueberlieferungsgeschichte und ebenso wenig für das Verständnis einzelner älterer Drucke. So gibt z. B. der Druck von nr. 28 bei Mansi XII, 277 ein Rätsel auf, das auch durch Dümmlers Ausgabe nicht gelöst wird. Die starken Varianten, die in Dümmlers Apparat keine Deutung finden, lassen die Vermutung aufkommen, dass Mansi aus einer von der Sammlung der Bonifatius-Briefe ganz unabhängigen Quelle schöpfte, und da es sich um eine Papsturkunde handelt, läge die weitere Annahme nahe, dass diese Quelle aus der Ausstellerüberlieferung, also in letzter Linie aus dem Register Gregors III. floss. Das Rätsel wird durch die Lesarten der Gruppe 5 (Otloh) glatt gelöst. Mansi hat den stark veränderten Otloh-Text abgedruckt, zu dessen Kenntnis er durch Surius, den ersten Herausgeber von Otlohs Vita S. Bonifatii gelangt war.

Wir werden später sehen, dass die Geschichte der Hss. 1 und 2 erst aus den Gruppen 4—6 aufzuhellen ist.

Diese Erwägungen haben mich dazu geführt, den Varianten-Apparat nicht nur nicht einzuschränken, sondern noch wesentlich auszubauen, vor allem die Otloh-Lesarten, die Dümmler nur ganz nebenher herangezogen hatte, grundsätzlich zu verzeichnen.

Der bisherige Stand der Ausnützung der Hss. 1—3 gestaltet sich so, dass 3 gut, 1 leidlich und 2 ganz unzulänglich bearbeitet ist. Dümmler hatte sich hier ganz auf Jaffés Ausgabe und die alten Kollationen im Apparat der Monumenta Germaniae verlassen. An die nochmalige Prüfung dieser drei führenden Handschriften, die ich neu

verglichen und untersucht habe, ist daher zunächst heranzutreten¹.

1. Cod. lat. Monacensis 8112.

Die 128 Blätter dieser Handschrift sind trotz Schwankungen in der Grösse und Art der Schrift fast durchwegs von einer Hand geschrieben, die noch Jaffé nach älterer Schätzung dem 10. Jh. zuwies, während Dümmler, dem Urteil Wilh. Arndts folgend, sie ins 9. Jh. setzte. Aber das Bild der karolingischen Minuskel, das man mit der nicht näher umgrenzten Zeitangabe 9. Jh. zunächst verbindet, findet man in der Hs. nicht wieder: statt der zierlichen karolingischen Minuskel eine grössere, derbere Schrift und statt der spitz auslaufenden, leicht gekrümmten Schäfte von *m* und *n* stark absetzende, gerade Formen. Man ist daher auf den ersten Blick eher geneigt, zu Jaffés Ansatz zurückzukehren, wenn nicht eingehende Untersuchung das Urteil nahe legte, dass es sich nicht um eine bereits weitergebildete, sondern vielmehr um eine noch nicht völlig ausgebildete Minuskel handelt. Kennzeichen mehrfacher Art vereinen sich, um das 10., ja selbst das spätere 9. Jh. auszuschliessen: starke keulenförmig verdickte Oberschäfte, häufiger Gebrauch des offenen *a*, Anklänge an die Kursive², noch ganz unvollkommene Worttrennung, die bei *st* und *et* selbst die Kursivverbindung von Wort zu Wort zulässt³, fast regelmässige Akzente über einsilbigen Wörtern, vereinzelt Unzial-Ligatur von *ae* und *et*, Verwendung von Majuskel-*N* und offenem *g* und die Kürzungen in einer Art gebraucht, die deutlich den Uebergang vom vorkarolingischen zum späteren Kürzungswesen widerspiegelt. Das später allgemein verwendete Kürzungszeichen für *us* ist dem Schreiber noch völlig fremd, oder er verwendet es vielmehr nach älterem, schon durch den Veroneser Gaius gedecktem Vorbild für *ur*; die *us*-Kürzung wird durch das Semikolon, vereinzelt durch den Doppelpunkt wiedergegeben. Die einzige Ausnahme festigt die Regel: fol. 79 'derogassem'⁹ ist der Haken für *us* mit hellerer Tinte (und wohl von anderer Hand) nachgetragen; Hs. 2 bietet an gleicher Stelle 'derogassem', ein Zeichen, dass die Endung in der

1) Vgl. Nürnberger, Die handschriftliche Ueberlieferung der Briefe des h. Bonifatius. Programm des kath. Gymnasiums zu Neisse, 1883.
 2) Darunter fol. 105' in 'aut' die in der Minuskel höchst seltene Kursivverbindung 'au'. 3) Ich vermerke: fol. 41 'sanctitativuae', fol. 43 'fraternitativuae', fol. 13' 'cordetuo' und 'virtutetua' mit *st*- und *et*-Ligaturen.

gemeinsamen Vorlage überhaupt fehlte. Dementsprechend kürzt der Schreiber auch 'romanus' durch 'roman', nicht 'roman⁹', ebenso 'eius' durch 'ei'. Die Kürzungen stehen noch ganz und gar im Zeichen der Suspension, anstelle der jüngeren Kontraktion: gegenüber $\overline{tm}$ und $\overline{tam}$ erscheint nur ganz vereinzelt $\overline{tn}$ für tamen; die in den Notae Lugdunenses als Kürzungssystem der Majuskel kodifizierte Form überwiegt noch weitaus über die jüngere, deren bald ausschliesslicher Gebrauch die ältere Art $\overline{tm}$ als Kürzung für 'tantum' frei werden lässt. Ebenso überwiegen die älteren Kürzungen 'at = autem' und 'quō = quoniam' gegen die jüngeren 'aut' und 'qm'¹. Am bezeichnendsten aber vielleicht ist, dass 'epis' als die allgemeine Suspensionskürzung für die ganze Deklination von 'episcopus' verwendet wird². Dieselbe Suspensionskürzung wird aber ausnahmsweise (fol. 73') auch für 'epistola' gebraucht; ebenso für beide Worte die Kürzung 'eps' ohne Berücksichtigung der Endung: fol. 102' 'itē eps bonif archieps' = 'item epistola bonifatii archiepiscopi'. Die jüngeren Kontraktionskürzungen 'eps, epi, epo' sind dem Schreiber zwar bekannt, werden von ihm aber mehrfach unsicher und fehlerhaft verwendet. Auf angelsächsischen Einfluss geht die häufige tironisch-angelsächsische Kürzung $\sim$ = 'est', das ungewöhnliche $\oslash$ = 'contra' (f. 26. 35. 36') und das vereinzelt (f. 119) $\hbar$ = 'autem' zurück. Im letzten Falle spricht die Wiederkehr derselben Kürzung an gleicher Stelle in Hs. 3 mit Sicherheit für Uebernahme aus der gemeinsamen Vorlage. Legt dies die Vermutung nahe, dass der Archaismus des Kürzungswesens überhaupt stark durch diese Vorlage beeinflusst sein könnte, so ist dem entgegenzuhalten, dass dieser Archaismus in 1 unverhältnismässig stärker hervortritt als in 2 und 3, und dass im allgemeinen die Kürzungsart älterer Vorlagen in jüngeren Hss. nur so lange nachgeahmt ist, als sie verstanden wird. Auch nach dieser umgekehrten Seite steht uns ein beweiskräftiges Beispiel zu Gebote. Wir werden später bei näherer Zergliederung der Eigenart der Vorlage sehen, dass diese noch in bedeu-

1) Vgl. über die Kürzung von 'autem' Traube, Palaeographische Anzeigen, N. A. XXVI, 234 ff. Ueber 'tamen' Traube, Vorlesungen und Abhandlungen I, 136. 2) Vgl. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen, herausg. von Boll, I (1909), 136: 'In sehr alten und in insularen Hss. und auf Inschriften findet sich dagegen entweder 'epis' oder 'episc' oder 'episcop' oder 'epc' und zwar so, dass jede dieser Formen gleichmässig und ohne Unterschied für alle Kasus des Singularis und Pluralis stehen kann. Das ist der Typus einer unbeweglichen Suspension'.

tendem Ausmass die alte Kürzungsart 'nī' und 'ūī' = 'nostri' und 'vestri' (und dementsprechend in den anderen Formen) angewendet hat. Dieses Vorbild ist in 1 nicht ein einziges mal mehr übernommen, wohl aber an einzelnen Stellen bereits missverstanden.

Schrift solcher Art findet in späterer Karolinger-, geschweige denn Ottonenzeit keinen Unterstand; sie gehört vielmehr der frühen Uebergangszeit an. Der Einfluss der Kursive ist gering, umso stärkeren Einfluss hat die ausgehende Halbunziale auf das Schriftbild geübt, das ich in einer zugleich die zwei schwankenden Grundformen aufweisenden Schriftprobe Tafel I meiner Ausgabe erläutere¹. Unter den mir bekannten Hss. ist es eine, die in auffällig starker Weise an die Schrift von 1 erinnert, so zwar, dass auch Eigentümlichkeiten der Kürzungen in beiden wiederkehren; es ist der aus Freising stammende Cod. Monac. lat. 1086, und er enthält — und zwar ebenfalls als älteste Ueberlieferung — Willibalds Vita Bonifatii und die Vitae Willibaldi et Wynnebaldi. Holder-Egger hat ihn unter Beigabe eines Faksimiles in den Ausgang des 8. oder Anfang des 9. Jh.², W. Levison in den Anfang des 9. Jh. gesetzt³. In diese Zeit gehört nach meinem Urteil auch Hs. 1: wahrscheinlich in den Ausgang des 8., spätestens in den Anfang des 9. Jh. Wir werden später (S. 677) sehen, dass dieses Urteil auch durch Gründe der Ueberlieferungsstufen der Briefsammlung bestätigt wird.

Die Hs. gehörte nach dem Vermerk auf f. 1: 'Iste liber pertinet ad librariam sancti Martini ecclesiae Maguntinensis. M. sindicus subscripsit 1479' in der zweiten Hälfte des 15. Jh. dem Martinskloster in Mainz. Da die erste Sammlung der Bonifatius-Briefe nirgends anders als in Mainz entstehen konnte, hielt ich früher Mainz für die Heimat und auch für den dauernden Standort unserer Hs.⁴

1) Die Schrift der Zeilen 8—15, die nur noch in einigen Zeilen von fol. 6' begegnet, bildet dabei die Ausnahme, die aber das Alter der Hand in der Art einer klobigen Uebergangsschrift deutlicher hervortreten lässt; die Schrift der anderen Zeilen ist der eigentlich feststehende Typus dieser Hs. 2) SS. XV, 82, das Faksimile (Probe A) ebenda zwischen S. 106 und 107. 3) Vitae S. Bonifatii in SS. rer. Germ. S. XVII—XVIII; auf Eigentümlichkeiten der Kürzung für 'quia', worüber Levison S. XVIII handelt, komme ich unten bei Erörterung der gemeinsamen Vorlage noch zu sprechen. 4) Die Fuldaer Privilegienfrage, Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung XX, 207 f. und Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XCII, S. XXIX. Nürnberger, Handschriftliche Ueberlieferung der Briefe d. hl. Bonifatius S. III ff. legt dar, dass diese Martinskirche 1019 gegründet, 1037 durch

Aber von 800 bis 1400 ist ein weiter Weg, und wir werden dieser Frage erst wieder näher treten können, wenn wir aus den jüngeren, abgeleiteten Hss., zumal den Gruppen 4 — 6, weitere Anhaltspunkte für die Geschichte des *Monacensis* gewonnen haben.

2. Cod. Carolusruensis. Rastatt 22 (früher Durlacher Cod. 94).

Bei dieser Hs. schied Jaffé eine dem 10. Jh. angehörige einheitliche Hand des Schreibers und eine davon verschiedene des Korrektors¹, und Dümmler hat dies Urteil im wesentlichen wiederholt, nur dass er nach Ausscheidung der mit den Bonifatius-Briefen nicht in Zusammenhang stehenden *epistolae Moguntinae* mit dem Ansatz der Schreiberhand in den Ausgang des 10. Jh. und der Zuweisung des Korrektors ins 11. Jh. einen bestimmten Zeitabstand zwischen Schreiber und Korrektor ausdrücklich betonte². Das Urteil ist hinsichtlich der Zeitbestimmung wie hinsichtlich der Einheit der Kontextschrift falsch. Die Haupthand, die den grössten Teil der Bonifatius-Briefe, aber lange nicht alle, schrieb, zeigt eine durchgebildete, regelmässige karolingische Minuskel, die sicher noch dem 9. Jh. zuzuweisen und wohl etwa um die Mitte desselben anzusetzen ist. Eine Aenderung tritt zum ersten Mal bei der 6. Lage (fol. 33 — 40) ein. In sehr auffälliger Weise ist das äussere Doppelblatt dieser Lage fol. 33 — 33' und 40 — 40' von anderer Hand beschrieben, während die drei inneren Doppelblätter von der alten Hand herrühren. Der Unterschied der Hände ist ganz deutlich; er zeigt sich, abgesehen vom allgemeinen Ductus in der ganz verschiedenen Behandlung des *a* (fast gerade gestellt von Hand a, ausgeprägt schräg gestellt hier) und in den eigenartigen, jeder Einkerbung entbehrenden *ct*-Verbindungen. Noch auffälliger ist, dass die Schrift von fol. 33 und 40' ganz über Rasur steht³; am auffälligsten aber, dass

Erzbischof Bardo geweiht und in ihrer Frühzeit von Fulda aus mehrfach mit Hss. ausgestattet wurde, zu denen er auch unsern *Monacensis* rechnet, für den er wie für 2 und 3 Fulda als Entstehungsort annimmt. 1) *Bibl. rer. Germ.* III, 10: 'Quae omnia una manu saeculi X. exarata sunt aliaque manu quoquo versus castigata'. 2) *Epp.* III, 217: 'Quibus exceptis caetera omnia una manu saeculo X. exeunte exarata alia manu saeculo XI. hinc inde castigata sunt'. 3) Die Rasur tritt am deutlichsten fol. 40' Z. 12 'ut profecto iuxta id quod' hervor, wo über und unter 'iuxta' ganz kleine Inseln mit der ursprünglichen glatten Oberfläche des Pergaments erhalten geblieben sind, ebenso zwei ganz schmale Streifen in der 5. und

gerade über dieser Rasur von fol. 40' der verfälschte Teil des Zacharias-Privilegs für Fulda (nr. 89B) eingetragen ist¹. In dem Text von f. 33 kann der Grund zu diesem Vorgehen nicht gelegen haben; denn hier steht von der neuen Hand, mitten im Satz einsetzend, der durch die Uebereinstimmung mit Hs. 1 vollverbürgte Schluss von nr. 80. Um so sicherer lag der Grund im Fuldaer Privileg. Es galt, die neue verfälschte Fassung an die Stelle der alten, echten zu bringen; und da vielleicht ein erster Versuch, bloss die Schrift auf dem ursprünglichen fol. 40' zu tilgen, missglückt war, wurde das ursprüngliche äussere Doppelblatt ganz entfernt und durch ein neues, früher ebenfalls schon teilweise beschriebenes ersetzt. Für die Kritik ist dieser Nachweis sehr wichtig. Durch die längst bekannte Feststellung, dass in Hs. 1 das Blatt mit dem echten Text des Zacharias-Privilegs herausgeschnitten², und durch die nunmehr neu hinzutretende, dass die verunechtete Fassung auf die geschilderte Weise in die Hs. 2 nachträglich eingefügt ist, ist diese in den früheren Ausgaben gerade vorangestellte Fassung in der handschriftlichen Ueberlieferung der Bonifatius-Briefe, ihrer bisher immer noch letzten Deckung, obdachlos geworden, der Beweis ihrer Unechtheit auch mit den Hilfsmitteln der palaeographischen Kritik abschliessend erbracht.

Die folgenden Lagen 7—9 sind wieder von erster Hand geschrieben. Die Lagen 10 und 11 aber rühren von neuer, dritter Hand (c) her, die der Schrift des erneuerten Doppelblattes fol. 33 und 40 ähnlich, aber nicht gleich ist. Zu Beginn der 12. Lage fol. 81 setzt nochmals Hand a ein, wird aber schon fol. 82' mitten in der Seite und mitten im Text von nr. 34 von einer vierten Hand (d) abgelöst, die nun in derben, immer grösser werdenden Zügen, deren Eigentümlichkeit im Gegensatz zu b und c sehr stark gekerbte *et*-Verbindungen sind, die Bonifatius-Briefe bis fol. 110' zu Ende schreibt. Eine fünfte, viel jüngere, erst etwa dem Anfang des 11. Jh. angehörige Hand (e) trug dann auf fol. 111'—115' noch mehrere der von Jaffé so benannten *Epistolae Moguntinae* ein.

6. Zeile von unten. Auch fol. 33' und 40 haben rauhere Fläche, ohne dass jedoch für sie Gesamtrasur festzustellen ist. 1) Vgl. das Faksimile von fol. 40' und 41 in meiner Ausgabe. 2) Vgl. Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage, Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung XX, 207 N. 1.

Endlich war noch in weitgehendem Mass ein späterer Korrektor tätig, von dem schon Jaffé nachwies, dass er ohne Kenntnis einer älteren, guten handschriftlichen Vorlage ganz aus eigenem Ermessen und dabei mehrfach missverständlich seines Amtes gewaltet hat¹, dessen Tätigkeit Dümmler zutreffend ins 11. Jh. setzte und dessen Wertschätzung er in die Worte kleidete²: *'Quae emendationes minime e meliore operis exemplo translatae, sed ab ipso correctore excogitatae interdum vitiosae sunt et indignae certe quae ab editore respiciantur'*. Leider haben Jaffé und Dümmler bei der Herstellung ihrer Ausgaben dieser Erkenntnis stark zuwider gehandelt, diese Korrekturen zu wenig scharf als spätere Zutaten kenntlich gemacht, mehrfach geradezu als die Lesarten der Hs. 2 verzeichnet, also in der Ausgabe gerade das getan, was sie in der Einleitung selbst verurteilt hatten³. Das Urteil über die Wertung der Hs. 2 ist dadurch stark irreführt, ein Gegensatz gegenüber den Hss. 1 und 3 in den Apparat hineingetragen worden, der in solcher Art auch nicht entfernt besteht. Man sehe jetzt in meinem Apparat die Hunderte von Vermerken: *'von a n d e r e r H. . . . corr. 2'*. Es wäre ja auch sehr erwägenswert gewesen, diese etwa rund zwei Jahrhunderte nach Entstehung der Hs. hinzutretenden Veränderungen und Entstellungen einfach totzuschweigen und sich ganz allein um den ursprünglichen Schriftbestand von 2 zu kümmern. Das aber durfte ich nicht, weil die Beachtung und ausdrückliche Feststellung dieser Korrekturen zum Verständnis der Gruppen 4—6 ganz unentbehrlich ist. Ich komme daher bei Besprechung dieser Ableitungen später nochmals auf diese Frage zurück und hoffe dann, diesen eifrigen Korrektor auch beim Namen nennen zu können.

Auch über den Entstehungsort dieser Hs. kann erst später das letzte Wort gesprochen werden; doch muss sie früh nach Fulda gekommen sein. Dort allein konnte die Einschlebung des verfälschten Zacharias-Privilegs vorgenommen werden, dort muss sie sich, wie wir noch sehen werden,

1) S. 10. 2) S. 217. 3) Diese Korrekturen sind dabei keineswegs so harmlos, wie sie Dümmler S. 217 hinstellt: *'ea quidem ratione, ut modus scribendi, quem orthographiam vocamus, passim immutaretur'*. Rein orthographische Korrekturen sind in der Ausgabe nirgends verzeichnet worden. Das massenhafte Eingreifen des Korrektors erstreckt sich auf die Glättung und Verwischung der Latinität bis zu sachlichen Änderungen.

noch in den sechziger Jahren des 11. Jh. befunden haben. Bald darauf aber ist sie nach Hirschau gekommen, denn fol. 116 trägt von einer spätestens dem Anfang des 12. Jh. zugehörigen Hand den Vermerk: 'Anno millesimo nonagesimo secundo VIII. Kal. Aprilis transmigravimus de Sancto Aurelio huc, scilicet in maius monasterium sub Wilhelmo abbate Hirsaugiensi constructum'¹.

3. Cod. Vindobonensis lat. 751.

Ueber diese Hs. kann ich mich sehr kurz fassen; denn sie ist bisher schon in den Ausgaben ungleich besser verwertet als 1 und 2 und hat überdies in dieser Zeitschrift bereits durch Diekamp eine gute und eingehende Beschreibung erfahren², auf die ich hier einfach verweise. Während 1 und 2 ausschliesslich die Bonifatius-Briefe enthalten (2 nur mit dem geringfügigen Nachtrag einiger epistolae Moguntinae), ist 3 eine Sammelhandschrift, von deren 188 Blättern nur die ersten 77 unsere Sammlung nebst 7 der epistolae Moguntinae enthalten, deren jüngste (nr. 6 und 8) aus den Jahren 825—838, bzw. 827—844 stammen. Da diese Briefe mit Ausnahme des letzten nr. 5 (825—829) noch von derselben Hand geschrieben sind, wie die Bonifatius- und Lul-Briefe, so ist dadurch zugleich ein fester Anhaltspunkt gefunden, um das Alter der Hs. nach oben abzugrenzen. Die Grenze nach unten kann davon nicht weit ab liegen, da, wie wir noch sehen werden, Mainzer Briefe aus den 60er und 70er Jahren des 9. Jh. nicht mehr aufgenommen sind und da auch die Schrift der Mitte des 9. Jh. wohl entspricht³. Die Hs., die nirgends anders als in Mainz geschrieben sein kann, wofür ich unten den schon von Diekamp erbrachten Nachweis noch verstärke, ist später nach Köln gekommen. Doch lässt sich die Eintragung auf fol. 166' über die Weihe des Erzbischofs Willibert und über einen schweren Blitzschlag in Köln im J. 870 keineswegs so bestimmt für Alter und Geschichte des ersten und uns allein interessierenden Teils der Hs. verwerten, wie dies Dümmler trotz dem besonnenen

1) Schon Jaffé und Dümmler verwiesen dabei auf die *Historia Hirsaugiensis monasterii*, SS. XIV, 257: 'Sub eo congregatio de Sancto Aurelio ad maius monasterium transmigravit anno MLXXXII'. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass dieser Vermerk erst über den jüngeren und von ganz anderer Hand herrührenden *Epistolae Moguntinae* steht. Aber auch ich bin der Meinung, dass diese nicht erst später in Hirschau, sondern schon zuvor in Fulda der Hs. angereicht worden sind. 2) N. A. IX, 9—28. 3) Vgl. das Faksimile von fol. 2' in meiner Ausgabe.

Urteil Diekamps getan hat¹. Die Hs. ist ein Sammelband, der später aus mehreren Teilen ganz verschiedenen Inhalts, verschiedenen Formats und verschiedener Schrift zusammengefügt ist. Der Vermerk beweist nicht mehr, als dass jener Sonderteil des späteren Bandes, der *Sermo sancti Augustini de Ebrietate*, damals schon geschrieben war und sich in Köln befand. Im 16. Jh. wurde die Hs. durch Flacius Illyricus entweder schon in Wien benützt oder kam unmittelbar darauf aus seinem Nachlass dorthin.

Das Ansehen, das diese Hs. in den bisherigen Ausgaben fast schon über Gebühr genoss, hat Diekamp noch wesentlich durch den Nachweis gesteigert, dass sie für den späteren Teil der Bonifatius- und Lul-Briefe in bedeutendem Ausmass unmittelbar aus den Originalen geschöpft hat, während 1 und 2 ganz von abschriftlicher Ueberlieferung abhängen.

Das Verhältniss der Handschriften 1—3.

Dem Verhältniss der Hss. zu einander und ihren Vorlagen müssen auch wir uns nunmehr zuwenden. Abweichend von früheren Untersuchungen gehe ich nicht zuerst auf Inhalt, Reichhaltigkeit und Anordnung der Hss. ein², sondern suche zunächst durch Textvergleichung die gesicherte philologische Grundlage für weitere Schlüsse zu gewinnen.

Die primären Grundlagen der ganzen Ueberlieferung waren die Konzepte des Auslaufs und die Originale des Einlaufs. Aber direkt an diese Quelle hat erst die spätere Nachlese in 3 herangeführt; 1 und 2 und der Hauptbestand von 3 sind aus bereits in bestimmter Weise geordneter abschriftlicher Ueberlieferung geschöpft, die auch schon manche

1) MG. Epp. III, 221. Die Randeintragung lautet: 'Anno dominicae incarnationis DCCCLXXI. indictione III. XV. Kal. Febr. Willibertus ad episcopum consecratus. Eodem anno mense Iulio VII. Idus Iulii fulminis ictus Coloniae prima feria'. Die Indiktion 3 und die Gleichung 9. Juli = Sonntag stimmen zu 870. 2) Das hat z. B. Heinrich Hahn, 'Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz', Forsch. z. deutsch. Geschichte XV, 43—124 getan und gelangte nach einer sehr sorgfältigen tabellarischen Uebersicht des Inhalts der verschiedenen Hss. (S. 98—99) auf S. 110 zu einer völlig haltlosen Gliederung der Hss.-Ableitung. Der sonst so hochverdiente Forscher, dem ich auf dem Gebiet der chronologischen Untersuchungen viel verdanke, dessen Buch über 'Bonifaz und Lul' durch die zusammenfassende Darstellung der angelsächsischen Beziehungen ganz unentbehrlich ist, der auch erfolgreich die feste Grundlage zur Diktatuntersuchung, besonders der Lul-Briefe, gelegt hat, ist hier das Opfer völlig irriger Anschauungen über das Entstehen der Briefsammlung geworden.

Fehler an sich getragen haben muss, die übereinstimmend in den Ableitungen wiederkehren. Die folgende Auslese soll das enge Verhältnis der Hss. 1—3 und die nahe Herleitung aus ihrer Vorlage erläutern:

nr. 14 S. 23, 15: 'nobis qui invident' — 'invident' fehlt 1, Lücke frei gelassen; steht in 2 von gleicher Hand gedrängt über Rasur; 'invidt', wobei 'vidt' über Rasur, 3. Die ungewöhnliche Kürzung der Vorlage hat die Schreiber aller 3 Hss. gestört: 1 liess ratlos den Raum leer, 2 erriet nach ursprünglichem Fehler die Lesung, 3 zeichnete, nachdem es zunächst ebenfalls entgleist war, den Schriftbestand der Vorlage einfach nach. Und ganz dasselbe wiederholt sich einige Zeilen später: 'possunt' fehlt 1, Lücke; steht 2; 'posst' 3. Schon daraus ergibt sich, dass 1, 2 und 3 dasselbe Schriftbild vor sich hatten, dessen Wiedergabe nicht erst durch mehrfache Zwischenglieder vermittelt sein kann.

S. 26, 6 'in his fartis' 1. 2. 3 statt 'kartis': Fehler der Vorlage. S. 26, 7 fehlt in allen drei Hss. übereinstimmend ein durch den Sinn unbedingt erforderter 'non'. S. 26, 11 'et illum fratrem supra memoratum sive nomine necessarium amicum nostrum Deneuualdum' 1. 2; 'sine' statt 'sive' 3, und diese Lesart übernahmen Jaffé und Dümmler für ihren Text, mit dem Rest von Sinn, dass der an früherer Stelle noch nicht beim Namen genannte Bote Denewald heisse. Tatsächlich ist die Lesart von 3 schon wieder eine weitere Verderbung, deren Ursache vielmehr in der durch die Vorlage verschuldeten falschen Stellung von 'nomine' liegt: 'et illum fratrem supra memoratum sive necessarium amicum nostrum nomine Deneuualdum'¹.

Es ist fast verwunderlich, dass Verschreibungen wie nr. 9 S. 6, 22—23 'perviam' und 'spospondeo' in allen drei Hss. übereinstimmend übernommen wurden; auch sie können durch keine lange Leitung gegangen sein; der spätere Korrektor von 2 wusste gleich Rat und emendierte 'perveniam' und 'spondeo'.

nr. 15 S. 27, 26 'aliquas sanctarum missarum scripturarum' 1. 2; aber 'missarum' in 2 durch Unterstreichen getilgt; richtig 'sanctarum scripturarum' 3. Wieder liegt ein Irrtum der Vorlage vor, verschuldet durch Uebergleiten auf das unmittelbar folgende 'sanctarum missarum oblatio-

1) Wenn die primäre Vorlage ein Konzept wäre, so würde das Versehen durch falsche Einreihung des Nachtrags von 'nomine' am besten zu erklären sein; aber es handelt sich hier um ein Schreiben Eangyths an Bonifatius.

nes'. Der Fehler war dort aber sofort bemerkt und durch Tilgung von 'missarum' berichtigt worden. Bei der Abschrift hat 1 die Tilgung übersehen, 2 erst später beachtet, 3 sogleich beachtet und das getilgte Wort von vornherein weggelassen.

nr. 22 S. 38, 7—8: 'quietur vel conservatur' 1. 2. 3 statt 'quietus vel conservatus', die auch sonst begegnende Verlesung von *s* und *r* der Vorlage.

nr. 23 S. 40, 1 'quis tam' 1. 2. 3 statt 'quisnam'; Z. 4 'ac' statt 'an', Z. 12 'deas' statt 'deis', Z. 18 'obsurdis' statt 'absurdis'; S. 41, 5 'cultura' statt 'culturae'.

nr. 27 S. 48, 14 'per peregrinationem' 1, 'peregrinationem' (ohne 'per') 2, 'in peregrinationem' 3; 2 gibt die Vorlage wieder, 1 und 3 bringen Emendationsversuche.

nr. 33 S. 56, 25 übereinstimmend 1. 2. 3 das sinnlose 'inpredito' statt 'predito'. S. 57, 2 'in portu' 1, 'inportune', aber 'ne' durch Unterstreichen getilgt 2, 'inportunę' 3. 2 gibt den Bestand der Vorlage wieder, deren Korrektur in 1 rechtzeitig, in 2 nachträglich, in 3 garnicht erkannt wurde.

nr. 34 S. 59, 9 ganz sinnlos 'scrutinio' 1. 2. 3 statt 'scrinio'. Es ist derselbe Brief (Bonifatius an den Abt Duddo), dessen Wort- und Satzfolge die Vorlage durch falsche Einschlebung von Nachträgen oder missverstandene Umstellungen des Konzepts ganz durcheinander brachte, was dann übereinstimmend in 1—3 überging. Ich verweise auf den Rekonstruktionsversuch in der Sternnote S. 59 meiner Ausgabe.

nr. 40 S. 65, 5 'ut eo maiore' 1. 2. 3, entweder in der Vorlage oder wohl auch schon im Konzept das Substantiv ('cura' oder 'sollertia') ausgefallen.

nr. 41 S. 66, 16 'apostolicis pontifex' 1. 2. 3.

nr. 47 S. 76, 19 'ut novum Christo populum coacervare et dedicare' 1. 2. 3; ein Fallen aus der Konstruktion, das nicht nur auf die gemeinsame Vorlage, sondern wohl auf das Original zurückgeht.

nr. 56 Concilium Germanicum und Liftinense. Gerade bei diesem auch anderweitig überlieferten Kapitulare (vgl. Werminghoffs Ausgabe, Conc. II, 2 ff.) wird die enge Zusammengehörigkeit der Hss. 1—3 besonders klar. Einige gemeinsame Fehler gehen wieder auf die Vorlage zurück: S. 101, 28 'sancti patris Benedicti' fehlt 'regulam'. S. 102, 11 'revertita' statt 'revestita', verschuldet durch Verlesen der *st*-Ligatur. S. 102, 12 'precarium removetur', allein in 1 in das sinngemässe 'renovetur' korrigiert.

nr. 63 S. 131, 29 ganz sinnlos 'super rite Hierusalem'
1. 2. 3 statt 'supernae'.

nr. 66 S. 138, 16 'meritis exigentibus' 1. 2. 3 statt des durch den Sinn und den Text S. 137, 11 notwendig erfordernten 'peccatis exigentibus'. Hier dürfte das Versehen schon auf das Konzept zurückgehen.

nr. 67 S. 139, 24 richtig 'dilatate sunt' 1, 'dilatata est' 2. 3, zurückgehend auf das Schriftbild 'dilatataeſt'; in 2 und 3 wurde die Worttrennung an falscher Stelle vorgenommen und das Kürzungszeichen über *st* übersehen.

nr. 69 S. 142, 12 'presentem' 1. 2. 3 mit Auslassung des Substantivs (gerulum); der spätere Korrektor von 2 verbesserte 'přesentatorem'.

Ein interessanter Fall ergibt sich, mehrfach wiederkehrend, in nr. 73 S. 147, 10 'regni vim' 1, 'vi' 2, 'vī' 3. S. 152, 6—7 'mater nostra ecclesia' 2; mater nam ecclesia' 1. 3. S. 154, 6 'in malignitate nostra' 2; 'in malignitate nam' 1. 3. Ich nehme noch hinzu nr. 78 S. 162, 10—11 'fideles vestri' 1, 'fideles uni' 2. 3. Hier hatte die Vorlage die alten Kürzungen 'ūi = vestri' und 'nā = nostra' nur teilweise noch verstanden, öfters missdeutet; 'vī' in 3 ist wahrscheinlich eine ratlose Nachzeichnung der Vorlage¹.

Bei nr. 78 S. 161 ist zunächst die Grussformel von Interesse: 'optabilem in Christo caritatis salutem' 1, 'optabilem internae caritatis salutem' 2, 'optabilem in Christo intimae caritatis salutem' 3. In der gemeinsamen Vorlage war 'intimae' über der Zeile nachgetragen. Das wurde in 1 übersehen, in 2 verlesen und als Ersatz für 'in Christo' angesehen, in 3 richtig eingefügt.

S. 162, 16—20 'idcirco humillimam ab ille insinuerit' 1. 3, 'idcirco humillima ut ille insinuaverit' 2. Wir ständen dem baren Unsinn in 1. 3 und dem nur wenig gemilderten in 2 ratlos gegenüber, wenn nicht in diesem Falle die ausnahmsweise erhaltene Empfängerüberlieferung

1) Ueber die Kürzung von 'noster' und 'vester' hat Traube, Perona Scottorum, Sitzungsberichte der Münchener Akademie, philos.-philol. Klasse 1900, 497—528 mit hervorragender Sachkenntnis gehandelt. Obwohl im Gebiet der angelsächsischen wie der fränkischen Schriftdenkmäler bedeutet die Zeit etwa von der Mitte bis gegen den Ausgang des 8. Jh. den Uebergang von 'nī' zu 'nri'. Bei der Wiedergabe des unmittelbar aus dem Original geschöpften Textes von nr. 119 hat 3 mehrere Kürzungen aus seiner Vorlage nachgezeichnet: 'nm' = nostrum, 'nī' = nostri, 'fm' = fratrum. Es ist nicht ganz ohne Interesse, zu den so wertvollen Ausführungen von Traube das genaue Datum dieser Vorlage beizusteuern: 773 Mai 24.

einträte und den Nachweis der mit einer gewaltigen Auslassung verbundenen Verderbung erbrächte: 'idcirco humillima prece deposco, ut, dum vobis salubre consilium deus inspiraverit, vel suo spiritu synodaliū consultum nobis insinuare non pigeat. Et nos similiter, si parvitati nostrae deus aliquid tale vobis quod necessarium vel amabile insinuaverit, similia faciamus'. Hier war der Schreiber von 'humillima' gleich zu 'amabile' überggesprungen und hatte dies zu 'ab ille' verderbt; das 'ut ille' in 2 war bereits ein Besserungsversuch. S. 166, 5 'doctori' 1, 'sacerdoti' 2, 'doti' mit vorhergehender Lücke 3. Die Vorlage hatte hier bereits die Verschreibung 'doti', die 1 nach dem unmittelbar vorhergehenden Text sinngemäss und selbständig zu 'doctori' verbesserte, 2 zu 'sacerdoti' ergänzte und 3 ratlos stehen liess. S. 166, 10 'paena habeat' 1, 'poena maneat' 2, 'pēnam aueat' 3. Den allein richtigen Text hat 2, während 3 trotz der Entstellung dem Schriftbild der Vorlage am nächsten kommt; dort hatte in 'maneat' entweder wirklich 'u' statt 'n' gestanden, oder es war das 'n' so undeutlich geschrieben, dass es den Schreiber von 3 zum Missverständnis und zur falschen Worttrennung, den von 1 zur Umänderung in 'habeat' verleitete.

nr. 94 S. 215, 12 sinnlos 'adniri' 1. 2. 3 statt 'adnisu'; ebenso nr. 105 S. 231, 10—11 'transmittarum' 1. 2. 3 statt 'transmittendarum'.

Von Interesse ist noch nr. 95. Das kurze Schreiben weist in allen Hss. zwei starke Entgleisungen auf S. 216, 7 ff.: 'ut hunc missum . . . transire permittatis ut eum adiuvere in propriis necessitatibus dignemini, sicut prioribus missis nostris fecistis mihi revertentes referebant'. Der Satz ist mit Sicherheit einzurenken, wenn man das zweite 'ut' herunter vor 'mihi' rückt und es an seiner Stelle durch 'et' ersetzt: 'ut hunc missum . . . transire permittatis et eum adiuvere in propriis necessitatibus dignemini, sicut prioribus missis nostris fecistis, ut mihi revertentes referebant'. Der Fehler entstand in der gemeinsamen Vorlage dadurch, dass ein im Konzept auf dem Rand nachgetragenes 'ut' statt an der richtigen Stelle als Ersatz für das 'et' eingereiht wurde.

Die gleich enge Beziehung herrscht auch bei den nur in 2 und 3 erhaltenen Briefen. In nr. 46 S. 75, 7 und 9 spricht die unmittelbar sich folgende Wiederholung des Zitats aus Isai. 38, 18 'et adpropinquat via universae terrae' dafür, dass die Tilgung der Wiederholung entweder im Konzept vergessen oder beim Abschreiben übersehen wurde.

nr. 49 S. 79, 2 'noāe pauperculae vilitas' 2; 'nōa et pauperculae vilitas', 'et' später radiert 3. Vorlage ungewöhnlich 'noāe = nostrae'. nr. 100 S. 223, 13 'daviticicum' 2; 'davitici cum' 3 statt 'daviticum'.

Bestimmt auf die Sonderart angelsächsischer Schrift der Vorlage geht die ganz allgemeine Unsicherheit aller drei Hss. in der Auflösung der Kürzungen von 'prae, per, qui, quia' und 'quod' zurück. Für 'prae' war hier lange die ältere, vor allem im Veroneser Gaius bezeugte Kürzung erhalten, die einen kurzen Vertikalstrich statt des horizontalen Kürzungszeichens über das 'p' setzte; diese Kürzung wurde dann in ähnlicher Art ('p' mit einem Haken; vgl. Traube, Perrona Scottorum S. 496) auch für 'per' angewendet und hat besonders den Schreiber der Hs. 1 verleitet, mehrfach 'perfectus' statt 'praefectus' aufzulösen. (Sonderformen der genannten Kürzungsgruppen noch in Arndt-Tangl, Schrifttafeln II, Tafel 42.)

Diese Uebereinstimmung hält nun allerdings nicht allgemein vor, neben ihr ergeben sich mindestens eben so zahlreiche Abweichungen, und gerade aus ihnen gewinnen wir das Bild ganz unabhängiger Parallelableitung der drei Hss. Bei 3, das, wie wir sehen werden, auch in Inhalt und Anordnung selbständige Wege einschlägt, ist dies von vornherein wahrscheinlich, aber auch für die nach Inhalt und Anordnung eng verwandten Hss. 1 und 2 trifft dies zu. Bei dem Altersunterschied der beiden könnte nur 2 aus 1 abgeleitet sein. Dies ist aber keineswegs der Fall, sondern 2 geht unabhängig auf die verlorene Vorlage zurück. Es genügt, auf ein paar wesentliche Abweichungen hinzuweisen. Schon oben haben wir zwei davon kennen gelernt: 2 konnte nicht aus 1 'invident' und 'possunt' lesen, wenn 1 an diesen Stellen Lücken aufwies, nicht am Schluss von nr. 9 S. 6—7 Verse bringen, die in 1 überhaupt fehlen, nicht in nr. 32 S. 55, 17 die richtige Anrede 'venerando fratri' schreiben, wenn 1 aus einem Versehen, auf das ich noch zu sprechen komme, 'dilectissimo ac reverentissimo' stehen hatte. Kurz, 1 als Vorlage von 2 ist ausgeschlossen.

In ihren Texten nun haben 1 und 3 Eigentümlichkeiten der Vorlage und ihrer Orthographie vielleicht stärker bewahrt. Einige Besonderheiten der Orthographie, besonders die Verwechslung von *s* und *ss* ('amisio', aber 'exosam') und von *b* und *v* in den Futur- und Perfektformen der Verba treten so stark auf, dass ich schon versucht war, sie für Eigentümlichkeiten des Bonifatius selbst zu

halten, dessen Latinität auch sonst von strenger Korrektheit nicht ganz selten und nicht unbedeutend abweicht, und aus diesem Grunde gerade die verkehrte Schreibung in den Text aufzunehmen. Aber hier lässt sich keine feste Grenze ziehen, die Eigentümlichkeiten kehren in den Schreiben der Päpste wie der angelsächsischen Freunde und Freundinnen ganz gleichartig wieder und sind daher eher als Besonderheiten des Schreibers der ersten Sammlung anzusprechen. Sie aber im Text unbedingt festzuhalten, lag kein zwingender Grund vor¹.

Der von den späteren Zutaten gereinigte Text von 2 hat an Wert sehr gewonnen, sein Schreiber bewährt sich gegenüber den gewissenhaften, aber stumpfsinnigen Schreibern von 1 und 3 vor allem als der bessere Lateiner. Denn während ich in 2 nur eine ganz sinnlose Verderbung nr. 78 S. 169, 32—33 'nominant pantraptorem' statt 'nominabant raptorem' nachweisen kann, sind in 1 und 3 die durch falsche Worttrennung, aber auch durch andere Verstösse begangenen Fehler so um die Wette zahlreich, dass ich zur Charakterisierung der beiden Hss. hier doch eine Auslese geben muss:

1. nr. 13 S. 18, 25 'melli te' statt 'mellitae'. nr. 14 S. 24, 5 'patri alitora' statt 'patria litora'. nr. 29 S. 53, 15 'isto sater' statt 'istos autem' (Vorlage 'istosat'!). nr. 47 S. 76, 16 'optanter' statt 'optantes'. nr. 75 S. 158, 1 'aspide insensabile' statt 'aspidum insanabile', S. 158, 6 'adhere ad incertis luxosus' statt 'adhereat incestis luxoriis'. nr. 78 S. 164, 15 'sitei' statt 'sedi', S. 166, 26 'existam quam' statt 'ex his tamquam', S. 168, 19 'apeste' statt 'aperte'. nr. 81 S. 181, 22 'terre neque' statt 'terrenaeque'. nr. 91 S. 208, 2 'talenī' statt 'talem'. nr. 103 S. 226, 15 'sit iaculosum' statt 'siticulosum', S. 227, 1 'ventos et meritatis difum' statt 'ventosae temeritatis tiphum'. nr. 104 S. 228, 11 'amicumque ardentem diligit' statt 'amicum quem ardentem diligit'.

1) Es ist aber nicht ohne Interesse, darauf hinzuweisen, dass die älteste Hs. der Vita Bonifatii, auf deren Ähnlichkeit mit unserer Hs. 1 ich schon oben (S. 647) aufmerksam machte, dieselbe Orthographie hat: Levison S. 4, 3—4 'vobis iubantibus', S. 10, 2 'recussavit', S. 21, 13 'occassionem', S. 46, 2 'omisam'. Wenn diese Hs. Willibalds eigene Orthographie festhält — und daran scheint auch Levison zu denken, da er diese Formen in den Text aufnahm —, dann könnte dies die Vermutung zulassen, dass Willibald auch mit der Niederschrift der Briefsammlung befasst war.

3. nr. 9 S. 5, 30 'a quo soluto' statt 'aquoso luto'. nr. 13 S. 19, 16 'serier' statt 'series'. nr. 23 S. 39, 21 'imagina recogitationibus' statt 'imaginare cogitationibus'. nr. 71 S. 145, 32 'samiosa morasse' statt 'Samio saepe onerasse'. nr. 73 S. 149, 8 'altasis' statt 'altaris', S. 150, 25 'secusat' statt 'recusat'. nr. 78 S. 163, 24 'nationes' statt 'venationes', S. 164, 29 'ea mundissimum escentibus' statt 'eam undis tumescentibus', S. 166, 1 'doctoreum' statt 'doctorem reum', S. 168, 9 'non solunt' statt 'non solum', S. 168, 19 'apeste' statt 'aperte', S. 169, 7 'legimus' statt 'legibus', Z. 9 'tacitis peculatores' statt 'taciti speculatores', S. 169, 13 'posseo portune' statt 'posse oportune', Z. 15 'per terea' statt 'preterea', Z. 20 'illuditur' statt 'illud iter', S. 170, 4 'subripe' statt 'superbe'. nr. 91 S. 208, 22 'quid vere futandum' statt 'quidve refutandum'. nr. 93 S. 213, 19 'propem arcam' statt 'prope marcam'. nr. 94 S. 215, 15 'nihilo quae' statt 'nihiloque', S. 215, 32 'memmi' statt 'memor'. nr. 103 S. 227, 22 'largam onebat' statt 'largam monebat', S. 227, 28 'donam eis' statt 'dona meis'. nr. 107 S. 233, 6 'exaudi re dignati' statt 'exaudire dignati'.

Man sieht, dass sich die Schreiber von 1 und 3 über den Sinn dessen, was sie so unverdrossen schrieben, nicht arg die Köpfe zerbrachen, und man versteht, dass die Texte in den späteren Briefen, für die 3 meist alleinige Quelle ist und für die es der Stütze einer guten älteren Sammlung entbehrte, zum Teil übel aussehen.

Nach den Textvarianten gemessen, nimmt 2 eine Mittelstellung ein. Die Fälle, in denen es mit 3 gegen 1 übereinstimmt, sind zahlreicher, aber belangloser als die Uebereinstimmungen mit 1 gegen 3. Vor allem ist nur eine einzige kleine, 2 und 3 gemeinsame Auslassung festzustellen: nr. 10 S. 10, 30 'sum'. Wohl aber hat der Schreiber von 1 mehrfach Worte und Wortgruppen ausgelassen: nr. 9 S. 5, 32 'et meditabitur', S. 6, 17 'factus', nr. 13 S. 18, 22 'aeternam', nr. 63 S. 130, 20 'defendere', nr. 76 S. 159, 16—17 'grande solacium peregrinationis nostrae transmittitis', nr. 78 S. 164, 1—2 'divinos vel sortilegos auguria filacteria incantationes'. Aber auch 2 allein hat ein paar recht kräftige Auslassungen verschuldet: nr. 47 S. 76, 15 'celebritatibus et in cottidianis precibus tuae sanctitatis memoria' und eine Auslassung von 10 Zeilen Text in nr. 78 S. 163, Z. 19—28: 'statuimus — ministerii sui', hier erklärt durch das Ueberspringen zum nächsten Satzanfang 'statuimus' Z. 29. Die Abweichungen der Hss. im einzelnen zu verfolgen, wobei, wie bei unabhängigen Parallelableitungen

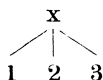
naheliegend, bald die eine und bald die andere Recht behält, bringt uns nicht vorwärts. Ueberhaupt ist schon jetzt daran zu erinnern und später noch näher auszuführen, dass keine der drei Hss. sich völlig sklavisch einer einzigen Vorlage verschrieben hat. Die Gründungsurkunde für Würzburg (nr. 53) ist das Sondergut von 1, das wichtige Schreiben des Papstes Zacharias an ostfränkische Grosse (nr. 83), und wohl auch nr. 20 (Gregor II. an Karl Martell), wenn auch erst in 5 überliefert, das von 2. Bei dem Scheltbrief an König Aethelbald von Mercien (nr. 73) liegen die Ueberlieferungsverhältnisse so schwierig, dass ich ihnen im Anhang dieses Abschnitts eine Sonderuntersuchung widmen muss; und auf Diekamps Feststellung, die uns später noch wiederholt beschäftigen wird, dass 3 in bedeutendem Ausmass direkt auf die Originale zurückgreift, habe ich oben schon kurz hingewiesen. Etwas näher muss ich aber doch auf die Uebereinstimmungen von 1 und 2 gegen 3 eingehen. Sie sind der Zahl nach um ein Drittel geringer als die von 2 und 3 gegenüber 1, aber der Art nach bedeutsamer. Zunächst zwei, die wieder aus der angelsächsischen Schrift der Vorlage geflossen sind: nr. 10 S. 11, 1 'excellentiones' 1. 2 gegen 'excellentiones' 3 und nr. 35 S. 60,5 'eadbun' 1. 2 gegen 'eadburge' 3, zurückgehend auf die eine, dem *n* ähnliche Form des angelsächsischen *r*. Bei dem Eigennamen war der Schriftbestand der Vorlage wohl 'eadbur', und 3 mochte die richtige Ergänzung des Namens aus dem anderen Schreiben an Eadburg nr. 30 getroffen haben. Drei bessere Lesarten in 1. 2 nr. 14 S. 23,26 'mentis' gegen 'meritis' 3, nr. 29 S. 53,17 'exercitare' gegen 'excitare', nr. 78 S. 167,3 'pectoris' gegen 'peccatoris' beweisen so wenig wie umgekehrt andere harmlose Fälle, in denen 3 Recht behält. Das sinnlose 'cendebas' 1. 2 in nr. 36 S. 61,11 gegen 'concedebas' 3 spricht sogar für den Schriftbestand der Vorlage, wobei 3 allein die Emendation traf; und ähnlich steht es mit 'et vel feminis' 1. 2 gegen 'et velatis feminis' 3 in nr. 78 S. 169,20. Hier dürfte der Unsinn 'et vel' tatsächlich in der gemeinsamen Vorlage gestanden haben; denn der Schreiber von 3 erschrak über seine kühne, obwohl durch den Sinn aufgebotene Emendation so sehr, dass er sie zugunsten des vorgefundenen 'et vel' wieder zurücknahm. Wichtiger sind die Eigennamen nr. 67 S. 139,16 'dede' 1. 2 statt richtig 'teclae' 3 (*cl* und *d* sind oft verlesen), ebendort 'cunihilde' 1. 2 gegen 'cynehildae' 3; dann aber nr. 81 S. 181,7 'est

Anglorum' 1, 'qui est Anglorum' 2¹ gegen 'Aestanglorum' 3. 3 allein hat hier den Namen richtig auf den König der Ostangeln gedeutet, und gerade bei diesem Schreiben ver-
 rät 3 die Benützung des Originals, indem es allein zu Beginn des Briefes ein Chrismon und zum Schluss ein Sub-
 skriptionszeichen nachbildete. Nun aber die Auslassungen:
 es fehlen in 1 und 2 gegen 3 nr. 10 S. 14, 5 'autem', nr. 14
 S. 24, 1 'omne', nr. 29 S. 53, 22 der erste von 4 Versen
 der Leobgyda, nr. 47 S. 76, 24 'bonis', nr. 75 S. 156, 30
 'servus'², nr. 103 S. 227, 1 'ex hoc'. Die Fälle sind einzeln
 nicht sehr belangreich, aber sie machen zusammen ein
 halbes Dutzend; und das Fehlen eines ganzen Verses in
 nr. 29 kann doch nur mehr so gedeutet werden, dass 1
 und 2 für sich aus gemeinsamer Vorlage schöpften, in
 welcher der Vers fehlte, und 3 aus anderer, in der er stand,
 oder höchstens zur Not noch so, dass er in der gemein-
 samen Vorlage als Randnachtrag stand, der in 1. 2 über-
 sehen und in 3 allein beachtet wurde. Nun aber kommt
 erst die stärkste Variante zur Sprache: in 1. 2 fehlt in
 nr. 103 S. 227 die ganze Salutatio finalis und die 20 ihr
 folgenden Verse, und das in einem Schreiben, in dem zwar,
 wie schon erwähnt, gegen den Schluss 1. 2 noch eine andere
 kleine Auslassung gemein haben, in dem aber andere Eigen-
 tümlichkeiten gerade für die Annahme eines gemeinsamen
 Schriftbildes von 1 und 3 sprechen. Es ist dasselbe
 Schreiben, dessen Schriftart die Kopisten von 1 und 3
 mehrfach zu falscher Worttrennung verleitete; Proben
 davon habe ich oben (S. 658 f.) schon gegeben, an zwei wei-
 teren Stellen vereinen sich 1 und 3 zu gemeinsamen Feh-
 lern: S. 226, 10—11 'indiguis se' statt 'indiguissse' und Z. 16
 'esuis vetum' statt 'esui suetum'. In dem gleichen Schrei-
 ben begegnen S. 226, 15 die Lesungen 'potatis' aus 'pota-
 minis' korrigiert 1; 'potastis', wobei 'tastis' von anderer
 Hand über Rasur 2; 'potestatis' 3, ein Zeichen, dass die
 Vorlage von einer Art war, dass alle 3 an gleicher Stelle
 über sie stolpten. Die Beobachtungen und die aus ihnen
 abzuleitenden Schlüsse widersprechen sich hier; aber aus-
 schlaggebend bleibt doch das Fehlen von vollen 25 Zeilen.
 Ich halte es für ausgeschlossen, dass 1 und 2 unabhängig

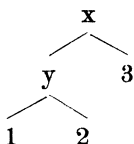
1) Das 'qui' ist allerdings von anderer Hand über Rasur ge-
 geschrieben, aber auch der ursprüngliche Text von 2 hatte, wie aus der
 Rasur und den Raumverhältnissen zu schliessen, vor 'est' ein kurzes
 Wort stehen. 2) Im Titel 'servus servorum dei'; hier kann das in der
 Vorlage fehlende Wort sehr wohl durch die naheliegende Emendation in
 3 ergänzt sein.

von einander diese Riesenauslassung begangen haben können; und wir kommen daher notwendig zum Schluss, dass 1 und 2 hier für sich aus gemeinsamer Vorlage schöpften, in der die Grussformel und die Verse fehlten, und 3 aus einer anderen, in der sie vorhanden waren.

Es fragt sich nur, wie diese Vorlagen aussahen. Der Brief nr. 103 (Lul an Bonifatius) nimmt eine Sonderstellung in der ganzen Sammlung ein. Er ist der einzige, dessen Vorlage in doppelter Gestalt vorhanden sein konnte, als Original aus dem Apparat des Bonifatius, als Konzept aus dem Besitz Luls. Und Lul hat an dem Zustandekommen der ganzen Sammlung, wie wir noch sehen werden, entscheidenden Anteil gehabt. Die Annahme der Eintragung des Stückes in die abschriftliche Sammlung aus dem unvollständigen Konzept und einer Ergänzung des Schlusses in 3 durch Heranziehung des Originals ist die eine Lösung, die der Herleitung aus zwei Sammlungen von verschiedener Vollständigkeit die andere. Ich darf vorläufig zusammenfassen: Wenn wir von der Benützung anderer Ueberlieferungen hier absehen und die Hauptquelle, die erste abschriftliche Briefsammlung, allein im Auge behalten, ergibt sich nach den bisherigen Darlegungen folgende Ableitung:



oder bei anderer Deutung der Gemeinsamkeiten von 1. 2 gegenüber 3 die wahrscheinlichere:



Mit einer Beruhigung aber dürfen wir schon jetzt an die weitere Untersuchung herantreten, dass 1 nicht, wie es H. Hahn schien, in 13. und 2 und 3 in 15. Reihe vom Archetypus hergeleitet sind.

Dem Bestand und der Anordnung dieses Archetypus müssen wir jetzt von anderer Seite näherzukommen suchen.

Das Entstehen der Briefsammlung.

Das Wesentliche der bisherigen Erkenntnis hat am schärfsten und besten Jaffé in der Einleitung zu seiner

Ausgabe (S. 8 ff.) zusammengefasst: die Sammlung des Stoffes erfolgte in zwei getrennten Beständen, einer *Collectio minor*, wie sie Jaffé unter Gefolgschaft Dümmlers nannte, die vor allem die Korrespondenz mit den Päpsten enthielt, und einer *Collectio maior*, die alle anderen Briefe beliebiger Aussteller und Empfänger umfasste. Die führenden Hss. scheiden sich hier so, dass 1 und 2 Verbindungen beider *Collectiones* darstellen, während 3 ganz allein die *Collectio maior*, diese aber in wesentlich reichhaltigerem Bestand enthält. Das Verhältnis, wird völlig klar durch die Ueberschrift von nr. 9: 'Incipit epistola beati Bonifatii ad Nithardum'. Damit beginnt in der Tat Hs. 3; dagegen ist dieselbe Ueberschrift von nr. 9 mitten in den Hss. 1 und 2 ohne Berechtigung. Es ergibt sich daraus, dass die *Collectio maior* ursprünglich gesondert bestand und in 3 auch noch so überliefert ist, während sie in 1 und 2 (oder deren Vorlage) an die *Collectio minor* angeschlossen und so erst zur äusserlich einheitlichen Sammlung vereinigt wurde.

Soweit Jaffé. Er war mit der Scheidung der Hss. nach ihrem Inhalt im Recht und auch mit der seither allgemein angenommenen Benennung der beiden grundlegenden Sammlungen, wenn man ihren Umfang mit ihm so zählt, wie er schliesslich geworden ist. Der ursprüngliche Bestand der *Collectio maior* war aber ein viel geringerer und hielt dem der *Collectio minor*, die mittlerweile, wie wir sehen werden, schwere Einbusse erlitten hatte, ursprünglich daher selbst die 'maior' gewesen war, fast genau die Wage. Ich setze daher Benennungen nach dem Inhalt an die Stelle einer Schätzung nach dem Umfang und scheide sie als *Collectio pontificia* und *Collectio communis*. Ich gebe nun zunächst Tabellen der beiden Sammlungen, aber nicht bloss, wie bisher allein beliebt, nach Brief-Nummern. Diese sagen dem Benützer nichts oder jedenfalls viel zu wenig. Ich füge daher den Nummern auch die Aussteller- und Empfängernamen bei und hebe die häufigst wiederkehrenden Namen Bonifatius und Lul durch die Fettdruck-Initialen **B.** und **L.** hervor. Auch die Datierungen der Briefe beizufügen schien mir wesentlich. Mit 'Mog.' zitiere ich nach Jaffés Ausgabe die *Epistolae Moguntinae*. Der Ueberschrift der *Collectio communis* sind gleich die Bezeichnungen ihrer Fortsetzungen beigelegt, die später ihre Erklärung finden.

I. Collectio pontificia.

1	2
16. Bischofseid des B. 722	[16.] die ersten drei Blätter fehlen, aus 4 und 5 ergänzt.
12. Gregor II., erste Bestallung des B. 719	[12.]
19. Gregor II. an Thürin- gische Grosse (722)	[20.] Gregor II. an Karl Martell (722) nur in 5, fehlt 1 und 4.
25. Gregor II. an die Thü- ringer (724)	17. nur der Schluss.
21. Gregor III., Aufruf an die Sachsen (738—739)	18.
28. Gregor III. erhebt den B. zum Erzbischof (732)	[19.] fünf Blätter fehlen, aus 4 und 5 ergänzt.
17. Gregor II., allgemeine Em- pfehlung des B. 722	[25.]
18. Gregor II., bischöfliche Vollmacht für B. 722	[21.]
24. Gregor II. an B. über den Fortschritt des Bekeh- rungswerkes 724	[28.]
26. Gregor II. an B. über den Fortschritt des Bekeh- rungswerkes 726	auch 4 aus 2.
hucusque Gregorius a pri- mo secundus, hinc Gre- gorius a secundo iunior.	
42. Gregor III. empfiehlt allen Bischöfen den zurückge- kehrten B. (738)	[42.]
43. Gregor III. an Grosse und Volk in Hessen und Thü- ringen (738)	43. nur der Schluss.
44. Gregor III. an die Bischöfe Baierns und Alamanniens (738)	44.
45. Gregor III. an B. über die Organisation der Kirche in Baiern 739	26. in 1 an früherer Stelle. 45.
52. Zacharias bestätigt die Gründung des Bistums Buraburg 743	24. in 1 an früherer Stelle. 50.
50. B. an den neuen Papst Zacharias (742)	52.
53. Zacharias bestätigt die Gründung des Bistums Würzburg 743	fehlt 2.
68. Zacharias an B. über Wiederholung der Taufe in Baiern 746	51. in 1 um 12 Stellen später. 68.
59. Akten der römischen Syn- ode v. J. 745	59.

1	2
82. Zacharias an fränkische Bischöfe (748)	82.
61. Zacharias an Geistliche und Laien im Frankenreich (745)	61.
60. Zacharias an B. 745	60.
77. Zacharias an B. 747	77.
80. Zacharias an B. 748	80.
86. B. an Zacharias (751)	86.
87. Zacharias an B., Antwort auf nr. 86 751	87.
88. Zacharias erhebt Mainz zum Erzbistum (751)	88.
89 A. Zacharias Privileg für Fulda, echte Fassung (751)	89 B. verunechtet.
51. Zacharias an B., Antwort auf nr. 50 743	an früherer Stelle.
fehlt 1. 4.	83. Zacharias an ostfränkische Grosse (748)
58. } Zacharias an B., wegen der Pallienverleihung an die Erzbischöfe von Reims,	58.
57. } Rouen, Sens 744	57.
90. Kardinalbischof Benedikt an B. (751)	90.
84. } Theophylakt, Archidiakon der röm. Kirche, an B. (748)	84.
85. } (746—747)	85.
62. } Kardinaldiakon Gemmulus an B. (745)	62.
54. } (742—743)	54.

Appendix.

108. B. an Stephan II. (752)	108.
109. B. an Stephan II. (753)	109.
11. Bischof Daniel von Winchester, erstes Empfehlungsschreiben für B. (718)	11.
22. Karl Martell, Mundbrief für B. (723)	22.
56. Karlmann, Capitulare, Concilium Germanicum 742	56.

II. Collectio communis. III. Collectio Lulli.
IV. Epistolae extravagantes.

1. 2	gemeinsame Reihe in 1. 2. 3	3
	9. B. an Nithard (716—717)	
	94. B. an Bugga (732—754)	

1. 2	gemeinsame Reihe in 1. 2. 3	3
63. B. an Daniel von Winchester (742—746)		
64. Daniel (742—746) von Win- fehlt 3 chester		71 L. an Dealwin (745—746)
23. an B. (723—724) i. d. Haupt- reihe später		49. L. an Cuneburga (739—741)
		46. B. an die Angel- sachsen (738)
		70. L. an Eadburg (745—746)
	75. B. an Ekbert von York (746—747)	
	76. B. an Abt Huet- berht (746—747)	
	74. B. an den Frie- ster Herefrith (746—747)	
	32. B. an Peht- helm (735)	
	69. B. an König Aethelbald (745—746)	
	65. B. an Eadburg (742—746)	
	30. B. an Eadburg (735—736)	
	33. B. an Nothelm von Canterbury (735)	
	66. B. an eine Non- ne (742—746)	
	40. B. an die Mön- che von Fritzlar (737—738)	
	104. B. an den Kar- dinaldiakon Gemmulus (742—754)	
	73. B. an König Aethelbald (746—747)	
	27. B. an Bugga (vor 738)	
	10. B. an Eadburg (716)	
	34. B. an Abt Duddo (735)	
		31. B. an einen Un- genannten (735—736)

1. 2

gemeinsame Reihe
in 1. 2. 3

67. **B.** an Leobgyda (742—746)

41. **B.** an Geppa, Eoba etc. (738)

35. **B.** an Eadburg (735)

95. **B.** an Reginbert (732—754)

99. **B.** an Denehard (732—754)

96. **B.** an Leobgyda (735—754)

15. Bugga an **B.** (720)

29. Leobgyda an **B.** (nach 732)

97. Cena an **B.** (723—754)

14. Eangyth an **B.** (719—722)

105. König Aethilbert an **B.** (748—754)

47. Bischof Torthelm an **B.** (nach 737)

36. Sigebald an **B.** (732—745)

3

38. **B.** an Abt Aldherius (732—754)

48. **B.** an Grifo (741)

22. Karl Martell, Mundbrief für **B.** (723)

11. Daniel von Winchester, Empfehlungsbrief für **B.** (718)

140. **L.** an Unge- nannte (746—786)

72. Ingalice an **L.** (740—746)

4. Aldhelm

79. Ungenannter an Andhunus (747—748)

1. Aldhelm

92. **L.** an Abt Gregor (747—752)

100. **L.** an Leobgyda (739—754)

128. **L.** an Suitha (754—786)

37. **L.** an Sigebald (735—786)

1. 2

gemeinsame Reihe
in 1. 2. 3

3

141. L. an einen Un-
genannten
(c. 740—747)
8. Aelffred an
Adola (vor 713)
55. Aldhunus an
Coengilsus
(729 — c. 744)
101. Wiehtbert an
die Mönche von
Glastonbury
(732—754)
102. Wiehtbert an
einen Priester
(732—754)
142. L. an e. Freund
(c. 740—747)
143. eine Nonne an
ihren Bruder —
2. Aldhelm
7. Berhtwald von
Canterbury an
Forthere von
Sherborne
(709—712)
144. Abt an einen
Mönch —
145. Ungenannter —
146. Ungenannter —
113. L. an Denehard
(nach 755)
147. Berthgyth an
Balthard —
148. Berthgyth an
Balthard —
5. Aldhelm
39. Daniel von Win-
chester an For-
there von Sher-
borne (709—738)
3. Aldhelm
98. L. an eine Aeb-
tissin (738)
6. Aldhelm
111. Cuthberht von
Canterbury an
L. (nach 754)
115. Ungenannter
über eine Vision
(nach 757)
- Isidor

fehlt 2, in 1. 2 bereits
oben als Einschub.

23. Daniel von Win-
chester an B.
(723—724)

1. 2

gemeinsame Reihe
in 1. 2. 3

81. König Aelb-
wald an B.
(747—749)

91. B. an Ekberht
von York
(747—754)

93. B. an Fulrad
von St. Denis (752)

3

149. Oration

114. Bischof Cine-
hard an L.
(nach 754)
Mog. 1. (810)

122. Bischof Aear-
dulf an L.
(760—778)

112. Bischof Milret
an L. (nach 754)

56. Karlmann, Ca-
pitulare 742

129. Tyccea an L.
(754—786)

130. Megingauz von
Würzburg an
L. (754—768)

120. Abt Eanwulf
an Karl d. Gr. 773

131. Abt Botwin an
L. (754—786)

132. Wichbert an L.
(754—786)

133. Abt Doto an L.
(754—786)

123. Cyneheard von
Winchester an
L. (755—780)

134. Megingauz von
Würzburg an L.
(754—768)

135. Ungenannter
Mönch an L.
(754—786)

116. Abt Gutberct
an L. (764)

121. König Alchred
an L. (773)

108. B. an Stephan II.
(752)

119. Abt Eanwulf an
L. 773

136. Megingauz von
Würzburg an L.
(754—768)

1. 2	gemeinsame Reihe in 1. 2. 3	3
		127. Abt Gutberct an L. (764—786)
		109. B. an Stephan II. (753)
		118. König Pippin an L. (765)
	103. L. an B. (739—741)	124. Koaena von York an L. (767—778)
		110. L. an Chrode- gang von Metz (nach 755)
	13. Egburg an B. (716—718)	137. Wigberht an L. (754—786)
		117. Bregowin von Canterbury an L. (759—765)
	107. B. an König Pippin (753)	
	78. B. an Cudberht von Canterbury (747)	

Fortsetzung in den Hss. 2 und 3 nach nr. 78.

2	3
46. B. an die Angelsachsen (738)	106. B. an Optatus von Monte- cassino (750—754)
71. L. an Dealwin (745—746)	Mog. 7 (814—840)
49. L. an Cuneburga (739—741)	150. Formular für Uebersen- dung des Totenrotels —
70. L. an Eadburg (745—746)	125. L. an Koaena von York (767—778)
31. B. an einen Ungenannten 735—736)	138. Wigberht an L. (754—786)
38. B. an Aldherius (732—754)	126. L. an Abt Gutberct (764—786)
48. B. an Grifo (741)	139. König Cynewulf an L. (757—786)
22. Karl Martell, Mundbrief für B. (723)	Mog. 2 (803—813)
11. Daniel von Winchester, Empfehlungsbrief für B. (718)	Mog. 6 (825—838)
79. Ungenannter an Andhu- nus (747—748)	Mog. 4 (c. 815)
100. L. an Leobgyda (739—754)	Mog. 8 (827—844)

2	3
128. L. an Suitha (754—786)	Mog. 5 (825—829)
101. Wiehtbert an die Mönche von Glastonbury (732—754) ¹	

Die Bedeutung der *Collectio pontificia*, der Sammlung der Korrespondenz mit Rom, ist längst erkannt, aber der Einschnitt nicht richtig getroffen. Jaffé setzte ihn zu spät nach nr. 56 unter Zurechnung der Appendix, obwohl er eine gewisse Sonderstellung dieser fünf Stücke bereits zugab, Hahn zu früh, indem er den Abschluss schon nach nr. 57 annahm, Dümmler zog die Grenze mitten innerhalb der Appendix nach nr. 109. Die Appendix kann ihre volle Erklärung erst später finden, einiges sei aber doch schon hier vorausgeschickt. Sie hebt sich zunächst als *Materia mixta* ab, indem sie neben zwei Schreiben an den Papst drei andere Stücke enthält, die weder Papsturkunden noch Bonifatiusbriefe sind, von denen aber zwei, das Kapitulare Karlmanns mit den *Canones* der fränkischen Synoden vom J. 742 und 743 und der Schutzbrief Karl Martells, wenigstens dem Stoff nach sich der Gruppe gut einfügen, während das letzte Stück, das Empfehlungsschreiben des Bischofs Daniel von Winchester für Bonifatius, allerdings ausser Zusammenhang mit der Reihe zu stehen scheint. Wesentlich aber ist, dass diese Stücke, und nur sie allein, auch Aufnahme in den Fortsetzungen der *Collectio communis* fanden. Diese Doppeleintragung spricht für eine besondere Ueberlieferungsgeschichte der kleinen Gruppe, die ich später noch aufhellen zu können hoffe. Von diesem Anhang also abgesehen, stellt sich die Reihe aus einem Guss dar: zuerst der Bischofseid des Bonifatius und in ihm sein feierliches Bekenntnis zu Rom, das sein Wirken fortab entscheidend bestimmt hat, dann die Schreiben der Päpste Gregors II., Gregors III. und Zacharias an ihn, nur zweimal — auch darauf komme ich noch zurück — von Briefen des Bonifatius an Zacharias unterbrochen, schliesslich die Briefe der Kurialen an Bonifatius, und auch sie streng abgestuft: erst ein Kardinalbischof, dann der Archidiakon der römischen Kirche, zuletzt ein Kardinaldiakon; fester geschlossen könnte die Reihe nicht sein. Deutlich zeigt

1) Es folgen in 2: Mog. 14. 17. 19. 18, doch hat dieser Nachtrag, weil erst rund anderthalb Jahrhunderte nach der Niederschrift von 2 erfolgt, mit der in 2 vereinigten Reihe nichts zu schaffen und steht nicht auf gleicher Linie mit der Aufnahme von Mog. 1—8 in die Reihe von 3, die mit Ausnahme des fehlenden Mog. 3 und des nachgetragenen 5 einheitlich vom Schreiber dieser Hs. erfolgte.

sich das Bestreben, die Urkunden innerhalb der Pontifikate nach bestem Vermögen chronologisch zu ordnen. Besonders gut lässt sich das an den zahlreichen und mehrfach auch bestimmt datierten Zacharias-Urkunden verfolgen. Die Reihe von 2 ist hier — ich komme hier zugleich auf kleine Unstimmigkeiten — besser und ursprünglicher, als die in 1. Der Schreiber von 1 legte zu Beginn der Zacharias-Reihe alles Gewicht darauf, seinen eigenen Fund nr. 53 unterzubringen, rückte schon nr. 52 vor 50, schob dann sein Sondergut ein und übersah darüber das wichtigste gleichzeitige Schreiben nr. 51, das er erst an viel späterer Stelle (nach 89) nachtrug. Die Einreihung von nr. 68 war durch die unstimmige Datierung dieser Urkunde, das zu niedrige Kaiserjahr 26, verschuldet. Der Sammler aber hielt sich an das erste der vorhandenen Zeitmerkmale und ordnete 68. 59. 60 nach dem 1. Juli, 25. und 31. Oktober des 26. Kaiserjahres. Dass er das undatierte Schreiben nr. 82 zu früh einreichte, kann ihm nicht ernstlich verdacht werden, und die nach unserer heutigen Erkenntnis viel zu späte Einreihung von nr. 57 und 58 zeigt erst recht deutlich das Bemühen des Sammlers nach strenger Zeitfolge. Er, der die anderen Papsturkunden nach Regierungsjahren Leos des Isauriers und Konstantins IV. Kopronymos datiert fand und dementsprechend ordnete, musste Regierungsjahre des Kaisers Artavasdos für die des Nachfolgers halten; er hatte kein Mittel zur Erkenntnis, dass es sich um das Zwischenspiel eines Gegenkaisers handelte.

Viel übler steht es um die Anordnung der Urkunden Gregors II. und Gregors III., zumal da auch die Reihenfolge in den Hss. stark abweicht. Datiert waren hier nur 12. 17. 18. 24. 26 und 45; und sie sind auch in 1 in die ihren Zeitmerkmalen entsprechende Reihenfolge gebracht. Bei den undatierten Stücken war aber nicht nur die Einreihung im einzelnen, sondern die sichere Scheidung zwischen den beiden Pontifikaten recht zweifelhaft, weil nicht einmal die Bleibullen der Originale, wenn überhaupt noch vorhanden, hierzu einen Anhalt boten, da sie bis zur Mitte des 9. Jh. wohl den Namen, aber nicht die Ordnungszahl des Papstes nannten. Das Bemühen ist bei nr. 42—44 glatt, bei nr. 19 leidlich geglückt, bei nr. 25 und 28 ebenso bestimmt misslungen. Denn nr. 25 gehört zwar sicher in den Pontifikat Gregors II., ist aber gleichzeitig mit nr. 24 erlassen und daher irrig vor 17 und 18 eingereiht. nr. 28 ist aber unter allen Umständen jünger als nr. 26. Wie steht es aber hier und bei dem so schwer fassbaren nr. 21

mit der Zuweisung zu Gregor II.? Und dies sind gerade zwei der wichtigsten und interessantesten Schreiben, die Erhebung des Bonifatius zum Erzbischof und der merkwürdige Sachsenaufruf. Der Sammler hat mit seiner Zuweisung geteilten Erfolg gehabt. Man hat sie ihm im ersten Falle einmütig nicht geglaubt und im anderen Falle mit Ausnahme von Loofs ebenso einmütig geglaubt. Das kam daher, dass Willibald in seiner *Vita Bonifatii* die Palliumverleihung mit grösster Bestimmtheit für Gregor III. in Anspruch nahm. Ich weise jetzt beide Schreiben Gregor III. zu und habe den Nachweis hierfür unten noch näher zu erbringen. Hier genügt es festzustellen, dass man in Mainz selbst der Sache nicht sicher war.

In 2 ist die Reihenfolge geändert, aber keineswegs verbessert; denn dem kleinen Vorzug, dass die datierten Schreiben nr. 17 und 18 vor 19 gestellt wurden, steht die entscheidende Verderbung gegenüber, dass die datierten Briefe Gregors II. nr. 24 und 26, und noch dazu in umgekehrter Reihenfolge, unter die Schreiben Gregors III. gerückt und beide auch ausdrücklich mit der Ueberschrift 'item Gregorii tertii' versehen wurden. Es ist die Anordnung, die in weiterer Ableitung in der kanonistischen Literatur nachgewirkt und Gratian verleitet hat, nr. 26 als Urkunde Gregors III. anzusehen. Daran, etwa in der schlechteren Anordnung von 2 gerade die ältere noch unvollkommene zu sehen, ist nicht zu denken. Ein grober Verstoss wie der, eine Urkunde aus dem 10. Kaiserjahr Leos des Isauriers vor eine solche aus dem 8. Kaiserjahr einzureihen, ist dem sorgsamem Ordner der ersten Sammlung nicht zuzumuten. Wie 2 zu seiner noch übleren Anordnung kam, ob durch absichtlichen, aber missglückten Besserungsversuch oder durch Schiebungen und Verwerfungen, die mittlerweile in den Blättern der Vorlage eingetreten waren, ist nicht aufzuklären. Sicher ist nur, dass die durch keine andere Beobachtung, am wenigsten durch die enge Textverwandtschaft zwischen 1 und 2, geforderte Annahme von Zwischengliedern das Rätsel nicht besser löst, weil der Zwiespalt veränderter Anordnung für dieses angenommene Zwischenglied genau so gut und so schlecht zu erklären ist, wie für 1 und 2 selbst.

Viel enger ist die Uebereinstimmung zwischen 1 und 2, soweit überhaupt ihr gemeinsamer Inhalt reicht, in der Anordnung der *Collectio communis*. Der einzige verschwindende Unterschied besteht darin, dass in 2 die Wiederholung der Eintragung von nr. 23, weil rechtzeitig

bemerkt, vermieden ist. Zu dieser Anordnung scheint nun der Inhalt von 3, der allerdings mit demselben Anfang nr. 9 einsetzt, auf den ersten Blick garnicht zu stimmen. Bei näherer Prüfung aber merkt man, dass dieselbe Reihe auch in 3 zu verfolgen ist, nur von anfangs selteneren und knapperen, später immer häufigeren und umfangreicheren Einschüben durchbrochen, bis die Uebereinstimmung mit demselben nr. 78 aufhört, mit dem zugleich der Inhalt der ältesten Hs. 1 schliesst¹. Von selbst drängt sich dadurch die Vermutung auf, dass die in 1. 2. 3 gemeinsame Reihe die ursprüngliche Anordnung und die in ihr vereinigten Briefe der ursprüngliche Inhalt der *Collectio communis* sind. Und nun sehen wir uns beides auch an der Hand der kurzen Regesten nochmals an: nr. 9: Bonifatius an Nithard, nr. 94: Bonifatius an Bugga usw. 24 Briefe bis nr. 96: Bonifatius an Leobgyda. Darauf folgen nr. 15: Bugga an Bonifatius, nr. 29: Leobgyda an Bonifatius usw. 9 Briefe bis nr. 81: König Aelwald an Bonifatius. Die noch fehlenden 6 Stücke sind dann eine gemischte Reihe: nr. 91. 93. 107. 78 aus der Aussteller-Ueberlieferung (Bonifatius an Ekbert von York, Fulrad von St. Denis, König Pippin, Erzbischof Cudberht) gegen die mitten eingeschobene Empfänger-Ueberlieferung nr. 103 und 13 (Lul und Egburg an Bonifatius). 35 Briefe der ersten Sammlung (ohne das Sondergut von 1 und 2 und ohne die Appendix) gegen 33 + 6 der zweiten, so stehen sich die beiden Reihen in ihren ursprünglichen Beständen gegenüber: nicht als eine grössere und kleinere Sammlung, viel eher als ein allgemeines und ein Sonderregister! Den Vergleich mit dieser Quellengruppe legt gerade die *Collectio communis* nahe: wie bei allen Registern im Vordergrund die Buchung des eigenen Urkundenauslaufs, wie bei älteren und bei unentwickelten Registertypen daneben eine starke Berücksichtigung des Einlaufs. Den Kern der Bonifatius-Briefe als ein Bonifatius-Register im strengen Sinne anzusprechen, hindert nur zweierlei: einmal, dass der Beweis für die offizielle Führung nicht zu erbringen ist, und dann, dass die Eintragungen nicht nach Registerart allmählich und fortlaufend geführt, sondern wesentlich in einem

1) H. Hahn, *Forsch. z. deutsch. Gesch.* XV, 104 ff., und Nürnberger, *Handschriftliche Ueberlieferung* S. VIII, hatten bereits eine richtige Ahnung von ursprünglichem Bestand und späteren Zusätzen, konnten jedoch den Weg zur Lösung nicht finden.

Guss und frühestens erst in den letzten Jahren des Bonifatius vorgenommen sind. Nur so ist auch die strenge Scheidung des Auslaufs und Einlaufs zu erklären, da bei gleichzeitiger und fortlaufender Buchung die Empfängerüberlieferung stück- und gruppenweise zwischen die Ausstellerreihe eingeschoben zu werden pflegte. Auch bei der Anlage der *Collectio communis* ist ein gewisses Streben nach chronologischer Ordnung nicht zu verkennen. Der erste Brief nr. 9 ist tatsächlich wohl das früheste Zeugnis von der Missionstätigkeit des Bonifatius, und den letzten in der Ausstellerreihe nr. 96 musste ich auch aus sachlichen Gründen der Spätzeit des Bonifatius zuweisen¹. Aber daneben ergeben sich doch auch starke Schwankungen, und ein mit nr. 9 gleichzeitiges Schreiben wie nr. 10 konnte bei einigermassen fortlaufender Buchung nicht an das Ende des zweiten Drittels der ganzen Reihe geraten. Die Papstbriefe der ersten Reihe geben dasselbe Bild. nr. 57 und 58 sind gebucht nicht in der Ordnung, in der sie einliefen, sondern nach der Zeit, die ihnen der spätere Sammler in irriger Deutung der Kaiserjahre des Artabasdos zuwies. Von Bedeutung scheint mir die Wiederaufnahme der Ausstellerreihe nach der Empfängergruppe. Die hier vereinigten Bonifatius-Briefe (nr. 91. 93. 107. 78) gehören alle in die Zeit nach 747, zwei von ihnen, die Schreiben an Fulrad und König Pippin, bereits in die Zeit knapp vor dem Aufbruch nach Friesland. Hier dürfte also bereits ein erster Nachschub vorliegen, innerhalb dessen die beiden Briefe aus Empfängerüberlieferung (nr. 103 und 13) allerdings als Nachzügler aus viel früherer Zeit zu werten sind. Aber auch dieser Nachschub kann nicht allmählich entstanden, sondern muss in geschlossener Gruppe angefügt worden sein, da der an letzter Stelle stehende Brief nr. 78 um 5 und 6 Jahre weiter zurückliegt als die schon vor ihm eingetragenen nr. 93 und 107.

Bonifatius war ein Kenner und Bewunderer der päpstlichen Register. Wiederholt liess er Nachforschungen nach der Eintragung von Papsturkunden in ihnen anstellen², und noch sein letztes Schreiben an Papst Stephan II. galt einer solchen Anfrage³. Er ging aber noch weiter und beauftragte 742 seinen Boten, den Priester Denehard, eine Abschrift des Registers Gregors I. heimzubringen. Die Erfüllung dieses Wunsches wurde damals durch Ausflüchte

1) S. 216 A. 2 meiner Ausgabe.

2) nr. 33, S. 57, Z. 10 — 19.

3) nr. 109, S. 236, Z. 19 — 24.

des Kardinaldiakons Gemmulus vereitelt¹. Wenige Jahre später aber, und zwar wohl anlässlich der abermaligen Anwesenheit Denehards in Rom im J. 745, hat Bonifatius sein Ziel doch erreicht; denn im J. 746—747 schickte er Abschriften von Briefen Gregors I. an den Erzbischof Ekbert von York mit der Bemerkung, die Vorlagen hierzu aus dem Archiv der römischen Kirche erhalten zu haben². Bei dem bekannten Streben des Bonifatius, sich in allem nach dem Vorbild der römischen Kirche zu richten, dürfte die Kenntnis dieser Einrichtung der päpstlichen Verwaltung nicht ohne Einfluss auf die Sammlung und Ordnung seiner eigenen Korrespondenz geblieben sein.

Doch ich muss die Aufmerksamkeit noch auf ein Missverhältnis der Ueberlieferung lenken. 28 Briefe des Bonifatius (24 in der Hauptreihe und 4 im ersten Nachschub) sind uns in der *Collectio communis* überliefert, 5 noch in den späteren Nachträgen. Diesen 33 Stücken an verschiedenste Empfänger entsprechen, da die in der Appendix der *Collectio pontificia* nachgetragenen beiden Schreiben an Stephan II. wegen ihrer besonderen Ueberlieferung hier ausscheiden³, im ganzen — 2 erhaltene Schreiben (nr. 50 und 86) an die Päpste seiner Zeit. Und selbst von diesen beiden ist nr. 86 nur in einem geringen Bruchstück erhalten und rührt in seinem Diktat, wenn nicht ganz, so mindestens teilweise, von Lul her⁴. Nach diesem weiteren Abstrich bleibt also von vollständig erhaltenen Schreiben des Bonifatius an die Päpste — ein einziges übrig, das sich in der stattlichen Gesellschaft der Papstbriefe an Bonifatius wie eine Zufallsüberlieferung ausnimmt, während wir sonst nach den Berufungen in den Antwortschreiben der Päpste ein *Actum deperditum* nach dem andern zu zählen genötigt sind⁵.

Bonifatius kann es mit den Konzepten seiner Berichte an die Päpste nicht anders und nicht schlechter gehalten haben als mit denen zu den Briefen an seine angelsächsischen Landsleute; er kann für sie nicht die Eintagsüberlieferung des Wachstafelkonzepts gewählt haben. An einem bestimmten Falle können wir sogar nachweisen, dass Willibald für seine spätestens 768 abgeschlossene Vita Boni-

1) nr. 54, S. 96. 2) nr. 75, S. 158. 3) Der in nr. 59 inserierte Brief zählt, weil nicht selbständig, sondern in diesem Synodalprotokoll überliefert, ebenfalls nicht mit. 4) Vgl. nr. 86, S. 192, A. 1. 5) Vgl. die Zusammenstellung der *Acta deperdita* im zweiten Teil dieser Studien, N. A. XLI, 1. Heft.

fatii das erste Schreiben an Papst Gregor III. noch gekannt und benützt hat¹. Die Erklärung kann daher nur in der Ueberlieferung liegen. An der klaren Gliederung der *Collectio communis* gemessen, fehlt der *Collectio pontificia* der ganze erste Teil, die Bonifatius-Reihe. Nur Trümmer von ihr sind in der Papstreihe gerettet: zu Beginn der Bischofseid und mitten drinnen der Bonifatiusbrief an P. Zacharias nr. 50 und, vielleicht von Lul später beigesteuert, das Teilkonzept von nr. 86. Ueber den Hauptbestand dieser Konzepte, den wahrscheinlich ältesten Teil und Ausgangspunkt der ganzen Sammlung, muss noch vor Ausgang des 8. Jh. eine Katastrophe hereingebrochen sein, da der Verlust schon in der ältesten erhaltenen Hs. 1 zu Tage tritt. Um die ungeheure Schwere dieses Verlustes zu erfassen, gewinnen wir einen Masstab, wenn wir sehen, um wie viel mehr das eine erhaltene Vollkonzept nr. 50 uns bietet, als die päpstliche Antwort (nr. 51) daraus ausschöpft.

Den grossen Hauptabschnitt der *Collectio communis* zog ich nach nr. 78, da hier Hs. 1 abbricht und die bis dahin gemeinsame Reihe der drei führenden Hss. aufhört. Dem Einwand, dass hier zufällige Unvollständigkeit der Hs. 1 vorliegen könnte, wird durch die Beobachtung begegnet, dass der Schreiber, der bis dahin nach allgemeinem und festem Brauch ganze Quaternionen beschrieben hatte, für den Schluss von nr. 78 nur noch ein einziges Doppelblatt anfügte: das untrügliche Zeichen, dass er mit seinem Stoff zu Ende war. Hs. 1, die wir als die der Schrift nach früheste Ueberlieferung erkannten, stellt daher auch nach ihrem Inhalt den ältesten auf uns gekommenen Bestand der ganzen Sammlung dar. Die Probe auf die Richtigkeit dieser Rechnung lässt sich aber noch auf anderem Wege anstellen, nämlich durch die Beachtung der Ueberschriften. Nur soweit die gemeinsame Reihe der *Collectio communis* reicht, von nr. 9 bis 78, stimmen die drei Hss. in der Wiedergabe der Ueberschriften genau überein. Ich glaubte, die letzten 6 Stücke, nr. 91—78, bereits als einen ersten Nachtrag aussondern zu können; sie heben sich tatsächlich auch dadurch ab, dass sie, und nur sie allein, übereinstimmend keine Ueberschriften tragen. In dem Grundstock lauten die Ueberschriften der Bonifatius-Reihe bis auf zwei gleich

1) Siehe unten im zweiten Abschnitt dieser Studien bei der Besprechung von nr. 28. Ich habe darauf schon in der Zeitschr. f. hess. Gesch. NF. XXVII, 227—228 aufmerksam gemacht.

zu besprechende Ausnahmen stets 'item epistola Bonifatii archiepiscopi'; in der Empfängerreihe nennen sie kurz den Aussteller des Briefes; so etwa nr. 23 'item epistola Danielis'. Sofort nach nr. 78 hört diese Uebereinstimmung auf; Hs. 3 bringt fortan keine oder ganz kurze Ueberschriften; Hs. 2 geht mit ausführlicheren Ueberschriften ihre eigenen Wege. nr. 70 'epistola Lul ad Eadburgam' 2; 'item epistola' 3. nr. 101 'epistola Uuiethberti fratribus in monasterio Glestingaburge constitutis' 2; 'item epistola' 3. Der feste Kanon der bisherigen Vorlage hat aufgehört. Die Collectio pontificia hatte (soweit sie erhalten ist) in ihrer durch Hs. 1 verbürgten Vorlage überhaupt keine Ueberschriften, die sich bei der strengen Geschlossenheit dieser Sammlung auch erübrigten. Hier verfuhr Hs. 2 durch Beigabe von Ueberschriften selbständig: nr. 80 ohne Ueberschrift 1; 'epistola Zacharię papae ad Bonifatium' 2. Doch ich komme nochmals zu den Ueberschriften der Collectio communis zurück und diesmal zu den Ausnahmen. Die Zugehörigkeit in die Frühzeit des Bonifatius vor der ersten Bestallung durch den Papst und der damit verbundenen Beilegung des zweiten Namens¹ kam bei nr. 10 durch die Ueberschrift 'item epistola Uuinfredi' zum Ausdruck. In ähnlicher Fassung wäre dies auch die zutreffende Ueberschrift für nr. 9 gewesen; dieser Brief aber eröffnete zugleich die ganze Sammlung, und so wurde für ihn in wenig glücklicher Verquickung eines Gesamt- und eines Sondertitels die Ueberschrift gewählt: 'Incipit epistola beati Bonifatii archiepiscopi ad Nithardum'. Auf die schon von Jaffé erkannte Bedeutung des 'Incipit' bin ich oben (S. 663) bereits eingegangen; hier möchte ich den Nachdruck auf ein anderes Wort derselben Ueberschrift lenken: 'epistola beati Bonifatii'. Die Uebereinstimmung aller drei Hss. spricht dafür, dass sie das 'beati' nicht einzeln selbst beigefügt, sondern bereits in ihrer Vorlage vorgefunden haben. 'In nomine domini epistolae ex registro beati Gregorii papae' lautet die Ueberschrift des uns erhaltenen Auszugs aus dem Register Gregors I.², und wir wissen hier mit voller Sicherheit, dass die Ueberschrift in dieser Fassung nicht aus dem ursprünglichen und vollständigen Register Gregors I. stammt, sondern aus dem viel späteren Auszug, den wir allein kennen³. Ob wir aber berechtigt sind, dieses

1) Vgl. nr. 12, S. 17, A. 1. 2) MG. Epp. I, 1. 3) Von diesem Gebrauch des 'beatus' ist wohl zu scheiden das Prädikat 'beatissimus' oder sanctissimus et beatissimus', das nach dem stilus curiae dem lebenden

Beispiel auf unseren Fall zu übertragen, erscheint sehr zweifelhaft. Ich halte es doch für das nächstliegende, dass wir die Ueberschrift der ursprünglichen Sammlung selbst vor uns haben; und wenn man sich nicht mit gesuchten Erklärungen helfen will, so etwa, dass die Rubrizierung mittelalterlicher Hss. in der Regel am Schluss der ganzen Arbeit erfolgte, die Sammlung daher vor dem Tode des Bonifatius, die Eintragung der Ueberschriften erst nachher fallen könne, oder dass das eine Wort 'beati' in der Vorlage erst später eingefügt sei, dann bleibt wohl nur der Schluss, dass die Sammlung selbst erst nach dem Tode des Bonifatius vorgenommen ist. Dass sie in ihrem einheitlichen Plan frühestens in der letzten Zeit des Bonifatius erfolgt sein könnte, haben wir oben (S. 675) bereits festgestellt; die Fassung der Ueberschrift von nr. 9 führt uns aber über die Zeitgrenze von 754 hinaus. Dass sie andererseits nicht zu spät liegen kann, lehrt uns schon das Alter der Hs. 1 und dann die Beobachtung, die wir an den nun folgenden Nachträgen machen können.

Zu diesen Nachträgen gehört zunächst der einzige Einschub der Hss. 1 und 2 in die gemeinsame Hauptreihe der *Collectio communis*, als Einschub schon dadurch gekennzeichnet, dass er als Empfängerüberlieferung die Geschlossenheit der Bonifatius-Reihe stört, wenngleich das nur in 1 und 2 erhaltene, in 3 fehlende Antwortschreiben des Bischofs Daniel von Winchester nr. 64 sich sachlich als Antwort auf den Bonifatius-Brief nr. 63 gut einfügt¹. Die gemeinsame Vorlage von 1 und 2 nahm dies zum Anlass, auch einen anderen Brief Daniels an Bonifatius (nr. 23) dem Einschub anzugliedern, obwohl dieses zweite Schreiben schon in der Hauptreihe vertreten war. Hs. 1 hat bei der Abschrift beide Eintragungen übernommen, Hs. 2 die spätere in der Erkenntnis der Wiederholung fortgelassen.

Es erneuert sich nun aber die Frage: war denn diese Vorlage von 1 und 2 auch die von 3, und wenn ja, weshalb hat 3 das Schreiben nr. 64 fortgelassen? Diese Frage,

Papste beigelegt wurde, im früheren Mittelalter ständig in Synodalprotokollen (so in zahlreichen Wiederholungen in nr. 59, S. 108 ff.), im späteren Mittelalter vieltausendfach in den Suppliken. Wie v. Pflugk-Harttung, Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung XXVII, 40 darauf verfallen konnte, aus diesem höchst kanzleigemässen Prädikat auf die Unechtheit des Papstwahldekrets Nikolaus' II. vom J. 1059 zu schliessen, ist mir nicht fassbar. 1) Der Brief trägt in 1 und 2 keine Ueberschrift, teilt darin also die Eigentümlichkeit, die wir oben als die des ersten Zusatzes der Hauptreihe feststellen konnten.

die ich oben (S. 662) trotz Hervorhebung bedeutsamer Eigentümlichkeiten von 1 und 2 gegenüber 3 noch offen gelassen habe, können wir jetzt dahin entscheiden, dass die unmittelbaren Vorlagen bereits andere gewesen sein müssen; denn 3 hat an derselben Stelle, an der 1 und 2 ihre erste Zutat bringen, ebenfalls seinen ersten Einschub, und die Fortsetzung vollzieht sich fortab in beiden Reihen getrennt, teils als Sondergut oder, soweit Gemeingut, in ganz anderer Einordnung gegenüber der Hauptreihe. Ueber die Art dieser Vorlage von 1 und 2 kann nach dem Inhalt dieser Hss. kein Zweifel bestehen. Sie kennzeichnet sich als die erste Vereinigung der ursprünglich getrennten Sammlungen der *Collectio pontificia* und der *Collectio communis*. Diese Vereinigung muss in kurzem zeitlichen Abstand, in grosser Treue, in gleicher (angelsächsischer) Schriftart und unter Festhalten aller Eigentümlichkeiten der beiden Vorlagen erfolgt sein. Nur so ist die weitgehende Uebereinstimmung der drei Hss. auch bei der Annahme bereits getrennter Vorlagen zu erklären. Hs. 3 aber geht direkt auf die ursprüngliche Sonderüberlieferung der *Collectio communis* zurück, die mittlerweile allerdings starke Zusätze erfahren hatte. Diesen Fortsetzungen müssen wir uns nun näher zuwenden. Zu diesem Zwecke muss ich den Leser bitten, die Sonderfortsetzung in Hs. 2 (oben S. 670; Hs. 1, die mit nr. 78 abbricht, nimmt daran, wie ich wiederholen muss, nicht mehr teil) mit den Sondereinschüben von Hs. 3 (oben S. 666 ff.) zu vergleichen.

Hs. 2: 46. 71. 49. 70. 31. 38. 48. 22. 11. 79. 100. 128. 101.

Hs. 3: 71. 49. 46. 70. 31. 38. 48. 22. 11. [140. 72. 4.] 79. [1. 92.] 100. 128. [37. 141. 8. 55.] 101.

Es sind dieselben Briefe und mit der kleinen Ausnahme, dass nr. 46 in 2 an erster, in 3 an dritter Stelle erscheint, in derselben Reihenfolge; nur dass diese Reihe in 2 als geschlossener *Nachtrag* zur Hauptreihe, in 3 als staffelweiser *Einschub* erscheint, der zunächst in Inhalt und Fortschreiten sich genau an 2 hält, dann aber mehr und mehr Sonderzusätze bringt, bis mit nr. 101 die Reihe in 2 abbricht; und nicht zufällig! Wieder kommt uns eine Beobachtung an dem Lagengefüge von 2 zu Hilfe, das bis dahin in Quaternionen fortschritt, den letzten Rest aber, ein sicheres Zeichen, dass die Vorlage erschöpft war, nur noch auf einem Ternio erledigte, dessen letztes, jetzt fehlendes Blatt ausser dem Schluss von nr. 101 höchstens

noch das in 3 unmittelbar folgende Schreiben nr. 102 enthalten haben kann.

Der Schluss auf die Vorlagen ist sicher: in der Vorlage von 2, der vereinigten Abschrift der beiden Collectiones, die Nachtragung; in der Urschrift der *Collectio communis* die entweder leere Blätter nützenden oder wahrscheinlicher auf gesonderten Blättern und Lagen eingelegten Einschübe, ein Verfahren, für das uns ein berühmter Codex authenticus, der des Liber Censuum des Cencius Camerarius, ein noch erhaltenes lehrreiches Beispiel abgibt.

Die neue Reihe, ob Nachtrag, ob Einschub, stellt sich zur Hälfte als Nachlese zu den Bonifatiusbriefen dar, für die andere Hälfte tritt ebenso bestimmt Lul in den Vordergrund, durch eigene Briefe und durch solche seines Freundeskreises¹. In der Bonifatius-Nachlese erscheinen aber zwei Schreiben (nr. 22 und nr. 11), die auch in der Appendix der *Collectio pontificia* stehen, während die drei anderen Stücke dieser Appendix (nr. 56. 108. 109) in 3 an späterer Stelle eingefügt sind. Das führt uns zur Erörterung dieses Sondernachtrags.

Die Wertung dieser Appendix muss von den beiden Schreiben an Papst Stephan II. (nr. 108 und 109) ihren Ausgang nehmen. Das eine ist 752, das andere 753, vielleicht erst nach dem Aufbruch des Bonifatius nach Friesland ausgefertigt². Die beiden Konzepte befanden sich daher als laufende, der Beantwortung noch harrende Geschäftstücke in der Hand des Bonifatius während seiner letzten Lebensstage. Dass nr. 56 und 22 auf die Friesenmission mitgenommen wurden, ist aus ihrem Inhalt wohlverständlich: die von ihm selbst veranlassten Canones der fränkischen Synoden vom J. 742 und 743, deren Einhaltung gerade bei jedem Versuch kirchlicher Neuordnungen einzuschärfen war, und die Urkunde, die dem Missionar im Falle der Anfechtung bevorzugten Gerichtsstand und Königsschutz zusicherte. Was aber hatte nr. 11 mit den Fragen der Friesenmission zu schaffen? Praktische Bedeu-

1) Dass der unbekannte Verfasser von nr. 79 hierzu gehörte, ergibt sich aus der Gleichheit mit nr. 135. 2) nr. 109 berichtet über den Streit mit dem Bischof von Köln um die Kirche von Utrecht und sucht eine den Ansprüchen des Bonifatius günstige Entscheidung des Papstes herbeizuführen. Der Anlass zu einem Einspruch des Kölners war aber dadurch gegeben, dass Bonifatius bei seinem Abschied vom König Pippin das Bistum Utrecht zugesprochen erhalten hatte. (MG. DD. Karol. I, 6 f. DK. 4 und 5).

tung kam ihm gewiss nicht zu, wohl aber Pietätswert. Wir gewinnen einen neuen und menschlich schönen Zug im Charakterbild des Bonifatius, dass er das Empfehlungsschreiben seines Diözesanbischofs und späteren vieljährigen Freundes, das einst dem unbekannten Mönche und Priester Winfrid den ersten Weg aus der Enge des angelsächsischen Klosters in die weite Welt geebnet hatte, auch auf seinem letzten Lebensweg mit sich führte.

Diese Urkunden (und zum mindesten diese fünf) teilten die Gefährdung, die nach dem Märtyrertod des Bonifatius durch die Schar der heidnischen Friesen über die mitgebrachte Habe und die Bücher des Heiligen hereinbrach. Lebhaft und ausführlich schildert Willibald, wie die Feinde beutegierig auch über die Bücherkisten herfielen, im Wahn, Schätze erbeutet zu haben¹, wie sie dann, in ihrer Erwartung getäuscht, die Bücher wegwarfen, versenkten und verschleppten, wie die Codices aber schliesslich, wenn auch erst nach geraumer Zeit, alle wieder aufgefunden und an ihre Heimstätte zurückgebracht wurden². Willibald spricht allein von Büchern und deren Schicksal. Diese Frage und die damit zusammenhängende, ob gewisse Codices der Bibliothek zu Fulda als einstiger Besitz des Bonifatius anzusprechen sind, hat uns hier nicht zu beschäftigen. Verwahrung und Schicksal der Urkunden dürfte aber kaum anders gewesen sein. Für die Zeit, wann diese gefährdeten Stücke in Mainz eintrafen, gibt wieder nur die äusserste Grenze der Abfassungszeit der *Vita Bonifatii*, das Jahr 768, einen festen Anhaltspunkt. Dass man die Nachzügler beisammen liess, war wohl zu verstehen; über die Eintragung entschieden dann die beiden an den Papst gerichteten Schreiben, denen inhaltlich auch das Kapitulare Karlmanns und der Schutzbrief Karl Martells nicht so fern standen und von denen nur der Brief Daniels von Winchester stärker abstach. So wurde aus dieser Gruppe zunächst die Appendix der *Collectio pontificia*. Als solche

1) *Vitae Bonifatii*, ed. Levison S. 50: Sed et thecas, in quibus multa inerant librorum volumina, et reliquiarum capsas abstulit. 2) Ebenda S. 51: Et confractis librorum repositoriis, etiam pro auro volumina et pro argento divinae scientiae cartas reppererunt. Sicque pretioso auri argentique pretio privati, codices quos invenerunt alios per campi planitiem disparserunt, alios siquidem paludum arundinetis inferentes, alios etiam in diversis quibusque locis abscondentes proiecerunt; sed tam omnipotentis Dei gratia quam etiam precibus sancti Bonifatii summi pontificis atque martyris inlesis et intemeratis magno postea dilapso temporis spatio reperti sunt et ad domum, in quo usque hodie animarum prosunt salutis, a singulis quibusque inventoribus remisi.

allein hat sie Hs. 1 gekannt und gebucht. Später wurde man darauf aufmerksam, dass nr. 11 und 22 ihrer Form nach eher zur allgemeinen Sammlung zählten und fügte sie dort dem ersten grösseren Nachtrag nach nr. 78 ein, den Hs. 1 nicht mehr kannte, 2 und 3 aber verwerteten. Bei letzter und später Nachlese hat 3 dann auch noch nr. 56. 108 und 109 seiner Sammlung einverleibt.

Waren die 5 Urkunden aber auch wirklich die einzigen, die Bonifatius nach Friesland mitnahm? Ich sprach oben (S. 677) von einer Katastrophe, die noch im 8. Jh. über die Bonifatiusbriefe an die Päpste hereingebrochen sein muss. Ist die Vermutung so fernliegend, dass Bonifatius diese wichtigste und zweifellos älteste Sammlung mit sich nahm, und dass sie ein Schicksal erlitt, das doch schlimmer war, als Willibalds Rettungsbericht der Pergamene glauben machen will? Der Annahme steht nur das Zeugnis Willibalds entgegen, der wenigstens eine solche in die *Collectio pontificia* nicht aufgenommene und dabei doch in Friesland nicht vernichtete Urkunde kannte, das Begrüssungsschreiben des Bonifatius an Papst Gregor III., vielleicht auch ein Schreiben an Gregor II. Aber können diese Briefe nicht selbst gleich nr. 50 und 86 zu den wenigen geretteten, aber aus irgend welchem Zufall bei der Sammlung übersehenen Resten gehören?

Ich komme zu den letzten zahlreichen Nachträgen in 3, die über das Aufhören der Uebereinstimmung mit 2 (nr. 101) hinaus liegen. Es kommt hier vor allem darauf an, festzustellen, ob 3 auch weiterhin noch eine von ihm schon vorgefundene Sammlung abschrieb, oder ob es die weiteren Zugaben aus eigener Nachlese beisteuerte.

Wieder bringt uns die Beachtung der Ueberschriften willkommene Hilfe. Die Eintragungen bis einschliesslich nr. 3 tragen dieselben Ueberschriften, welche die Stücke der Paralleleintragungen mit 2 (nr. 46—101) in 3 aufweisen: 'item epistola', nur in Ausnahmefällen durch Beifügung eines Namens bereichert¹. Das spricht entschieden für einheitliche Mache. Die Einschübe in der Vorlage von 3 waren weit zahlreicher als die Nachträge in der Vorlage von 2, ein Grund mehr, jeden Gedanken an die Gleichheit dieser Vorlagen aufzugeben. Dabei griffen diese Einschübe in der Vorlage von 3 schon über den Rahmen der ursprünglichen Sammlung hinaus und nahmen Stücke mit

1) nr. 92: item epistola Lulli. nr. 8: item epistola Aelffledi. nr. 102: item epistola Uuichtberhti. nr. 113: item epistola Lulli. nr. 39: item epistola Danielis.

auf, die mit Bonifatius oder Lul in keiner direkten Beziehung mehr standen, die mehr oder minder durch Zufallsüberlieferung in den Besitz Luls gelangt waren. Hierher gehören die Aldhelm-Briefe und Gedichte, deren Sendung sich Lul in nr. 71 erbeten hatte, zwei Briefe Berhtwalds von Canterbury und Daniels von Winchester an Forthere von Sherborne (nr. 7 und 39), die gar nicht oder nur wenig bestimmbar sind Briefe nr. 143 — 148. Es folgt als Uebergang nr. 98 ohne Ueberschrift; dann aber nr. 6: *incipit carmen Al[dhelmi]*. nr. 111: *incipit epistola Gutberti archiepiscopi*. nr. 114: *epistolae Lullae*¹. nr. 122: *incipit epistola Aeardulfus*. Alle weiteren Eintragungen bis einschliesslich nr. 138 ohne Ueberschrift. Genau an dieser Stelle lässt sich aber eine andere ungleich wichtigere Beobachtung machen, auf die erstmalig Diekamp bei der Beschreibung der Hs. 3 hingewiesen hat; mit nr. 111 beginnt die Benützung der Originale. Aus den Originalen des Einlaufs hatten auch die Sammler des ursprünglichen Kerns und der ersten Nachträge geschöpft, aber in keinem Fall Eigentümlichkeiten ihrer Vorlagen in ihre Abschriften übernommen. Das aber ist von nr. 111 an ebenso entschieden der Fall: Kreuze, Chrismen, Christusmonogramme vor der Inscriptio oder Salutatio, Zierformen am Schluss des Textes, Verwendung von Majuskelschrift zur Hervorhebung eigenhändiger Eintragungen, Wiedergabe von Aussenadressen, Nachzeichnung von Briefverschlüssen und besonderen Zeichen. Das lässt keinen Zweifel darüber, dass der Kompilator der Hs. 3 von da ab eine direkte Nachlese aus dem Mainzer Archiv vornahm, und wir müssen ihm zugestehen, dass er bei dieser Nachlese Glück hatte. Er erst hat viele Jahrzehnte nach Luls Tod den Apparatus Lulli voll ausgebeutet, ist dabei viel sachlicher zum Charakter der ursprünglichen Sammlung zurückgekehrt² und hat 21 Schreiben an Lul³ und ein einem solchen Brief beigeschlossenes Schreiben an Karl d. Gr. (nr. 120) zustande gebracht, die alle an den genannten Einzelheiten die Spuren der Originalüberlieferung

1) Uebrigens irrtümlich, denn es ist ein Schreiben an Lul. Die Bedeutung des 'Incipit' hat bereits Diekamp erkannt. 2) Nur anfangs war der Fortsetzer in der Auswahl noch unsicher und schob als völligen Fremdkörper ein Schreiben Isidors von Sevilla an Maso (Würdtwein Epist. S. Bonifacii nr. 146 S. 342) und die unter nr. 149 abgedruckte Oration ein. 3) Es sind in der Reihenfolge der Eintragung 111. 114. 122. 112. 129. 130. 131. 132. 133. 123. 134. 135. 116. 121. 119. 136. 127. 124. 137. 138. 139.

aufweisen. Nur bei zwei Briefen (nr. 117: Erzbischof Bregowin an Lul und nr. 118: König Pippin an Lul) sind diese sichtbaren Zeichen der Originalbenützung nicht vorhanden, doch ist wohl kein Zweifel, dass auch diese Stücke aus gleicher Ueberlieferung aufgenommen wurden¹. Die Nachlese aus der Aussteller-Ueberlieferung förderte noch ein Konzept des Bonifatius (nr. 106) und zwei Luls (nr. 125. 126) zutage. Ausserdem wurden die schon in die Appendix der *Collectio pontificia* aufgenommenen Briefe des Bonifatius an P. Stephan II. (nr. 108. 109) und das Kapitulare Karlmanns (nr. 56) hier wiederholt.

Nach Diekamps zutreffendem Urteil war der Schreiber der Hs. 3 selbst der eifrige Sammler dieses umfangreichen Nachtrags, obwohl die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen ist, dass diese Nachlese schon ein Früherer besorgte und der Schreiber von 3 sie schon mit all ihren Eigentümlichkeiten vorfand. Allein diese von vornherein geringe Möglichkeit wird noch durch zwei weitere Beobachtungen verringert. Von gleicher Hand und in gleicher Art sind auch mehrere der *Epistolae Moguntinae* aus der ersten Hälfte des 9. Jh. eingetragen, und die jüngste von ihnen² steht zeitlich der Entstehung der etwa in die Mitte des 9. Jh. zu setzenden Hs. 3 schon recht nahe. Wir haben es also unter allen Umständen mit einem späten Nachtrag zu tun, der von dem Pontifikat Luls (754—786) weit abrückt. Dann aber hat der Schreiber von 3 bei dem Brief des Königs Aelbwald an Bonifatius (nr. 81), den er schon in dem Grundstock der alten *Collectio communis* vorfand, mit der abschriftlichen Ueberlieferung sich nicht begnügt, sondern ist, wie das Chrismon und die Nachbildung des Subskriptionszeichens bezeugen, auf das Original selbst zurückgegangen. In der Anordnung der Hs. folgt dieser Brief unmittelbar nach den ersten Stücken, bei denen die Benützung der Originale beginnt. Und die gleiche Erklärung ist wohl auch für die schon oben S. 661 besprochenen Besonderheiten der Ueberlieferung des Lul-Briefs nr. 103 gegenüber der Eintragung in 1 und 2 zu geben. Die nur in 3 überlieferten Verse mit dem Christus-Monogramm an der Spitze sind wohl direkt aus dem Original nachgetragen.

1) Bei nr. 115 lässt sich keine Entscheidung treffen, da der Anfang dieses Schreibens fehlt. 2) nr. 8, Jaffé III, 325 P. Gregor IV. an Erzbischof Otgar von Mainz (827—844).

Die *Epistolae Moguntinae* geben noch weitere Handhaben zur Umgrenzung. Sie sind in 3 aufgenommen bis einschliesslich zum Pontifikat Otgars (826 — 847), dagegen nicht mehr aus dem Pontifikat Liutberts (863 — 889)¹ und seiner Nachfolger. Gerade in die Zwischenzeit fällt der Pontifikat des Hrabanus Maurus (847 — 856), und diesem Manne, dem hervorragenden Gelehrten und früheren Abt von Fulda, ist das starke literarische und persönliche Interesse an der Vervollständigung der Bonifatius- und Lul-Briefe am ehesten zuzumuten. Auf Anregung oder Auftrag Hrabans möchte ich daher den Abschluss der Sammlung und die Entstehung der Hs. 3 zurückführen.

Ich fasse die wesentlichen Ergebnisse nochmals kurz zusammen.

Die Ordnung der Bonifatius-Briefe begann mit einer Sammlung der Korrespondenz mit Rom. Aber gerade der erste Teil dieser Gruppe, die sicher von Bonifatius selbst schon nach Registerart gebuchten Briefe an die Päpste, fiel der Vernichtung anheim, sicher noch vor Ablauf des 8. Jh. und vielleicht schon anlässlich der Vorgänge nach dem Hinscheiden des Bonifatius. Nur der zweite Teil dieser Sammlung, die Briefe der Päpste, und versprengte Trümmer des ersten Teiles sind erhalten. Die Sammlung hat durch 5 aus Friesland zurückgebrachte Urkunden eine Fortsetzung erhalten.

Nach dem Tode des Bonifatius, und wahrscheinlich sehr bald darnach, wurden die ausserhalb der päpstlichen Sonderreihe stehenden Briefe zu einer ersten Sammlung vereinigt, deren Inhalt in der mittleren Hauptreihe der *Collectio communis* oben S. 665 ff. verzeichnet ist. Diese *Collectio communis* erhielt dann eine erste umfangreiche und weitausgreifende Fortsetzung, deren Zeit dadurch bestimmt ist, dass die etwa dem Ausgang des 8. Jh. zuzuweisende Hs. 1 an ihr keinen Teil mehr hatte. Am besten wird man diese erste grosse Bereicherung in die Zeit nach dem Tode Luls (786) setzen können. Ihren Gesamtumfang gebe ich hier nochmals wieder, indem ich die nur in 3 überlieferten Stücke durch eckige Klammern hervorhebe: 46. 71. 49. 70. 31. 38. 48. 22. 11. [140. 72. 4.] 79. [1. 92.] 100. 128. [37. 141. 8. 55.] 101. [102. 142. 143. 2. 7. 144. 145. 146. 113. 147. 148. 5. 39. 3. 98.]

1) Die nächsten Stücke bei Jaffé nr. 9 und 10 datieren aus den Jahren 864 und c. 865.

Um die Mitte des 9. Jh., vielleicht auf Anregung des Hrabanus Maurus, wurde vom Kompilator der Hs. 3, nachdem er zuvor die *Collectio communis* mit ihren bisherigen Zusätzen kopiert hatte, eine sorgsame Nachlese im Mainzer Archiv gehalten, die auch für Bonifatius noch Nachträge, für Lul aber eine reiche Ausbeute ergab, und die sich aus allen in Hs. 3 nach nr. 98 verzeichneten Briefen, im ganzen 43, zusammensetzt.

Damit war die Sammlung in der uns heute überlieferten Gestalt etwa genau ein Jahrhundert nach dem Tode des Bonifatius abgeschlossen.

Diese Sammlung in Anlage und Fortsetzungen konnte nur an einheitlicher Stätte, in Mainz, entstehen. Hier befand sich das Archiv des Bonifatius und des Lul, hier sind die beiden *Collectiones*, die erste Vereinigung der ursprünglich getrennten Sammlung und die Hs. 3 geschrieben; aber auch für 1 und 2 ist kaum ein anderer Entstehungsort möglich¹. Nimmt man für Hs. 1 Entstehung ausserhalb Mainz auf grund früher Verschleppung seiner Vorlage an, so bleibt unerklärt, wie sich an diese Vorlage aus dem Mainzer Material später noch eine Fortsetzung reihen konnte, die im späteren Teile der Hs. 2, der anderen Ableitung aus derselben Vorlage, vorliegt².

Die weitere Benützung und Ableitung der Sammlung hat sich aber fern von Mainz abgespielt. Hs. 3 kam dafür nicht in Betracht; sie ist erst wieder von Flacius Illyricus und den Herausgebern der Bonifatius-Briefe benützt worden. Um so grössere Bedeutung kam hierbei den Hss. 1 und 2 zu.

Die abgeleiteten Handschriften.

Ueber eine von ihnen können wir kurz hinweggehen, die einstige Ingolstädter, jetzt Münchener Hs. (Cod. Monac.

1) In der Annahme der Einheit örtlicher Entstehung stimme ich mit Nürnberger überein, nur dass er die Stätte in Fulda suchte. 2) Nicht beweiskräftig ist der Anhang eines Ternio von ganz anderem Pergament und ganz anderer Hand des ausgehenden 10. oder beginnenden 11. Jh., den Hs. 2 in der Nachtragung von 4 *Epistolae Moguntinae* erhielt: Jaffé 14: P. Leo VII. an Erzbischof Friedrich von Mainz (937—939). Jaffé 17: P. Agapet II. an Erzbischof Wilhelm von Mainz (955). Jaffé 18: Wilhelm von Mainz an P. Agapet II. (955). Jaffé 19: P. Johann XII. an Wilhelm von Mainz (955 Ende). Gewiss entstammen auch diese Stücke dem Mainzer Archiv; aber die Vereinigung dieser Lage mit der Sammlung der Bonifatius- und Lul-Briefe ist das Werk des späteren Buchbinders; sie beweist nicht, dass der Hauptteil der Hs. sich damals noch in Mainz befand.

lat. 830), eine im J. 1497 hergestellte Abschrift aus Hs. 1 und nur als Erkenntnismittel für die Tatsache von Wert, dass aus 1 das Blatt nach fol. 53' mit der echten Fassung des Fuldaer Privilegs bereits herausgeschnitten sein musste, da die Abschrift an gleicher Stelle ebenfalls lückenhaft ist¹.

Um so eingehendere Aufmerksamkeit müssen wir den Gruppen 4—6 schenken.

Gruppe 4 besteht aus drei Parallel-Ableitungen einer nicht mehr erhaltenen Vorlage:

a) der Hs. der Universitätsbibliothek in Montpellier H 3, einer Canones-Sammlung aus dem Ausgang des 12. Jh., die f. 178—189 eine in der folgenden Tabelle verzeichnete Anzahl von Bonifatius-Briefen enthält². Ihre Kopie in der Hs. H 13 von Montpellier aus dem 13. Jh. bleibt ausser Betracht.

b) Cod. Vat. lat. 1340, eine aus Deutschland stammende Canones-Sammlung des 13.—14. Jh., f. 346—356 dieselben Bonifatius-Briefe³.

c) Die Hs. der Marciana in Venedig, Zanetti CLXIX, 15. Jh., gleichen Inhalts⁴.

Gruppe 5 ist Otlohs durch eine Reihe wichtiger Briefe erläuterte Vita S. Bonifatii, durch deren erste kritische Ausgabe W. Levison⁵ auch der Ausgabe der Bonifatius-Briefe einen wichtigen Dienst geleistet hat. Ihre in einer grösseren Zahl abgeleiteter Hss.⁶ erhaltene Ueberlieferung wird nach dieser Ausgabe zitiert.

Gruppe 6 ist in drei jungen Parallel-Ableitungen erhalten:

a) dem Cod. Vat. lat. 4898, 16. Jh.

b) dem Cod. Vallicell. C. 15, 16. Jh., der für den 1578 gestorbenen Michael Thomasius, Bischof von Lerida

1) Vgl. über diese und alle anderen Ableitungen der Bonifatius-Briefe Nürnberger, Die handschriftliche Ueberlieferung der Bonifatius-Briefe, Programm d. kath. Gymn. zu Neisse 1883, und derselbe: Verlorene Handschriften der Briefe des hl. Bonifatius, N. Arch. VII, 353—381. Nach der Ingolstädter Hs. druckte Serarius den ersten Teil der Editio princeps. 2) Vgl. G. Waitz in Pertz Arch. VII, 193. Kollation durch W. Arndt im Apparat der MG. 3) Kurze Hinweise von Pertz Arch. V, 338 und Bethmann Arch. XII, 225. Eingehende Beschreibung und Inhaltsangabe durch Nürnberger, N. Arch. VII, 370 f. 4) Kollation von G. H. Pertz im Apparat der MG. Ueber einen Auszug aus 4 in einer Reimser Hs. vgl. den Nachtrag am Schluss dieser Abhandlung.

5) Vitae Sancti Bonifatii, Scriptores rer. Germ. 1905. Von den älteren Ausgaben (über sie Levison S. LXXVIII f.) brachte nur die erste von Surius, De probatis sanctorum historiis III, Coloniae Agrippinae 1572, vollständige und auf eigener, wenn auch geringfügiger handschriftlicher Forschung beruhende Texte der Briefe. 6) Vgl. über diese Levison S. LXIX—LXXVII.

und gelehrten Mitarbeiter des Kreises der *Correctores Romani*, geschrieben sein dürfte.

c) dem Cod. Paris. lat. 3589 A, 17. Jh.¹.

Aus einem Vermerk des Cod. Vallicellanus erfahren wir auch die gemeinsame Quelle dieser Gruppe, einen Codex *S. Mariae supra Minervam* in Rom, den auch Baronius und Carafa kannten, der aber heute verloren ist. Dieser Cod. *S. Mariae supra Minervam* war dorthin aus dem Besitz des Kardinal Turrecremata († 1468) gekommen² und enthielt neben einer grossen Zahl von Bonifatius-Briefen als zweiten Hauptteil eine Auswahl der Briefe Nikolaus' I.

Die drei Ableitungen von 4 hat erstmalig Dümmler in seiner Ausgabe als einheitliche Gruppe zusammengestellt, ohne jedoch ihr Verhältnis zu den anderen Ueberlieferungen zu bestimmen; ebensowenig hat er dies bei dem von ihm nur ganz nebenher berücksichtigten Otloh getan. Erst Levison hat (S. LXV—LXVIII) auf das nahe Verhältnis der Hs. 2 zu den Gruppen 4 und 5, aber auch auf Anklänge von 5 an 1 aufmerksam gemacht, und E. Stengel ist ihm hierin mit wertvollen weiteren Hinweisen gefolgt³.

Die Gruppe 6 und ihre Vorlage hielt Nürnberger unter dem Beifall Dümmlers für eine Abschrift aus 1⁴. Dümmler hat sie infolge dessen auch nicht als gleichwertig mit 4 gelten lassen und durch die Buchstaben-Sigle P gegenüber der Zahlen-Sigle 4 in den Hintergrund gerückt.

Und doch besteht zwischen den beiden Gruppen 4 und 6 die engste Beziehung, die wunderlicher Weise bisher nicht erkannt worden ist. Ich gebe, um das Verhältnis klar zu legen, zunächst eine nach den beiden Collectiones geschiedene Tabelle des Inhalts, wobei ich 1 und 2 für die *Collectio pontificia* in gesonderter, für die *Collectio communis* in gemeinsamer Reihe voranstelle, 4 und 6 zunächst folgen lasse und 5 an den Schluss rücke.

1) Vgl. über die Gruppe im allgemeinen die sorgfältigen Ausführungen von Nürnberger, Handschriftliche Ueberlieferung S. III und XV, besonders aber N. Arch. VII, 353 ff. Cod. Vallicell. C. 15 und Paris. lat. 3859 A hat neuerdings E. Perels, Die Briefe Papst Nikolaus I., N. Arch. XXXVII, 550 f. und 565 f. eingehend beschrieben. 2) Nürnberger, N. Arch. VII, 374 vermutet, dass erst dieser Kardinal die Hs. von Deutschland nach Rom gebracht habe und bringt ihre Erwerbung mit dem Aufenthalt Turrecrematas in Mainz um das J. 1439 in Zusammenhang. 3) Edmund Stengel, Fuldensia, Arch. f. Urkundenforschung V, 89—91. 4) N. Arch. VII, 360. 373.

Coll. pontificia.					Coll. pontificia.				
1	2	4	6	5	1	2	4	6	5
16	[16]	16	—	12	87	86	87	—	57
12	[12]	12	—	16	88	87	—	89 A	58
—	[20]	—	—	20	89 A	88	—	88	86
19	17	17	—	17	51	89 B	51	—	87
25	18	18	—	18	—	83	—	—	—
21	[19]	19	—	19	58	58	—	58 ³	88
28	[25]	25	—	25	57	57	—	57	89 B
17	[21]	21	—	21	90	90	—	90	—
18	[28]	24	—	28	84	84	—	84	—
24	[42]	28	—	42	85	85	—	85	—
26	43	42	—	43	62	62	—	62	—
42	44	43	—	44	54	54	—	54	—
43	26	44	—	—	108	108	108	108	—
44	45	26	—	45. 56	109	109	109	109	—
45	24	45	—	—	11	11	11	11	—
52	50	50	—	50	22	22	22	22	—
50	52	52	—	—	56	56	56	56 ⁴	oben nach 45
53	—	—	—	—	Coll.		communis.		
68	51	68	—	51	9		—	9	—
59	68	—	59 ¹	68	94		—	94	—
82	59	82	—	59	63		—	63	—
61	82	—	61 ²	82	64		—	64	—
60	61	60	—	61	23		—	23	—
77	60	—	77 ²	60	75		—	75	—
80	77	—	80	77	76		—	76	—
86	80	—	86	80	74		—	74	—

1) In 6 b erst als vorletzte Eintragung der Coll. communis.
 2) fehlt 6 b. 3) fehlt 6 c. 4) fehlt 6 c; in 6 a nur der zweite Teil
 (die Canones von Estinnes).

Coll. communis.				Coll. communis.			
1. 2	4	6	5	1. 2	4	6	5
32	—	32	—	91	—	91	—
69	—	69	—	93	—	93	—
65	—	65	—	103	—	103	—
30	—	30	—	13	—	13 ³	—
33	—	33	—	107	—	107 ³	—
66	—	66	—	78	—	78 ⁴	—
40	—	40	—				
104	—	104	—				
73	73	73	—				
27	27	27	—				
10	—	10	10 ¹				
34	—	34	—				
67	—	67	—				
41	—	41	—				
35	—	35	—				
95	—	95	—				
99	—	99	—				
96	—	96	—				
15	—	15	—				
29	—	29	—				
97	—	97	—				
14	—	14	—				
105	—	105	—				
47	—	47 ²	—				
36	—	36	—				
23bis, fehlt 2	—	23 bis	—				
81	—	81	—				

1) Vgl. unten S. 696. 2) fehlt 6 a. 3) fehlt 6 c. 4) In 6 b folgen noch 4 Doppeleintragungen 73 bis, 27 bis, 108 bis, 109 bis.

Man verfolge die Reihen 4 und 6: Bis nr. 68 ist die *Collectio pontificia* nur in 4 aufgenommen, nach nr. 68 wechseln 4 und 6 in der Aufnahme der Briefe ab. Die *Collectio communis* dagegen ist in 6 in Umfang und Reihenfolge der Hs. 1 vollständig aufgenommen, während sie in 4 bis auf die zwei Briefe nr. 73 und 27 ganz fehlt. Das heisst: 4 und 6 ergänzen sich zu einer Ueberlieferung. Man könnte zunächst geradezu versucht sein, an ein und dieselbe Hs. zu denken, die durch Teilung und Zerreissung die Vorlage für die beiden Gruppen geworden sein könnte. Doch es müsste ein merkwürdiges Teilungsschicksal gewesen sein, das die Briefe nach nr. 68 Nummer für Nummer nach Blättern und Lagen genau abgegrenzt der einen oder anderen Reihe zugeführt haben sollte. Ueberdies wird die Erklärung dadurch hinfällig, dass die Appendix zur *Collectio pontificia* (nr. 108—56) und zwei Briefe der *Collectio communis* in beiden Reihen sich finden. Die Erklärung muss daher anders liegen: 4 stellt eine Auslese dar, die es so gut wie ausschliesslich auf die *Collectio pontificia* abgesehen hatte, aus der sie die Schreiben aus den Pontifikaten Gregors II. und Gregors III. überhaupt vollzählig, die aus dem Pontifikat des Zacharias aber mit Auswahl aufnahm, die in der Tat mit gutem Blick getroffen wurde. Es ist gar keine Frage, dass es die Papstbriefe nr. 61 und 77 an Zeugniswert mit 60 und 68 nicht aufnehmen können, bei nr. 59 mag das starke Missverhältnis zwischen Umfang und Inhalt, bei nr. 86 die Ueberlieferung als kurzes Fragment die Ausscheidung verursacht haben, die für die Gruppe der Kardinalsbriefe nr. 90—54 sich doppelt leicht erklärt. nr. 57 und 58 mögen sich als eine im Wirken des Bonifatius nicht ganz erquickliche Episode zur Zurückstellung empfohlen haben; die Privilegien nr. 88 und 89 dürften dem Ordner für seine Zwecke nicht so bedeutsam erschienen sein als die diplomatische Korrespondenz, von der tatsächlich nur ein wichtiges päpstliches Schreiben (nr. 80) übergangen wurde, auch dieses vielleicht wegen seiner Länge, und weil wichtige Fragen bereits in aufgenommenen Papstbriefen erörtert waren. Umgekehrt wurde die *Collectio communis* so gut wie grundsätzlich beiseite gelassen und aus ihr mit gutem Spürsinn nur die grosse Rosine, der in dem Freimut seines Tones einzigartige Scheltbrief an König Aethelbald von Mercien herausgeholt¹. Kurz: 4 ist eine Auslese

1) Dass nach ihm noch der in 1 und 2 unmittelbar folgende Brief des Bonifatius an Bugga aufgenommen wurde, ist wohl nur als zufälliges Anhängsel zu werten.

aus den Bonifatius-Briefen, 6 die Sammelstelle der zurückgewiesenen¹. Die Arbeit dieser Abgrenzung und damit die *Codices authentici* der beiden Gruppen gehen auf ein und denselben Mann zurück, der als Vorlage eine Vereinigung der beiden *Collectiones* nach Art der Hss. 1 und 2 benützt haben muss.

Nach gleichem Grundsatz ist aber auch Otlohs Auswahl für seine *Vita Bonifatii* getroffen: ausgiebige Benutzung der *Collectio pontificia*, Beiseitstellung der anderen². Schon diese Beobachtung rückt auch 5 in engen Zusammenhang mit 4 und 6.

Ich muss aber das Augenmerk noch auf die Reihenfolge lenken. Aus der charakteristischen Einreihung von nr. 17 und 18 ersieht man, dass 4 für diese Gruppe dem Kanon von 2, nicht von 1 gefolgt ist. Aus der ebenso bezeichnenden Einreihung von nr. 51 ergibt sich gleich sicher die Uebereinstimmung von 4 mit 1 gegen 2. Es ist der Zwiespalt 'hie 1, hie 2', dem wir bei den Gruppen 4—6 nun fort und fort begegnen. Und noch eine Beobachtung an der Hand der Einreihung: Es fehlen in 4 und 6 die Briefe 20. 53 und 83; das sind aber ganz genau die Sondergüter von 1 und 2 gegenüber der beiden Hss. gemeinsamen Reihe. Wir sind damit bei der Wendung angelangt, für 4 und 6 eine über 1 und 2 auf den Urbestand der *Collectio pontificia* zurückgreifende Vorlage anzunehmen, und tun, ehe wir uns an dieser gefährlichen Ecke in weitere Vermutungen verlieren, gut, erst an der Hand der Textvergleichung festen Boden zu gewinnen. Wir müssen dabei mit der bekannten Grösse Otloh, bekannt durch die Persönlichkeit und bekannt durch die freimütigen Bekenntnisse über seine Arbeitsweise, beginnen. Otloh hat die Arbeit, die für uns allein in Betracht kommt, in Fulda geschafft. Es ist für uns daher wichtig festzustellen, was wir an Kenntnis der Bonifatius-Briefe in Fulda bis auf Otlohs Zeit nachweisen können. Hierbei ist gerade das älteste Zeugnis bisher übersehen. Abt

1) Es verschlägt nichts, dass 6, nachdem es den abgelehnten Rest der *Collectio pontificia* (nr. 58—54) geschlossen übernommen und überdies in Aussicht hatte, die ganze grosse zweite Sammlung aufzunehmen, auch die dazwischenliegende kurze *Appendix* (nr. 108—56) abschrieb, obwohl diese auch für die Aufnahme in 4 Gnade gefunden hatte. 2) Von Otloh selbst I, 44, Levison S. 157, klar ausgesprochen: 'Nam illas, quas ad gentis suae populos, id est Anglos, transmisit — das ist der wesentliche Inhalt der *Collectio communis* — praetermittere volumus, ne legentibus aliquod tedium conferre videamur cum alienis, maxime cum sufficient nostris'.

Hrabanus Maurus von Fulda äussert sich in einem Schreiben an den Bischof Humbert von Würzburg, das sich nach der Pontifikatszeit Humberts und der Abtzeit Hrabans in die Jahre 837—842 einreicht, über die Frage der Abgrenzung des Ehehindernisses der Verwandtschaft folgendermassen¹: 'Quod autem proximis temporibus Romanorum pontificum scripta continent usque ad sextam vel septimam generationem coniugii usum esse differendum magis ex consuetudine humana quam ex lege divina hoc eos praecepisse credendum est. Quod ita sentiens beatus Bonifatius martyr nosterque patronus de eadem re episcopos gentis suae credidit consulendos, ut ipsi, quid in sanctorum patrum sententiis inde explanatum invenirent, sibi rescriberent'. Die Berufung geht auf zwei Schreiben in der Sammlung der Bonifatius-Briefe, auf das Schreiben Gregors III. an Bonifatius nr. 28² und auf die Anfrage des Bonifatius an den Erzbischof Nothelm von Canterbury nr. 33³. Von diesen Zeugnissen steht das eine in der *Collectio pontificia*, das andere in der *Collectio communis*. Hrabanus Maurus hat daher spätestens um etwa 840 eine Ueberlieferung der Briefe gekannt, die beide Sammlungen vereinigte. Da Hs. 2 damals noch kaum vorhanden sein mochte, kann Hraban seine Kenntniss nur aus 1 oder einer mit 1 gleichartigen Ueberlieferung, und zwar wohl in Fulda selbst, geschöpft haben. In den Trümmern der Fuldaer Briefsammlung aus dem 9. Jh. wird in einem Schreiben Hrabans an denselben Bischof Humbert von Würzburg ein Kanon des Concilium Germanicum zitiert als 'Bonifacii decretum in synodo factum anno domini 742'⁴. Die Fassung der Canones gab zu solcher Bezeichnung keinen Anlass, wohl aber ihre Benützung durch Hraban in der Ueberlieferung der Bonifatius-Briefe.

1) Hrabani Mauri Epistolae, MG. Epp. V, 446, nr. 29. 2) S. 51: 'Progeniem vero suam quemque usque ad septimam observare decernimus generationem'. 3) S. 57: 'Similiter et diligenter obsecro, ut illius epistolae, qua continetur, ut dicunt, interrogationes Augustini pontificis ac praedicatoris primi Anglorum et responsiones sancti Gregorii papae, exemplar mihi dirigere curetis, in qua inter cetera capitula continetur, quod in tertia generatione propinquitatis fidelibus liceat matrimonia copulare. 4) MG. Epp. V, 525: 'Sanctimoniales fornicantes post tertiam verberationem in carcerem mittebantur ibique cum pane et aqua per annum poenitentiam agebant iuxta Bonifacii decretum in synodo factum anno domini 742'. Die Stelle ist, zweifelhaft ob durch Hraban oder eher wohl durch Flacius Illyricus, aus drei verschiedenen Bestimmungen des Concilium Germanicum zusammengetragen (vgl. Bonifatius-Briefe nr. 56, S. 101, 1—11).

Die weiteren Zeugnisse führen uns schon ins 11. Jh. und sind uns ausschliesslich in Otlohs Vita Bonifatii überliefert¹. Die Fuldaer Mönche waren damals bei lebhaftem Interesse doch auch gewisser Mängel in Willibalds Vita Bonifatii gewahr geworden. Otloh nennt ausdrücklich nur die schwulstige, dunkle Sprache². Aber dem würde ein leidlich gewandter Redaktor im Kloster leicht abgeholfen haben. Der umständliche Apparat, der zweimal aufgeboten wurde, lässt vielmehr erkennen, dass sich die wesentlichen Bedenken gegen Mängel des Inhalts richteten, in der durchaus zutreffenden Empfindung, dass Willibalds Darstellung gerade für die Höhezeit im Wirken des Bonifatius stark versagt. Der erste, an den sich die Mönche wandten, war der deutsche Papst Leo IX. Abt Egbert sandte an ihn *'nonnullos libros unde plenius ad hoc instrueretur, scriptoremque simul'* nach Rom³. Der Papst sollte wohl auf Grund des von den Fuldaern gelieferten Materials und unter Verwendung der von ihnen gestellten Hilfskraft im päpstlichen Archiv, vor allem in den Registern, weitere Nachforschungen anstellen — und doch nicht bloss zur Verdeutlichung des Stils Willibalds! Der frühe Tod Leos IX. (1054) verhinderte Fortführung und Abschluss der Arbeit. Die Hss. blieben in Rom⁴ und sind seither verschollen. Unter ihnen dürfte sich neben dem Text der Vita wohl zweifellos eine Abschrift der Briefe befunden haben.

In den Jahren 1062—1066 weilte der Mönch Otloh von St. Emmeramm in Fulda. An ihn erneuerten die Mönche das Ansuchen, das sie einst an Leo IX. gerichtet hatten, Nach einigem Sträuben machte er sich an die Arbeit, bei der die Briefsammlung, die er in wenigstens zwei Exemplaren benützte⁵, sein wichtigstes Hilfsmittel wurde. Das Ergebnis liegt in Otlohs urkundlich belegter Vita Bonifatii

1) Die verschiedenen Stellen, auch die oben S. 682 A. 1 zitierte, sind bereits von Levison gesammelt. 2) Einleitung S. 111: *'Sed in locis quibusdam ita infirmo intellectui velatam, ut difficile pateat, quo oratio tendat'*. 3) Einleitung S. 111. Es geschah wahrscheinlich anlässlich der Bestätigung des Fuldaer Privilegs durch Leo IX. 1049 Juni 13, Dronke C. D. Fuldensis S. 359, nr. 750. 4) S. 112: *'ipsosque libros eo defuncto et opere petito minime expleto ibi remansisse'*. 5) Otloh spricht stets von einer Mehrheit von Hss. I. c. 14, S. 128 vor Einrückung des Textes von nr. 16: *'quod scilicet in antiquis exemplaribus invenitur ita scriptum'*. I. c. 35, S. 149 vor nr. 56: *'prout in antiquis exemplaribus scripta invenimus'*. I. 44, S. 157 Ankündigung der Einrückung von Schreiben an und von Papst Zacharias im II. Buch: *'quas undecumque colligere possumus'*.

vor. Sehen wir uns zunächst Auswahl und Reihenfolge seiner Urkunden an. Von Otlohs oberstem Grundsatz, die angelsächsische Korrespondenz vollständig auszuschalten, haben wir oben schon gesprochen. Er hat in der Tat in seiner Vita Bonifatii die *Collectio communis* überhaupt nicht berücksichtigt und in einer anderen, aber bezeichnender Weise ebenfalls während des Aufenthalts in Fulda verfassten Schrift, dem *Liber visionum*, c. 19 nur die Visionserzählung des Bonifatius nr. 10¹, bei der nicht verschwiegen werden darf, dass sie der unmittelbare Nachbar jener kleinen Gruppe ist, die in 4 allein ausgewählt war. In der Anordnung des Briefwechsels mit Rom hielt sich Otloh deutlich an die Reihe von 2², bildete sich daneben aber auch selbständige Urteile über die Einreihung, wie er denn gleich anfangs nr. 12 und 16 in die richtige chronologische Reihe brachte. Die ersten Briefe brachte er vollständig, auch nr. 20, der in 4 fehlt und für den Otloh bei dem schadhafte Zustande von 2 unsere einzige Ueberlieferung darstellt. Bei nr. 28 folgte er gegen die Vermerke der Briefsammlung dem Urteil Willibalds und nahm das Stück als das erste erhaltene Schreiben Gregors III. in Anspruch³. Nun aber gewährte er, dass er sich damit den Weg zur Aufnahme der Briefe Gregors II. nr. 24 und 26 verlegt hatte. Einmal in die Darstellung der Geschehnisse unter dem folgenden Pontifikat geraten, konnte er die Nachzügler nicht mehr unterbringen. So liess er sie fort. Bei den Zacharias-Briefen fehlte wie in 4 das Sondergut von 1 und 2, nr. 53 und 83; sonst aber nur noch 52, die Gründungsurkunde für Buraburg, die er für unwichtig halten mochte, da das Bistum, wie er wohl wusste, dauernden Bestand nicht gewonnen hatte. Ueberdies hatte sein Vorbild Willibald die Nachricht von der Gründung Buraburgs ganz unterdrückt⁴. Die anderen Zacharias-Briefe nahm Otloh entgegen der Auslese in 4 alle auf, eröffnete die Reihe aber mit den *Canones des Concilium Germanicum*, die er aus der Unterbringung in 2 ganz heraushob, und reihte auch nr. 57 und 58 besser ein, als er sie in seinen Vorlagen fand. Ueber den Pontifikat des Zacharias ging er aber nicht herab. Den Ausgang des Bonifatius hatte Willibald so eingehend geschildert, dass hier der Aufputz durch die beiden Bonifatius-Briefe an Stephan II. entbehrlich schien.

1) Migne, *Patrol.* CXLVI, 375 — 379; vgl. *Levison S.* LXVII, n. 4.

2) Kennzeichen: die Stellung von 17. 18 und 51. 3) *I. c.* 26, S. 138 f.

4) Vgl. darüber Tangl, *Das Bistum Erfurt, Festschrift für Hauck* S. 118.

In der Wiedergabe der Texte schloss sich Otloh anfangs eng und ziemlich getreu an seine Vorlagen an. Es bedeutet hier einen Ausnahmefall, dass Otloh in nr. 18 den ganzen Satz 'Afros passim', der ihm — und nicht mit Unrecht — unangebracht und veraltet schien, fortliess. Bei den Zacharias-Briefen aber wurde er zusehends kühner, änderte einzelne Ausdrücke und auch Satzteile, strich, wo ihm der Epitheta zu viele schienen, warf schliesslich die Konstruktionen ganzer Sätze um oder ersetzte sie durch freie Uebearbeitungen¹; kurz er verfuhr, ohne gerade zum Fälscher zu werden, gegenüber seinen Vorlagen mit grosser Willkür.

Bei solcher Art fragt es sich, ob die Anlehnung an bestimmte Vorlagen überhaupt noch fassbar blieb. Levison hat als erster sehr treffend auf die engen Beziehungen Otlohs zum Text, aber auch zu den späteren Korrekturen von 2 hingewiesen, trug aber trotzdem Bedenken, direkte Benützung von 2 durch Otloh anzunehmen². E. Stengel, der neue und wertvolle Beobachtungen beisteuerte, äusserte sich viel zuversichtlicher dahin, dass Otloh seine Lesarten nicht einer einzigen Hs. allein, sondern zwei verschiedenen entnommen habe, nach denen man nicht lange zu suchen brauche, 1 und 2³. Levison stellte S. LXV—LXVI eine Liste von 10 Lesarten zusammen, deren besseren Text Otloh unmöglich aus 2 geschöpft haben konnte; sehr richtig, aber sie stehen alle in 1! Und diese Beobachtung gilt für 4, 5 und 6 gleichmässig. Keine der drei Gruppen erklärt sich aus 2 oder 1 allein, aber aus 2 + 1 jede restlos. Was darüber hinaus bleibt, sind Auslassungen, Besserungsversuche, die meist in das Gegenteil umschlugen, und eigenmächtige Entstellungen, die richtigen Kennzeichen abgeleiteter Hss.; ihre zahlreichen Abweichungen alle zusammen bieten nicht eine Lesart, die sich als brauchbares Sondergut aus einer heute verlorenen Hs. herausstellte.

1) Für die Vielheit der von Otloh vorgenommenen Aenderungen verweise ich auf den Apparat zu meiner Ausgabe. Das erste kräftige Zufassen begegnet in nr. 50, wenn Otloh, um der mangelhaften Konstruktion eines Satzes aufzuhelfen, aus eigenem die Worte 'si, inquam, tales inveno inter illos, rogo' beisteuerte (S. 83, 1); nr. 57 und mehrere der folgenden Papsturkunden hat er frei überarbeitet; in dem Synodalprotokoll nr. 59 störten ihn die gehäuften Epitheta; er strich deshalb dem Papst Zacharias das 'et beatissimus' ebenso wie dem Bonifatius das 'atque sanctissimus'. 2) Vitae Bonifatii S. LXVII 'Ipsum vero codicem Carlsruhensem Otloh vix adhibuit'. 3) S. die Zitate bereits oben S. 689, A. 3.

4 und 5 können nicht von einander abgeleitet sein: 4 nicht aus 5, weil es sich von den starken Eigenmächtigkeiten von 5 freihält; 5 nicht aus 4, weil es wiederholt Worte bringt, die in 4 fehlen¹. Beide gehen in der Hauptsache auf 2 zurück, und zwar direkt auf 2, nicht auf ein Mittelglied oder eine Parallelhs. von 2; das beweist das eigenartige Verhältnis zu den zahllosen späteren Korrekturen von 2. Diese Korrekturen betrafen in einer geringen Zahl von Fällen Verbesserungen, die sich gegenüber dem offenkundig verderbten Text der Vorlage in der Tat als notwendig aufdrängten und an denen daher auch die Ausgabe nicht vorübergehen konnte; so etwa nr. 51, S. 91, 15 'ab hac apostolica sede infructus esse dinosceris' 1. 2; 'instructus' 2 corr.² S. 89, 7 iubente (aus uibente der Vorlage verlesen) 1. 2; vivente 2 corr. 4. 5. In der erdrückenden Zahl von Fällen aber sind es Glättungen der Latinität und eigenmächtige Besserungsversuche.

nr. 24, S. 42, 25 'desidio quodam' 1. 2; desidia quodam 2 corr. 4. nr. 26, S. 44, 16 sospem 1. 2; sospitem 2 corr. 4. S. 44, 20 vomerem exarantem 1. 2; vomere exarante 2 corr. 4. S. 44, 22 subnexisti 1. 2; subnexusisti 2 corr. 4. S. 45, 19 iureiurando 1. 2; iusiurandum 2 corr. 4. S. 46, 14 disciplinę 1. 2; disciplina 2 corr. 4. S. 46, 15 copulare 1. 2; copulari 2 corr. 4³. nr. 44, S. 72, 19 suum parrochium 1. 2; suam parrochiam 2 corr. 4. 5. S. 73, 6 inpositionis 1. 2; inpositionem 2 corr. 4. 5. nr. 50, S. 82, 2 arcessitum 1; arcesitum 2; accersitum 2 corr. 4. 5. S. 82, 6 vellet 1. 2; velle 2 corr. 4. 5. S. 84, 7 adfirmat esse (mit Auslassung eines Partizips) 1. 2; adfirmat esse concessum 2 corr. 4. 5. S. 84, 15 iudicare 1. 2; indicare 2 corr. 4. 5. S. 84, 25 chorus 1. 2; choros 2 corr. 4. 5. S. 85, 1 cruris 1. 2; cruribus 2 corr. 4. 5. nr. 51, S. 88, 4 abstineunt 1. 2; abstinent 2 corr. 4. 5. S. 88, 14 pro peccata 1. 2; pro peccatis 2 corr. 4. 5. S. 88, 22 deum (statt domini) iracundiam provocantes (d̄m aus dñi der Vorlage verlesen) 1. 2; deum ad iracundiam provocantes 2 corr. 4. 5. S. 89, 24 die 1. 2; diem 2 corr. 4. 5. S. 90, 4 eum 1. 2; eam 2

1) Wenige Beispiele genügen: nr. 16, S. 29, 12 'statim' 1. 5; fehlt 4. nr. 21, S. 35, 20 'vocati sunt' 1. 5; 'sunt' fehlt 4. nr. 17, S. 31, 1 'conversatione' 1. 5; 'conversatione' 4. nr. 43, S. 69, 16—17 'atque abicientes' 1. 5, fehlt 4. In 2 fehlen diese Briefe wegen der Lückenhaftigkeit der Hs. 2) Mit '2 corr.' bezeichne ich im folgenden stets den vom späteren Korrektor veränderten Schriftbestand. 3) In 5 sind nr. 24 und 26 nicht aufgenommen.

corr. 4. 5. S. 90, 5 *adsumi* 1. 2; *assumere* 2 corr. 4. 5. S. 91, 19 *manibus* 1. 2; *manus* 2 corr. 4. 5. nr. 60, S. 121, 8 *consolare* 1. 2; *consolari* 2 corr. 4. 5. nr. 87, S. 197, 4 *lampadę* 1. 2; *lampades* 2 corr. 4. 5. S. 198, 23 *continet* 1. 2; *continetur* 2 corr. 4. 5. S. 199, 1—2 *lardas* 1. 2; *lardus* 2 corr. 4. 5. S. 199, 5 *paschali festivitatem* 1. 2; *paschalem festivitatem* 2 corr. 4. 5. S. 199, 6 *manducandum* 1. 2; *manducandus* 2 corr. 4. 5. S. 199, 9 *nitetur* 1. 2; *nititur* 2 corr. 4. 5. S. 200, 4 *fugiendi* 1. 2; *fugere* 2 corr. 4. 5.

Lehrreicher noch ist es, Stufen der Emendation zu verfolgen. nr. 17, S. 30, 15 *apud eisdem partibus* 1; *apud easdem partes* 4; *ad easdem partes* 5¹. nr. 18, S. 32, 17 *quarti, septimi et decimi mensum* (so = *Liber Diurnus*) *ieiuniis* 1. 2; *mensium* 2 corr. 4; *mensis* 5. S. 32, 18 *mediane vespere sabbati* 1. 2. 4 (= *Lib. Diurnus*); *mediante* 2 corr.; *medio* 5. nr. 21, S. 36, 21—22 *fidelis minister et conservus in domino, quem misi ad vos* 1¹; *fidelem ministrum et conservum in domino misi ad vos* 4; *ministrum quoque et conservum in domino quem misi ad vos* 5. nr. 26, S. 47, 18 *lumine* 1. 2; *lumen* 2 corr.; *lumina* 4. nr. 44, S. 70, 12—13 *ut uniuscuiusque pia educatione subveniantur* 1. 2; *unicuique subveniat* 2 corr. 4; *pia educatio agatur* 5. nr. 45, S. 73, 16 *nec enim habebis licentiam percepti* (aus *procepti* corr.) *laboris in uno morari loco* 1; *pro cepti* 2; *pro cepti laboris officio* 2 corr.; *pro iure cepti laboris* 4; *pro incepti laboris utilitate* 5. S. 73, 17 *confirmato corda* (erst später durch *Rasur* in *confirma corda* corr.) 1; *confirmata corda* 2²; *confirmato corde* 2 corr.; *confirmatis cordibus* 4. 5. S. 73, 22 *edocabis* 1. 2; *educabis* 2 corr.; *edocebis* 4; *edoce* 5. nr. 50, S. 81, 11 *servando* (mit Auslassung eines Infinitivs) 1. 2; *servando dilatare* 4; *servare* 5. S. 82, 3 *ut . . . synodum cepere congregare* 1. 2. Der Fall ist deshalb von besonderem Interesse, weil die gleiche Konstruktion, 'ut' mit dem Infinitiv, in der päpstlichen Antwort wiederkehrt (nr. 51, S. 87, 17 *ut . . . synodum celebrari* 1. 2). Da die päpstlichen Antwortschreiben gern nicht nur an den Inhalt, sondern auch an den Wortlaut der Anfragen anknüpften, scheint es mir nicht zweifelhaft, dass in beiden Fällen nicht Verderbungen der Hss. 1 und 2 oder ihrer Quelle vorliegen, sondern dass die falsche Konstruktion auf Boni-

1) in 2 nicht erhalten. 2) Jaffés und Dümmlers Ausgaben führten hier über den ursprünglichen Schriftbestand von 1 und 2 ganz irre.

fatius selbst zurückgeht. In beiden Fällen hat sich unsere Gruppe wieder mit Emendationsversuchen abgemüht: inciperem 2 corr.; incipere 4; faciam synodum congregari 5; celebrares 2 corr. 5; celebrare debeas 4. nr. 50, S. 85, 15 proficerit 1. 2; perfecerit 2 corr.; perficiet 4; acquires 5. Mit einer starken Entgleisung beginnt folgender Satz in nr. 51, S. 89, 6 te autem ut tibi successorem constituere dixisti . . . hoc nulla ratione patimur 1. 2; die Einrenkungsversuche lauten: de hoc autem quod 2 corr.; quod autem ut 4; quod autem 5. S. 90, 9 a talibus scelesti recedant matrimonio 1. 2; a tam scelesto matrimonio 2 corr. 5; a tali scelesti matrimonio 4. nr. 60, S. 124, 12 instituta 1. 2; institutis 2 corr. 4; per instituta 5. Endlich noch ein Beispiel, bei dem es sich nicht um Korrektur in 2, wohl aber um Deutungsversuche in 4 und 5 handelt. nr. 18, S. 31, 20 plebi consistenti 1. 2 (vgl. die Erklärung der Stelle ebenda, Note c); consistenti turingi 4; consistenti fortgelassen 5. Der Lösungsversuch verschieden, die Erkenntnis aber gleich, dass 'consistenti' allein sinnlos sei und daher entweder ergänzt oder gestrichen werden müsse.

Immer das gleiche Basteln an dem überlieferten Text, und Otloh fast immer der letzte und freieste Deuter, soweit sein Text für solche Vergleichung überhaupt in Betracht kommt und so lange er es nicht vorzog, alle Zimperlichkeit abzustreifen und mit einem gänzlich neuen Text aufzuwarten. Nur einen einseitigen Besserungsversuch in 4 will ich noch anführen, weil er für die Willkür und Haltlosigkeit dieser Korrekturen bezeichnend ist. In nr. 68 beruhigt Papst Zacharias die Zweifel des Bonifatius, ob Taufen, die in Baiern unter fehlerhaftem Sprechen der Taufformel (baptizo te in nomine patria et filia et spiritus sancti) vorgenommen waren, wiederholt werden müssten. Hier übersah 4, dass der Unsinn des einen Satzes die notwendige Voraussetzung für den Sinn des Briefes war, und glaubte am besten mit der Emendation 'in nomine patris et filii et spiritus sancti' dienen zu können.

Auch aus 5 soll noch ein Gegenstück Platz finden, weil es zugleich zu weiterem überleitet. In nr. 51 war ein Satz wohl durch die Schuld der gemeinsamen Vorlage von 1 und 2, wenn nicht schon durch das Versehen der päpstlichen Kanzlei mangelhaft geraten: S. 91, 8 Nam de sacerdotibus illis, qui falsa opinantur, qui etiam adulteri et fornicatores probantur et sibi ab apostolica sede indultum esse et e contrario sibi licentiam predicationis largitam esse 1. 2. Der spätere Korrektor von 2 ergänzte nach

‘predicationis’ ‘affirmant’. In 5 lautet der Satz folgendermassen: Nam de sacerdotibus illis qui falsa opinantur, qui etiam adulteri et fornicatores probantur et sibi ab apostolica sede indultum esse testantur. Das heisst, Otloh machte im Verfolg der Anregung, die ihm durch den Nachtrag in 2 gegeben war, aus dem Satz die schönste Reimprosa. 4 aber folgte hier dem Text von 1 und 2 und liess die Korrektur unberücksichtigt. Und der Fall ist nicht vereinzelt; der Regel 4. 5 = 2 corr., die wir kennen lernten, stehen Ausnahmen gegenüber. nr. 60, S. 121, 19 nostra vice 1. 2. 4; nostram vicem 2 corr. 5. S. 122, 22 devulgentur 1. 2; divulgant 2 corr. 4; divulgantur 5. nr. 87, S. 198, 9 pro autem benedictionibus 1. 2. 4; pro benedictionibus autem 2 corr. 5. S. 199, 19 postulemus 1. 2. 4; postulamus 2 corr. 5. Den Ueberlieferungsfehlern in den Datierungen der in unsere Sammlung aufgenommenen Papsturkunden hat Jaffé eine von Dümmler wörtlich übernommene Erläuterung in der Einleitung zu seiner Ausgabe gewidmet¹, der ich nur die Feststellung beizufügen habe, dass die Postkonsulatsjahre, — denn um diese handelt es sich in erster Linie, und zwar um die Worte ‘post consulatum eius’ —, nur in zwei Fällen richtig wiedergegeben sind: im Bischofseid des Bonifatius nr. 16 und im Protokoll der römischen Synode vom Jahre 745 nr. 59, weil die Worte in der Abschrift, die Bonifatius von seiner Angelobung zurückbehalten hatte, und in der Abschrift des Synodalprotokolls, die ihm von Rom aus zugesandt wurde, deutlich ausgeschrieben waren. Wo aber die Ueberlieferung in letzter Linie auf Originalurkunden der päpstlichen Kanzlei zurückging, da führten die an sich schwierige Schrift, die übliche starke Kürzung ‘pc eius’ und der nördlich der Alpen unverstandene Begriff der Postkonsulatsjahre fast notwendig irre². Unsere Texte ergeben nun folgende Lesungen statt ‘post consulatum’: nr. 12 imperii 1. 4. 5. nr. 17 pater 1; imperii 2 corr. 5; fehlt 4. nr. 18 pater 1. 4; imperii 2 corr. 5. nr. 24 pater 1; imperii 2 corr.; fehlt 4. nr. 26 imperii 1. 2. 4. nr. 45 imperii 1. 2. 4; fehlt 5. nr. 51 pater 1. 2. 4; imperii 2 corr. 5.

1) Jaffé Bibl. 3, 16 f. = Dümmler MG. Epp. 3, 224 f. 2) In andern Zusammenhang konnte ich ähnliche Verstösse in Fuldaer Urkundenkopien des 9. Jh. (‘principi’ aus ‘pp = perpetuo’, ‘patricius’ aus ‘pc eius’, ‘nomenclmissi’ aus ‘nomenclatoris missi’) geradezu als Leumundszeugnis für die Echtheit der Vorlagen ansprechen. (Die Fuldaer Privilegienfrage, Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung XX, 233).

nr. 52 imperii 1. 2. 4. nr. 53 imperii von anderer Hand über Rasur 1. nr. 60 imperii 1. 2. 4. 5. nr. 68 imperii 1. 2. 4; Datierung fehlt 5. nr. 77 imperii 1. 2. 6; Datierung fehlt 5. nr. 80 pater 1. 6; imperii 2 corr. 5. nr. 87 pater 1; imperii 2 corr. 4; Datierung gekürzt 5. Das Schwergewicht liegt auf den Unstimmigkeiten in nr. 18. 51 und 80. Das in 1 mehrfach sich wiederholende 'pater' war, wie schon Jaffé zutreffend feststellte, die verhältnismässig nächstliegende Verlesung aus 'post consulatum' ('pr' statt 'pc'). Es ist kaum zweifelhaft, dass an gleichen Stellen auch 2 ursprünglich diesen Text aufwies; dann kam der Korrektor darüber, tilgte 'pater' durch Rasur und ersetzte es durch 'imperii' ¹. Wenn nun 4 in nr. 18 und 51, 6 in nr. 80 die Lesung 'pater' aufweisen, so konnten sie diese unmöglich dem bereits korrigierten 2 entnommen, sondern sie mussten an diesen Stellen entweder 1 oder das noch nicht korrigierte 2 benutzt haben, was bei der vielfachen Uebernahme sonstiger Korrekturen bedingen würde, dass einzelne dieser Aenderungen erst nachträglich, und zwar zwischen der Niederschrift von 4 (6) und 5, vorgenommen sein müssten. Beide Möglichkeiten sind zu erwägen, zumal der Text von 1 auch sonst Einfluss geübt hat.

Ausser den oben S. 697 erwähnten, schon von Levison zusammengestellten Fällen, in denen 5 aus 1 geschöpft hat, sind noch folgende Beispiele anzuführen: nr. 12, S. 18, 6 nostrae 1. 5; vestrae 4. instructionis 1. 5; actionis 4. nr. 17, S. 31, 1 conversione 1. 5; conversatione 4. 4 dürfte hier seine falschen Lesarten aus dem hier nicht erhaltenen 2 bezogen haben. nr. 50 S. 85, 8 dictis malis 1. 5; predictis 2. 4. S. 87, 16 in parte regni Francorum 2; in urbe regni Francorum 4; in parte Francorum 1. 5. nr. 87, S. 195, 2 conservet 1. 5; servet 2. 4. S. 197, 22 morbi fehlt 1. 5; steht 2. 4. S. 199, 15 pervenerunt 1. 5; provenerunt 2. 4.

Die Fälle sind gegenüber der weitaus überwiegenden Uebereinstimmung mit 2, besonders dem korrigierten 2, an Zahl und Bedeutung noch immer gering, aber sie dürfen nicht übersehen werden, besonders nicht, dass der teilweise Anschluss an 1 in 5 stärker hervortritt als in den Ausnahmefällen 4 = 1: nr. 45, S. 72, 9 ostium misericordiae 1. 4; fehlt 2 corr. 5. nr. 51, S. 87, 9 alterum 1. 4; alteram 2. 5. Besonders deutlich tritt dieser sprunghafte Anschluss

1) Nur in nr. 60 blieb der ursprüngliche Schriftbestand noch teilweise erhalten.

von 5 bald an 1, bald an 2 in dem (in 4 nicht aufgenommenen) Synodalprotokoll nr. 59 zutage: S. 109, 16 fuisset fehlt 1; steht 2. 5. S. 111, 11 enim fehlt 2; steht 1. 5. S. 111, 15 autem fehlt 2. 5; steht 1. S. 111, 34 orationes celebrare(ri) 1. 5; celebrare orationes 2. S. 113, 11 expositionem 1; expositiones 2. 5. S. 113, 13 dignam suscipiant sententiam 1. 5; suscipiant dignam sententiam 2. S. 114, 21 domini nostri 1. 5; nostri fehlt 2. S. 115, 16 fuit fehlt 1; steht 2. 5. S. 115, 18 geremiam civitatem 1; hieremiam 2; germaniam 5. Die Verderbung in 5 zweifellos auf 1 begründet. S. 115, 18 ad alio sacerdote 1; ad alium sacerdotem 2; alio sacerdote ohne 'ad' 5. S. 118, 23 sanctae dei ecclesie atque apostolicae urbis Romae 1; sanctae dei catholicae atque apostolicae urbis Romae 2; sanctae dei ecclesiae catholicae atque apostolicae urbis Romanae 5. Der Text von 5 ist aus 1 + 2 zurechtgemacht!

Wir haben bei dieser Untersuchung bisher 6 nicht berücksichtigt. Nürnberger hatte, wie wir schon sahen¹, diese Gruppe für eine Abschrift aus 1 erklärt, und Dümmler war ihm hierin gefolgt². Die Textvergleichen muss dieses Urteil stark einschränken, zum Teil geradezu umstossen. Ich erinnere nochmals daran, dass 6 die Schwester-Hs. von 4 ist, die alles aufnahm, was 4 abwies³. Besonders für den zweiten Teil der Collectio pontificia greifen die beiden Hss., wie an der Hand der Tabelle gezeigt worden ist, eng ineinander, und für diesen Teil steht es mit der Textvorlage von 6, wie auch kaum anders möglich, genau so wie bei 4: Grundlage 2, besonders 2 corr., in Ausnahmefällen Anlehnung an 1. Ich habe die Geduld der Leser durch Aufzählung von Textvarianten schon so stark in Anspruch genommen, dass ich mich hier auf das aller-notwendigste beschränken kann. nr. 77, S. 160, 13 vobis paratum 2. 6; quod vobis paratum est 1. nr. 80, S. 175, 18—19 homicidas molles masculorum concubitores 2. 6; die ganze Stelle fehlt 1. In nr. 80, der längsten und wichtigsten Papsturkunde dieser Gruppe, stimmt 6 12mal mit 2 corr., 4mal mit 2, einmal mit einer Emendation in 5 und nur 2mal mit 1. Dennoch ist auch hier der Einfluss von 1 nicht zu übersehen, und er rückt mit nr. 89, dem berühmten Zacharias-Privileg für Fulda, auf einmal in den Vordergrund. 6 bringt es in der echten Fassung

1) Oben S. 689. 2) MG. Epp. III, 222. 3) Vgl. oben S. 693.

von 1, Otloh wählte die verunechtete von 2, erwies sich aber, wie schon E. Stengel feststellte¹, auch als Kenner von 1, indem er die wichtige Lesart 'oraculo' statt 'auctoritas' übernahm. Hs. 1 wird jetzt für den Rest der *Collectio pontificia* die herrschende Vorlage von 6, mit der in nr. 84 und 85 gemeinsam 'Theophilacias' statt 'Theophylactus' 2 gelesen ist. In nr. 84 sind Korrekturen von 2 nicht berücksichtigt, ebensowenig in nr. 109.

In 6 folgt dann als zweiter Teil die ganze *Collectio communis* in Anordnung und Reichhaltigkeit von 1, endend mit nr. 78 ohne Berücksichtigung der Fortsetzung in 2 und mit der für 1 charakteristischen Doppeleintragung von nr. 23². Dieser Einklang hat wohl auch für Nürnbergers und Dümmlers Urteil entschieden, und in der Tat hat auch der Text von 1 in diesem zweiten Teil viel stärkeren Einfluss geübt. Ich kann mich für den Nachweis auf die Auslese der kräftigsten Varianten beschränken.

In nr. 9 fehlen gemeinsam in 1 und 6 gegen 2 und 3 die 28 Verse, mit denen dieser Brief schliesst. nr. 47, S. 76, 15 fehlen in 2 die Worte 'celebritatibus et in cottidianis precibus tuae sanctitatis memoria', die in 6 = 1 stehen. nr. 78, S. 163 fehlt in 2 vollends ein Absatz von 10 Zeilen. Z. 19 statuimus — Z. 28 ministerii sui. Auch die Lesart nr. 78, S. 162, 10 fideles vestri 1. 6 gegen fideles uni 2 lässt über die Vorlage keinen Zweifel zu. Aber ebenso zahlreich und beweiskräftig sind die Stellen, aus denen sich 2 als die sichere Vorlage von 6 ergibt. nr. 76, S. 159, 16—17 fehlen in 1 die Worte 'grande solacium peregrinationis nostrae transmittitis'; in nr. 78, S. 164, 1—2 ebenso 'divinos vel sortilegos auguria filacteria incantationes', die beidemal in 2 und 6 stehen. In nr. 32, S. 55, 17 hatte 1 irrtümlich die Anrede 'dilectissimo ac reverentissimo fratri' aus dem in der Hs. unmittelbar voranstehenden Brief nr. 74 wiederholt; 6 hat = 2 richtig 'venerando fratri'. Für das Nebeneinander der Einwirkung der beiden Texte nur ein Beispiel: nr. 73, S. 154, 6 in malignitate nam 1. 6; in malignitate nostra 2; S. 152, 6 mater nam ecclesia 1; mater nostra ecclesia 2. 6. Bei zwei nicht allzu entfernten Stellen des gleichen Briefes ist 6 bei Uebernahme desselben Wortes einmal 1, das andere Mal 2 gefolgt. Bedeutenden

1) Fuldensia, Arch. f. Urk.-Forsch. V, 89. 2) Diese wurde in 6 allerdings nur so weit geführt, bis die Tatsache der Wiederholung bemerkt wurde, wonach die Eintragung mit dem Vermerk abbrach: 'ut supra; require retro et ibi invenies ea quae sequuntur'.

Einfluss haben wieder die Korrekturen von 2 geübt. Auch hierfür nur ein Beispiel: nr. 78 S. 162, 15 *artando* 1. 2; *hortando* 2 corr. 6.

Auch 4 hat einen wichtigen Brief aus der *Collectio communis*, nr. 73, aufgenommen, und ist hierbei, während es die Briefe der *Collectio pontificia* in engstem Anschluss an 2 gebracht hatte, der Hs. 1 gefolgt¹. Und als Otloh in seinen *Liber Visionum* den Brief nr. 10 der zweiten Sammlung aufnahm, schloss er sich im Gegensatz zu seinem Vorgehen bei der Auswahl der Briefe für seine *Vita Bonifatii* weitaus überwiegend der Hs. 1 an².

Kurz, die Texte der Gruppe 4 bis 6 sind in ganz gleichartigem Vorgehen entstanden: im Ausgehen von der, und zwar bereits korrigierten, Hs. 2, aber in zusehends stärkerem Heranziehen der Hs. 1, das vom Uebergang von der ersten zur zweiten Sammlung und von der Niederschrift von 4 und 6 zu Otlohs Auslese zunahm.

Das gleiche einheitliche Bild geben aber auch die gemeinsamen Auslassungen. Der Gedanke, den ich oben S. 693 lediglich als theoretisch möglich hinwarf, dass 4 bis 6 auf den Urbestand der *Collectio pontificia* zurückgehen könnten, weil sie nichts vom Sondergut von 1 und 2 aufnahmen, ist nach der Prüfung des Textverhältnisses als ganz unmöglich abzuweisen. 4 bis 6 haben, das steht über jedem Zweifel fest, die Hss. 1 und 2 selbst, und zwar gerade diese eine, so zahllos korrigierte Hs. 2, nicht etwa eine verlorene Schwester-Hs. benützt, davon aber haben sie nach festem und einheitlichem Plan alles absichtlich ausgeschieden, was sie in 1 oder 2 allein, ohne Deckung durch die andere Hs., fanden: nr. 53 in 1, nr. 20 und 83 und die ganze Fortsetzung der *Collectio communis* in 2. Und wenn Otloh in einem Fall diesem Grundsatz untreu wurde und nr. 20 dennoch aus 2 übernahm, so tat er es aus dem Grunde, weil er in seiner Hauptquelle, Willibalds *Vita Bonifatii*, die er ja neu redigieren und erläutern sollte, den ausdrücklichen Hinweis auf dieses Schreiben fand³ und daher den Fuldaer Mönchen den Wortlaut dieses Schriftstückes nicht vorenthalten zu dürfen glaubte. Damit schwindet der letzte Zweifel an der Echtheit dieses nur

1) Vgl. hierüber den näheren Nachweis im folgenden Abschnitt.

2) Dies hat schon Levison S. LXVII, A. 4, festgestellt. Die Vergleichung zeigt übrigens die uns schon geläufige Mischung: 5 = 1 (vorwiegend), 5 = 2, 5 = 2 corr. 3) Levison S. 30: 'Quique (Bonifatius) . . . litteras predicti Romani pontificis sedisque apostolicae Carlo duce detulit'.

bei Otloh überlieferten Briefes¹; es tritt aber auch die Einheitlichkeit der Arbeit in 4 bis 6 immer stärker hervor. Nach so festem und eigenartigem Plan schaffen nicht leicht zwei verschiedene Männer.

Die Korrekturen der Hs. 2 stammen aus dem 11. Jh.²; für ihr Entstehen bedeutet der Fuldaer Aufenthalt Otlohs, ihres unermüdlichen Benützers, die feste Grenze nach unten (1062—1066). Sie müssen aber auch schon vorhanden gewesen sein, als die von ihnen stark abhängigen Archetypen der Hss. 4 und 6 geschrieben wurden. Diese Korrekturen der Hs. 2 rühren aber nicht nur aus Otlohs Zeit, sondern auch von Otlohs Hand her. Es ist schwer, auf Grund weniger Buchstaben oder einzelner Worte eine Schriftbestimmung vorzunehmen; so viel aber steht fest, dass diese Eingriffe in manchen Einzelheiten, besonders den steifen *s* und *f*, der uns wohl bekannten Glossenschrift Otlohs aufs beste entsprechen³.

Wir müssen hier noch kurz auf Cod. Vindob. lat. 413 eingehen, Dümmlers Klasse 6⁴, eine aus Niederaltaich stammende Sammelhandschrift bunten Inhalts, darunter 4 Bonifatius-Briefe nr. 44. 45. 52. 68, deren Texte folgende Eigenschaften vereinen: Grundlage 2 (S. 71, 7 'adulteros' gegen 'adultores' 1. S. 71, 15 'pro nomine Christi'; 'Christi' fehlt 1), eine Lesart aber aus 1 (S. 93, 3 'confirmantem' gegen 'confirmante' 2. 4); Korrekturen von 2 nur in zwei Ausnahmefällen berücksichtigt (S. 72, 19 'episcopum' statt 'episcopus'. S. 73, 6 'inpositionem' = 4. 5 gegen 'inpositionis' 1. 2), sonst der ursprüngliche Text von 2, dazu ein Eigenname in der von 1 und 2 stark abweichenden Lesart Otlohs (S. 70, 7 Phyphylo 1; Phiphylo 2; Phiphilo 4; Vivilo 5; Vivila Vindob.) und in nr. 45 = Otloh die Auslassung 'a deo coronato magno imperatore' und schliesslich noch ein paar kräftige Eigenmächtigkeiten ganz im Stil Otlohs (nr. 45 an die Anrede angeschlossen 'de Baioariorum provincia in quatuor parrochias ordinata'. nr. 44 zu 'Uuiggo' beigefügt 'Augustensi', zu 'Vivila' 'Pataviensi'). Diese uns bereits wohl bekannte Mischung von Lesarten verrät Otlohs Hand. Den letzten Zweifel beseitigt die Auswahl der Stücke. Der Baiuvare Otloh schickte an das bairische Kloster Niederaltaich die 3 Papsturkunden der Sammlung, die sich

1) Vgl. die Ausführungen in meiner Ausgabe S. 34. 2) Ein Gutachten der Grossherzoglichen Landesbibliothek in Karlsruhe, das Dümmler seinerzeit einholte, wollte sie sogar in das Ende des 11. Jh. setzen. 3) Vgl. Arndt-Tangl, Schrifttafeln I, Taf. 19 und Chroust, Mon. Palaeographica I. Serie, III, 7 und 8 a. Chroust scheidet in den Erläuterungen zutreffend die Text- und Glossenschrift Otlohs. 4) MG. Epp. III, 223.

gerade auf die Verhältnisse der bairischen Kirche bezogen (nr. 44. 45. 68) und als vierte die Gründungsurkunde für Buraburg (nr. 52), die er selbst ausschied und die ihm daher feil war¹. Diese Auslese für Altaich fällt in den Anfang der Arbeit Otlohs; denn mit ihrem Fortschreiten wächst die Verwertung der Korrekturen von 2, weil diese Korrekturen selbst erst unter Otlohs Händen gedeihen!

Otlohs Quellen sind aber mit den Hss. 1 und 2 vielleicht nicht ganz restlos erschöpft; er bringt in seltenen, aber doch nicht zu übersehenden Ausnahmefällen Lesarten, die sich ganz allein bei Benedictus Levita finden: nr. 28 S. 51, 5 nam et eos 1. 4; eos etiam B. L. 5. S. 51, 10 et si valueris, devita, ne amplius, cui mulieres obierint, duabus debeat copulari 1. 4; ne quisquam amplius quam duas accipiat uxores B. L.; et si valueris, devitandum doce, ne, cui uxor obierit, amplius quam duabus debeat copulari 5; charakteristisch für B. L. und 5 die Verbindung 'amplius quam'. S. 51, 8 quemque 1. 4; unumquemque B. L. 5; nr. 68 S. 141, 20 purgari debeat 1. 2. 4; debet 2 corr.; purgandus est B. L. 5. Die Uebereinstimmung ist zweifellos von Interesse, und ich habe sie daher auch in der Ausgabe festgestellt, möchte sie aber doch nicht überschätzen. In dem einen Fall lag die Aneinanderrückung von 'amplius' und 'duabus' und ihre Verbindung durch 'quam' so nahe, dass zwei etwas kongeniale Männer wie Benedictus Levita und Otloh auch unabhängig von einander auf sie geraten konnten. Die Aenderungsstufe 'purgari debeat', 'purgari debet', 'purgandus est' entspricht

1) Nicht ohne Interesse sind zwei Randvermerke der Wiener Hs. zu nr. 45: 'scilicet Salzpurgensem, ubi sanctus Bonifacius ab eo directus Iohannem fecit episcopum, Frisingensem, ubi Ermbertum constituit, Ratisponensem, ubi posuit Gaiboldum, et in Patavia, ubi idem papa Gregorius 3. sanctum Vivilonem locavit cum dignitate archiepiscopali, quem Utilo hic notatus de Laureaco, ubi sedes eadem prius erat, transtulit. Sanctus vero Bonifacius a Fresonibus martirizandus in sua scilicet Wirz-purgensi ecclesia sanctum Burchardum et in Aichstetensi sanctum Willibaldum episcopum ordinavit'. Die Nachricht über die Bistumsgründungen war Willibalds Vita Bonifatii c. 7—8 (Levison S. 38 und 44) oder Otlohs Vita Bonifatii (Levison S. 146 und S. 157) zu entnehmen, wobei die Namensform des Regensburger Bischofs (Gaiboldus) eher für Entlehnung bei Willibald (Gaibald) als bei Otloh (Gowibolt, aber 2 Hss. Geribalt) spricht. Die Verknüpfung mit der Fabel vom einstigen Erzbischof Lorch ist die eigene Zugabe des Altaicher Glossators. Bei nr. 68 ist über den Namen Sedonius gesetzt 'Pataviensis vel Maguntinus' und dies durch den Randvermerk erläutert: Invenitur scriptum, quod tempore Thassilonis ducis Baioariorum Sedonius fuit episcopus Pataviensis [darüber 'vel Maguntinus'], licet in katalogo episcoporum eiusdem ecclesie non sit scriptus. Item eodem tempore Virgilius fuit episcopus Salzpurgensis.

vollends so ganz der Art, die wir bei der Otloh-Gruppe zahlreich kennen lernten, dass das schliessliche Zusammenreffen mit einem andern, noch weniger ängstlich an seiner Vorlage klebenden Besserer nicht aufzufallen braucht. Am beweiskräftigsten erscheint die gemeinsame Variante 'eos etiam' statt 'nam et eos'. Aber gerade hier ist zu bemerken, dass sich Otloh gegen dieses einleitende 'nam' in den Diktaten der Papsturkunden auch sonst voreingenommen zeigt. In demselben Brief nr. 28 S. 51, 18 ändert er 'nam et hoc' zu 'hoc quoque'; in nr. 51 S. 91, 8 'nam de sacerdotibus' in 'de sacerdotibus vero'; in nr. 60 S. 122, 7 'nam de illo similiter' in 'de illo etiam'; in nr. 80 S. 178, 20 'nam de hoc intimatum est' in 'intimatum est etiam'; in nr. 87 S. 199, 1 'nam et hoc' in 'hoc simul'. Bei demselben Anfang S. 198, 3 liess er 'nam' einfach fort. In demselben Brief nr. 87 änderte er die gleichen Anfangsworte noch dreimal nacheinander in S. 200, 3 'hoc etiam inquisisti'; S. 200, 9 'inquisisti etiam'; S. 200, 22 'flagitasti etiam'. In diesen Textmacher dürfen wir das feste Zutrauen setzen, dass er die betreffende Stelle seiner Vorlage auch dann nicht in Ruhe gelassen haben würde, wenn es niemals einen Benedictus Levita gegeben hätte. Die Benützung dieser Quelle fällt daher fort, umso mehr, als sie recht schwer zu erklären gewesen wäre. Das Zurückgehen des Benedictus Levita und Otlohs auf eine gemeinsame Vorlage, die diese Aenderungen bereits enthalten hätte, ist bei der vollen Klarheit über die tatsächlichen Vorlagen Otlohs ganz ausgeschlossen. Es bliebe nur die Erklärung, dass er den Benedictus selbst gekannt, die doch nicht häufige und stets nur satzweise Benützung der Bonifatius-Briefe beachtet und gerade das halbe Dutzend Lesarten für sich herausgefischt hätte. Das entscheidet aber auch über die Stelle, aus der sonst die wichtigsten Schlüsse gezogen werden müssten: nr. 45 S. 72, 29 bis S. 73, 1 et in ministerio Christi omnemque legem sanctam edocati 1. 2; omnique lege sancta 2 corr. 4. 5. B. L. Wenn hier der Nachweis erbracht werden könnte, dass Otloh eine Lesart des B. L. in die Hs. 2 hineinkorrigierte, dann wäre seine Urheberschaft an diesen Aenderungen mit mathematischer Sicherheit erwiesen. Tatsächlich ist es nichts anderes als eine Glättung der Latinität, die sich Männern wie B. L. und Otloh nach dem vorangehenden 'in ministerio Christi' ganz von selbst in die Feder drängte. Wir müssen es hier mit dem bescheideneren Nachweis genügen lassen, dass Otloh die Altaicher Mönche nach dem Zeugnis des Vindob. lat. 413 noch mit dem ursprünglichen Text bediente, dass

wir Entstehung und Verwertung dieser Korrekturen unter Otlohs Händen gleichsam wachsen sehen.

Wir blicken dabei überhaupt in Otlohs Werkstätte in Fulda: Auf der Suche nach Quellen zur Neubearbeitung einer Bonifatius-Biographie findet er in der Klosterbibliothek die Briefsammlung in der Ueberlieferung der Hss. 1 und 2. Vor der stattlichen Hs. 1 scheint er zunächst eine gewisse Scheu gehabt zu haben; dagegen dünkte ihm die kleinere, unansehnlicher geschriebene Hs. 2 als Handexemplar für sein Studium gerade recht. Hier strich und änderte er, hier stellte er unter Heranziehung von 1 den Inhalt fest und sichtete den Stoff.

In der Hs. 4 trug er die Auswahl aller wichtigeren Papstbriefe zusammen, in 6 vereinigte er die entbehrlichen unter ihnen und die litterae familiares. Denn dass die beiden Hss. 4 und 6 Otlohs Werk und seine Vorarbeiten zu seiner Vita Bonifatii sind, kann nach den bisherigen Ausführungen nicht mehr zweifelhaft sein. Seine ursprüngliche Absicht mochte in der Tat gewesen sein, die Urkundensammlung in Auswahl als geschlossenes Ganzes für sich zu belassen. Später änderte er seine Absicht, entschloss sich, die Urkunden einzeln seiner Darstellung einzureihen und traf daraufhin, wieder unter direktem Zurückgehen auf seine Vorlagen und verstärkter Heranziehung von 1, eine neue und veränderte Auswahl, die in 5 vorliegt.

Die Feststellung, dass die Hss. 1 und 2 der ganzen Otloh-Gruppe als Vorlagen dienten, ermöglicht es uns erst, die Schicksale dieser beiden Hss. im ganzen Zusammenhang zu verfolgen. Hinsichtlich ihrer Entstehung kann ich nur auf die früheren Ausführungen (S. 687) verweisen. Sie müssen dort geschrieben sein, wo ihre Vorlagen allein gesucht werden können, in Mainz. Um 1060 aber befanden sich beide Hss. in Fulda und wahrscheinlich schon seit langer Zeit. Bei 2 wird dies dadurch zur Gewissheit, dass in dieser Hs., und zwar zu einer Zeit, die von der Entstehung des Codex nicht wesentlich abliegen kann, der echte Text des Fuldaer Privilegs durch den verunechteten ersetzt worden ist (S. 649), — und dies doch nirgends anders als in Fulda. Ich möchte daher nicht zweifeln, dass Hs. 2 von vornherein entweder als Geschenk oder auf Bestellung für Fulda geschrieben worden ist. Aber auch für Hs. 1 möchte ich ähnliches annehmen¹. Das

1) Damit vereint sich, wie ich schon oben S. 694 ausführte, aufs beste, dass Hrabanus Maurus schon als Abt von Fulda Kenntnis von der

Interesse an dem Besitz der Briefsammlung des Bonifatius konnte nächst Mainz nirgends reger sein als in Fulda. Und wenn die Beziehungen beider Stätten unter Lul geradezu feindliche waren, so hat sich das Verhältniß nach Luls Tod (786) rasch gebessert, vollends als Hrabanus Maurus, früher Abt von Fulda (823—842), den erzbischöflichen Sitz von Mainz einnahm (847—856). Diese Zeit war auch dem Austausch von Hss. am günstigsten, dem schon seit dem Ausgang des 8. Jh. ernstliche Hindernisse nicht mehr im Wege gestanden haben können.

Das Scheiden Otlohs wurde auch zum Wendepunkt im Schicksal der beiden Hss. Hs. 2 scheint Otloh in jedem Sinn als sein Handexemplar betrachtet zu haben; denn er nahm sie bei seinem Abschied mit sich nach Regensburg. Von dort kam sie durch Wilhelm, den früheren Prior von St. Emmeramm und späteren Abt des Klosters Hirschau († 1091) nach diesem Standort, von dem sie aus dem Jahr 1092 den schon oben (S. 651) erwähnten Randvermerk trägt¹.

Hs. 1 haben die Fuldaer Mönche selbst, und vielleicht nicht allzulange nach Otlohs Zeit, an das neugegründete Martinskloster in Mainz hingegeben². Vorher aber dürfte die Hs. noch eine recht schmerzliche Beeinträchtigung in ihrem Bestand erfahren haben. Es mag auffallen, dass die von Otloh doch auch stark benützte Hs. nicht ähnlich zahlreiche Verbesserungen aufweist wie 2. Das ist tatsächlich nicht der Fall. Die ganz wenigen Korrekturen von späterer Hand mögen immerhin auf Otloh zurückgehen, mit einiger Sicherheit möchte ich dies besonders bei dem über Rasur stehenden 'imperii' in der Datierung von nr. 53 annehmen. Durch Otlohs Feder hat 1 daher nicht oder wenig gelitten, aber ich fürchte durch Otlohs Messer. Er hat aus 1 den echten Text des Fuldaer Privilegs (nr. 89 A) für seine Sammlung 6 noch ganz, für seine spätere Auslese in 5 noch in einer wichtigen Lesart benützt³. Seither aber ist das Blatt herausgeschnitten. Es fehlte schon 1497⁴, und es ist nicht abzusehen, wer an dem neuen

Briefsammlung hatte und zwar zu einer Zeit, da Hs. 2 noch kaum vorhanden sein konnte. 1) Die Persönlichkeit Wilhelms hat schon Nürnberger, Handschriftliche Ueberlieferung S. IX mit der Wanderung der Hs. 2 in Zusammenhang gebracht. 2) Es ist nicht unmöglich, aber auch nicht zu erweisen, dass diese Hingabe der Hs. 1 mit der Uebersiedelung des Marianus Scottus von Fulda nach Mainz (1069) zusammenhängt. (Dies die Annahme Nürnbergers). 3) Vgl. oben S. 703 und 704. 4) In diesem Jahr wurde die Ingolstadter, jetzt Münchener Hs. 830 aus 1 abgeschrieben (vgl. oben S. 688).

Standort der Hs. in St. Martin in Mainz ein Interesse an der Entfernung dieses Textes gehabt haben sollte; denn um absichtliches Herausschneiden, nicht um zufälliges Ausfallen des Blattes handelt es sich. Otloh aber hatte dieses Interesse, seit er in seine Vita Bonifatii den unechten Text aufgenommen und dabei erst auf den starken Zwiespalt der beiden Fassungen aufmerksam geworden war.

Damit habe ich die Schilderung des Waltens Otlohs um die Ueberlieferung der Bonifatius-Briefe abgeschlossen. Es stellt sich als viel umfassender heraus, als man bisher irgend geahnt hatte.

Die beiden alten Hss. waren an ihren neuen Standorten durch Jahrhunderte geborgen, aber auch vergessen. Sie haben weder auf die handschriftliche Weiterverbreitung der Sammlung noch auf die ersten Drucke Einfluss geübt.

Umso stärker haben die neuen Ueberlieferungen 4 bis 6 gewirkt. Es ist, als ob ein Stück von der Betriebsamkeit ihres Schöpfers Otloh auf sie übergegangen wäre.

Hs. 4 ist abgeschrieben und mit einer der C-Klasse angehörigen Abschrift der Pseudoisidorischen Dekretalen nebst den Capitula Angilramni vereinigt worden. Aus dieser erweiterten Vorlage sind die erhaltenen Hss. der Gruppe 4 abgeleitet¹.

Für die starke Verbreitung, die Otlohs Vita S. Bonifatii und die in sie aufgenommenen Briefe fanden, sei neuerdings auf Levisons Ausführungen verwiesen².

Auch 6 wurde in Abschrift verbreitet und mit einer Auswahl von Briefen Nikolaus' I. vereinigt. Ausdrücklich möchte ich hervorheben, dass Otloh mit der Entstehung dieser neuen Sammelhss. nichts zu schaffen hat, dass diese Vereinigung von 4 mit Pseudoisidor, von 6 mit den Auszügen aus dem Register Nikolaus' I. fern von Fulda erfolgte. Der für uns fest erkennbare Archetypus des erweiterten 6 ist der mittlerweile selbst verlorene Codex S. Mariae supra Minervam³, den von Otlohs Autograph von 6 mindestens ein Zwischenglied scheidet.

Aus diesen abgeleiteten Hss. haben auch die ersten Drucke geschöpft. Am frühesten ist Otlohs Vita Bonifatii

1) Vgl. Hinschius, *Decretales Pseudoisidorianae* S. LXVII bis LXXII und oben S. 688. 2) *Vitae S. Bonifatii* S. LXIX—LXXVII; die Zahl der noch erhaltenen Hss., die allerdings zu einem beträchtlichen Teil nur Bruchstücke bringen, übersteigt wesentlich die aller anderen Ableitungen der Briefsammlung. 3) Vgl. oben S. 689; von den drei Ableitungen aus ihm hat 6a (Cod. Vat. lat. 4898) die Nikolaus-Briefe nicht übernommen.

veröffentlicht worden, 1549 durch Johannes Cochlaeus als Bruchstück, 1572 durch Surius vollständig¹. Aus 4, wohl vermittelt durch 4b, den Cod. Vat. lat. 1340, und aus dem Codex S. Mariae supra Minervam, haben Carafa und die Correctores Romani und Caesar Baronius ihre Texte entnommen². Aus 4 hat Mansi die Papsturkunden der Briefsammlung gedruckt³, bei nr. 28 aber den wohl durch Surius vermittelten Otloh-Text zugrunde gelegt und die Lesarten seiner Hs. in den Apparat verwiesen.

Auch die ältesten deutschen Sammler und Editoren dürften zunächst aus diesen Ableitungen geschöpft haben⁴. Aventin scheint seine Kenntnis der Bonifatius-Briefe Otloh zu verdanken⁵. Auf 4 (und daneben 6) gehen die Texte in der allgemeinen Chronik des Johannes Naclerus und auf 4 allein bei P. Crabbe, *Concilia omnia tam generalia quam particularia II, Coloniae 1538* zurück⁶.

Es war ein grosser Vorzug des Flacius Illyricus, dass er als erster die für die *Collectio communis* grundlegende Hs. 3 benützen konnte; was er über sie hinaus an wichtigen Briefen der ersten Sammlung kannte, hat er allerdings lediglich aus Frühdrucken bezogen⁷.

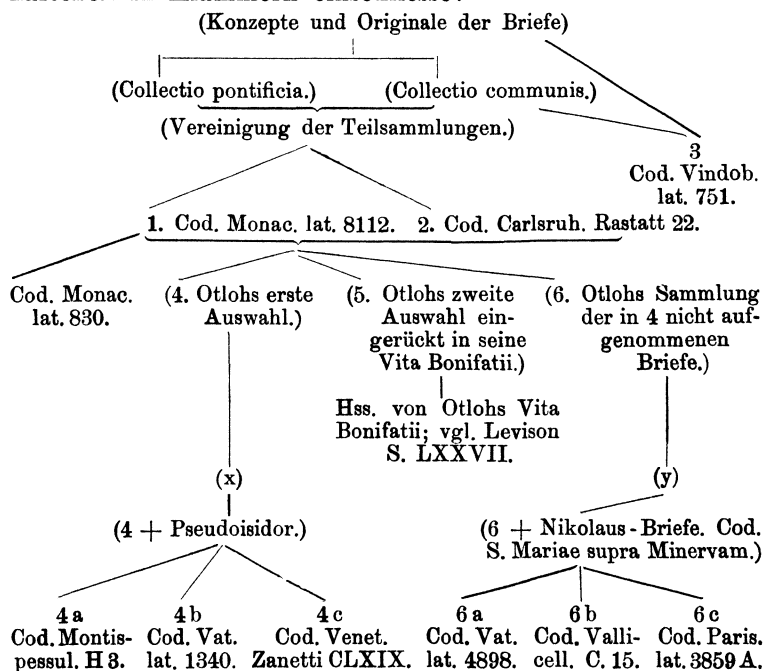
Für Crabbe nimmt Stengel die Benützung einer Fuldaer Hs. an, und verdienstlich weist er auf andere und ältere Spuren gleicher Kenntnis hin bei Johannes Trithemius und Georg Wicelius⁸. Für die Hs., die Trithemius in Fulda kennen lernte, liegt eine nähere Angabe vor: 'epistolarum ad Zachariam papam et alios diversos librum'. Es fällt auf, dass die wichtigen Beziehungen zu Papst Gregor II. und Gregor III., mit denen die Hss. 1. 2. 4. 5 einsetzen, hierbei übergangen sind; Hs. 3, die auch aus anderen Gründen nicht in Betracht kommen kann, enthält

1) Vgl. Levison S. LXXVIII. 2) Vgl. Nürnberger, N. Arch. VII, 353 ff.
 3) Es genügt, auf eine wichtige und besonders bezeichnende Lesart aufmerksam zu machen: nr. 18 S. 31, 20. Mansi XII, 239 consistenti Thuringi; so ausschliesslich 4; 'consistenti' allein 1. 2; beides fehlt 5. Die Textvergleiche im einzelnen bestätigt das Urteil. 4) Vgl. Nürnberger, Die Bonifatius-Literatur der Magdeburger Centuriatoren, N. Arch. XI, 10—41. 5) Nicht der Hs. 1, wie Nürnberger annahm; denn er kennt den in 1 nicht enthaltenen Brief nr. 20. 6) Ergänzender Nachweis von E. Stengel, Fuldensia, Arch. f. Urk.-Forsch. V, 91, zugleich unter Berichtigung des Jahres der Editio princeps der Concilia von Crabbe (1551 erschien zu Köln schon die zweite Ausgabe). 7) Stengel hat S. 90 meines Erachtens mit Recht den Flacius Illyricus gegen den auf ihm seit Serarius lastenden Vorwurf verteidigt, dass mit seiner Tätigkeit der Verlust einer wichtigen Fuldaer Hs. der Bonifatius-Briefe zusammenhänge.
 8) A. a. O. S. 90, A. 1.

überhaupt kein Schreiben an oder von Zacharias. Wohl aber stimmt die Bezeichnung aufs beste zur Gruppe 6, die mit nr. 59 beginnt, dem Synodalprotokoll vom Jahre 745, in das als Grundlage der Verhandlung ein Schreiben des Bonifatius an P. Zacharias eingerückt ist, und dem weitere Zacharias-Briefe und dann eben in bunter Reihe Briefe 'ad alios diversos' folgen¹.

Bis ins 16. Jh. waren demnach in Fulda die Hss. 4 und 6, mit denen Otlohs Betriebsamkeit das Kloster beschert hatte, noch vorhanden; seither sind sie spurlos verschollen.

Ich gebe zum Schluss das Gesamtbild der handschriftlichen Ueberlieferungen, wobei ich die nicht mehr erhaltenen in Klammern einschliesse:



1) Ich berichtige hier einen kleinen Irrtum Stengels, der das verwandte Zitat bei Wicelius auf nr. 50, das bekannte erste Schreiben des Bonifatius an Zacharias, bezieht und daher an Benützung der Gruppe 4 denkt, die diesen in 6 nicht enthaltenen Brief brachte. Aber Nürnberger, der ihm die Stelle vermittelte, zitierte sein nr. 50 nach Jaffés Ausgabe, der bei Dümmler und mir nr. 59 entspricht. In der Tat setzt auch Cod. Vat. lat. 4898, auf den sich Stengel hier beruft, mit nr. 59 ein und ist, wie wir oben gesehen haben, eine Ableitung aus 6, nicht aus 4.

Die Ueberlieferung der Briefe nr. 10. 73. 78.

Es mag auffallen, dass trotz der engen Beziehungen, die Bonifatius durch Jahrzehnte mit seiner angelsächsischen Heimat unterhielt, und die Lul ebenso eifrig fortsetzte, auf angelsächsischem Boden keine Sammlung der Bonifatius-Briefe bekannt geworden ist; weder eine Ableitung der Mainzer Sammlung noch eine selbständige Sammlung der vielen Briefe, die nach England gingen und von denen die in den Mainzer Konzepten erhaltenen nur einen Bruchteil darstellen.

Davon machen wenigstens zwei Briefe eine Ausnahme, die Bonifatius von vornherein für eine Verbreitung in weiterem Kreise angelegt hatte: der grosse Scheltbrief an König Aethelbald von Mercien (nr. 73), der auf einer Synode vorbereitet und beschlossen und in England selbst vor der Uebergabe an den König einer Mehrheit von Personen mitgeteilt wurde, und das Schreiben an den Erzbischof Cudberht von Canterbury (nr. 78), das die Ergebnisse der eigenen synodalen Tätigkeit übermittelte und bestimmt war, auf die englischen Synoden einzuwirken. Diese beiden Briefe haben denn auch den Weg zu besonderer Ueberlieferung gefunden.

Ich beginne mit nr. 78, weil hier die Verhältnisse einfach liegen. So leidlich gut sonst die durch die Hss. 1—3 gedeckte Ueberlieferung ist, befriedigt sie in diesem Fall sehr wenig. Die Hss. zeigen, und zwar, wie ich oben ausführte, schon durch die Schuld ihrer Vorlage, an gleicher Stelle eine bedeutende, den Sinn und Zusammenhang ganz aufhebende Lücke¹ und brechen an gleicher Stelle unvollendet ab². Hier helfen zwei englische Ausgaben dieses Textes, Spelman, *Concilia orbis Britannici* I, 237 und Giles, *Anecdota Bedae, Lanfranci et aliorum* p. 17 aus, von deren Vorlage nur soviel feststeht, dass sie auf die Empfängerüberlieferung zurückgehen muss. Eine handschriftliche Vorlage von Giles ist nicht nachgewiesen und kaum wahrscheinlich³, die von Spelman nur in

1) Vgl. oben S. 655 f. und den Text in meiner Ausgabe S. 162, 17—20. 2) S. 170, 16; Hs. 2 sogar noch ein wenig früher; doch ist das folgende Blatt ausgefallen, das jedoch, wie ich S. 170 N. k ausführte, aus Gründen der Raumverteilung von nr. 78 nicht mehr enthalten haben kann, als den kleinen Rest des Textes von 1 und 3. (Ich benutze den Anlass zu berichtigen, dass auf dem ausgefallenen Blatt nicht nr. 47, sondern nr. 46 folgt). 3) Dümmler MG. Epp. III, 222 vermutet wohl mit Recht, dass der Text bei Giles einfach auf Spelman und nicht auf eine eigene handschriftliche Vorlage zurückgeht.

Die Ueberlieferung der Briefe nr. 10. 73. 78.

Es mag auffallen, dass trotz der engen Beziehungen, die Bonifatius durch Jahrzehnte mit seiner angelsächsischen Heimat unterhielt, und die Lul ebenso eifrig fortsetzte, auf angelsächsischem Boden keine Sammlung der Bonifatius-Briefe bekannt geworden ist; weder eine Ableitung der Mainzer Sammlung noch eine selbständige Sammlung der vielen Briefe, die nach England gingen und von denen die in den Mainzer Konzepten erhaltenen nur einen Bruchteil darstellen.

Davon machen wenigstens zwei Briefe eine Ausnahme, die Bonifatius von vornherein für eine Verbreitung in weiterem Kreise angelegt hatte: der grosse Scheltbrief an König Aethelbald von Mercien (nr. 73), der auf einer Synode vorbereitet und beschlossen und in England selbst vor der Uebergabe an den König einer Mehrheit von Personen mitgeteilt wurde, und das Schreiben an den Erzbischof Cudberht von Canterbury (nr. 78), das die Ergebnisse der eigenen synodalen Tätigkeit übermittelte und bestimmt war, auf die englischen Synoden einzuwirken. Diese beiden Briefe haben denn auch den Weg zu besonderer Ueberlieferung gefunden.

Ich beginne mit nr. 78, weil hier die Verhältnisse einfach liegen. So leidlich gut sonst die durch die Hss. 1—3 gedeckte Ueberlieferung ist, befriedigt sie in diesem Fall sehr wenig. Die Hss. zeigen, und zwar, wie ich oben ausführte, schon durch die Schuld ihrer Vorlage, an gleicher Stelle eine bedeutende, den Sinn und Zusammenhang ganz aufhebende Lücke¹ und brechen an gleicher Stelle unvollendet ab². Hier helfen zwei englische Ausgaben dieses Textes, Spelman, *Concilia orbis Britannici* I, 237 und Giles, *Anecdota Bedae, Lanfranci et aliorum* p. 17 aus, von deren Vorlage nur soviel feststeht, dass sie auf die Empfängerüberlieferung zurückgehen muss. Eine handschriftliche Vorlage von Giles ist nicht nachgewiesen und kaum wahrscheinlich³, die von Spelman nur in

1) Vgl. oben S. 655 f. und den Text in meiner Ausgabe S. 162, 17—20. 2) S. 170, 16; Hs. 2 sogar noch ein wenig früher; doch ist das folgende Blatt ausgefallen, das jedoch, wie ich S. 170 N. k ausführte, aus Gründen der Raumverteilung von nr. 78 nicht mehr enthalten haben kann, als den kleinen Rest des Textes von 1 und 3. (Ich benutze den Anlass zu berichtigen, dass auf dem ausgefallenen Blatt nicht nr. 47, sondern nr. 46 folgt).

3) Dümmler MG. Epp. III, 222 vermutet wohl mit Recht, dass der Text bei Giles einfach auf Spelman und nicht auf eine eigene handschriftliche Vorlage zurückgeht.

dahin doch vorwaltend angeschlossen hatte, losgesagt, in seinen Ableitungen 4 und 6 wesentlich den Text von 1 wiedergegeben und durch die Verbreitung, die seine Abschriften fanden, es verursacht, dass diese, durch Auslassungen und Verderbungen noch weiter verschlechterten Lesarten ihren Weg in Editionen nahmen.

Damit stehen wir aber erst am Anfang der Schwierigkeiten. Sechs Bischöfe sind zu Anfang des Schreibens als Teilnehmer der Synode und Erlasser des Mahnschreibens an König Aethelbald genannt. Von 'nos octo episcopi, qui ad unum synodum convenimus' spricht Bonifatius selbst im Begleitschreiben an den Priester Herefrid¹.

Hier kommt uns die Ueberlieferung in der dem 10. bis 11. Jh. zugewiesenen Hs. des British Museum Nero E. 1 fol. 25 zustatten, die Macray in der Einleitung zu seiner Ausgabe des *Chronicon Eveshamense* mitteilte² und die Dümmler in die Nachträge seiner Ausgabe aufnahm:

A denique tempestate altera delata est epistola ad Anglorum regnum, quam gloriosus edidit papa Bonifacius et Eadbaldo regi Cantuariorum misit, quae postmodum a multis scripta est, quoniam ad correptionem multorum profuit virorum, maxime horum, qui inique concubinas habebant, sicut praedictus rex faciebat. Nos vero hanc epistolam huic loco inserere nolumus propter longitudinem, sed in calce exigui huius operis volumus Domino succurrente caraxare et nunc sereno corde, prout multimoda et inedicibilis pietas Christi propria, prout eiusdem almus paraclytus concesserit, retexere. Exordium epistolae ita sumit: 'Gloriosissimo et in Christi amore caeteris regibus praeferendo inclita Anglorum imperii sceptrata gubernanti Aethelbaldo regi Bonifacius archiepiscopus legatus Germanicus Romanae ecclesiae et Pera episcopus et Burhardus episcopus et Wereberchtus episcopus et Abel episcopus et Wylbaldus episcopus et Hwita episcopus et Leofwine episcopus perhennem in Christo caritatis salutem'. Finis autem epistolae haec est: 'Valere beatitudinem vestrum et in moribus bonis proficere in Christo optamus'.

Wir können nicht genug beklagen, dass der Schreiber sich durch die Länge des Briefes von seiner Aufnahme abschrecken liess und auch sein Versprechen, ihn später zu bringen, nicht einlöste; denn schon das Wenige, das er mitteilt, schafft neue Erkenntnis: Wir haben hier die mit

1) nr. 74 S. 155, 20.
rer. Britan. S. XV — XVI.

2) *Chronicon abbatiae de Evesham*, SS.
3) *MG. Epp.* III, 721.

dem Begleitschreiben an Herefrid übereinstimmende Achtzahl der Bischöfe, an deren Zuverlässigkeit nicht zu zweifeln ist, da die neu hinzutretenden, Bischof Witta von Bura-burg und der Friesenmissionar Liafwín, dem engeren Kreis der Bonifatius-Jünger angehörten¹. Ebenso sicher ist, dass die Aenderung gegenüber der Konzept-Ueberlieferung nirgends anders als in der Original-Ausfertigung des Schreibens vorgenommen sein kann, sei es, dass die beiden Bischöfe im Entwurf übersehen oder erst nach Fertigstellung des Konzepts, aber vor Ausfertigung der Reinschrift auf der Synode erschienen waren. Wir erfahren dann nur noch die Schlussworte des Schreibens, aber sie stimmen ganz und gar nicht zu dem in 2 überlieferten Schluss des Entwurfs; und hier sind wir in der Deutung des Ursprungs dieser Aenderung nicht mehr so sicher, da uns Bonifatius selbst auf eine zweite Quelle für die Vornahme von Aenderungen verweist. Er hatte Auftrag gegeben, das Schreiben zunächst dem Erzbischof Ekbert von York vorzulegen, diesen um eine Prüfung des Schriftstücks ersucht und zur Vornahme von Aenderungen ermächtigt². Wenn Ekbert von dieser Ermächtigung in der Tat Gebrauch machte, dann musste dies notwendig eine Neu-ausfertigung des Schreibens in York zur Folge haben; sie aber war bei der Eigenart des angelsächsischen Urkundenwesens, das den Schriftbeweis nicht kannte oder zum mindesten nicht forderte, eher zulässig als irgend anderswo.

In diesem Zusammenhang müssen wir zunächst die Ueberlieferung des gleichen Briefes bei Wilhelm von Malmesbury heranziehen³, die leider nur zum Teil eine wörtliche ist; doch hat der Chronist über die Art seines Vorgehens genaueren Aufschluss gegeben: *Huius epistolae competentes particulas huic libello pro rerum notitia insui, partim auctoris verbis, partim meis, longas sententias ut videbatur abbrevians*. Sehen wir uns daraufhin zunächst Anfang und Schluss an, diesen in Gegenüberstellung zu dem in Hs. 2 überlieferten:

1) Ueber die Deutung der Namen habe ich in meinem Aufsatz 'Das Bistum Erfurt' in 'Geschichtliche Studien Albert Hauck zum 70. Geburtstag dargebracht' 1916 gehandelt. An gleicher Stelle hat A. Hofmeister dem Friesenmissionar Liafwín neue Ausführungen gewidmet. 2) nr. 75 S. 157 *Quam presentare fraternitatis tuae obtutibus iussi, ut si, quae in ea prave posita sint, emendes et, quae iusta sint, sale sapientiae tuae condias et auctoritate confirmes*. 3) Wilhelmi Malmesbiriensis monachi de gestis regum Anglorum libri quinque ed. William Stubbs, I, 80. London 1887 in SS. rer. Britann.

Domino carissimo et in Christi amore ceteris regibus Anglorum praeferendo Ethelbaldo Bonifacius archiepiscopus legatus Germanicus Romanae ecclesiae perpetuam in Christo caritatis salutem.

Hs. 2:

Nihil enim adiuvant opes terrenae in die vindictae, si eis homo male utens praesentem finierit vitam, cum post mortem corporis in penam animae ceciderit aeternam. His ergo admonitionibus, fili carissime, imbutus rogo, ut adquiescas sanis sermonibus legis Dei et corrigas vitam tuam. Desere vitia et studium impende sacris virtutibus adimplendis; sicque in hoc mundo prospere vives et in futuro praemium consequeris sempiternum. Vale.

Deus omnipotens in meliorem statum vitam tuam corrigat, ut gratiam ab ipso domino invenire merearis aeternam.

Wilhelm von Malmesbury:

Quapropter, fili carissime, paternis te et subnixis precibus deprecamur, ut non despicias consilium patrum tuorum, qui pro Dei amore tuam appellare celsitudinem satagunt. Nihil enim bono regi salubrius, quam si talia commissa, cum arguuntur, libenter emendentur, quia per Salomonem dicitur: 'Qui diligit disciplinam, diligit sapientiam'. Ideo, fili carissime, ostendentes consilium iustum, contestamur et obsecramus per viventem Deum et per eius filium Iesum Christum et per Spiritum sanctum, ut recorderis, quam fugitiva sit vita praesens et quam brevis et quam momentanea delectatio spurcae carnis et quam ignominiosum sit, ut brevis vitae homo mala exempla in perpetuum posteris relinquat. Incipe ergo melioribus moribus vitam componere et praeteritos errores iuventutis corrigere, ut hic coram hominibus laudem habeas et in futuro aeterna gloria gaudeas.

Valere celsitudinem tuam et bonis moribus proficere optamus.

Wilhelm von Malmesbury nennt als Absender weder 6, noch 8 Bischöfe, sondern Bonifatius ganz allein und bringt einen ganz andern Schluss. Mit dieser Feststellung scheint zugleich die Erklärung schon gefunden, dass es sich nicht um ein, sondern um zwei Schreiben handelt, eine Synodal-

erklärung und ein persönliches Begleitschreiben des Bonifatius. Aber gerade der bei Wilhelm von Malmesbury überlieferte Schluss setzt in den Worten 'ut non despicias consilium patrum tuorum' mit Sicherheit eine Mehrheit von Ausstellern voraus, und ist zugleich derselbe, den auch die von Macray herangezogene Hs. mit ihren 8 Ausstellern kannte¹. Wilhelm von Malmesbury begann eben mit seinen Kürzungen schon bei der Adresse, indem er neben verschiedenen Füllworten auch die Namen der ausser Bonifatius ihn nicht interessierenden Bischöfe fortliess. Wir haben also zwei verschiedene Redaktionen eines und desselben Briefes vor uns, und der bei Wilhelm von Malmesbury überlieferte Schluss ist eine zweifellos verbesserte Auflage der Konzeptfassung, die erstens zu einseitig auf Bonifatius eingestellt und zweitens zu grob war. Gegenüber dem aus dem Rahmen der Synodalkundgebung herausfallenden Singular 'rogo' sind hier zutreffend der Plural und die 'consilia patrum' eingesetzt; in der in wesentlich freundlichere Worte gekleideten Schlussermahnung wird ausdrücklich die gute Veranlagung des Königs ('bono regi') hervorgehoben, bei der es nur einer wohlmeinenden und nachdrücklichen Zurede bedürfe, um Verfehlungen der heissblütigen Jugend in Zukunft vermieden zu sehen. Wirksam steht dem letzten und sicher unangebrachten Hieb selbst im Schlussgruss 'Deus omnipotens in meliorem statum vitam tuam corrigat' hier das 'Valere celsitudinem tuam et bonis moribus proficere optamus' gegenüber.

Wieder erhebt sich die Frage, ob Bonifatius selbst die Aenderung vornahm oder ob Ekbert von York die ihm übersandte Fassung 'prave posita' fand und, von seiner Vollmacht Gebrauch machend, verbesserte. Die Wahrscheinlichkeit neigt von vornherein nach der zweiten Seite.

Ekbert von York, der Metropolit der Angeln² und zweifellos wegen dieser kirchlichen Stellung von Bonifatius als Schiedsrichter angerufen, hatte allen Grund, eine unnötige Herausforderung des Königs Aethelbald zu vermeiden und daher die Sprache des Mahnschreibens, wo er sie überscharf fand, zu mildern.

1) Vgl. oben S. 716 die mit Wilhelm von Malmesbury übereinstimmende, von der Hs. 2 stark abweichende Salutatio finalis. 2) Vgl. jetzt über Entstehung und Abgrenzung der englischen Bistümer, des sächsischen Erzbistums Canterbury und des anglischen York und ihrer Suffraganbistümer A. Brandl, Zur Geographie der altenglischen Dialekte, Abhandlungen der Berliner Akademie, phil.-hist. Kl. 1915, nr. 4, S. 19—29 (Entstehung der Bistümer).

Eine Entscheidung kann aber erst auf Grund aller Aenderungen an dem ursprünglichen Text getroffen werden. Wilhelm von Malmesbury ist ganz gemäss seiner Ankündigung vorgegangen; er hat längere Ausführungen gekürzt, die Bibelstellen fortgelassen, den wesentlichen Inhalt des Schreibens aber getreu wiedergegeben und alles Wichtige in mehr oder minder nahem Anschluss an den Wortlaut festgehalten. Von dem wesentlichen Inhalt fehlt nur der Satz, in dem Bonifatius als eine weitere Folge der allgemein eingerissenen Zuchtlosigkeit das Ueberhandnehmen der Kindermorde beklagt¹. Es ist möglich, dass erst Wilhelm diesen Satz fortgelassen, aber auch, dass er bereits in seiner Vorlage gefehlt hat. Von dem Kürzungsverfahren heben sich umso beachtenswerter zwei Sätze ab, die Wilhelm über den uns bekannten Text hinaus bringt²:

Audivimus praeterea, quod optimates pene omnes gentis Merciorum tuo exemplo legitimas uxores deserant et adulteras et sanctimoniales constuprent; quod quam sit peregrinum ab honestate, doceat vos alienae gentis institutio.

Carolus quoque princeps Francorum monasteriorum multorum eversor et ecclesiasticarum pecuniarum in usus proprios commutator longa torsione et verenda morte consumptus est.

Der erste Satz setzt anstelle inhaltlich gleichgiltiger Füllworte der Konzeptfassung³ die Ausdehnung der Anklage auf die Gesamtheit der Grossen⁴. Der zweite Satz ist völlig neu eingeschoben.

Es ist klar, dass die Besonderheiten dieser Fassung, die zwei Einschübe und der veränderte Schluss, einheitlich gewertet werden müssen. Dass sie nicht auf blosser Eigenmächtigkeit Wilhelms von Malmesbury zurückgehen, wird dadurch erwiesen, dass die von Macray mitgeteilte viel ältere Hs. den veränderten Schluss schon kannte. Boni-

1) S. 151, 29—34: (Et notandum, quod in illo scelere aliud inmane flagitium subterlatet, id est homicidium, quia, dum ille meretrices, sive monasteriales sive seculares, male conceptas soboles in peccatis genuerint, et sepe maxima ex parte occidunt non implentes Christi ecclesias filiis adoptivis, sed tumultuos corporibus et inferos miseris animabus satiantes).

2) Ein dritter Satz, den ich in der Ausgabe S. 153, 23—24 ebenfalls noch heranziehen zu können glaubte, ist lediglich eine verkürzte und in allerdings etwas andern Zusammenhang gerückte Wiedergabe des S. 152, 22—26 Gesagten und scheidet daher hier aus.

3) S. 150, 5—9.

4) Der Satz ist nicht zu verwechseln mit dem spätern S. 151, 15 ff. 'Si enim gens Anglorum . . . spretis legalibus conubiis adulterando et luxuriando . . . foedam vitam vixit', den auch Wilhelm von Malmesbury in gleichem Zusammenhang und ziemlich wortgetreu bringt.

fatius selbst könnte bei einer letzten Ueberprüfung den Schluss gemildert¹, die Verallgemeinerung der Anklage eingeschoben, aber er kann niemals den Satz über Karl Martell niedergeschrieben haben. Zwar dass Bonifatius so dachte, dass Karl Martell auch ihm als der Kirchenräuber galt, als der er in der spätern Ueberlieferung fortlebte, möchte ich nicht bezweifeln. Hat doch Bonifatius in die Canones des Concilium Germanicum mit aller Schärfe das Gelöbniß der Rückerstattung des entfremdeten Kirchenguts aufnehmen lassen, obwohl die Forderung schon nach Jahresfrist auf der Synode von Estinnes als praktisch undurchführbar fallen gelassen werden musste². Aber er wird sich gehütet haben, ein solches Urteil schriftlich niederzulegen. Gleiche Rücksichtnahme aber band Ekbert von York nicht; im Gegenteil, dem Metropolit der Angeln mochte es sogar recht willkommen sein, die Beispiele vom gottlosen Leben und üblen Ende böser Fürsten, die Bonifatius nur aus der anglichen Geschichte zusammengelesen hatte, durch ein fränkisches Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit zu bereichern. Die Kenntniß der Tatsachen konnte ihm bei dem regen Nachrichtendienst, den man damals mit dem Festland unterhielt, nicht fehlen.

Man hat früher diesen Satz stets mit den Schauernären in engste Beziehung gesetzt, die bald über den Ausgang Karl Martells umliefen, deren frühestes Zeugnis das von Hinkmar von Reims verfasste Schreiben ist, das im Jahr 858 der westfränkische Episkopat aus Quierzy an Ludwig den Deutschen richtete³.

Als der 'interpolierte Bonifatius-Brief' erscheint denn auch unsere Stelle von Roth, Beneficialwesen⁴ bis herab auf Dümmlers Ausgabe⁵ und Mühlbachers Regesten⁶. Mit Unrecht! Sie enthält nichts von der angeblichen Vision des Bischofs Eucherius von Orléans und nichts von dem

1) Es darf nicht verschwiegen werden, dass der geänderte Schluss ('Valere celsitudinem tuam et bonis moribus proficere optamus') starke wörtliche Anklänge an den Schluss des Begleitschreibens an Ekbert zeigt ('Valere beatitudinem tuam et sacris virtutibus proficere in Christo optamus') und dadurch auf Bonifatius-Diktat hinweist; aber dieses Begleitschreiben konnte auch Ekbert selbst den nächsten und besten Anhalt bei seinen Milderungsversuchen bieten. 2) nr. 56 S. 99 'Et fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddimus' und die fast vollständige Zurücknahme dieser Bestimmung ebenda S. 102. 3) Ueber diese Synodalerklärung vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränkischen Reichs, 2. Aufl., I, 435 ff. 4) Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens, stellte S. 327 ff. als erster die Zeugnisse für die an das Ende Karl Martells sich knüpfende Sagenbildung zusammen. 5) MG. Epp. III, 444 A. 5 die Stelle als 'adulterinum additamentum' bezeichnet. 6) nr. 43 a.

grausen Befund, dass der ausgebrannten Gruft ein Drache entstieg. Sie ist nicht eine Ableitung, sondern eine Vorstufe der spätern Legende, das erste Zeugnis der unmittelbar an das Hinscheiden Karl Martells sich knüpfenden üblen Nachrede, die sich in den kirchlichen Kreisen bald zur festen Tradition verdichtete und den Anlass zur Erfindung der späteren Spukgeschichten gab¹.

Karl Martell starb am 22. Oktober 741 noch in rüstigem Mannesalter² und wahrscheinlich nach längerem Siechtum; denn das Jahr 741 stand bereits im Zeichen der Bestellung der Nachfolge. Im Frühjahr, wahrscheinlich anlässlich des Märzfelds, wurde im Einvernehmen mit den Grossen die Teilung des Reiches zwischen Pippin und Karlmann vorgenommen, unmittelbar darauf setzten die Bemühungen der Konkubine Swanahild ein, auch ihrem Sohn Grifo einen Anteil am Reich zu verschaffen, Bemühungen, denen Bonifatius nicht ganz fern gestanden zu haben scheint³. Damit waren aber die Tatsachen gegeben, die in dem Einschub unseres Briefs verwertet werden: ein vorzeitiger Tod nach längerem, wohl auch qualvollem Leiden. Die Deutung dieses Ausgangs als göttliches Strafgericht, das über den Fürsten wegen seiner Vergewaltigung des Kirchenguts verhängt worden sei, verstand sich bei dem Kreise, mit dem wir es hier zu tun haben, beinahe von selbst.

Meine Ueberzeugung ist daher, dass die Persönlichkeit Ekberts von York — und sie allein — alle Aenderungen, die später an dem Schreiben vorgenommen wurden, einheitlich und vollständig erklärt. Ich nenne daher diesen so veränderten Text die Yorker Ueberlieferung. Aus ihr müssen auch die Abschriften genommen worden sein, die nach dem Zeugnis der Londoner Hs. mehrfach von dem Schreiben verbreitet wurden⁴. Denn das einst dem König Aethelbald überreichte Widmungs-Exemplar wird zu einer solchen Bedienung einer breitem Oeffentlichkeit wohl kaum zu haben gewesen sein. Erhalten hat sich aber von solchen Abschriften nichts als die uns bereits bekannten Auszüge.

1) Schon H. Hahn, Jahrbücher d. fränk. Reichs 741 — 752, S. 179, machte darauf aufmerksam, dass Hinkmar von Reims die Sage nicht völlig frei erfunden, sondern an vorhandene Grundlagen angeknüpft haben dürfte. 2) Sein ältester Sohn Pippin war 714 geboren; wenn wir für Karl selbst damals ein Alter von 30 Jahren annehmen, wäre er 57-jährig gestorben, wahrscheinlich ist dieser Ansatz aber schon zu hoch gegriffen. 3) Vgl. nr. 48 S. 77. 4) Vgl. oben S. 716 'quae postmodum a multis scripta est'.

Dies ist der Grund, dass spätere Kenner der Yorker Ueberlieferung bei dem Bestreben, den vollen Wortlaut des Schreibens zu bieten, ihre Zuflucht zu Mischtexten nahmen. Spelman, *Concilia orbis Britannici*, London 1639, I, 147 ff. folgte einer Hs. mit den Lesarten von 1 und 3 und fügte daran den Schluss der Yorker Ueberlieferung. Baronius, *Ann. eccl. ad a. 745*, § 5—13, legte den der Klasse 6 zugehörigen Cod. sanctae Mariae supra Minervam zugrunde¹, entnahm der Yorker Ueberlieferung aber den Karl Martell betreffenden Einschub und den Schluss.

Ueber nr. 10 kann ich mich kurz fassen. Levison hat darauf hingewiesen², dass sich in der Hs. des British Museums, Harley 4719, die er in den Ausgang des 11. oder ins 12. Jh. setzt, auf f. 116'—117' nicht ein eigentlicher Text, wohl aber eine Bearbeitung dieses Briefes findet, welche die Briefform in die der Erzählung umgestaltete. Soweit die freie Wiedergabe des Textes bestimmtere Anhaltspunkte gestattet, weisen die Lesarten auf Otlohs *Liber visionum* als Vorlage³, leiten also nicht auf selbständige Empfängerüberlieferung, sondern in letzter Linie auf die Briefsammlung zurück. Und die Heimat dieser Hs. war nicht England, sondern Italien, wo noch zwei Parallel-Ableitungen derselben Hs. aus dem 15. Jh. bekannt sind⁴. Nach Italien hatten Otlohs Texte ja früh ihren Weg gefunden.

Die Geheimschrift des Bonifatius und Lul.

Die Wiener Hs. bringt mehrfach Worte in eigenartigen Schriftzeichen; einzelne dieser Stellen hat sie mit den Hss. 1 und 2 gemein, die in diesen Fällen in gewöhnlichen lateinischen Buchstaben die, wie wir annehmen dürfen, im wesentlichen zuverlässige Transkription der Zeichen der ursprünglichen Vorlage bringen; andere Stellen sind nur in 3 überliefert und müssen hier selbständig gedeutet werden.

Zur Deutung und Auflösung hatte bereits Jaffé den richtigen Weg betreten, indem er die in Betracht kommenden Stellen im Faksimile wiedergab, und zwar die meisten und in ihrer Auflösung gesicherten in Zusammenstellung

1) Bewiesen vor allem durch die mit Klasse 6 gemeinsame grosse Auslassung S. 152, 17—18 'ad Deum verum convertit, privilegia ecclesiarum in regno Anglorum'. 2) W. Levison, *Aus Englischen Bibliotheken*, N. Arch. XXXII, S. 380—385: Eine Bearbeitung des 10. Bonifaz-Briefes. 3) Vgl. darüber oben S. 705. 4) Levison S. 385: Vat. Urbin. lat. 394 und Laurent. Fesulanus XXXIV.

auf S. 12 der Einleitung seiner Ausgabe, die nach seinem Urteil einer gesicherten Entzifferung sich entziehenden Zeichen von nr. 98 (= J. 95) im Text dieses Briefs S. 244¹. Dümmler bot in seiner Ausgabe nr. 98, S. 384 — 385, von dieser Stelle ein Lichtdruckfaksimile und setzte in seinen Text auch Lesungen der beiden Eigennamen ein, von denen jedoch keine bestehen kann; die richtigen Lesungen, die mittlerweile Diekamp in seiner schon oft genannten sorgfältigen Beschreibung der Wiener Hs. gegeben hatte², waren von ihm verschmährt worden.

Von der umfangreichsten Stelle habe ich meiner Neuausgabe ein Lichtdruckfaksimile, zugleich als Schriftprobe der Hs. 3, beigegeben. Die Lösung der ganzen Frage ist wahrlich nicht schwer zu finden: man braucht nur den von Jaffé betretenen Weg ganz zu Ende zu gehen, die von ihm noch verteilt wiedergegebenen Zeichen einheitlich zu sammeln, die Buchstabenbedeutung und die Herleitung der einzelnen Zeichen festzustellen und daraufhin die Lesungen vorzunehmen.

Ich gebe zunächst Faksimiles aller Stellen in der Reihenfolge der Hs. 3 auf Grund photographischer Aufnahmen in Originalgrösse.

1. **ΗΘΙΣ.ΩΧΤΑΓΗΗΤΑΙΓΑΟΥΛΣΤΑΙΗΘΙΣΚΟ**
ΘΑΥΤΗΚΟ ΗΘΙΣΚΟΔΟ. ΒΟΥ

2. **ΥΑΥ**

ΥΑΥ

3. **ΚΑΥΗΓΑΝΩΗ.**

4. **ΓΙΕΤΟΚ.ΑΓΑΥ**

1) Würdtwein hatte in seiner Ausgabe nr. 81 S. 225 an dieser Stelle Lücken gelassen. 2) N. Arch. IX, 15.

5. **FAÇEVUR****HPKHUXIU****ONISTO**

1. fol. 2', nr. 63 S. 129; die zweite Zeile auch Hs. 1 f. 73' und 2 f. 57 mit der Transkription 'Danieli (aus 'Danielo' corr.) episcopo Bonifatius'.
2. fol. 4, nr. 71 S. 144; auch Hs. 2 f. 104 mit Transkription 'Lul' (zweimal).
3. fol. 4, nr. 49 S. 78; auch Hs. 2 f. 100' mit der Transkription 'Cuniburge'.
4. fol. 4', nr. 49 S. 79; auch Hs. 2 f. 104' mit der Transkription 'Begiloc et Man'.
5. fol. 39', nr. 98 S. 221.

Der einfachste Fall 2 wiederholt in Regest und Titel den Namen 'Lul'¹. Der Name in 3 ist etwas abweichend von der in Hs. 2 gegebenen Transkription 'Kuneburge' zu lesen. Die Zeichen in 4 bedeuten 'Beiloc et (— dieses in der bekannten Ligatur —) Man'. Aber auch die Lesung von 1 steht völlig fest; für die zweite Zeile durch die Transkription in den Hss. 1. 2 'Danielo episcopo Bon', für die erste Zeile durch das Doppelregest in Hs. 3. Dieses lautet zunächst in Unziale² 'item epistola Bonifacii archiepiscopi'. Die daran sich reihende Zeichenschrift beginnt unter Weglassung des 'item' mit 'epistola' und schliesst mit 'Bonifati episcō'; das dazwischen stehende, im ersten Regest nicht vertretene Wort ist von allen, die sich bisher mit diesen Zeichen befassten, übereinstimmend und dem Sinne nach sicher zutreffend als 'beati' gelesen worden; streng genommen aber heisst es 'beali'; dabei sind noch immer die Zeichen ungedeutet geblieben, die vor und nach diesem Wort stehen und auf die ich später zurückkomme.

Die bisherigen Lesungen genügen bereits, um den weitaus grösseren Teil des Alphabets und zugleich Art und Herkunft dieser Zeichen festzustellen. Die Buchstaben sind zum Teil eigenartige und willkürliche Weiterbildungen auf verschiedenen Grundlagen, deren vorwaltende aber doch das griechische Majuskel-Alphabet war. Diekamp, der dies leugnete, schloss die Buchstaben J, O, K als beweis-

1) Item epistola Lul . . . Dealuino . . magistro Lul indignus diaconus. 2) Vgl. das Faksimile in meiner Ausgabe.

unkräftig von vornherein aus und liess nur das H = e als griechisch gelten; aber schon bei dem K entscheidet nicht die dem Griechischen und Lateinischen gemeinsame Form, sondern der Gebrauch; die fünfmalige Verwendung in den wenigen Worten und zwar im Anlaut, Inlaut und Auslaut lässt an dem griechischen Vorbild keinen Zweifel. Auch das eigenartige R (nr. 3 Kuneburge) findet sich in ganz ähnlicher Gestalt im griechischen Alphabet, das Traube aus dem Cod. Gothanus I, 17 saec. IX. (aus Murbach) im Faksimile mitteilte¹. Von anderen Buchstaben, die Mischformen aufweisen, scheinen mir L und S dem griechischen Vorbild doch näher zu stehen. A, B, N und T entfernen sich von dem beiden Alphabeten gemeinsamen Vorbild gleichmässig; bei N ist, wie schon Diekamp hervorhob, an das viel jüngere griechische Minuskel-n noch nicht zu denken; bei D hat das Vorbild der angelsächsischen Unziale vielleicht stärker eingewirkt, als das griechische Δ; das eigenartige P entspricht der Bauchung des lateinischen P ohne den Hauptschaft. Daneben hat bereits Diekamp bei zwei Buchstaben überzeugend den Einfluss der Runen-Schrift festgestellt; das Zeichen für M (nr. 4 'Man') entspricht im jüngeren Runen-Alphabet diesem Buchstaben, das einer Umkehrung des lateinischen Buchstaben entsprechende Zeichen für V (= U) ist die Rune 'ûr'².

Nun können wir erst an die Erörterung der Zeichen in 5 herantreten. In ihnen stecken Eigennamen, die sich auf zwei Verse des Rahmengedichts verteilen, das Lul seinem Schreiben an angelsächsische Freundinnen (nr. 98) beilegte; der erste Vers beginnt mit 'esto', es folgt das erste Wort in Geheimschrift³ und darauf 'memor Domini regnantis in aede'; der zweite Vers wird durch die Zeichen eingeleitet, die den Schluss der einen und den Anfang der folgenden Zeile bilden; hierauf folgt: 'memor Domini celorum in arce'. Auf Grund der bisher festgestellten Buchstaben ergibt der erste Name die Lesung 'fufbnnb' und damit ein lautlich unmögliches Wort. Es ist daher längst er-

1) MG. Poetae lat. III, 822. 2) Vgl. Wimmer, Die Runen-schrift, deutsch von Holthausen, Berlin 1887; Diekamp vermutet, dass vielleicht auch das T auf die Rune 'tyr' zurückgeht. 3) In diesem Fall hat der Schreiber 'esto' und den Namen in Geheimschrift auf ursprünglich frei gelassenem Raum nachgetragen (vgl. die Raum-verteilung in dem Faksimile zu Dümmlers Ausgabe, MG. Epp. III, 384 — 385); es ist aber ohne ausreichenden Anhalt in den Merkmalen der Hs., wenn Diekamp gleiche Nachtragung auch bei den anderen Worten in Geheimschrift annahm.

kannt, dass der vierte und letzte Buchstabe ein Vokal sein müsse, und die allgemeine Deutung, der ich mich selbst anschliesse, geht auf A, also 'Fufanna'¹. Die Erklärung hierfür kann eine doppelte sein. So sehr die beiden Buchstaben dem *b* in 'Bonifati, Kuneburge' und 'Beiloc' gleichen, sind kleine Unterschiede doch vorhanden. Nimmt man die Ueberdachung des Buchstaben weg, so bleibt die reine Grundform des dem Minuskel-*h* gleichen Tironischen *a*, das als Besonderheit der angelsächsischen Schrift (s. oben S. 646) für die Kürzung 'autem' Verwendung fand. Die Möglichkeit, dass für das *a* ausnahmsweise zwei verschiedene Formen verwendet wurden, ist daher vorhanden. Die andere Erklärung liegt in der Annahme der Anwendung einer bekannten Spielerei frühmittelalterlicher Geheimschrift, des Einsetzens des nächstfolgenden Konsonanten statt des vorangehenden Vokals. Bei den letzten Zeichen endlich ist längst erkannt, dass die Worttrennung unabhängig von der Zeilentrennung vorgenommen, dass zum mindesten das *d* der zweiten Zeile noch zu den Zeichen der vorangehenden gezogen werden muss, und dass dann als Rest ein 'HISTO' oder, auch das 'H' noch zum Voranstehenden gerechnet, ein 'ISTO' übrig bleibt, beides als Verschreibung für 'esto', das sich an das folgende 'memor Domini celorum in arce' glatt anschliesst. In den voranstehenden Zeichen aber steckt ein Name, in dem alle Buchstaben durch den Vergleich bereits gedeckt sind bis auf den sechsten; der aber ist ein so deutliches griechisches 'X', dass die Lesung nicht zweifelhaft sein kann; der Name heisst 'Erkenchind'².

Nun erhebt sich die Frage, auf wessen Rechnung diese Geheimschrift zu setzen ist. Die früheste Annahme, dass hier nicht mehr als eine Spielerei des Schreibers der Hs. 3 vorliege, ist längst und mit Recht aufgegeben. Es lässt sich im Gegenteil nachweisen, dass er das System nicht mehr ausreichend verstand und einzelnes verderbte;

1) Bestimmt ablehnen muss ich Dümmlers Lesung 'Susanna'. Die Gleichheit des ersten und dritten Buchstaben mit dem *f* in 'Bonifati' steht fest; und so lange hier die Deutung zu 'Bonisati' unmöglich ist, bleibt auch die Lesung 'Susanna' ausgeschlossen. Zudem ist, wie Diekamp schon zutreffend einwandte, der biblische Name noch lange nicht als angelsächsischer des 8. Jh. beglaubigt. 2) Nach gütiger Mitteilung von A. Brandl ist dies ein korrekter angelsächsischer Frauenname, allerdings dabei ein schlechter Daktylus, der aber auch durch Dümmlers Lesung 'Erkenlind' (vgl. die wesentlich anders gestalteten 'l' in den anderen Wörtern) nicht besser wird.

so hat er in 1 Z. 1 das 't' mit dem ähnlichen 'l' verwechselt und 'beali' statt 'beati' geschrieben. Die Zeichen finden sich mit einer einzigen Ausnahme ausschliesslich in Lul-Briefen, darunter in dem ersten von ihm erhaltenen Schreiben nr. 98, in dessen Schluss er noch mit anderen Fertigkeiten protzt¹, die er damals der Unterweisung durch Bonifatius verdankte, darunter der Kenntnis des Runen-Alphabets, das, wie wir sehen, in dem System dieser Geheimschrift so deutliche Spuren hinterlassen hat. Das führt uns von Lul zu Bonifatius selbst zurück, der in der Musse des römischen Aufenthalts vom J. 738 den Schulmeister wieder hervorgeholt hatte. In der Tat lebte Bonifatius in der Tradition der Fuldaer Klosterschule als Kenner und Lehrer verschiedener Arten von Geheimschrift fort. Das Zeugnis des Hrabanus Maurus, das Diekamp schon herangezogen hatte und das auch sonst bekannt ist, ist wichtig genug, um auch hier wiederholt zu werden²: 'Genus vero huius descriptionis tam quod supra cum punctis V et vocalibus³ quam subtus cum aliis vocalibus, quam solitum est, informatum continetur, fertur quod sanctus Bonifacius archiepiscopus ac martyr ab Angulsaxis veniens hoc antecessoribus nostris demonstravit, quod tamen non ab illo in primis coeptum est, sed ab antiquis istiusmodi usum crevisse comperimus'. Daran schliesst sich die Mitteilung des andern bekannten Systems, der Ersetzung der Vokale durch die nächstfolgenden Konsonanten (B. F. K. P. X = A. E. I. O. V), wobei aber diese Konsonanten an anderen Stellen ihre ursprüngliche Bedeutung beibehalten. Erläutert wird es durch Verse, von denen nur der erste unverdorbt erhalten ist: 'KBRXS XPP FPRTKS TKRP' = 'karus Christo fortis tiro'.

Von diesen Systemen könnte in unserem Fall nur das zweite nebenher (in 'Fufbnnb' = 'Fufanna') angewandt sein; aber Hrabans Nachricht schliesst nicht aus, dass Bonifatius daneben auch noch andere Systeme kannte und lehrte; und dass hierbei die Verwendung griechischer Buchstaben dem Mann besonders nahe lag, der in seinem ersten erhaltenen Brief noch unter den Eindrücken der kurz verlassenen Schulstube mit 'apo ton grammaton', 'kata

1) Vgl. die Sternnote S. 222 der Ausgabe. 2) Hrabanus Maurus, *De inventione linguarum*, Migne CXII, 1581 f. 3) Die bekannte Spielerei, die Vokale in der Reihenfolge i, a, e, o, u durch 1—5 Punkte zu ersetzen.

psalmistam' und anderen griechischen Wörtern herumwirft¹, bedarf keines langen Beweises.

Bei unseren Deutungsversuchen sind noch immer die einem Kreuz ähnlichen Zeichen nicht erklärt, die in 1 Z. 1 dem Wort 'beati (beali)' vorangehen und folgen. Buchstabenbedeutung können sie nicht haben, denn der Text 'epistola beati Bonifati episcopi' läuft geschlossen über sie hinweg. Wenn wir uns hier auf den Schreiber der Hs. 3 verlassen, wenn wir annehmen dürften, dass er richtig gesehen und zuverlässig nachgezeichnet hat, wenn es sich nicht etwa bloss um zwei Kreuze handelt, zwischen die das Epitheton 'beati' gestellt war, dann wäre gerade die Bedeutung dieser Zeichen für die Geschichte der Geheimschrift sehr gross: es läge ein noch auf Jahrhunderte ganz vereinzelter Fall der Verwendung von 'litterae nihil importantes', vom Trugzeichen (non-valeurs) vor, deren Gebrauch das Aufkommen der ersten richtigen diplomatischen Geheimschrift im 15. Jh. kennzeichnet².

Von den Zeichen unserer Hs. gehen die in der Adresse des Bonifatius-Briefes nr. 63 verwendeten 'Danielo episcopo Bon[ifatus]' sehr wahrscheinlich auf ihn selbst zurück. Aber Bonifatius kann andererseits unmöglich in gleicher Zeichenschrift das Regest über diesen Brief gesetzt haben 'epistola beati Bonifati episcopi'. Dieses Regest kann überhaupt nicht im Konzept dieses Schreibens gestanden haben, es muss erst anlässlich der Eintragung in die abschriftliche Sammlung hinzugetreten sein; und das geschah unter Verwendung der Zeichenschrift, als deren Pfleger wir in allen anderen Fällen nur Lul kennen. Diese Erkenntnis vervollständigt den Beweis, dass Lul der Anlage dieser ersten abschriftlichen Sammlung, in diesem Fall der Collectio communis, unmittelbar nahe gestanden hat, ja dass er bei ihrer Eintragung selbst Hand angelegt haben dürfte.

Im Zusammenhang dieser Darlegungen muss endlich noch der absonderlichen Zeichen gedacht werden, die sich auch sonst noch an einzelnen Stellen der Hs. 3 finden und für die ich zwar keine Lösung, aber, wie ich hoffe, immerhin eine über die bisherige Erkenntnis hinausführende

1) nr. 9; vgl. unten S. 733 meine Ausführungen zu diesem Brief. Ueber die Verwendung griechischer Buchstaben für Geheimschrift-Systeme seit dem 9. Jh. vgl. A. Meister, Die Anfänge der modernen diplomatischen Geheimschrift, S. 9 f.; an gleicher Stelle gedenkt Meister S. 7, 10 und 11 auch der Versuche des Bonifatius. 2) Vgl. Meister a. a. O. S. 19 und 30.

Erklärung bieten kann. Es sind folgende Fälle, die in meiner Ausgabe, wie in der Jaffés und Dümmlers nachgebildet sind: nr. 93 S. 214 der Brief des Bonifatius an Fulrad von St. Denis, Hs. 3 fol. 58'. nr. 119 S. 255 Abt Eanwulf an Lul, Hs. 3 fol. 59, und nr. 120 S. 257 Abt Eanwulf an Karl d. Gr., Hs. 3 fol. 53'.

Die Eintragung von nr. 119 und 120 entstammt der umfangreichen Nachlese, die der Schreiber der Hs. 3 unmittelbar an der Hand der Originale vornahm (vgl. oben S. 684); in beiden Fällen ergibt sich mit voller Sicherheit, dass der Schreiber die Zeichen auf der Rückseite der Originale vorfand, da er sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aussenadressen, in nr. 120 auch zusammen mit der interessanten Nachzeichnung des Briefverschlusses, wiedergibt. In nr. 120 kann auch die Deutung nicht zweifelhaft sein: neben wenigen Zierstrichen das Christus-Monogramm, also ein Chrismon, das, wie im Text vor der *Salutatio finalis*, so auch auf der Aussenseite vor der Adresse angebracht war. Das Zeichen von nr. 119 ist schwieriger zu deuten: dieselben Striche und in ähnlicher Anordnung wie in nr. 120, dazu zwei Kreuze und einzelne Buchstaben, für die man doch zwei Vorbilder zu erkennen glaubt: das Runen-Alphabet (die uns schon geläufige Rune 'man' zweimal in der ersten Reihe) und das griechische Alphabet (P, Y, W). Der Absender ist in beiden Fällen der gleiche, Abt Eanwulf. Wie aber erklären sich die ganz gleichartigen Zeichen am Schluss des Bonifatius-Briefes nr. 93, für dessen abschriftliche Ueberlieferung in der Briefsammlung die beiden anderen Hss. 1 und 2 eine derartige Beigabe nicht erkennen lassen und für dessen urschriftliche Vorlage, das Konzept, die Eintragung von Zierformen nicht wahrscheinlich ist? Die Erklärung liegt sehr einfach. Es ist nicht der einzige Fall, dass in Hs. 3 etwas in einem Zusammenhang steht, in den es tatsächlich nicht gehört. fol. 60 entbehrt der Brief des Abtes Guthbert an Lul, nr. 127 S. 264, einer Ueberschrift; dafür ist diese Ueberschrift '*epistola sancti Cutberti ad Lullum episcopum*' fol. 73 an falscher Stelle eingesetzt; denn der hier folgende Brief nr. 126 S. 263 ist das Schreiben Luls an Guthbert.

In unserm Fall liegt die Erklärung sogar noch einfacher: nr. 93 und nr. 119 sind in Hs. 3 auf fol. 58' und 59 unmittelbare Nachbarn, und die Irreführung durch den Schreiber besteht darin, dass er dies Zeichen des Originals nr. 119 doppelt eintrug, nach nr. 93 (= vor 119) und nach

nr. 119 selbst. Es ist auch unverkennbar dasselbe Zeichen; und gerade hier ersieht man, dass diese Nachzeichnungen unseres Schreibers nur recht beschränktes Vertrauen verdienen; ein und dasselbe Zeichen ist hier unmittelbar nach einander in doch recht starken Abweichungen wiedergegeben. Wenn auf die Buchstaben des ersten Versuches (nach nr. 93 S. 214) Verlass wäre, dann könnte man versuchen ein 'XPO (= Christo) KYRI . .' herauszulesen, wo das lateinische R anstelle des griechischen noch immer auffällig bleibt; der Sinn aber würde der Bedeutung des Chrismon, denn um ein solches handelt es sich wohl auch hier, gut entsprechen.

Der Urheber dieser Zeichen war der Abt Eanwulf, und das System, das er dabei verwandte, scheint im wesentlichen doch dasselbe wie das des Bonifatius. Hrabans Nachricht, dass Bonifatius in seiner Geheimschrift nur eine den Angelsachsen auch sonst vertraute Art kannte und verbreitete (S. 728), würde dadurch eine Bestätigung erhalten.

II. Sachkritik und Datierungsfragen.

nr. 9. — Das Bonifatius-Diktat.

Der Name des Empfängers dieses Schreibens, Nithard, weist, wie schon von Verschiedenen hervorgehoben wurde, auf einen Franken. Mit der Anspielung gegen Schluss des Schreibens 'propterea, si dominus omnipotens voluerit, ut aliquando ad istas partes remeans, sicut propositum habeo, perveniam' kann daher nicht die Absicht ausgesprochen sein, wieder in die angelsächsische Heimat zurückzukehren¹, sondern umgekehrt, sei es von England, sei es von anderer Stätte aus, ein inzwischen verlassenes Missionsgebiet auf dem Festland wieder aufzusuchen. Dabei kann entweder an die Zeit des ersten Missionsversuches in Friesland gedacht werden; dann wäre der Brief nach der Rückkehr von dort und vor dem Aufbruch nach Rom aus England geschrieben und in das Ende des J. 716 oder in das J. 717 einzureihen².

1) Dies ist noch die Ansicht Oelsners, Jahrbücher d. fränk. Reiches unter K. Pippin S. 173, der den Brief in Friesland in der Zeit der ersten dortigen Mission (716) geschrieben und an einen jungen Angelsachsen gerichtet sein lässt. 2) Ueber die kurze Dauer der ersten Friesenmission, von der Winfrid noch vor Ende des Jahres 716 wieder in die angelsächsische Heimat zurückkehrte, vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, 3. und 4. Aufl. I, 443.

Oder es kommt die Zeit des ersten Wirkens in Thüringen und der Reise durch ostfränkisches Gebiet in Betracht, ehe Winfrid sich (Ende 719) Willibrord zur Wiederaufnahme der Friesenmission zur Verfügung stellte. Der Brief wäre dann in der Zeit dieses Aufenthalts bei Willibrord (Ende 719—721)¹ geschrieben und an den in Thüringen oder Franken lebenden Nithard gerichtet. An diese Deutung und Einreihung denkt Buss-Scherer², und ich leugne nicht, dass sie der Voraussetzung, in Nithard einen Franken zu sehen, am nächsten entspricht. Der Name Winfrid, den Bonifatius in dem Schreiben allein führt, bringt meines Erachtens trotzdem die Entscheidung zugunsten des ersten Ansatzes. Briefe des Bonifatius aus der Zeit zwischen der ersten Bestallung durch den Papst (nr. 12, 719 Mai 15) und der Bischofsweihe (nr. 16, 722 Nov. 30) sind uns nicht erhalten. Aber die Schreiben seiner angelsächsischen Freundinnen Eangyth und Bugga an ihn, die in diese Zeit fallen müssen, geben ihm bereits beide Namen³, ein Zeichen, dass er sich ihnen gegenüber bereits als Bonifatius eingeführt hatte. Diesen Namen hat er vom Papst nicht erst anlässlich der Bischofsweihe, wie Willibald irrig berichtet, sondern schon bei der ersten Bestallung als Missionar beigelegt erhalten⁴ und ihn von da ab so ausschliesslich geführt, dass er seinen alten Namen nur noch in Ausnahmefällen und zwar nur in Briefen an vertraute Landsleute beisetzte. Das Schreiben an Nithard, das noch unter dem alten Namen allein ausgestellt ist, muss daher in die frühere Zeit fallen; Bonifatius muss den jungen Franken Nithard während seines ersten Aufenthalts in Friesland, dessen westlicher Teil damals bereits zum Frankenreich gehörte, kennen gelernt und ihn nach dem Wiedereintreffen in England durch sein Schreiben ermuntert haben.

Aber wir besitzen noch ein weiteres Hilfsmittel, um diesen Brief mit aller Sicherheit der Frühzeit des Bonifatius zuzuweisen, die Sprache, die noch alle Spuren an sich trägt, dass der Schreiber frisch der Schulstube entronnen ist. Schon der von Bonifatius später nie wieder gebrauchte Schwulst der Adresse zeigt ihn noch ganz im Banne Aldhelms; auf das gleiche Vorbild weist der von Bonifatius

1) Näheres darüber unten bei nr. 16. 2) Winfrid-Bonifacius, aus dem literar. Nachlass von Dr. Fr. J. von Buss herausgegeben von Scherer, Graz 1880, S. 64 f. 3) nr. 14 Uuynfrido cognomento Bonifatio, nr. 15 Bonifatio sive Uuynfritho. 4) Nachweis von W. Levison, Willibrordiana (N. Arch. XXXIII, 525—530).

später nicht wiederholte, dafür aber von Lul umso eifriger aufgegriffene Gebrauch der Aldhelm-Vokabel 'inmarcescibilis'¹, das ebenfalls Aldhelm entlehnte, höchst seltene 'ambrones'², die Verwendung gezielter Bilder, wie etwa 'exactrix invisi Plutonis' (= mors), vor allem auch das Herumwerfen mit griechischen Wörtern, deren ich in wenigen Zeilen S. 5 allein folgende zähle: psalmigraphus, apo ton grammaton, agius, cata psalmistam (was später Otloh zur köstlichen Lesart 'cantat psalmista' verlockte), thesaurizare, gaza³.

Bonifatius ist später ein Mann der schlichten Worte und kurzen Sätze geworden. In einem Brief an Abt Duddo nennt er sich scherzweise 'verbauert'⁴. Er vergass den Schulmeister, seit ihn das Leben meisterte, ganz im Gegensatz zu Lul, der zeitlebens viel stärker im Bann der Schule und in der Gefolgschaft Aldhelms blieb.

Leider sind wir darüber nicht unterrichtet, wie rasch dieser Wandel vor sich ging, denn die nächsten erhaltenen Briefe des Bonifatius stammen erst aus der Zeit um 735⁵; aus der Zwischenzeit von nahezu zwei Jahrzehnten ist alles verloren. Diese späteren Briefe aber sind bis auf ganz wenige Ausnahmen kurz und streng sachlich gehalten und in schlichter Sprache von nicht immer einwandfreier

1) Vgl. meine Zusammenstellung zu nr. 86 S. 192 A. 1. 2) Vgl. den Artikel 'ambrones' im Thesaurus linguae latinae. Die klassische Latinität kannte das Wort nur als Eigennamen für den durch Räubereien berichtigten gallischen Volksstamm der Ambronen (im Gebiet von Embrun, Savoyen); davon hat das Spätlatein in übrigens höchst seltenem Gebrauch das in seiner Bedeutung wenig schmeichelhafte Appellativum 'ambrones' abgeleitet, das Aldhelm, A. Ant. XV, 496, 1 (epulae ambrones) in der Bedeutung 'üppig', Bonifatius S. 5, 14 (ambrones aurilegi) in der Bedeutung 'gierig' gebraucht. 3) Aldhelm selbst schoss in Schwulst, Ziererei und Spielerei mit griechischen Wörtern den Vogel ab im Brief an Ehfrid (ed. Ehwald, MG. Auct. ant. XV, 486 ff.; vgl. Ehwalds Ausführungen S. 487), und in ganz bestimmter Absicht. Ehfrid war eben nach 6jährigen Studien in Irland wieder in die angelsächsische Heimat zurückgekehrt. Ihm hält Aldhelm vor, dass man es nicht mehr nötig habe, Weisheit und Bildung sich in der Fremde zu holen, seit in Canterbury Lehrer wie Theodor (der im Zacharias-Brief nr. 80 als 'Greco-Latinus' Gerühmte) und Hadrian wirken. Vgl. für den Einfluss, den Aldhelm dadurch auf seine Landsleute übte, die Zusammenstellung 'Griechische Wörter' im Wort- und Sachregister meiner Ausgabe. H. Zimmer, Nennius vindicatus S. 314 hat bereits in der Latinität der Iren den bis zur Karikatur getriebenen Gebrauch griechischer Wörter festgestellt; vgl. auch E. Norden, Die antike Kunstprosa, 2. Aufl. II, 668. 4) S. 59, 11: sicut fidelis filius licet rustico patri. 5) Auch das Schreiben an Bugga nr. 27 S. 47, das noch Dümmler zu etwa 725 ansetzte, stammt erst aus dieser Zeit, wahrscheinlich nicht allzulange vor 738; vgl. darüber unten die Ausführungen zu diesem Brief.

Latinität¹ geschrieben. Ein volles Drittel aller erhaltenen Briefe des Bonifatius hat gleiche Briefanfänge: nr. 32. 33. 38. 46. 65. 66. 74. 95. 106. 107. 108 'Almitatis (caritatis, celsitudinis, dignitatis, dilectionis, fraternitatis, sanctitatis, paternae sanctitatis) vestrae (tuae) clementiam' mit folgendem 'precibus obsecro (flagito)'. Die Gruppe steigt fast zur Hälfte des Bestandes durch die nahe sich anschliessenden Varianten in nr. 31 'clementiam fraternitatis vestrae', nr. 76 'fraternitatis vestrae pietatem', nr. 86 'paternae pietatis vestrae sanctitatem', nr. 93 'fraternae dilectionis tuae spiritalem amicitiam' und durch die nur wenig weiter abrückende Fassung in nr. 40: 'paterno amore dilectionem vestram obsecro'. Diese grosse Gruppe hebt sich umso beweiskräftiger ab, als der gleiche oder ähnliche Anfang in Briefen anderer Aussteller nicht begegnet und nur von Lul dem Vorbild des Meisters vereinzelt nachgeahmt wird (nr. 70. 71. 125). Es ergeben sich dann nur noch zwei kleine Gruppen: eine zeitlich durch die 40er Jahre umgrenzte, in der Fassung der Hauptgruppe nahestehende nr. 48. 67 'obsecro et adiuro (precipio)', nr. 69 'obsecramus celsitudinis vestrae clementiam', und eine andere: nr. 27 'notum sit tibi, soror', nr. 41 'notum sit caritati vestrae', nr. 96 'notum tuae sit sanctitatis dilectioni'. nr. 41 fällt in das Jahr 738, bei nr. 27 werden die Gründe, die mich veranlassten, das Schreiben gegenüber Dümmlers Ansatz stark gegen die untere Grenze (738) herabzurücken, durch einen weiteren und nicht ganz unerheblichen vermehrt, und nur nr. 96 dürfte innerhalb seiner weiten Eingrenzung (735 — 754) etwas später als die beiden anderen anzusetzen sein.

Sachlich und zeitlich eng zusammengehörige Briefe wiederholen auch sonst gleiche Wendungen und Bilder². In nr. 31 — 34 gebraucht Bonifatius von sich selbst das

1) Ein Beispiel will ich hier doch herausgreifen: in nr. 50 S. 82, 2—4 'ut . . . synodum cepere congregare' ist man zunächst geneigt, dieses 'ut mit dem Infinitiv' auf einen Fehler der Ueberlieferung in den Hss. 1 und 2 und ihrer gemeinsamen Vorlage zurückzuführen; aber das gleiche 'ut . . . synodum celebrari' begegnet auch in der päpstlichen Antwort nr. 51 S. 87, 15—17; und bei dem bekannten Brauch der päpstlichen Kanzlei, in der Antwort sich möglichst an die Vorlage zu halten, wird man annehmen dürfen, dass der Verstoß tatsächlich so im Brief des Bonifatius an Zacharias stand. 2) nr. 30: 'remunerator aeternus iustorum operum', nr. 35: 'remunerator omnium bonorum operum'. nr. 30: 'in superna laetificet curia angelorum', nr. 35: 'in superna curia beatorum angelorum restituat'.

Gleichnis eines durch die Stürme des deutschen Meeres gefährdeten Schiffers¹.

Aber auch kleine Schwächen lernen wir als Stileigentümlichkeiten des Bonifatius kennen. Hierher gehört die unmittelbar sich folgende Wiederholung gleicher Worte und Sätze. Wenn man nr. 46 S. 75, 7 liest: 'quia adpropinquat via universae terrae' und zwei Zeilen später abermals 'et adpropinquat via universae terrae', dann ist der nächste Gedanke, dass hier eine Tilgung vom Abschreiber übersehen oder im Konzept ausnahmsweise vergessen wurde. Aber die Konzepte des Bonifatius weisen eine ganze Reihe gleicher Fälle auf: nr. 50 S. 82, 8 'consilium et preceptum vestrae auctoritatis id est apostolicae sedis habere et sapere debeo', S. 82, 17 'praeceptum et iudicium apostolicae sedis cum canonibus ecclesiasticis presto habere cupio'. S. 83, 22 'quod nobis in commune pro Deo . . . optimum esse videatur', S. 83, 25 'quod optimum esse mihi inspirare dignetur Deus'. S. 84, 21 'inproperium deputant', S. 85, 4 'inproperium . . . perficiunt' (drei Fälle in demselben Brief!). In nr. 63 S. 129, 29—31 und S. 130, 18 ff. wird derselbe Gedanke wiederholt, bei Hofbesuchen die Gemeinschaft mit unwürdigen Bischöfen und Priestern nicht vermeiden zu können. nr. 75 S. 158, 1 'furor draconum vinum eorum et furor aspidum insanabile'; hier liegt neben der Wiederholung von 'furor' ein Gedächtnisfehler vor, denn die Quelle (Deuteron. 32, 33) hat 'fel draconum' und 'venenum aspidum'. nr. 67 S. 140, 18 'quamobrem confortamini et . . . confortamini' statt 'vigilate et . . . confortamini' der Vulgata. nr. 76 S. 159, 16—17 'transmittatis, transmittitis'. Und der letzte Fall noch im letzten Brief des Bonifatius nr. 109 S. 236, 8 'predicans gentem Fresorum', S. 236, 12 'predicans gentem Fresorum'.

In nr. 66 S. 138, 16 ist versehentlich das gerade entgegengesetzte Wort gewählt, als der Sinn erforderte, 'meritis exigentibus' statt des von Bonifatius in nr. 65 S. 137, 11 selbst gebrauchten und auch sonst massenhaft zu belegenden 'peccatis exigentibus'. Aber schon unser erster Brief liefert einen Beitrag in gleicher Sache. Winfrid ermahnt den jungen Franken Nithard, das Feuer heiligen Wissens-

1) nr. 31: 'periculosi maris tempestatibus undique quatimur'. nr. 32: 'quia Germanicum mare periculosum est navigantibus'. nr. 33: 'navem mentis meae variis Germanicarum gentium tempestatum fluctibus quassatam'. nr. 34: 'miserere iam senis Germanici maris tempestatibus undique quassantibus fatigati'.

dranges nicht durch Schlamm und Sand weltlicher Begierden zu ersticken: S. 5, 30 'aquoso luto et humido terrene cupiditatis pulvere non extinguas'; der Sinn aber verlangt, entsprechend dem Gegensatz von 'lutum' und 'pulvis', notwendig auch den Gegensatz der Epitheta und daher gegenüber dem 'aquoso luto': 'arido pulvere'.

Zu den kleinen Besonderheiten gehört der Gebrauch von 'unus' als unbestimmter Artikel oder unbestimmtes Pronomen¹: nr. 33 S. 57, 20 'de uno peccato commisso', nr. 50 S. 83, 12 'de una re', nr. 63 S. 131, 4 'de uno solatio peregrinationis', nr. 74 S. 155, 20 'ad unum synodum convenimus', nr. 76 S. 159, 16 'ut cloccam unam nobis transmittatis'.

Diese Beobachtungen, Kleinigkeiten an sich, sind in ihrer Gesamtheit nicht gleichgiltig. Sie sprechen für Einheit des Diktats. In der Tat hat Bonifatius erst in seinen letzten Lebensjahren und nur in ganz seltenen Ausnahmefällen (nr. 86. 91, vielleicht auch 78) die Hilfe Luls angenommen. Ich komme darauf später bei Untersuchung der Lul-Briefe zurück².

Zum Schluss möchte ich doch die Nutzanwendung des bisher Gesagten auf eine wichtige Urkunde, das oben in seiner Ueberlieferung eingehend erörterte Mahnschreiben an König Aethelbald, machen. Bei dieser Synodalkundgebung könnte die Diktatfrage zweifelhaft sein; Bonifatius könnte sehr wohl einen der anderen Bischöfe mit der Abfassung betraut haben, vielleicht einen, der frisch aus England gekommen war und die Verhältnisse aus eigener Anschauung besser kannte als Bonifatius, der damals doch schon durch nahezu drei Jahrzehnte fern von der Heimat weilte. Wir machen daher die Probe: S. 148, 1 'una male aestimationis fama . . . ad auditum nostram pervenit'. S. 148, 15—19 'sed libidine dominante in scelere luxoriae et adulterii famam gloriae tuae coram Deo et hominibus confuderis, in hoc contristamur, quia et in conspectu Dei flagitium et coram hominibus famam vestrae confusio esse dinoscitur'. Wir begegnen dem Gebrauch des 'unus' und der unmittelbar sich folgenden Wiederholung des gleichen und in dieselben Worte gekleideten Gedankens wieder und wissen daher, dass

1) Ich weiss sehr wohl, dass dieser Gebrauch von 'unus' eine auch sonst vielfach zu belegende Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Latinität ist; hier aber kommt es darauf an, den Gebrauch als einen in den Bonifatius-Briefen durchlaufenden zu belegen. 2) Studien II. N. Arch. XLI.

wir auch diesen berühmten Brief als literarisches Eigentum des Bonifatius anzusprechen haben.

nr. 10.

Den nächsten und bestimmten Anhaltspunkt zur Einreihung dieses Briefes bietet die einzige Regung der Kritik des Bonifatius gegenüber den Visionsphantasien des Fieberkranken und Scheintoten, dass dieser den König Ceolred von Mercia in der Hölle habe braten sehen, während der König damals doch noch unter den Lebenden weilte¹. König Ceolred starb 716. Das beweist, dass die Vision vor diesem Zeitpunkt stattfand, ihre Aufzeichnung durch Bonifatius aber nach der Kenntnisaufnahme vom Ausgang Ceolreds zu setzen ist. Bonifatius hatte von der Vision zunächst durch die Aebtissin Hildelida, dann aber durch persönlichen, mündlichen Bericht des Kranken, scheinbar Gestorbenen und Wiedergenesenen selbst erfahren, den dieser ihm, 'dum nuper de transmarinis partibus ad istas pervenit regiones', vor drei Zeugen vortrug². Bonifatius musste also mittlerweile England verlassen haben und der dem Leben wiedergewonnene Mönch ihm in die 'istae regiones', unter denen wohl nur Friesland zu verstehen ist, gefolgt sein. Die Wiedergabe dieser Erzählung ist dann wohl ebenfalls noch in der Zeit dieser ersten Friesenmission (716) aufgezeichnet. Der Name Winfrid, den Bonifatius hier noch allein führt, verweist den Brief unter allen Umständen in die Frühzeit bis 719³.

Zeitlich ist das Schreiben daher noch vor nr. 9 einzureihen.

Wie in nr. 9 der Schulweisheit, so hat Bonifatius in nr. 10 dem Wunderglauben der Zeit seinen Zoll entrichtet.

nr. 11.

Ein Empfehlungsschreiben des Bischofs Daniel von Winchester für Bonifatius anlässlich seiner ersten Romreise wird von Willibald in der Vita Bonifatii c. 5 ausdrücklich

1) S. 14, 1: 'et similiter testatus est de Ceolredo rege Mercionum, quem illo tamen tempore, quo haec visa sunt, in corpore fuisse non dubium est'. 2) Schluss des Schreibens S. 15, 23: 'quae tribus mecum religiosis et valde venerabilibus fratribus in commune audientibus exposuit'. 3) Vgl. die Ausführungen oben S. 732.

erwähnt¹. Allein schon Jaffé hat bestritten, dass unser Brief mit ihm identisch sei, und Hahn² und Levison³ sind ihm hierin mit guten Gründen gefolgt, indem sie mit Recht hervorhoben, dass dieses Schreiben speziell an Papst Gregor II. gerichtet war, und dass Bischof Daniel hier den auch sonst in seinen Urkunden nachweisbaren Titel 'dei plebis speculator' führt, während er in nr. 11 'dei famulorum famulus' lautet. Der Beweis lässt sich aber noch weiter vervollständigen. Die Bezeichnung dieses Schreibens als 'litterae commendaticiae' (= litt. formatae) bedeutet einen bestimmten technischen Begriff. Man verstand darunter Beglaubigungsurkunden, Reisepässe für wandernde Geistliche. Diese Urkunde musste vom Diözesanbischof ausgefertigt sein, dem der scheidende Geistliche bisher unterstanden hatte, und an den Bischof gerichtet sein, in dessen Dienst der Betreffende nunmehr zu treten gedachte; in unserem Fall also an den Papst, aber überhaupt grundsätzlich an einen bestimmten Empfänger, nicht wie in nr. 11 an eine bunte Vielheit. Der Inhalt enthielt die Versicherung, dass der Ueberbringer der litterae commendaticiae frei geboren, für seinen Beruf entsprechend vorgebildet sei, diesen oder jenen bestimmten Weihegrad empfangen habe, mit Wissen seines Bischofs und aus freien Stücken, nicht infolge einer Missetat aus seinem bisherigen Wirkungskreis scheide. Die Echtheit des nach ganz feststehender Vorschrift auszufertigenden Beglaubigungs- und Empfehlungsschreibens und die Identität des Ueberbringers wurden durch einen Zahlenschlüssel verbürgt, den der Vorweiser der verschlossenen litterae commendaticiae als seine Parole anzugeben wissen musste⁴.

Davon ist aber unser Schreiben nr. 11 grundverschieden. Verliert es dadurch die bestimmte Deckung für seine Datierung, so muss es doch nach dem Namen Winfrid der

1) ed. Levison, Vitae S. Bonifatii in SS. rer. Germ. S. 19: Tunc litteris etiam commendaticiis a beatae memoriae Danielo dei plebis speculatore acceptis ad limina apostolorum Romam venire temptavit; und die Anknüpfung hieran bei Schilderung des Empfanges durch den Papst p. 21: Sanctus itaque papa . . . inquisivit, an litteras ab episcopo suo commendaticias detulisset. At ille etiam concitus exempto pallio cartam ex more involutam litterasque protulit deditque mirabili sanctae recordationis viro. 2) Bonifaz und Lul S. 116. 3) a. a. O. S. 19 A. 1. 4) Beispiele für die Anweisung zur Ausführung solcher litterae formatae und die Ausfertigung selbst siehe bei Zeumer, MG. Formulae S. 383 und 218. Die Legitimierung durch einen solchen geistlichen Reisepass wird daher auch durch Papst Gregor II. von Bonifatius bei seinem Erscheinen in Rom gefordert.

Frühzeit bis 719 angehören; und da die Vielseitigkeit der Adresse nicht zu dem engumgrenzten Kreis der ersten Friesenmission von 716, wohl aber zu dem Bedarf anlässlich der weiten Romreise von 718 stimmt, so haben wir in nr. 11 wohl ein gleichzeitig mit der offiziellen Beglaubigungs-urkunde ausgestelltes freies und allgemeines Empfehlungsschreiben zu sehen.

nr. 16—19. Obödienzeid und Bischofsweihe.

Für die Vorgeschichte der Bischofsweihe des Bonifatius sind wir ganz auf Willibalds Darstellung in seiner Vita Bonifatii c. 6 angewiesen¹. Der Missionar hatte über die ersten bedeutenden Erfolge in Hessen in einem Schreiben, das der Angelsachse Bynna überbrachte, nach Rom berichtet und Anfragen über laufende Angelegenheiten daran geknüpft². Papst Gregor II. berief daraufhin den Bonifatius zu persönlichen Verhandlungen nach Rom. Der Bericht beweist zugleich, dass Willibald mindestens eines der beiden Schriftstücke, und zwar das päpstliche, das nach kurialem Brauch den Boten zu nennen und Wesentliches der gestellten Anfragen zu wiederholen pflegte (vgl. nr. 26. 51. 80. 87), noch gekannt haben muss; vielleicht aber auch noch den Bonifatius-Brief³.

Bonifatius trat seine Romreise 'durch das Gebiet der Franken und Burgunder' an, auf einem Umweg, der ihn nach Haucks ansprechender Vermutung, der ich mich an früherer Stelle bereits angeschlossen habe, zunächst an den Hof Karl Martells führte⁴.

Die Eindrücke und Vorgänge in Rom schildert Willibald auf Grund fortlebender mündlicher Tradition, die ihm selbst erst auf Umwegen zugeflossen sein mochte; denn auch seine Auftraggeber, Lul von Mainz und Megingauz von Würzburg, reichten in ihren persönlichen Beziehungen

1) Levison S. 26 ff. 2) Willibalds Mitteilung 'Sed et de rebus, quae ad cottidianam ecclesiae Dei necessitatem populique proventum pertinebant, plura ob consilium sedis apostolicae interrogando conscripsit' entwirft dasselbe Bild, das wir aus späteren Schreiben (nr. 26. 28. 50. 51. 80. 86. 87) zuverlässig kennen. 3) Vgl. oben S. 683. Als mehr oder minder wörtliche Entlehnung aus einem dieser Briefe fasse ich die bei Willibald in späterem Zusammenhang S. 29, 6—9 eingerückte Stelle: 'quod maximam quidem multitudinem plebis a sacrilega demonum cultura ad consortium sanctae ecclesiae adscisceret'. 4) Hauck, KG. Deutschlands, 3. Aufl. I, 463. Tangl, Die Briefe des hl. Bonifatius, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit XCII, 22, A. 1.

zu Bonifatius nicht so weit zurück, sondern mussten sich für diese frühe Zeit auf die Berichte älterer Schüler verlassen. Hier ist daher in der Darstellung manches schief geraten; so schon die Erzählung, dass Bonifatius, nachdem er seinen Treu- und Glaubenseid in die Hände des Papstes abgelegt hatte, durch dessen Mitteilung, dass er nunmehr zum Bischof geweiht werden solle, völlig überrascht worden sei. Wir besitzen doch noch diesen Treueid (nr. 16 S. 28), und er beginnt: 'Promitto ego Bonifatius gratia Dei episcopus', und wir kennen das ebenfalls ganz feststehende Formular für das Glaubensbekenntnis¹, und es beginnt: 'Promitto ille ego talis episcopus'. Ganz so gross kann daher die Ueberraschung nicht gewesen sein.

Viel erörtert ist der vorangehende Bericht Willibalds: 'Et cum paucis ad invicem ac pacificis se salutassent verbis, iam de simbulo et fidei ecclesiasticae traditione apostolicus illum pontifex inquisivit. Cui mox hic vir Dei humiliter respondit dicens: Domine apostolicę, novi me imperitum, iam peregrinus, vestrae familiaritatis sermone; sed queso, ut otium mihi tempus conscribendae fidei concedas et mutatum littera meam rationabiliter fidem adaperiat. Qui etiam protinus consentit et, ut festine hanc scripturam deferret, imperavit. Cumque aliquanto temporis evoluto spatio sanctae trinitatis fidem urbana eloquentiae scientię conscriptam detulisset, reddiditque praefato pontifici'. Man hat hier viel über die Gegensätze 'Vulgär' oder 'Latein', 'mündlich' oder 'schriftlich' gestritten, man hat gedeutet, dass Bonifatius um die Erlaubnis schriftlicher Festlegung seines Symbolum gebeten habe, da er sich mündlicher Darlegung, zumal in der fremden und fremdsprachigen Umgebung, nicht gleich gewachsen fühlte².

Der Streit war müssig, weil keinem der Bischöfe, die aus des Papstes Händen die Weihe empfangen, zugemutet wurde, das Glaubensbekenntnis mündlich abzulegen; denn

1) Liber Diurnus ed. Th. von Sickel nr. 73 S. 69. 2) So Busscherer, Winfrid - Bonifatius S. 78, A. 1: 'Es bleibt wohl nichts übrig, als sich vorzustellen, dass Winfrid, wie dies bei den gebildetsten Personen vorkommen kann, nicht mit gleicher Leichtigkeit in mündlicher Rede, wie in der Schrift, den gewünschten und gesuchten Ausdruck der lateinischen Sprache fand'. S. 79, A. 1: 'Hier ist offenbar die Landessprache im Gegensatze der lateinischen gemeint, wie aus Willibalds Worten erhellt: Domine apostolicę, novi me imperitum iam peregrinus vestrae familiaritatis sermone'. Vgl. aber auch Hauck I, 464: 'Mit jener peinlichen Gewissenhaftigkeit, die ihm eignete, lehnte Bonifatius ab, nur mündlich sein Glaubensbekenntnis abzulegen'.

der Schlusssatz seines Formulars lautet: 'praesentis professionis nostrae paginam per illum notarium scribendam dictavimus et in sacro scrinio sanctae apostolicae sedis beatitudini vestrę contradimus'¹. Glaubensbekenntnis und Treueid waren die hergebrachten und nach feststehendem Formular vorausgefertigten Gegenurkunden der Weihe.

Das Brauchbare an Willibalds Erzählung, deren Einzelheiten mehr oder minder stark in die Irre leiten, ist die Erkenntnis, dass Bonifatius damals nicht nur den noch erhaltenen Treueid, sondern auch das uns nicht erhaltene Glaubensbekenntnis ablegte, und dass die Niederschrift dieser Erklärungen in engem Anschluss an das römische Vorbild erfolgte².

Für alles Weitere ist uns der Liber Diurnus der viel zuverlässigere Führer. Die gewaltige Bedeutung des Vorgangs lag gerade darin, dass man Bonifatius nicht etwas anderes zugestand als den Bischöfen von Tivoli und Anagni, sondern dass man es mit ihm ganz gleich hielt wie mit den Bischöfen von Tivoli und Anagni. Das Formular des Treueids, das Bonifatius bis auf einen gleich zu erörternden Satz wörtlich wiederholte, war für einen fest umgrenzten Kreis berechnet, für die dem Papst als ihrem Metropoliten unmittelbar unterstehenden Bischöfe Mittel- und Unteritaliens, die zugleich seit dem Untergang des Ostgothenreichs dem byzantinischen Kaiser gehorchten, dem sie denn auch mittelbar durch den Papst anlässlich ihrer Erhebung ebenfalls Treue gelobten³: 'Promittens pariter, quia, si quid contra rem publicam vel piissimum principem nostrum quodlibet agi cognovero, minime consentire, sed in quantum virtus suffragaverit, obviare et vicario tuo domino meo apostolico modis quibus potuero nuntiabo et id agere facerevel, quatenus fidem meam in omnibus sincerissimam exhibeam'.

Seit der Aufrichtung der Langobardenherrschaft, der Abgrenzung der beiderseitigen Machtbereiche und der Her-

1) Liber Diurnus nr. 73 S. 73. 2) 'Fidem urbana eloquentiae scientię conscriptam'. Levison hatte ganz Recht, in der anfechtbaren Ueberlieferung dieser Stelle das durch die älteste Hs. gedeckte 'eloquentiae' gegen die Lesart 'eloquentia' dreier jüngerer Hss. festzuhalten. Die nächstliegende Emendation ist hier vielmehr die häufig zu belegende Vertauschung der Endungen der beiden anderen Worte: 'fidem urbanae eloquentiae scientia conscriptam'. 3) Liber Diurnus nr. 75 S. 79.

stellung näherer Beziehungen zwischen den Langobarden und der Kirche war dieser Satz des Eidesformulars auf einen Teil der in Betracht kommenden Bischöfe nicht mehr anwendbar. Dem trug man an der Kurie durch Aufstellung eines ergänzenden Formulars, des 'Indiculum episcopi de Langobardia' Rechnung¹, das heisst nicht etwa der Eidesformel für die Bischöfe von Vercelli oder Verona, die Suffragane von Mailand und Aquileja, sondern für solche Bischöfe, die wie die von Florenz und Lucca kirchlich als Glieder der römischen Kirchenprovinz unmittelbar dem Papst, weltlich dem Langobardenkönig unterstanden. In ihrem sonst mit dem römischen wörtlich gleichlautenden Formular war der betreffende Satz folgendermassen abgeändert: 'Promittens pariter festinare omni annisu, ut semper pax, quam deus diligit, inter rem publicam et nos, hoc est gentem Langobardorum, conservetur, et nullo modo contra agere facerevel quippiam adversum promitto, quatenus fidem meam in omnibus sincerissimam exhibeam'.

Hier war nun der Punkt, an dem auch dem Bonifatius, der sich auf ein eidliches Gelöbnis der Treue gegen den byzantinischen Kaiser wie der Wahrung des Friedens zwischen Römern und Langobarden gleich wenig festlegen konnte, Freiheit gelassen werden musste. Den Satz, der in seinem Eid an gleicher Stelle eingefügt ist, dürfen wir als sein geistiges Eigentum ansprechen, als das Ergebnis der Bedenkzeit, die er sich nach Willibalds Bericht erbeten hatte: 'Sed et, si cognovero antestites contra instituta antiqua sanctorum patrum conversari, cum eis nullam habere communionem aut coniunctionem; sed magis, si valero prohibere, prohibeam; si minus, fideliter statim domino meo apostolico renuntiabo'. Es war der Schwur, der für den Missionar zum Ausgangspunkt stetig fortnagender Gewissensbisse wurde. Schon Papst Gregor II. musste die Bedenken des um die genaue Einhaltung dieses Gelöbnisses übermässig Besorgten zerstreuen², und noch Papst Zacharias in dem letzten erhaltenen Schreiben an Bonifatius die Selbstanklagen des noch immer Zweifelnden beschwichtigen³.

Der Ernst in dem einen Punkte ist zugleich die Probe auf das Ganze. Bonifatius war durch seinen Eid — das ist der Kern der Sache — selbst zum 'episcopus Romanus'

1) Liber Diurnus nr. 76 S. 80.
S. 192—193, nr. 87 S. 195.

2) nr. 26 S. 47.

3) nr. 86

geworden¹, er war zum Papst in ein so enges und unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis getreten, wie es für keinen der oberitalischen Bischöfe, geschweige denn für einen Bischof nördlich oder westlich der Alpen bis dahin bestanden hatte. In dieser Rechtsstellung und der unerschütterlichen Ueberzeugung, die aus ihr entsprang, hat er sein Werk begonnen, die Ordnung der Kirche im Frankenreich aufgerichtet, und mit dem Geist, der ihn beseelte, seine Schöpfung auf Jahrhunderte erfüllt.

Der Zeitpunkt der Bischofsweihe des Bonifatius ist nicht einwandfrei überliefert. Willibald bringt nur die Tagesangabe, Andreastag = 30. November². Hierzu stimmt die Datierung der Papsturkunden nr. 17 und 18 vom 1. Dezember. Sie beide und der Eid zählen die Indiktion 6, die bei der damals und noch auf Jahrhunderte in Rom allein bekannten Umsetzung mit dem 1. September dem Jahr 722 entspricht. Dazu stimmt im Eid das 6. Kaiserjahr Leos des Isauriers, aber nicht das für 723 sprechende 4. Mitkaiserjahr des Kaisersohnes Konstantin. In den beiden Papsturkunden sind die Regierungsjahre (7. Kaiserjahr Leos) übereinstimmend auf 723 eingestellt. Das hat den Anlass zu zwiespältiger Einreihung des Ereignisses gegeben, und noch Dümmler hat in seiner Ausgabe den Doppelansatz 722 (723) gelten lassen. Dem gegenüber hat Jaffé als erster mit starkem Nachdruck auf die unverhältnismässig grössere Zuverlässigkeit der Indiktion in den Papsturkunden hingewiesen³; und ich kann seine Gründe, die auch den Beifall Haucks gefunden haben⁴, nur unterstreichen. Die Indiktion als das Normaljahr der damaligen päpstlichen Verwaltung, als fester Kanon für die Führung

1) Dem entsprach es folgerichtig, dass auch die bischöfliche Vollmacht für Bonifatius (nr. 18 S. 31) durch die päpstliche Kanzlei genau so ausgefertigt wurde wie für einen Bischof von Tivoli oder Anagni (= Formel 6 des Liber Diurnus). Die Bedeutung auch dieser Urkunde beruht in der Ausweitung der römischen Schablone auf Deutschland, und nichts wäre verkehrter, als in ihr irgendwelche Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse und Aufgaben des Missionsgebiets zu sehen.
 2) S. 29. 3) Jaffé, Zur Chronologie der Bonifazischen Briefe und Synoden, Forschungen zur deutschen Geschichte X, 401—403. 4) K. G. Deutschlands I, 464. Der 30. November fiel 722 auf einen Montag, 723 auf einen Dienstag. Aber auch hier kann ich nur Jaffés Urteil bestätigen, dass in diesem Fall der Wochentag gleichgiltig war, und das Apostelfest den Ausschlag gab. Noch im kuralen Kalender, den Dietrich von Nyem dem zweiten Teil seines Kanzleibuchs vom Jahr 1380 voranstellte, erscheint der Andreastag als Fest mit vorangehender Vigilie, also als hoher Festtag.

der Register, steht an Häufigkeit und Sicherheit des Gebrauchs weit über den nur ausnahmsweise bei feierlicher Datierung angewandten Kaiserjahren.

Sachliche Erwägungen treten noch hinzu. Der nächste Tätigkeitsbericht des Bonifatius wurde von Gregor II. in nr. 24 am 4. Dezember 724 beantwortet, in gleichem zweijährigen Abstand der übernächste durch die Papsturkunde nr. 26 vom 22. November 726. In diese durch den Einklang aller Zeitmerkmale gesicherten Abstände fügt sich die Bischofsweihe und der ihr vorangegangene Bericht trefflich ein, wenn man sie zu 722 setzt. Bei dem Ansatz zu 723 aber ergibt sich folgende Anordnung: frühestens Ende 723, viel wahrscheinlicher erst Anfang 724 Aufbruch von Rom¹, Heimkehr durch Italien und Frankreich, Aufenthalt bei Karl Martell, Ueberreichung des päpstlichen Empfehlungsschreibens nr. 20, Erlangung des Schutzbriefes nr. 22, darauf im Frühjahr 724 Aufbruch nach dem Osten; und nun soll sich in wenigen Monaten zusammendrängen ein zu neuen und bedeutsamen Erfolgen ausreifendes Wirken in Hessen und in Thüringen, zwischendurch noch ein Zusammenprall mit Bischof Gerold von Mainz² und endlich der neue Bericht an den Papst, der spätestens etwa Anfang Oktober 724 abgegangen sein müsste. Viel zwangloser verteilt sich die Folge derselben Ereignisse vom Frühjahr 723 bis zum Herbst 724. Die durch die Indiktion ohnedies so gut wie gesicherte Einreihung der Bischofsweihe zum 30. November 722 wird durch diese Erwägungen noch weiter gestützt.

Durch diesen Ansatz wird aber eine andere Nachricht Willibalds unhaltbar, die bisher stets für bare Münze genommen worden ist, dass Bonifatius zwischen seiner ersten Bestallung als Missionar (nr. 12, Mai 719) und der Bischofsweihe durch volle 3 Jahre als Gehilfe Willibrords in Fries-

1) Die Begegnung des Bonifatius mit Gregor II. war nach Willibald wenige Tage nach dem Eintreffen des Bonifatius in Rom erfolgt (S. 28 'cum vero lassata paulisper membra quievisset'), unmittelbar daran hatte sich die Eidesleistung und Bischofsweihe gereiht. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Bonifatius nach im ganzen so kurzer Rast Rom sogleich wieder verlassen hat, umso weniger, da nach Willibalds Zeugnis zu seiner Unterweisung noch eine Sammlung der wichtigsten kirchenrechtlichen Bestimmungen, wohl ein Auszug aus der *Collectio Dionysiana*, bereit gestellt wurde (S. 30: 'eique libellum in quo sacratissima ecclesiasticae constitutionis iura pontificalibus sunt digesta conventibus, accomodavit'). 2) nr. 24 S. 42, 25—31.

land gewirkt habe¹. Bonifatius hatte sich nach seinem ersten Aufenthalt in Rom über den Hof des Langobardenkönigs und über Baiern nach Thüringen begeben², wo er nicht vor dem Hochsommer 719 eingetroffen sein kann. Die erste Umschau in diesem Lande gewährte zwar Anfänge christlichen Lebens und kirchlicher Organisation, entrollte aber das Bild völlig zerfahrener Verhältnisse, in die nachdrücklich und ordnend einzugreifen es dem einfachen Priester an Machtmitteln gebrach. Er verliess Thüringen und begab sich nach Franken, vielleicht damals schon in der Absicht, noch weiter westwärts an den Hof des Majordomus zu ziehen und Vollmachten und Machtmittel zur Besserung und Einrenkung der Thüringischen Verhältnisse zu erwirken³.

Da erreichte ihn die Nachricht vom Tod des Friesenfürsten Radbod, des schlimmsten Feindes der Mission, und weckte in ihm den Gedanken, die 716 jäh abgebrochene Tätigkeit in Friesland wieder aufzunehmen. So kam Bonifatius rheinabwärts ziehend etwa gegen die Neige des Jahres 719 zu Willibrord, an dessen Seite er diesmal, wie berichtet wird, mit bedeutendem äusseren Erfolg wirkte. In entscheidender Stunde aber schlug er Willibrords Anerbieten, sich für die Friesenmission zum Bischof weihen zu lassen, aus, erinnerte sich wieder des päpstlichen Auftrages und setzte nun in Hessen ein, aber so bedeutend vor dem November 722, dass er auf dem neuen Wirkungsfeld die grossen Erfolge erringen, darüber durch Bynna nach Rom berichten, die Rückkehr seines Boten abwarten und dann selbst dorthin aufbrechen konnte. Das heisst: Willibalds Erzählung ist wieder nur für die Tatsache der vorübergehenden Friesenmission verwertbar, seine Zeitangabe gewann er als Rechenexempel aus dem Vergleich der Datierungen der ihm wohlbekannten Urkunden nr. 12 und 16, ohne zu bedenken, dass diese Gesamtdifferenz von 3 Jahren auch noch zur Erklärung anderer Dinge benötigt wird. Die tatsächliche Mitarbeiterschaft des Bonifatius bei Willibrord kann wesentlich nur das Jahr 720 und vielleicht noch einen Teil des Jahres 721 umspannt haben.

1) S. 24: 'sanctus hic Dei famulus cooperatore etiam factus est per tres instantes annos Willibrordi archiepiscopi'. Von mir bereits verworfen in *Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit* XCII, 11—12. 2) Willibald S. 22. 3) Dies die Ansicht Haucks *K. G. I*, 460 f.

nr. 27.

Dümmler hat diesen Brief des Bonifatius an Bugga etwa zu 725 eingereiht und sich hierbei zunächst an den Titel 'episcopus' gehalten¹. Er selbst musste aber zugeben, dass Bonifatius den gleichen einfachen Bischofstitel auch noch in der Spätzeit (nr. 106—108) führte. Eine Abgrenzung auf dieser Grundlage stösst aber überhaupt auf bedeutende Schwierigkeiten. Als 'archiepiscopus' hat sich Bonifatius nur in zwei Schreiben selbst benannt, in dem Aufruf an die Angelsachsen (nr. 46) und der Synodalerklärung gegen König Aethelbald (nr. 73). Ob er im Wettstreit mit den Päpsten, an dem sich aber auch einfache angelsächsische Äbte (nr. 132. 133) beteiligten, sich tatsächlich erst seit der Palliumverleihung als 'servus servorum dei' bezeichnete, ist schwer zu sagen, da wir, wie wir oben sahen, aus der Zeit von c. 717 bis c. 735 Briefe des Bonifatius nicht besitzen. Das Diktat mit dem Eingang 'Notum sit tibi' spricht viel eher für Zusammengehörigkeit mit dem in das J. 738 fallenden Schreiben nr. 41. Und nach gleicher Richtung entscheiden innere Gründe. Das Schreiben kann die Antwort auf den in die Frühzeit fallenden Bugga-Brief nr. 15 unmöglich sein. Bugga, die damals noch nicht Äbtissin war, ist es nach nr. 27 bereits gewesen, hat ihrer Würde, die sie inzwischen erhalten hatte, schon wieder entsagt. Das Schicksal der Angelsäxsin Wietburg in Rom, das in nr. 13 als ein sehr trauriges beklagt wird, hat sich mittlerweile stark gewendet. Bonifatius kann die heitere Seelenruhe rühmen, zu der sich die einst Schwergeprüfte durchgerungen hat. Die Pilgerfahrt nach Rom, auf deren Plan Bonifatius, vorsichtig im Zu- und Abraten, eingeht, hat Bugga 738 oder unmittelbar zuvor ausgeführt. Sie hat in diesem Jahre zusammen mit Bonifatius in der ewigen Stadt geweilt². Das alles zusammen rechtfertigt es, das Schreiben nahe dem möglichen Endpunkt einzureihen.

Die Diktate der Papsturkunden.

In nr. 62 macht der Kardinaldiakon Gemmulus dem Bonifatius ein in der Papstdiplomatik bisher zu wenig beachtetes Geständnis: 'Igitor omnia, quae nobis per nunc directas litteras praecepistis, ut Dominus vires donare

1) MG. Epp. III, 277. 2) Vgl. hierfür das zuverlässige Zeugnis des Königs Aethelbert II. von Kent nr. 105 S. 229.

dignatus est, adimplevimus, sed et ea, quae domno apostolico suggestistis, per nos sunt suscepta et adnuntiata atque relecta, et nos ea pertractantes: omnia scripta, quae vobis ab eo directa sunt, a nobis esse dictata iuxta vestram voluntatem cognoscite'. Es ist derselbe Kardinaldiakon Gemmulus, an den sich Bonifatius wenige Jahre zuvor gewandt hatte, als ihm daran lag, eine Abschrift des Registers Gregors I. zu erhalten¹. Gemmulus muss daher Einfluss in Kanzlei und Archiv der römischen Kirche ausgeübt haben; es fragt sich nur, in welcher Eigenschaft. Das Amt des Primicerius kann er nicht bekleidet haben; denn in dieser Stellung erscheint 753 Ambrosius²; auch war das Amt, soweit wir aus den allerdings recht spärlichen Personalnotizen ersehen können, damals kein kardinalizisches, sondern wurde dies erst nach seiner Umgestaltung zum Bibliothekariat und Kanzleramt. Die Erwägung, dass der Kardinal als einfacher notarius regionarius et scriniarius unter einem nichtkardinalizischen Chef gestanden haben könnte, fällt von vornherein weg. So bleibt wohl nur die Vermutung, diese Teilnahme des Gemmulus an den Kanzleigeschäften ausserhalb des Verbandes der eigentlichen Kanzleibeamten zu erklären. Eine Lösung hoffe ich erst nach weiteren Beobachtungen bieten zu können.

Doch zur Sache: Gemmulus erklärt, über den von Bonifatius nach Rom gelangten Einlauf dem Papste Vortrag gehalten und die päpstlichen Antwortschreiben entworfen zu haben. Das kann sich nicht auf nr. 59, das Protokoll der römischen Konsistorialsynode vom Jahr 745, umso besser aber auf die Zacharias-Urkunden nr. 60 und 61 beziehen, die tatsächlich auf 3 Schreiben des Bonifatius antworten. Hier hat daher auch die Diktatuntersuchung einzusetzen. In seinem Brief nr. 62 gebraucht Gemmulus 'instar' in der ungewöhnlichen Bedeutung für 'Abschrift'

1) nr. 54 vom Jahr 742 — 743; die Absicht wurde damals nicht erreicht, der Versuch aber 745 erfolgreich wiederholt. 746 — 747 konnte Bonifatius dem Erzbischof Ekbert von York Abschriften von Briefen Gregors I. anbieten, die er aus dem Archiv der römischen Kirche erhalten habe (nr. 75 S. 158, 13 — 15). 2) Er gehörte zur sachkundig ausgewählten Begleitung, die Stephan II. zu seiner Reise nach dem Frankenreich mitnahm und zu der ausser seinem Stellvertreter, dem Secundicerius Bonifacius, unter anderen auch der Archidiakon Theophylakt (vgl. nr. 84. 85) und unser Gemmulus zählten, als Männer, die, wie wir sagen würden, im fränkischen Dezernat gearbeitet hatten (vgl. Duchesne, *Liber pontificalis* I, 446).

S. 127, 31 'cuius instar vobis a domno apostolico directa est'. In derselben Bedeutung begegnet es in nr. 60 S. 124, 1 'cuius instar actionis ad tuam direximus fraternam sanctitatem'. Man vergleiche ferner nr. 62 S. 128, 12—13 'quae apud limina sanctorum principum apostolorum properaverunt' und nr. 60 S. 121, 16 'de synodo autem congregato apud Francorum provinciam'; S. 122, 21 'apud Francorum provinciam devulgentur'; S. 123, 15 'pergentes apud palatium regis Francorum'. nr. 54 (Gemmulus) S. 97, 17 'fructum boni operis pullulare concedat'; nr. 60 S. 124, 13 'quid adversum nullo modo valeat pullulare'. Beide Gemmulus-Briefe nr. 54 und 62 beginnen mit einem falsch angewandten Ablativus absolutus; daneben gebraucht Gemmulus den Nominativus absolutus S. 127, 22 (die ganze Stelle oben S. 747) 'et nos ea pertractantes'; S. 127, 29 'et sic gesta peracta'. Die gleiche Konstruktion begegnet mehrfach in nr. 60 S. 123, 31 'susipientes ipsi dignam sententiam'; S. 124, 2 'relecta in provincia Francorum'; S. 124, 14 'sed magis aecclesiae dei unitas . . . dilatata'.

Wir müssten hier auf den gleichen Diktator raten, wenn sich Gemmulus nicht so offenherzig als solchen bekannt hätte. Die Papsturkunden des Jahres 745 an Bonifatius, nr. 60 und die mit ihr aufs engste zusammenhängende nr. 61, hat Gemmulus verfasst. Es fragt sich, wie weit wir sein Diktat nach vor- und rückwärts verfolgen und ob wir sonst eine oder die andere Diktatgruppe fest abgrenzen können.

Schon in der ersten Zacharias-Urkunde nr. 51 vom Jahr 743 finden wir mehrere der besprochenen Eigentümlichkeiten wieder. S. 91, 6 'cuius instar pro illius populi salute dirigere maturavimus'; S. 87, 15 apud se rogavit accedere; S. 90, 30 'iterum pullulabant'; S. 91, 5 'quae diabolo suggerente pullulabant'. So häufig und formelhaft die Wendung ist, sei doch wegen der völligen Gleichheit auch erinnert an nr. 54 (Gemmulus) S. 97, 13 'licet peccator existam' und nr. 51 S. 92, 12 'licet peccatores existamus' (vgl. nr. 60 S. 121, 14 'licet inmeriti et peccatores existamus'). Die Anakoluthe S. 89, 6 ff. und 91, 8 ff. stimmen ebenfalls zum Gemmulus-Stil.

Dass nr. 57 und 58 zur gleichen Diktatgruppe wie nr. 60 gehören, wird schon dadurch wahrscheinlich, dass in nr. 57 bereits die Angelegenheit der Ketzer Aldebert und Clemens angeschnitten ist, die in nr. 60 eine so bedeutende Rolle spielt. In beiden Urkunden begegnen recht

üble Fälle von falscher Endung des Partizips und Nominativus absolutus: nr. 57 S. 104, 24 'populum seducebat relinquens ecclesias publicas, concurrens ad illa signa, quæ ab eo false fiebant'. nr. 58 S. 106, 25 'ut et nos certi reddituri ex hoc nulla in nobis sit ambiguitas'. Dem 'constitutum habemus' in nr. 61 S. 126, 1 entspricht 'conpertum habemus' in nr. 57 S. 103, 24.

Mit nr. 51 hängen nr. 52 und 53, die in dem Hauptschreiben als beifolgend bezeichneten Gründungsurkunden für Buraburg und Würzburg, enge zusammen. Die gleichlautende Fassung der beiden Urkunden setzt mit einem Anakoluth ein, da der Diktator an das Bibelzitat 'Domino cooperante et sermonem confirmante' nicht richtig anzuknüpfen wusste. Gleicher Anfang und dieselbe Entgleisung begegnen aber schon in dem Schreiben Gregors III. nr. 42 von c. 738. Die Briefe Gregors III. nr. 43. 44 und 45 bieten ausser der Partizipialkonstruktion S. 72, 1 'agnoscentes . . . innotuisti' nur den Anhalt, dass für 'Brief', wie einheitlich in der ganzen Gemmulus-Gruppe, 'sillabae' gebraucht ist (S. 72, 1¹) und den minder belangreichen der Imperativform S. 73, 17 'confirmato', wie nr. 51 S. 89, 4 'habeto'. Die Zacharias-Urkunde nr. 68 vom Jahr 746 verwendet für 'Brief' S. 141, 4 'litterae', steuert aber sonst zwei wohlbekannte Formen bei: S. 141, 3: 'apud Baioariorum provinciam degentes' und S. 141, 17: 'conpertum habet'.

Von dem Gemmulus-Diktat hebt sich scharf ab die Gruppe nr. 77. 80. 82. 83. Für Brief ist hier das recht ungewöhnliche Wort 'affatus' gebraucht², nr. 80 S. 172, 19. 173, 10 (dem entsprechend 'affari' S. 175, 13). Der Satzbau ist im allgemeinen regelmässiger, die dem Gemmulus eigentümlichen Anakoluthe sind vermieden, ebenso seine wilden Partizipialkonstruktionen. Dafür begegnen Besonderheiten anderer Art: der griechische Akkusativ bei dem Passivum: nr. 80 S. 174, 20 'indutus lorica fidei', nr. 83 S. 186, 8 'doceantur sacram scripturam', S. 187, 6 'edoceatur omnem divinam legem'. nr. 80 S. 174, 15, nr. 83 S. 186, 4 'hortor'

1) nr. 51 S. 86, 24. 87, 4 (86, 14 'litterae'). nr. 52 S. 93, 14. nr. 53 S. 95, 3. nr. 54 (Gemmulus) S. 96, 10. nr. 57 S. 103, 12. 104. nr. 58 S. 106 (S. 106, 3. 107, 1 'litterae'). nr. 60 S. 120, 21. 121, 18. nr. 62 (Gemmulus) S. 127, 16 (S. 127, 14 'apices' S. 127, 19 'litterae'). 2) Es begegnet nach sehr spärlichem Gebrauch im Spätlatein (vgl. Thes. linguae latinae) in der Bedeutung 'epistola' 10 mal im Register Gregors I. in der ständigen Wendung 'his hortamur affatibus' (MG. Epp. I, 307. 347. 381. 400. 419. 483; II, 22. 34. 74. 77), zweimal im Liber Diurnus Form. 10 und 21, ed. Th. v. Sickel S. 10 und 16 und später in den Papstbriefen des Codex Carolinus vereinzelt unter Paul I. (nr. 28) und häufiger unter Hadrian I. (nr. 76. 88. 89. 91. 92. 94. 97).

und 'ammoneo' mit dem Infinitiv. nr. 80 S. 173, 27 'de illud', nr. 83 S. 187, 16 'de altare'. nr. 80 S. 178, 23 'in-missiones faciens'. nr. 80 S. 178, 26 'diocesis' als einziger Beleg in den Papsturkunden dieser Sammlung gegen das sonst regelmässige 'parrochia'. nr. 80 S. 180, 17 ebenfalls nur an dieser Stelle: 'sacris interventionibus sanctae suae genetricis semper virginis Mariae'. nr. 80 S. 172, 24 die ungewöhnliche Wortstellung: 'per a se institutum beatum principem apostolorum Petrum'¹. nr. 82 erweist die enge Zugehörigkeit zu nr. 83 durch die gleiche Arenga 'Gratias ago Deo', während seine Verbindung mit nr. 77 hergestellt wird durch die fast wörtliche Wiederkehr des Satzes S. 183, 15 'quamquam corpore sumus absentes, in spiritu tamen dilectionis semper sumus vobis presentes habentes vos in visceribus nostris' und S. 160, 1: etsi corpore absentes, spiritu vero semper fraternae sanctitati tuae simus presentes, ita ut nostris visceribus te habentes'. Vgl. auch nr. 77 S. 160, 25 und nr. 80 S. 176, 7 'sacerdotale collegium'. In nr. 82 fällt der ungewöhnliche Papsttitel mit Devotionsklausel und dem Schluss 'in domino salutem dicit' auf.

Auch diesen Diktator können wir mit Namen nennen: es ist der Kardinalbischof Benedikt von Nomentum, dessen Brief an Bonifatius nr. 90 gerade die einzige Belegstelle für den Gebrauch von 'affatus' bringt: S. 205, 19 'Praesens Lul venerabilis presbiter paternę sanctitatis vestrae missus honorandos nobis tuos attulit affatus'; und unmittelbar darnach findet auch ein anderes recht ungewöhnliches Wort seine Deckung S. 205, 24 'pravasque inmissiones'².

Von der letzten Gruppe nr. 87. 88. 89 entzieht sich das Fuldaer Privileg nr. 89 jeder Diktatuntersuchung, weil es wörtlich nach der Formel 32 des Liber Diurnus ausgefertigt ist. Die beiden anderen rücken vom Diktat des Kardinalbischofs Benedikt sicher ab und nähern sich wieder dem Gemmulus-Diktat, ohne jedoch so charakteristische Merkmale aufzuweisen wie die Hauptgruppe; eine sichere Entscheidung ist daher nicht möglich. Für 'Brief' erscheint nr. 87 S. 194, 27 'litterae', S. 195, 5 'apices', Ausdrücke, die auch Gemmulus ausnahmsweise gebraucht, aber nicht das für ihn eigentlich charakteristische 'sillabae'. Am ehesten für Gemmulus sprechen ein paar Entgleisungen im Satzbau. nr. 87 S. 196 ist aus dem Bestreben, zwei

1) Vgl. Cod. Carolinus nr. 2, MG. Epp. III, 478, 4 'per a deo sibi concessam potestatem'. 2) Es ist auch in der Vulgata nur einmal Ps. 77, 49 gebraucht.

Dinge, dass Bonifatius das Kloster Fulda gegründet habe und dass er für seine Gründung die Erteilung eines päpstlichen Exemptionsprivilegs erbitte, in einem Satz zusammenzufassen, ein kräftiges Anakoluth erwachsen: 'Igitur et hoc petisti, ut monasterium . . . constitutum et a te fundatum esse . . . illud venerabile monasterium nomini tuo privilegio sedis apostolice muniri'. Und ein ähnliches, wenn auch nicht ganz so schlimmes begegnet in nr. 88 S. 201 'Igitur, dum in Germania provincia tua fraterna sanctitas ad praedicandum fuisset directa a . . . domno Gregorio papa et post inchoatum opus . . . Roma reversus ab eo episcopus ordinatus et illic ad praedicandum denuo remissus es et elaborasti Deo praevio nunc usque per annos XXV'. In demselben Schreiben erinnert die Arenga 'Qualiter dominus Deus . . . fraternitatis tuae cooperator extiterit' an die von Gemmulus dreimal (nr. 42. 52. 53) gebrauchte 'Domino cooperante'. Nicht zu vergessen ist aber, dass die Urkunde nr. 88 in ihrer echten Fassung nicht die Erhebung von Mainz, sondern von Köln zum Erzbistum enthielt und gleichzeitig mit dem von Gemmulus verfassten Schreiben nr. 60 erlassen war¹.

Es bleiben noch die frühesten Briefe nr. 12. 17. 18. 19. 20. 21. 24. 26. 28. Von diesen scheiden nr. 18 als streng formelmässig (= Liber Diurnus nr. 6) und nr. 21 als ganz aus dem Rahmen aller anderen, der früheren wie der späteren, fallend aus; die noch verbleibenden 7 Briefe aber lassen sich wieder zu einer streng geschlossenen Gruppe zusammenfassen. nr. 12 S. 17, 11 'Experientes te', nr. 20 S. 34, 3 'comperientes te'. nr. 17 S. 30, 7 = nr. 28 S. 49, 15 'in umbra mortis'. nr. 17 S. 30, 13 'pro utrorum inluminacione', nr. 24 S. 42, 4 'ad inluminacionem Germanię gentis', nr. 28 S. 49, 14 'ad inluminacionem gentis Germanię'. nr. 20 S. 34, 11 'gentilitatis errore detentis', nr. 28 S. 49, 16 'gentibus in errore constitutis'. nr. 19 S. 33, 23 'consecratum . . . apostolicis institutionibus informatum', nr. 20 S. 34, 7 'consecratum atque institutionibus sanctae sedis apostolicae . . . informatum'. nr. 19 S. 33, 23 = nr. 20 S. 34, 20 'in sorte praedicationis'. nr. 17 S. 30, 13 'necessario . . . dirigere', nr. 20 S. 34, 12 'necessario destinare'. nr. 24 S. 42, 8 = nr. 28 S. 49, 22 'quod quia'. nr. 26

1) S. 124, 23: 'De civitate namque illa, quae nuper Agrippina vocabatur nunc vero Colonia, iuxta petitionem Francorum per nostrae auctoritatis preceptum nomini tuo metropolim confirmamus et tuae sanctitati direximus'; vgl. unten S. 785 ff.

S. 47, 20 'quatenus de fructu operis et ipse valeas premia percipere', nr. 28 S. 51, 28 'ut de lucro adportato valeas a domino deo nostro mercedem percipere'. Zu den Eigentümlichkeiten dieses Diktators gehört die Nachstellung der Konjunktion: nr. 12 S. 18, 4 'disciplinam denique sacramenti . . . volumus ut intendas'. nr. 17 S. 30, 22 'cui hortamur ob amorem domini nostri Iesu Christi . . . ut in omnibus solaciare nisibus totis debeatis'. nr. 26 S. 46, 25 'doctrinam vero spiritalem talibus studiosius ut impertias demandamus'. nr. 26 S. 46, 28 'hos ut baptizare debeas'. nr. 28 S. 49, 26 'atque inter archiepiscopos unus deo auctore precipimus ut censearis'. nr. 28 S. 50, 29 'pro obeuntibus quippe consoluissse dinosceris si liceat oblationes offerre'. Diese Art wird allerdings auch von Gemmulus ab und zu nachgeahmt, so nr. 44 S. 70, 12 'uniuscuiusque ut necessitas poposcerit'; wie sich denn nicht leugnen lässt, dass manches an Gemmulus erinnert, so etwa nr. 17 S. 30, 15 'apud eisdem partibus dirigere'. nr. 24 S. 42, 22 'syllabae', daneben nr. 26 S. 44, 18. 22 und nr. 28 S. 49, 20 'litterae', nr. 26 S. 47, 3 'epistola'. Kleine Entgleisungen wie nr. 26 S. 45, 17 'de presbitero vero vel quilibet sacerdos' oder nr. 28 S. 50, 11 'presbiterum . . . credas neque nobis confessiones aliquas fecit nec a nobis . . . absolutus est' reichen an die Anakoluthe des Gemmulus doch nicht heran. Ich möchte daher die beiden Gruppen doch auseinanderhalten und höchstens annehmen, dass Gemmulus einzelnes von diesem älteren Diktator sich angeeignet hat.

Jetzt können wir aber auch die Frage, die ich zu Eingang dieses Kapitels angeschnitten hatte, auf besser gesicherter Grundlage wieder aufnehmen. Von drei Hauptgruppen, in die wir die Papstbriefe an Bonifatius zerlegen können, rühren zwei von Kardinälen her, die grösste überhaupt und eine kleine, aber bedeutsame. Gemmulus hat weder ausnahmsweise noch in irgend welcher Stellung in der Kanzlei selbst seine Diktate verfasst, sondern die Kardinäle haben sich als solche und vollkommen konkurrierend mit den Beamten der Kanzlei an der Herstellung der Konzepte zumal wichtiger Papsturkunden beteiligt. Es besteht nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Wahrscheinlichkeit, auch die erste Gruppe dem Diktat eines uns nur nicht bekannten Kardinals zuzuweisen. Die früher beliebte, allzu persönliche Auffassung, solche Briefe geradezu als das literarische Eigentum der betreffenden Päpste anzusprechen, hat sich auch hier nicht bewährt; gleiches Diktat greift von Gregor III. zu Zacharias über,

es wechselt aber während des Pontifikats des Zacharias. Aber die Briefe sind nicht das Werk kleiner subalternen Beamten, sondern führender Männer der päpstlichen Verwaltung, die zunächst mit den sachlichen Vorerhebungen in den oft schwierigen Fragen des Dogmas, der Organisation, der Disziplin, des Ehrechts und der Politik betraut waren, die darüber dem Papst Vortrag zu halten¹ und auf Grund der getroffenen Entscheidungen die Konzepte zu verfassen hatten. Die auf sicherer Grundlage hier gewonnenen Ergebnisse werden auch bei einer Diktatuntersuchung der Papstbriefe des Codex Carolinus zu beachten sein²; sie lehren uns auch die Rolle verstehen, die unter Nikolaus I. ein Mann wie Anastasius spielte.

In ihren trotz allen Lücken und Verlusten doch reichhaltigen Zeugnissen liefern uns unsere Briefe sogar einen überzähligen Kardinal. Bonifatius hat es bei seinen Verhandlungen mit Rom im wesentlichen schon so gehalten, wie die Parteien und deren Vertreter im späteren Mittelalter. Wie es nach mehrfachen späteren Berichten als Unterpfand des Erfolges galt, einen Kardinal als Fürsprecher zu gewinnen, so hat bereits Bonifatius entscheidenden Wert darauf gelegt, mit einzelnen Mitgliedern des Kardinalkollegs engere Beziehungen zu unterhalten. Der Brief des Bonifatius an Gemmulus (nr. 104) ist, von der Beteuerung treuer Freundschaft abgesehen, sachlich belanglos. Umso willkommenere Führer waren uns die beiden Briefe des Gemmulus an Bonifatius (nr. 54 und 62); nicht minder der Brief des Kardinalbischofs Benedikt (nr. 90). Ausserdem besitzen wir aber noch zwei Briefe des Archidiakons der römischen Kirche, Theophylakt (nr. 84 und 85). Diese beiden Briefe stehen sachlich zweifellos im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die in den Papstbriefen nr. 77 und 80 behandelt wurden, während das Schreiben des Kardinalbischofs Benedikt erst in das J. 751 und die Zeit des Zachariasbriefes nr. 87 fällt. Der nächste Gedanke könnte daher sein, die Diktate so zu scheiden: Gemmulus bis nr. 68, Theophylakt nr. 77—83, Benedikt nr. 87. 89.

1) In scharf gegliederter Aufzählung seiner Anteilnahme spricht Gemmulus nr. 62 S. 127 von dem 'suscipere, adnuntiare, relegere' und 'pertractare' des Einlaufs, worauf dann das 'dictare' der Erledigung folgt. Mit gutem Recht nimmt Bresslau, Urkundenlehre 2. Aufl. II, 152 die Anteilnahme der Kardinäle am Urkundengeschäft in Ausnahmefällen auch für das spätere Mittelalter an. 2) Eine Diktatuntersuchung der Papstbriefe des Cod. Carolinus hat schon P. Kehr, Gött. gel. Anz. 1893, S. 871 ff., gefordert.

Hier aber entscheidet doch die Stilvergleichung, das Vorkommen so seltener Worte wie 'affatus' und 'inmissio' in den wenigen Sätzen des Benedikt-Briefes und ihre Wiederkehr in nr. 80. Ein Mann, der einen so schwulstigen und so überaus gesuchten Stil schrieb wie Theophylakt, hätte in Papstbriefen aus seiner Feder deutlichere Spuren hinterlassen als das in seinem Schreiben S. 189, 8 und in nr. 77 S. 160, 31 vorkommende 'usquequaque' oder die Wiederholung des Gemeinplatzes 'Leiblich getrennt, geistig vereint', die uns als Entlehnung aus 1. Cor. 5, 3 und Hieronymus bei verschiedenen Ausstellern unserer Briefe begegnet, und die überdies in nr. 77 S. 160, 1 = nr. 82 S. 183, 15 in ganz andere Worte gekleidet ist als in nr. 84 S. 189, 12.

Es ist möglich, dass zwischen nr. 77 und 80 ein Papstschreiben verloren ist, das Theophylakt zum Verfasser hatte. Dass Bonifatius gerade die Gunst dieses Mannes suchte, erklärt sich aber, ganz abgesehen von allen Fragen der Urkundenausfertigung, aus der einflussreichen Stellung des Archidiacons der römischen Kirche und überdies auch aus der persönlichen Geltung des Mannes, des Gegenkandidaten gegen Paul I. bei der Papstwahl des J. 757.

nr. 21 und 28.

Der Ordner der *Collectio pontificia* hat diese beiden Schreiben, den Mahnruf zur Bekehrung der Sachsen und die Erhebung des Bonifatius zum Erzbischof, Gregor II. zugesprochen¹ und damit das Schicksal gehabt, dass ihm die Einreihung von nr. 21 schier jeder² und die von nr. 28 niemand glaubte.

Das kam davon, dass ihm für die Zuweisung von nr. 28 in Willibald, der ausdrücklich die Erhebung des

1) Ob der spätestens auf den Vereiniger der beiden Teilsammlungen zurückgehende ausdrückliche Vermerk 'hucusque Gregorius a primo secundus, hinc Gregorius a secundo iunior' (vgl. oben S. 664) bereits vom ersten Ordner eingesetzt war oder nicht, ist nebensächlich. Die Hauptsache ist, dass dieser sich bewusst war, Schreiben Gregors II. vor sich zu haben, da er sie noch vor die beiden bestimmt datierten Briefe nr. 24 und 26 einreichte. In Hs. 2 sind nr. 24 und 26, und zwar in umgekehrter Reihenfolge, vollends unter die Schreiben Gregors III. geraten und haben bei Gratian, der in seiner Quelle diese verderbte Reihe vorfand, die Verwechslung der beiden Pontifikate verschuldet. 2) Widersprochen hat allein Loofs, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* V, 627 f.

Bonifatius zum Erzbischof durch Gregor III. berichtet, ein Gegner von überragendem Ansehen erstand.

Trotzdem muss ich das Geständnis ablegen, dass ich mit stärkerer innerer Ueberzeugung nr. 21 entgegen der allgemeinen Annahme Gregor III. zuweise, als ich nr. 28 diesem allgemeinen Urteil gemäss bei Gregor III. belasse.

Gegen die Zuweisung von nr. 21 zur Gruppe nr. 17 — 20, die in Jaffés Regesten und in Dümmlers Ausgabe vorgenommen ist, muss ich bestimmt Einspruch erheben. Dagegen spricht mit Sicherheit das Diktat. Ein Rundschreiben, das damals, so wie an die Christenheit in Germanien im allgemeinen, an die Thüringer und an Karl Martell, so auch an die Sachsen erlassen worden wäre, würde wohl mit Sicherheit auch von demselben Diktator bearbeitet worden sein; das ist wenigstens das Ergebnis, das wir soeben aus der Diktatuntersuchung einhellig für die drei Pontifikate gewinnen konnten: zusammengehörige Gruppen, gleiche Diktate. Das Diktat von nr. 21 hebt sich aber aufs schärfste nicht nur von dieser ersten, sondern von allen Gruppen überhaupt ab und rührt von einem Mann her, der entweder mit den Formen der Papsturkunden überhaupt nicht vertraut war oder die hergebrachte Bahn absichtlich verlassen wollte.

Für die Fassung der Papsturkunden war damals der *pluralis maiestatis* bereits die feste Regel geworden, von der Ausnahmen nur noch hochstehenden Empfängern gegenüber gemacht wurden¹. An diese Regel hat sich der Diktator der ersten Gruppe am strengsten gehalten bis auf eine verzeihliche Entgleisung im Gebrauch des Pronomen: nr. 26 S. 44, 15 'desiderabilem mihi a te missus Denua' (statt 'nobis'). Innerhalb der Gemmulus-Diktate sind zwei Ausnahmefälle zu verzeichnen: nr. 44 S. 70, 14 'ammoneo et hortor vos' und nr. 61 S. 125, 25 'obsecro enim omnes vos'. Kardinal Benedikt leistete sich in nr. 83 allein 3 solche Fälle: S. 185, 18 = 186, 4 'ammoneo vos', S. 186, 11 'mando'. Der Verfasser von nr. 21 aber gebraucht vom Anfang bis zu Ende einheitlich den Singular 'fateor, dico, commoneo, misi, meum'. Und er ist weiter unter allen der zitatenfrohe Mann. Die auch sonst oft starke Benützung

1) Daher die zahlreichen Ausnahmen in den Papstbriefen des Codex Carolinus.

der Vulgata ist hier soweit getrieben, dass sich in dem keineswegs langen Schreiben Zitat an Zitat reiht, und die meisten dieser Zitate stammen aus einer Quelle, der wir sonst in unserer ganzen Sammlung nicht wieder begegnen¹, dem Kolosser-Brief, dessen 2. und 3. Kapitel zu einem nicht geringen Teil ausgeschrieben sind. Auch die Belesenheit unseres Diktators war daher von besonderer Art. Es fragt sich nur, ob es auch wirklich seine Belesenheit war. Der stark vergriffene Ton dieser Heidenpredigt ist schon wiederholt gerügt worden. Eine Vorstellung von Religion und Kultur der alten Sachsen kann der Mann nicht gehabt haben; er hätte sich sonst die Warnung vor Anfertigung goldener und marmorner Götzenbilder und vor den Irrlehren der heidnischen Philosophie sparen müssen. Das scheint nun auf eine ganz andere Spur zu leiten, dahin, dass diese Bekehrungspredigt ursprünglich an Männer von ganz anderem Kulturzustand gerichtet war, dass für den Sachsen-Aufruf eine alte Homilie benützt ist. Und diese Spur scheint sich durch die weitere Beobachtung noch wesentlich zu verstärken, dass die Naht innerhalb des Schreibens ja deutlich erkennbar ist; denn mit 'per omnia secula seculorum. Amen' schliesst noch vor dem Ende des Briefes, dem Brauch und Aufbau der Papsturkunden ganz entgegen, die eigentliche Predigt. Diese Spur, der ich früher selbst nachging², leitet trotzdem in die Irre — Predigt und Schlusswort mit der Empfehlung des Bonifatius haben immer zusammengehört und sind das Werk eines Mannes. Bei dem Bemühen, Anhaltspunkte für die Einreihung zu gewinnen, suchte ich die Wendung 'fidelis minister et conservus in Domino' zu belegen; in den anderen Papstbriefen vergeblich, im — Kolosser-Brief mit durchschlagendem Erfolg! Coloss. 1, 7 'Sicut didicistis ab Ephra charissimo conservo nostro, qui est fidelis pro vobis minister Christi Iesu'. Das ist aber noch gar nicht die Hauptstelle; diese folgt erst und ist so schlagend, dass ich sie mit dem Schlusssatz unseres Briefes in Parallel-druck geben muss:

1) Vgl. das Verzeichnis der Bibelzitate, das ich meiner Ausgabe S. 315—317 beigegeben habe. 2) Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XCII, XIV f. Dem gegenüber erklärte Herr Kollege R. Seeberg, dem ich den Text mitteilte, dass eine solche Vorlage nicht bekannt und dass der ganze Brief doch auf eine ganz individuelle Lage zugeschnitten sei. Das Ergebnis der Nachprüfung, die ich daraufhin vornahm, hat seinen Bedenken Recht gegeben.

Coloss. 4, 7 — 8.

Quae circa me sunt, omnia vobis nota faciet Tychicus charissimus frater et fidelis minister et conservus in Domino, quem misi ad vos ad hoc ipsum, ut cognoscat, quae circa vos sunt et consoletur corda vestra.

nr. 21.

Carissimi, fidelis minister et conservus in Domino, quem misi ad vos Bonifatium fratrem ac coepiscopum meum, ad hoc ipsum ut cognoscat, quae circa vos sunt, et consoletur corda vestra.

Kurz, der Kolosser-Brief, die Hauptquelle der 'Predigt', ist für den Schlusssatz erst recht kräftig benützt, beide gehören aufs engste zusammen und heben sich als einheitliches Diktat von der Art der anderen Papstbriefe völlig ab. Eine derartige Sonderbehandlung der Sachsenfrage ist für 722 ganz unverständlich. Bonifatius hatte kurz zuvor seine ersten grossen Erfolge in Hessen errungen, diese mussten jetzt durch die nachfolgende Organisation, die der nunmehr zum Bischof Erhobene in die Hand nehmen konnte, festgehalten werden. Daneben galt es in Thüringen, wo der einfache Priester nur hatte Umschau halten können, gegen Lauheit, Zerfahrenheit und Missbräuche durchzugreifen. Diesen Zielen entsprachen die Schreiben nr. 17 und 19. Nach der Seite der Sachsenmission hatte Bonifatius zunächst keine vorwaltenden Absichten. Daher muss nr. 21 in den Papst-Regesten aus der Nachbarschaft mit nr. 17—20 heraus. Dem Aufgebot des ganz besondern Stils muss auch ein ganz besonderer Anlass entsprochen haben; ob dieser noch unter Gregor II. oder erst unter Gregor III. zu finden ist, muss die weitere Untersuchung lehren.

In diesem Zusammenhang ist es nicht unwichtig festzustellen, welches Gewicht wohl dieser Scheidung der Urkunden Gregors II. und Gregors III. in der Collectio pontificia beizulegen ist. Von 4 Urkunden, die hier Gregor III. zugesprochen sind, nehmen nr. 42 und 43 ausdrücklich auf Verfügungen des Vorgängers Bezug, nr. 45 ist datiert und rückt mit dem 23. Regierungsjahr Leos des Isauriers so weit von dem letzten datierten Schreiben Gregors II. nr. 26 aus dem 10. Regierungsjahr ab, dass hieraus die Einreihung in den folgenden Pontifikat unschwer zu erschliessen war. nr. 44 aber steht inhaltlich nr. 45 so nahe, dass es notwendig in dessen Nachbarschaft belassen

werden musste. Alle anderen Urkunden aber, die entweder ihre Datierungen sicherten oder die im Text auf einen gleichnamigen Vorgänger nicht Bezug nahmen, wurden Gregor II. zugewiesen¹. Aus tiefgründiger Kenntnis ist diese Scheidung nicht erwachsen und bietet daher für ihre Zuverlässigkeit keine ausreichende Gewähr.

738 hatte Karl Martell einen bedeutenden, wenn auch nur vorübergehenden, in seiner Wirkung überschätzten Waffenerfolg über die Sachsen errungen, den Bonifatius hochofrend dem Papste meldete². Unterwerfung und zwangsweise Bekehrung gingen bei dieser Missionierung mit dem Schwert, wie sie gegen die Sachsen durch Jahrzehnte betrieben wurde, Hand in Hand. Bonifatius aber hoffte auf der geschaffenen Grundlage weiterbauen zu können. Die alte Neigung regte sich, die bei ihm in verschiedenen Lebenslagen durchbrach und die ihn die Mission über die Organisationsarbeit stellen liess. In einem Rundschreiben rief er die Gesamtheit seiner angelsächsischen Landsleute zur Mitarbeit bei dem Werke der Sachsenbekehrung auf, sie an die Stammesgleichheit der Festlands- und Inselsachsen erinnernd³. Der Wiederhall, den der Aufruf fand, ist uns wenigstens durch ein erhaltenes Schreiben bezeugt, das erst nach 737 verfasst sein kann, weil es von dem erst in diesem Jahre erhobenen Bischof Torthelm von Leicester stammt⁴. Bonifatius ging noch weiter; er gedachte sich ganz aus seinem bisherigen Wirkungskreis zu lösen und sich ausschliesslich der Sachsenmission zu widmen⁵. Hierfür auch den Papst zu gewinnen, war ein wesentlicher Zweck der Romreise des J. 738. Gregor III. aber sah weiter. Er verwehrte seinem Legaten eine Ausdehnung seiner Tätigkeit nicht, hielt ihn aber vor allem in seinem bisherigen Wirkungskreis fest⁶.

1) Dass die Bleibullen undatierter Originale zur Scheidung der Pontifikate damals noch nichts beitrugen, habe ich bereits oben S. 672 festgestellt.

2) nr. 45 S. 72 'Agnoscentes itaque in sillabis fraternitatis tuae innotuisti tam de Germaniae gentibus, quas sua pietate Deus noster de potestate paganorum liberavit et ad centum milia animas in sinu sanctae matris ecclesiae tuo conamine et Carli principis Francorum aggregare dignatus est'. Die Sachsen sind hier nicht ausdrücklich genannt; doch sind wir zuverlässig unterrichtet, dass jener Waffenerfolg über sie errungen war; vgl. Mühlbacher Reg. nr. 41 a.

3) nr. 46 S. 75, 6 'de uno sanguine et de uno osse sumus'. 4) nr. 47 S. 75.

5) Es ist das bedeutende Verdienst von Hauck, K. G. Deutschlands, 3. Aufl. I, 497 dies festgestellt zu haben. 6) nr. 41, Mitteilung des Bonifatius an seine Getreuen über seine Aufnahme in Rom: S. 66, 13

Wenn der Papst aber dem weitergehenden Wunsch des Bonifatius sich versagte, so lag es nahe, dass er innerhalb der in Rom gebilligten Grenzen ihm entgegenkam, die Ausdehnung der Tätigkeit nicht nur gut hiess, sondern seine Beihilfe hierzu anbot. Dieser Lage entspricht auch der Inhalt des Aufrufs, der sich an ein Volk wendet, bei dem das Christentum wenigstens in Anfängen bereits Wurzeln geschlagen hatte. Das passt ganz und gar nicht zu den rein heidnischen Sachsen vom J. 722, wohl aber zu den überschätzten Schwert- und Taufferfolgen des J. 738. Und dann die *Altsaxones* der Adresse! Wie sollen die Römer, Griechen und Syrer, aus denen sich die damalige Kurie zusammensetzte, auf das germanische Wort verfallen sein, wenn es ihnen Bonifatius nicht prägte, der in seinem eigenem gleichzeitigen Aufruf an die Angelsachsen die Stammesgleichheit so stark unterstrich (oben S. 758) und der wenige Jahre später im Aethelbald-Brief nr. 73 S. 150, 10 selbst von der '*antiqua Saxonia*' sprach. Seinen Landsleuten gegenüber berief sich Bonifatius ausdrücklich auf die Zustimmung zweier Päpste zur Sachsenmission¹. Das stimmt glatt zu den Gesamtaufträgen Gregors II., die in nr. 12 allgemein auf die Heidenmission² und in nr. 16 auf die Missionierung Germaniens östlich des Rheins³ lauteten, und zu dem Sachsenaufruf Gregors III. Die Deutung wird schief, wenn wir die erhaltenen Urkunden alle Gregor II. zuweisen und auf Gregor III. nichts übrig bleibt als das Abwinken in der Frage, auf die es Bonifatius zunächst ankam, und die nur stillschweigende Zustimmung zu einer Ausweitung des Arbeitsfeldes.

Und nun gilt es noch, für die auffällige Heranziehung des Kolosser-Briefes eine Erklärung zu finden. Sie fällt bei dem Römer Gregor II. schwer, liegt aber bei dem Syrer Gregor III. umso näher. Für den Mann, dessen Heimat vielleicht in der Nähe von Colossae oder dem im Briefe mitgenannten Laodicea lag — der Begriff 'Syrer' war damals zum Sammelnamen geworden —, gewann das Sendschreiben an diese kleinasiatischen Christengemeinden besondere Be-

'et consilium et preceptum dedit, ut iterum ad vos revertamus et in certo labore persistamus'. Daraus geht klar hervor, dass Bonifatius selbst umgekehrt an einen Wechsel des Aufenthaltes und des Arbeitsfeldes gedacht hatte. 1) nr. 46 S. 75, 9 'Et scitote, quod in hac prece duorum pontificum Romanae ecclesiae adstipulationem et consensum et benedictionem accepi'. 2) S. 17, 29 'ad gentes quascumque infidelitatis errore detentas'. 3) S. 30, 7 f. 'aliquas gentes in Germaniae partibus vel plaga orientali Reni fluminis'.

deutung. Aus einer streng persönlichen Kundgebung des Papstes würde sich aber auch der vom Kanzleibrauch abweichende Singular erklären.

Ich rücke daher nr. 21 um volle 16 Jahre von 722 zu 738—739 und werte gerade dieses Schreiben als einen *dictatus papae*.

nr. 28 gehört dem Diktat nach, wie wir gesehen haben, zur ersten Gruppe von Papstbriefen, über deren Einreihung zu Gregor II. kein Zweifel bestehen kann. Das ist zwar für nr. 28 selbst kein schlüssiger Beweis, da auch von Gregor III. zu Zacharias gleiches Diktat übergreift; im zweifelhaften Falle würde die Diktatgleichheit aber doch für den früheren Pontifikat sprechen. Unter den Schreiben Gregors II. müsste es das jüngste erhaltene sein, da es über nr. 26 hinaus von weiteren Bekehrungserfolgen und dem Plan der Errichtung von Bistümern spricht. Die Einreihung kann daher nur zwischen den letzten Jahren des Pontifikats Gregors II. und den Anfängen Gregors III., in äussersten Grenzen etwa zwischen 728—732, strittig sein. Wir müssen zunächst Willibald, den Kronzeugen für die Zuweisung zu Gregor III., zu Worte kommen lassen¹: *‘Cumque ingens utriusque populi multitudo fidei sacramenta multis milibus hominum baptizatis perciperet*², *iam defuncto beatae memoriae Gregorio secundo sedis apostolicae papę et glorioso praefatae sedis Gregorio iuniore apostolici culminis cathedram praesidente*³, *denuo Romam nuntii eius venerunt sanctumque sedis apostolicae pontificem adlocuti sunt eique prioris amicitiae foedera, quae misericorditer ab antecessore suo sancto Bonifatio eiusque familiae conlata sunt, manifestaverunt, sed et devotam eius in futurum humilitatis apostolico sedi subiectionem narra-verunt et, ut familiaritate ac communione sancti pontificis atque totius sedis apostolicae ex hoc devote subiectus communicaret, quemadmodum edocti erant, precarentur. Statim ergo sanctus sedis apostolicae papa pacificum profert responsum et suam sedisque apostolicae familiaritatis et amicitiae communionem tam sancto Bonifatio quam etiam sibi subiectis condonavit sumptoque archiepiscopatus pallio cum*

1) Vitae S. Bonifatii ed. Levison S. 34. 2) Vgl. nr. 28 S. 49, 20 *‘cum in eis relecta serie fuisset repertum domini nostri Iesu Christi gratia plurimos te a gentilitate et errore ad vere fidei agnitionem convertisse’*. S. 50, 3: *‘quia vero turbas Domini gratia in eisdem partibus ad rectam fidem asseruisses conversos’*. 3) Gregor II. † 731 Febr. 11, Gregor III. geweiht 731 März 18.

muneribus diversisque sanctorum reliquiis legatos honorifice remisit ad patriam'.

Ich habe schon vor Jahren dieses Zeugnis mit den noch erhaltenen Begrüssungsschreiben an die beiden folgenden Päpste Zacharias und Stephan II. zusammengestellt¹ und auf die Gleichheit des Inhalts und Gedankengangs hingewiesen. Dabei sind die Worte gegenüber den beiden jüngeren Fassungen doch so selbständig und machen den Eindruck solcher Ursprünglichkeit, dass gar nicht zu zweifeln ist, dass Willibald dieses Schreiben des Bonifatius an Gregor III. noch vor sich gehabt und uns daraus ein zwar unvollständiges, aber mit wörtlichen Anklängen durchsetztes Regest geboten hat. Wenn nun Willibald auf Grund einer der unsrigen entscheidend überlegenen Kenntniss des Materials die Palliumverleihung und Erhebung zum Erzbischof² als die Antwort auf dieses Schreiben bezeichnet, so fällt es schwer, dieses Urteil anzufechten, es wäre denn, dass sich aus der Prüfung des Regests und des Papstbriefes der Irrtum Willibalds aufdecken liesse. Bis zu der Stelle bezüglich der Errichtung von Bistümern und zu den sachlichen Anfragen reicht das Regest nicht, und die Erhebung zum Erzbischof konnte dort keinen Bezug finden; denn sie konnte Bonifatius nicht selbst beantragt haben. Aber wir vermissen in nr. 28 ein Eingehen auf die Begrüssungsworte des Bonifatius; das hat Hauck hervorgehoben³ und daraus den Schluss gezogen, dass nr. 28 nicht die unmittelbare Erwiderung auf die Begrüssung, sondern auf ein dazwischen liegendes späteres Schreiben des Bonifatius ist, während der Schluss, dass nr. 28 wohl überhaupt nicht Gregor III., sondern Gregor II. angehört, mit Rücksicht auf die doch nicht ganz zu übersehende Einreihung in der Briefsammlung vielleicht noch näher lag. Aber der ganze Einwand ist überhaupt nicht beweiskräftig. Aus den Anfängen des Papstes Zacharias besitzen wir Begrüssung und Erwiderung noch in vollem Wortlaut (nr. 50 und 51), und diese geht auf jene mit keinem Wort ein; es scheint dies nicht stilus curiae gewesen zu sein.

1) M. Tangl, Das Todesjahr des Bonifatius, Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, N. F. XXVII, 228. 2) Die Bedeutung der Urkunde für die Geschichte der Palliumverleihungen liegt in dieser engen und ursächlichen Verbindung der Auszeichnung und der Erhebung zur erzbischöflichen Würde; vgl. Graf von Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143 S. 110 f. 3) K. G. 1, 484, A. 2.

Ernste Schwierigkeiten bereitet aber, wie ebenfalls schon Hauck erkannte, die Stelle der päpstlichen Antwort (S. 50, 11), in der ein Vorwurf des Bonifatius zurückgewiesen wird wegen fahrlässiger Vorschubleistung an einen unwürdigen fränkischen Priester, 'quem preterito asseruisti anno ad nos advenisse'. Eines ist klar: Bonifatius kann nicht den frisch erhobenen Papst begrüßt und ihm gleichzeitig bereits Vorhaltungen gemacht haben, dass er es im vergangenen Jahr bei der Ausstellung eines kanonischen Beglaubigungs- und Empfehlungsschreibens an der nötigen Vorsicht habe fehlen lassen. Diese Beschwerde muss entweder bereits in einem zweiten Brief des Bonifatius gestanden haben, den der Papst in nr. 28 erledigt; und das ist die Annahme von Hauck, der auch ich mich angeschlossen habe¹. Oder der Vorwurf war im Begrüssungsbrief an Gregor III. enthalten, bezog sich aber auf einen Vorfall, der sich noch unter dem Vorgänger abgespielt hatte und der nur zur Sprache gebracht wurde, um ein für allemal gegenüber solchen fränkischen Gästen zur Vorsicht zu mahnen. Dann ist nur nicht verständlich, weshalb Gregor III. die Sache auf seine eigene Kappe nahm und sie in der Antwort nicht deutlich auf den Vorgänger abwälzte². Oder aber drittens: Beschwerde und Antwort fallen noch in den Pontifikat Gregors II.; und ich leugne nicht, dass dies die zwangloseste Lösung und dadurch zugleich der heikle Punkt in der Einreihungsfrage ist. Die Anordnung wäre dann folgende:

c. 728. Bonifatius an Gregor II., Bericht über fortschreitende Erfolge, Antrag auf Errichtung von Bistümern, sachliche Anfragen, Beschwerde wegen des fränkischen Priesters (Actum deperditum).

c. 728. Gregor II. erhebt unter Beantwortung des Einlaufs den Bonifatius zum Erzbischof (nr. 28).

731. Bonifatius begrüßt den neuen Papst Gregor III. (Act. deperd. Auszug bei Willibald).

731—732. Gregor III. an Bonifatius (Act. deperd.).

In Fragen des Ehehindernisses der Verwandtschaft fällt Gregor II. in nr. 26 S. 45, 10 die Entscheidung 'ut post quartam generationem iungantur'. In nr. 28 S. 51, 8 lautet sie 'progeniem vero suam quemque usque ad septimam observare decernimus generationem'. Das ist eine

1) Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XCII, 37. 2) 'credas neque nobis confessiones aliquas fecit nec a nobis, ut suos expleat libitus, absolutus est'.

derartige Verschärfung und ein solcher Widerspruch, dass für beide innerhalb weniger Jahre ein und desselben Pontifikats kein Platz denkbar scheint. Bei näherem Zusehen aber löst sich der Widerspruch. Die ganze Entscheidung in nr. 26 lautet: 'Dicimus, quod oportuerat quidem, quamdiu se agnoscunt affinitate propinquos, ad huius copule non accedere societatem, sed quia temperantia magis et presertim in tam barbaram gentem placet plus quam districtione censure, concedendum est, ut post quartam generationem iungantur'. Die Ehebewilligung bei Verwandtschaft im 4. Glied wird hier nur als ausnahmsweise Vergünstigung gegenüber einer viel schärferen Regel bezeichnet. Und nun bedurfte es nur der Gegenfrage: 'Welches ist aber diese schärfere Regel?' um die Antwort in nr. 28 hervorzurufen: 'die Verwandtschaft im 7. Glied'. So gefasst, wird es umgekehrt nicht einmal wahrscheinlich, dass sich Bonifatius mit seiner Gegenfrage bis zum nächsten Pontifikat besonnen haben soll.

Eher sprechen für Aufteilung auf zwei Pontifikate die Entscheidungen in der Tauffrage. Bonifatius neigte hier bei Unregelmässigkeiten stark zur Praxis der Wiederholung der Taufhandlung, während Gregor II. und Zacharias sehr bestimmt die bekannte kirchliche Satzung vertraten, dass die Wirkung der Taufe von der Persönlichkeit des Taufenden ganz unabhängig ist¹. Eine solche Entscheidung hatte in nr. 26 S. 46, 19 gelautet: 'In his tua dilectio teneat antiquum morem aecclesiae, quia quisquis in nomine patris et filii et spiritus sancti baptizatus est, rebaptizari liceat minime; non enim in nomine baptizantis, sed in nomine trinitatis huius gratiae donum percepit'. Hier kommen die in nr. 28 enthaltenen Entscheidungen den Bedenken des Bonifatius viel weiter entgegen: S. 50, 22 'eosdemque quos a paganis baptizatos esse asseruisti, si ita habetur, ut denuo baptizes in nomine trinitatis, mandamus'; und S. 51, 5 'nam et eos, qui se dubitant fuisse baptizatos an non vel qui a presbitero Iovi mactanti et immolaticias carnes vescenti, ut baptizentur, precipimus'.

Als formaler Anhaltspunkt dafür, nr. 28 als das erste Schreiben eines neuen Papstes an Bonifatius zu werten, kann gegenüber der einfachen Anrede in nr. 24 und 26 die feierliche und umständliche und sogar unter Heran-

1) P. Zacharias liess es in einem Fall übertriebener Bedenken des Bonifatius in nr. 68 S. 141 zu einer ziemlich scharfen Verwarnung kommen.

ziehung von Vorurkunden gearbeitete Adresse geltend gemacht werden¹.

Ausschlaggebend ist aber etwas anderes. nr. 28 enthält an zwei Stellen Berufungen auf eine verlorene Papsturkunde: S. 49, 28 'qualiter enim eum utaris, ex mandato apostolico informatus cognosces'; und S. 52, 2 'privilegium vero iuxta quod petisti facientes his iunctum direximus', wobei noch die Möglichkeit bleibt, an zwei verlorene Urkunden, ein Mandat und ein Privileg, zu denken, oder an eine einzige, die das Mandat und das Privileg in sich vereinigte. Die volle Klarheit, die über das Mandat als Ausführungsbestimmung über das Tragen des Palliums besteht, macht es von vornherein unwahrscheinlich, dass auch das Privileg sich auf die Palliumverleihung bezogen habe. Der Zusatz 'iuxta quod petisti' tut das übrige. So sicher es später feste Regel war, dass das Pallium von den neu bestellten Erzbischöfen bei dem Papste gegen Einsendung des Glaubensbekenntnisses erbeten wurde² und so nachdrücklich schon Gregor I. zu einer Zeit, da das Pallium noch keineswegs zur Sonderauszeichnung für die Metropolen geworden war, die Antragstellung verlangte³, ebenso sicher ist in unserm Fall eine Ausnahme gemacht worden und die Palliumverleihung an Bonifatius als eine ganz aus der Initiative des Papstes entsprungene Auszeichnung erfolgt⁴. Mit der Palliumverleihung pflegte aber auch sonst die Verleihung oder Bestätigung von Sonderstellung oder Vorrechten der betreffenden Kirche — dies das Wesen der Privilegierung —

1) nr. 17 und nr. 20 s. oben S. 751. 2) Ueber die Ausbildung des Brauches, sich wegen Verleihung des Palliums mit einer mündlichen oder schriftlichen Bitte nach Rom zu wenden, vgl. Graf von Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143 S. 129 ff. Vgl. Lib. Diurnus nr. 45 S. 35 'fidem autem, quam in tuis epistolis brevier adscripsisti'. Vgl. auch Bonifatius-Briefe nr. 57 S. 103, Antrag auf Verleihung des Palliums an drei fränkische Erzbischöfe. 3) Vgl. Registrum Gregorii I. ed. Ehwald-Hartmann, MG. Epp. II, 6 (l. VIII. 4). Schreiben an die Königin Brunhilde, Erklärung weshalb dem Wunsch der Königin wegen Verleihung des Palliums an Siagrius von Autun bisher nicht stattgegeben sei: 'Extra hoc autem, quia nec is, qui eo uti desiderat, directa ad nos hoc sibi largiri speciali petitione poposcerat et tantam causam nullo modo praeberere sine eius postulatione debuimus, maxime quia et prisca consuetudo optinuit, ut honor pallii nisi exigentibus causarum meritis et fortiter postulanti dari non debeat'. 4) Der Versuch von Werner, Bonifatius S. 153 f., die Sache so darzustellen, als ob Bonifatius selbst seine Beförderung zum Erzbischof streberhaft beantragt habe, wird heute nicht mehr ernst genommen.

verbunden zu werden¹. Und ein solches Privilegium hatte Bonifatius allerdings erbeten. Das führt uns zu Willibalds Bericht zurück. Das Begrüssungsschreiben an Gregor III. bat um die Erneuerung der 'amicitiae foedera', die der Vorgänger bereits verliehen hatte, und den Fortbestand der 'familiaritas' mit der römischen Kirche. Der Papst verfügt hierauf die Palliumverleihung und die 'apostolicae familiaritatis et amicitiae communio'. Das stellt die unmittelbare Beziehung zwischen dem Begrüssungsschreiben und der Papsturkunde her, die trotz allen früher vorgebrachten Bedenken von keinem andern als Gregor III. erlassen sein kann. Weiter aber ergibt sich, dass das Zitat Willibalds überhaupt nicht auf nr. 28, sondern auf die verlorene Begleiturkunde geht, die genau das enthielt, was die Berufung auf das 'mandatum' und das 'privilegium' in nr. 28 ankündigt und deren Inhalt durch Willibalds Angabe in der Tat erschöpft ist.

Es bleibt nur noch zu erörtern, was das 'foedus amicitiae' und 'privilegium familiaritatis' enthalten haben mochte. Buss-Scherer dachte nach dem Vorgang von Seiters an die Aufnahme in die Gebetsverbrüderung der römischen Kirche². Aber dies wäre ein einzigartiger, an keinem erhaltenen Beispiel zu belegender Inhalt eines päpstlichen Privilegs, dessen wahre Bedeutung wir notwendig auf dem Gebiet des Kirchenrechts suchen müssen. Willibald bringt die gleichartige Nachricht schon an früherer Stelle, anlässlich der Bischofsweihe des Bonifatius durch Gregor II. 722: 'Sed et familiaritatem sanctae sedis apostolicae tam sibi quam omnibus sibi subiectis ex hoc in futurum condonavit'³. Bonifatius war durch seinen Obödienzeit 'episcopus Romanus' geworden. Die Zugehörigkeit zur römischen Kirchenprovinz verstand sich bei den anderen Bischöfen, die das Band des gleichen Eides fest an Rom knüpfte, schon durch die geographische Lage

1) Auch hierfür liefert das Register Gregors I. gute Beispiele: MG. Epp. I, 386 (l. VI. 7) 'Suprascripto igitur Andreae fratri et coepiscopo nostro pallium nos direxisse cognoscite atque cuncta privilegia concessisse, quae praedecessores nostri eius praedecessoribus contulere'. Ebenda II, 214 (l. IX. 222) Palliumverleihung an Siagrius von Autun: 'quia omnino rationis ordo nos ammonet, ut cum usu pallii aliqua simul, sicut dicimus, largiri privilegia debeamus'. Ueber den Begriff von 'privilegium' als Vorrecht und Sonderrecht gegenüber der 'lex' und 'consuetudo' vgl. ebenda I, 212 (l. III. 54) 'neque consuetudine generali neque privilegio vendicas'; II, 87 (l. IX. 66) 'de lege aut quocumque privilegio'. 2) Buss-Scherer, Winfrid-Bonifacius S. 84—85. 3) Levison, Vitae Bonifatii S. 30.

ihrer Diözesen, bei Bonifatius aber musste sie ausdrücklich ausgesprochen werden, und diese Zuerkennung konnte kaum unterbleiben. Bonifatius, der fernab von der römischen Kirchenprovinz im Missionsgebiet wirken sollte, musste eine Festigung und Deckung seiner bischöflichen Stellung, deren Anfechtung von Mainz aus in der Tat sogleich eintrat¹, dringend wünschen. Sie wurde ihm zuteil durch ein Privileg, das ihn unter den Schutz der römischen Kirche stellte und seine unmittelbare Zugehörigkeit zu ihr aussprach. Dieses Privileg, das bereits Gregor II. ausgestellt haben muss², hat Gregor III. auch dem Erzbischof Bonifatius erneuert, der ja nur persönlich und im Missionsauftrag zu dieser Würde erhoben, nicht zum Metropoliten einer neuen Kirchenprovinz mit bestimmtem Sitz und fester Umgrenzung gemacht worden war.

nr. 50. 51. 56.

Bei dieser Gruppe will ich zuerst nicht die viel erörterte Datierungsfrage herausgreifen, sondern eine andere, die bisher nur in ihrer kirchenrechtlichen Bedeutung behandelt ist. In seinem Begrüssungsschreiben erinnerte Bonifatius den neuen Papst Zacharias an einen Vorgang, dem dieser als Kardinal — wohl anlässlich der Anwesenheit des Bonifatius in Rom 738 — beiwohnte. Der Gedanke, einst einen Unwürdigen an seiner Stelle zu wissen, der sein Lebenswerk verfallen liess und einriss, schien Bonifatius so unerträglich, dass er auf den ungewöhnlichen und vor allem ganz ungesetzlichen Ausweg verfiel, sich selbst seinen Nachfolger bestellen zu dürfen. Und Gregor III. scheint ihm nach dieser Richtung weitgehende Zugeständnisse gemacht zu haben³. Der neue Papst vertrat jedoch in dieser Frage den strengen Standpunkt des Kirchenrechts

1) nr. 24 S. 42, 25. 2) Der Ausdruck Willibalds S. 34 'amicitiae foedera . . . conlata' lässt ziemlich sicher auf urkundliche Festlegung schliessen. Otloh, der im Gegensatz zu Willibald an urkundlichen Zeugnissen nicht mehr als wir heute noch kannte, hat nur gut kombiniert, wenn er in seiner Vita Bonifatii (Levison S. 129) Willibalds Bericht in folgender Verschärfung wiederholte: 'Sed et familiaritatem sedis apostolicae sibi omnibusque sibi subiectis perenniter reservandam privilegio confirmavit'. 3) nr. 50 S. 83, 12 'Propterea de una re et consilium querere et licentiam petere necesse habeo, eo quod venerande memoriae precessor vester, sicut audistis, in presentia vestra mihi precepit, ut presbiterum post obitum meum Deo volente in ecclesiastico ministerio heredem et successorem constituere deberem. Et hoc mihi, si Dei voluntas est, placet'.

und verweigerte seine Einwilligung¹. Aber mit der ihm eigenen Zähigkeit hielt Bonifatius an seinem Plan fest, brachte ihn später bei Papst Zacharias in veränderter Fassung noch einmal vor² und setzte ihn schliesslich bei König Pippin in dem einen Hauptpunkt durch, dass Lul sein Nachfolger in Mainz wurde³, wenn er auch das höhere Ziel, ihn auch zum Nachfolger in der erzbischöflichen Stellung und in der Oberleitung der gesamten Mission und Organisation bestellt zu wissen, nicht erreichte.

Auf grundsätzliche Schwierigkeiten war Bonifatius damals, als er den neuen Papst Zacharias begrüßte, nach dem grossen Entgegenkommen des Vorgängers nicht gefasst; aber gegen die Persönlichkeit, die Bonifatius für die Nachfolge bereits bestimmt im Auge hatte, hatten sich plötzlich Schwierigkeiten erhoben, ein Bruder dieses Mannes hatte einen Verwandten des Majordomus erschlagen⁴.

Der Versuch, diese Nachricht des Briefes mit der Eintragung einiger fränkischer Annalen⁵ zum J. 741 'Theobaldus interfectus est' in Verbindung zu setzen, muss besser zurückgenommen werden, da es sich wahrscheinlich um eine Eintragung zu falschem Jahr und um die Deutung auf die Empörung und Bezwingung des Alamannenherzogs Theobald handelt, die andere Quellen zum J. 744 melden⁶. Vollends aussichtslos ist es, den Erschlagenen in der Genealogie des karolingischen Hauses bestimmter unterzubringen.

Viel wichtiger wäre es, wenn es gelänge, die Persönlichkeit des Mannes festzustellen, dem Bonifatius die Nachfolge in seiner Stellung zugeordnet hatte. Lul kann es noch nicht gewesen sein; denn ihn, der bis dahin den Boden des Missionsgebietes noch garnicht betreten hatte, lernte Bonifatius ja erst in Rom anlässlich des Aufent-

1) nr. 51 S. 89, 7 'hoc nulla ratione concedi patimur, quia contra omnem aeclesiasticam regulam vel instituta patrum esse monstratur'.

2) nr. 80 S. 180. 3) nr. 93 und 107. 4) nr. 50 S. 83, 17 'Sed modo dubito et nescio, si fieri possit, quod postea frater illius avunculum ducis Francorum occidit, et adhuc ignoramus, qualiter ista discordia pacificari et finiri valeat'; und bald darauf in der uns schon bekannten Stileigentümlichkeit des Bonifatius wiederholt: S. 83, 26 'quia hoc non videtur posse fieri, si contrarius princeps fuerit'. 5) Ann. Petav. Lauresham. Alamann. Nazariani, SS. I, 11, 26, Ann. Mosellani SS. XVI, 495.

6) Cont. Fredeg. c. 27, SS. rer. Merov. II, 180, Annal. Mettens. priores S. 36. Die Verbindung beider Nachrichten hergestellt durch die Ann. Guelferbytani, SS. I, 273 J. 741 'Teudeballus reversus in Alsatia rebellavit cum Wascones, Baiuvarii et Saxones'. Die Deutung auf den Alamannenherzog gab bereits Lappenberg SS. XVI, 495.

haltes vom J. 738 kennen¹; überdies wäre es unerfindlich, wie ein Bruder Luls bereits zu Händeln mit einem Angehörigen des karolingischen Hauses gekommen sein sollte. Dieser Umstand schliesst aber überhaupt einen Angelsachsen als den Kandidaten vom J. 738 und 742 aus. Es muss ein Franke gewesen sein, der plötzlich in einen Sippenkampf mit dem Geschlecht der Arnulfinger verwickelt wurde. Und hier glaube ich einen ziemlich geschlossenen Indizienbeweis aufbauen zu können: ich sehe diesen Mann in dem späteren Gregor von Utrecht².

Als Bonifatius sich (721)³ von Willibrord getrennt hatte und wahrscheinlich über Echternach seinen Weg in sein eigenes neues Arbeitsfeld nach Hessen nahm, hielt er Einkehr bei der Aebtissin Adola im Kloster Pfalzel bei Trier⁴. Hier lernte er den damals 14—15 jährigen, also 706—707 geborenen Enkel der Aebtissin, unsern Gregor, den Sohn eines vornehmen Franken Alberich, kennen, und übte auf das empfängliche Gemüt des Knaben so mächtigen Eindruck, dass der ursprünglich zum Krieger bestimmte junge Edeling gegen die Bedenken der Grossmutter und gegen den Willen der Eltern sogleich dem Missionar sich anschloss, sein erster uns bekannter fränkischer Schüler wurde und einer der getreuesten und bedeutendsten blieb, bis er schliesslich als Abt des Martinsstiftes in Utrecht⁵ und später Leiter der Friesenmission die Traditionen seines Meisters fortsetzte. Wenn Bonifatius 738 in Rom wegen der Nachfolgefrage verhandelte, so war es nicht ganz unwesentlich, dass er dem Papst seinen Kandidaten nicht nur nennen, sondern auch vorstellen konnte. In der Tat war Gregor der Begleiter seines Meisters auf dieser Reise. Liudgers Bericht verwirrt hier zwar, indem er Gregor III. zugleich als den Papst bezeichnet, der damals dem Bonifatius die Bischofsweihe erteilte⁶, so dass Holder-Egger in einer Anmerkung zu seiner Ausgabe die Möglichkeit einer Entscheidung verneinte, ob hier der Aufenthalt bei Gregor II. 722 oder der bei Gregor III. 738 gemeint sei. So hilflos sind wir aber nicht. Ist es schon an sich ungleich wahrscheinlicher, dass sich Bonifatius den 32 jährigen, viel-

1) Näheres in der Fortsetzung dieser Studien N. Arch. XLI unter dem Abschnitt 'Lul'. 2) Hauptquelle ist seine von Liudger verfasste Vita, herausgegeben von Holder-Egger, MG. SS. XV, 63—79. 3) s. oben S. 745. 4) Aus den Beziehungen dieses Aufenthalts stammt der Besitz des Briefes nr. 8. 5) Vgl. nr. 92. 6) SS. XV, 72 c. 7 'Tunc beatus Bonifatius missus est Romam ordinandus in gradum episcopatus ad Gregorium papam tertium a primo'.

leicht kurz zuvor zum Priester Geweihten¹ als Begleiter auf die Romfahrt von 738 mitnahm als zu seiner früheren den halbwüchsigen Knaben, so schwindet jeder Zweifel durch die weiteren Mitteilungen Liudgers, dass Gregor seinen Aufenthalt in Rom zu Auswahl und Ankauf von Handschriften nützte und dass er mit Zustimmung seines Meisters zwei junge Angelsachsen aus Rom als Schüler mit sich nahm². Der 16 jährige Junge?

Die Sippe Gregors war in demselben Gebiet begütert, in dem auch die Stammgüter des karolingischen Hauses lagen, vielleicht sogar mit den Karolingern verwandt³. Das konnte engste Beziehungen schaffen, schloss aber auch Reibungen und Kämpfe nicht aus. Gregor hatte mehrere Brüder, und zwar rechte und Halbbrüder⁴. Von zweien dieser letzteren wird nun ein ganz ähnliches blutiges Ende gemeldet wie vom 'avunculus ducis Francorum'. Sie hatten ältere Brüder, in deren Munt sie noch standen, bei einem Auftrag begleitet, den diese wahrscheinlich als Königsboten

1) Als Altersefordernis für die Priesterweihe galt damals das 30. Lebensjahr; an den nötigen Kenntnissen und Vorstufen zur Weihe kann es dem schon mit 15 Jahren nach dem Zeugnis der Vita gut Vorbildeten nicht gefehlt haben. 2) SS. XV, 73 'Sed et plura volumina sanctorum scripturarum largiente Deo illic acquisivit . . . Sed et pueros duos cum consensu magistri in discipulatum suum, Marchelmum videlicet et Marcwinum germanos de gente Anglorum, secum inde adduxit'. 3) Mit Sicherheit ist die Verwandtschaft Irminas, der ersten Gründerin des Klosters Echternach, mit den Karolingern in zwei jüngst erschienenen Arbeiten erwiesen worden; Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Berliner Diss. 1916, S. 8 ff. und Halbedel, Fränkische Studien, Berliner Diss. 1915, S. 16 ff. Wenn die Identität von Irminas Tochter Attala (SS. XXIII, 55 'Ymena deo sacrata et Attala atque Crotelindis filiae ipsius') mit der Aebtissin Adola von Pfalzel zutrifft, dann steht auch die Verwandtschaft ihres Enkels Gregor mit demselben Hause fest. 4) SS. XV, 74 'Fuerunt ei fratres nobiles et eximii de patre generati; fuerunt et de matre eius nati alii filii et tempore et viribus secundum seculi dignitatem minores, quibus necesse erat in obsequio esse maiorum'. Es tut mir leid, auf Grund der Mitteilungen Liudgers das Andenken der Mutter Gregors in einem Punkte belasten zu müssen. Wieso standen die jüngeren Söhne dieser Dame notwendig unter der Munt ihrer älteren Halbbrüder? Wenn Gregors Mutter nach dem Tod ihres ersten Mannes nochmals heiratete — um diesen Fall könnte es sich nur handeln; die jüngeren Brüder sind 'uterini fratres' der älteren —, dann war der Muntwalt der Kinder aus dieser Ehe der Vater, der zweite Gemahl, und wenn er gestorben war, sein nächster Schwertmage. Nur in einem Fall rückten die älteren Brüder als Muntwalte ein, wenn ihre Halbbrüder nicht aus einer ehelichen Verbindung stammten; und dieser Fall muss hier vorliegen. Auf die jüngeren Söhne als Bastarde passt vortrefflich die Scheidung der Brüdergruppen in 'nobiles et eximii' und in 'secundum seculi dignitatem minores'.

auszuführen hatten¹. Auf der Rückkehr in die Heimat, die sie noch vor ihren Brüdern und mit deren Erlaubnis antraten², wurden sie von Räubern überfallen und erschlagen³. Die Sippe sucht Sühne für die Missetat. Die älteren Brüder fahnden nach den Mördern, ergreifen sie und liefern sie an Gregor als den ältesten der Brüder aus. Er aber, statt von seinem guten Recht der Tötung der Mörder Gebrauch zu machen, begnadigt die Missetäter und entlässt sie ungekränkt, warnt sie aber vor der Blutrache seiner Sippe⁴. War damit die Angelegenheit wirklich abgetan?

Der Biograph Gregors macht mir durch die Umständlichkeit, mit der er diese ganze Geschichte vorbringt, stark den Eindruck, als Anwalt seines Helden zu schreiben, vor allem ihn gegen jede Anschuldigung der Mitverantwortung an etwaiger Blutschuld zu decken. Ob die anderen Brüder sich mit diesem Urteilsspruch Gregors, der wahrlich nicht nach dem Geschmack edler wehrhafter Franken war, zufrieden gaben, oder ob sie trotzdem oder vielmehr gerade deshalb, weil die Missetat weder durch Blut noch durch Wergeld gesühnt war, im Fehdegang Blutrache übten? Ob durch solche Fehde ein Zusammenhang zwischen der Tötung der beiden jungen Brüder Gregors und der des 'avunculus ducis Francorum' hergestellt wurde?

Trifft meine Vermutung zu, dann vereinigt sich in der Person Gregors aber alles, was sich an Beziehungen überhaupt feststellen lässt: Alter, vornehme Geburt, treue Anhängerschaft, bedeutende Persönlichkeit, Anwesenheit in Rom bei den Abmachungen mit Gregor III. 738, zuletzt aber Verfeindung der Sippe mit den Machthabern im Frankenreich und das Unvermögen des Bonifatius, an diesem Kandidaten gegenüber der Abneigung des zürnenden Major-domus festzuhalten.

Auch das weitere Schicksal Gregors fände damit seine beste Erklärung. Ob er nun zu noch Höherem bestimmt

1) S. 74 'Factum est autem, ut aliqui ex maioribus fratribus honorati a rege mitterentur in longinquiora regna Galliarum; illuc et subsequi et eis inhaerere necesse erat iunioribus'. 2) 'Accepta licentia a senioribus suis'. 3) 'In quadam silva latronum crudeli manu circumdati et occisi sunt'. Der Ausdruck 'latro' ist dehnbar; ganz abgesehen davon, dass hinter den Tätern Höhere als Anstifter stehen konnten. 'In slügen schachêre, da er füre durch den tan', das ist die Formel, die im Räte der Burgunden für die Erklärung der Ermordung Sigfrids gefunden wird. 4) 'Et iussit eos in pace deduci admonens paterna caritate, ut a ceteris propinquis suis caute se custodirent undique et provide'.

war oder nicht, eines der fränkischen Bistümer, der alten oder der neu begründeten, hätte dem in jeder Hinsicht Berufenen, wie man meinen sollte, umso weniger entgehen können, als die Zahl zuverlässiger Bonifatius-Schüler fränkischen Geblüts klein genug war. Statt dessen wurde er bald nach 742 an die Peripherie des Frankenreichs, nach Utrecht versetzt, als Abt der Martinskirche, neben einem Bischof, den Bonifatius nach dem Tode Willibrords in Friesland eingesetzt hatte. Dieser Bischof war 753, als Bonifatius selbst die Friesenmission wieder aufnahm, gestorben; aber seine Nachfolge war nicht Gregor, sondern dem Angelsachsen Eoba zugedacht, den Willibald damals als den führenden Mitarbeiter des Bonifatius nennt¹. Als Eoba ein Genosse des Martyriums des Bonifatius geworden war, griffen Pippin und Papst Stephan II. noch vor dem Aufbruch nach Italien (August 754) selbst ein, indem sie die Stellungen, die sich in der Person des Bonifatius vereinigt hatten, zerlegten. Die Würde eines Missions-Erzbischofs für den deutschen Osten erhielt Chrodegang von Metz², im Bistum Mainz folgte Lul seinem Meister, die Leitung der Friesenmission erhielt Gregor³, aber auch weiter als Abt, obwohl der Bischofssitz von Utrecht ledig war; der Angelsachse Aluberht unterstützte ihn fortan als Chorbischof bei seinem Wirken. Da von einer der irischen Kirche geläufigen Auffassung des Verhältnisses der Abts- und Bischofswürde bei dem Franken und Schüler der angelsächsischen Mission nicht die Rede sein konnte, muss der Grund für diese Hemmung in der äusseren Stellung Gregors anderswo zu suchen sein, es musste etwas gegen ihn vorliegen, was sein weiteres Geschick dauernd drückte.

Wenn mein Indizienbeweis annehmbar erscheint, dann sind aber auch die Folgerungen von grosser Wichtigkeit. Einem Franken war die Nachfolge durch Bonifatius ursprünglich zugedacht, ein Angelsachse hat sie später erhalten. Persönlichkeit und Zufall haben auch hier — trotz Lamprecht — die entscheidende Wendung herbeigeführt, die mit dem steigenden Einfluss Luls eine noch wesentlich verstärkte Heranziehung angelsächsischer Klerisei

1) Levison, *Vitae Bonifatii* S. 86 — 87. 2) Vgl. hierüber meine

Ausführungen in der Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. XXVII, 246 ff.

3) SS. XV, 74 — 75 'Quia post martyrium sancti magistri . . . ipse quoque beatus Gregorius a Stephano apostolicae sedis praesule et ab illustri et religioso rege Pippino suscepit auctoritatem seminandi verbum Dei in Fresonia'.

und jene Verschärfung des Gegensatzes zur fränkischen Geistlichkeit zur Folge hatte, in deren Zeichen das Walten des Bonifatius in seiner späteren Zeit steht.

Ueber die Datierungsfrage unserer Gruppe ist schon so viel Tinte geflossen, dass ich mich hier auf das Notwendigste beschränken will. Von der Frage der Einreihung der fränkischen Synoden zur Zeit des Bonifatius und der auf sie Bezug nehmenden Briefe hat ja die neuere Literatur über die Briefsammlung ihren Ausgang genommen, und im Laufe dieser Erörterungen ist auch die grundsätzliche Frage angeschnitten worden, ob neben der Einreihung, die man aus der Sachkritik der Synoden und Briefe zu gewinnen meinte, die überlieferten Datierungen der Papsturkunden überhaupt bestehen können. Nachdem schon H. Hahn durch den Ausspruch, dass 'die Zeitnoten bei einer Sammlung der Briefe von einem der Zeit nur halb kundigen Regestenmacher nachgetragen worden sind'¹, auf falsche Fährte gelockt hatte, machte Dünzelmann² in einer Göttinger Dissertation gleich ganze Arbeit, indem er die überlieferten Datierungen schlankweg für 'unecht oder verderbt' erklärte und sie gänzlich ignorierte. Mit ungeheurer Ueberlegenheit hat ihm Ph. Jaffé geantwortet³. Und wenn Jaffés Ausführungen auf Dünzelmann nur halben Eindruck machten⁴, für uns hat er die fortab gesicherte Grundlage geschaffen. Schon H. Hahn beeilte sich, von Dünzelmann abzurücken⁵. Uns vollends bietet gerade das die Gewähr für die Echtheit und Ursprünglichkeit dieser Datierungen, worüber die Zweifler von damals am meisten die Köpfe schüttelten. Das schwulstige Formular für die Zählung der Kaiserjahre war im byzantinischen Reich und damit auch in seinem italischen Anteil ebenso hergebracht und bis in alle Einzelheiten feststehend⁶, wie nördlich der

1) Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752, S. 162 Exkurs V, 'Bemerkungen über die chronologischen Noten einiger päpstlichen Briefe'.

2) Untersuchung über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Concilien, Göttingen 1869.

3) Zur Chronologie der Bonifazischen Briefe und Synoden, Forsch. z. deutsch. Gesch. X, 397—426.

4) In seinem teilweisen Rückzug 'Zur Anordnung der Bonifazischen Briefe und der fränkischen Synoden', Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 1—32; S. 1: 'Die Zeitnoten der Briefe jedoch für ächt zu halten, zwischen Inhalt und Datierung eine vollkommene Harmonie zu finden, dazu habe ich mich trotz Jaffés eingehender Beweisführung nicht entschliessen können'.

5) 'Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz', Forsch. z. deutsch. Gesch. XV, 43—124.

6) Noch Hahn, Jahrbücher S. 162 erklärte, dass ein 'Sekretär' der damaligen päpstlichen Kanzlei 'sich unmöglich soweit hätte vergessen können', einen bilderstürmenden Kaiser 'piissimus'

Alpen unbekannt. Und nun vollends die Postkonsulatsjahre, deren Sinn man auf fränkischem Boden nicht einmal begriff. Schon oben S. 701 f. führte ich aus, dass die Verderbungen, die für sie in den Hss. ständig sich finden, auf das Missverstehen feststehender technischer Kürzungen in den Originalen der päpstlichen Kanzlei zurückgehen.

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Einreihung unserer Gruppe ergeben, sind folgende: Am 29. November 741 war P. Gregor III. gestorben, am 3. Dezember sein Nachfolger Zacharias geweiht worden, der erste, bei dem nicht mehr die Bestätigung durch den Exarchen von Ravenna eingeholt wurde. Bonifatius, der vom Pontifikatswechsel frühestens zu Beginn des J. 742 erfahren haben konnte, begrüßte den Papst in dem Schreiben nr. 50, in dem er zugleich über bedeutsame Vorgänge im Frankenreich Mitteilung machte. Am 22. Oktober 741 war Karl Martell gestorben. In seine Nachfolge hatten sich die Söhne Pippin und Karlmann mit Hinwegsetzung über die Ansprüche ihres Halbbruders Grifo¹ so geteilt, dass Pippin die westliche Reichshälfte, Karlmann den Osten erhielt. Der neue Majordomus brachte den kirchlichen Fragen wesentlich höheres Interesse entgegen als sein Vater, gedachte aber zugleich die Leitung der Organisationsarbeit in die eigene Hand zu nehmen. Er berief den Bonifatius zu sich und ordnete, nachdem die synodale Tätigkeit im Frankenreich durch weit über ein halbes Jahrhundert völlig geruht hatte, die Einberufung einer fränkischen Synode an. Darüber nun berichtet Bonifatius nach Rom und bittet eilig um Instruktionen²; denn die Synode war auf kurze Sicht einberufen, sie trat am 21. April 742 zusammen (nr. 56 S. 99). Die Frist zur Verständigung mit Rom war, wenn wir nr. 50 in den Januar oder spätestens Anfang Februar 742 setzen, knapp, aber doch ausreichend. Der Papst antwortet, und zwar in zweifellos un mittel-

zu nennen. Er hätte nur den Anfang des Liber Diurnus aufzuschlagen brauchen, um aus dem 'Indiculus aepistolae faciendae' (Sickel S. 1) zu ersehen, dass unter den ständigen Prädikaten, welche die Kanzlei dem Kaiser beizulegen hatte, 'piissimus' an erster Stelle stand! 1) Vgl. das interessante Schreiben des Bonifatius nr. 48, das nur in der Ausfertigung an Grifo erhalten, aber zweifellos wesentlich gleichlautend an alle drei Brüder gerichtet war. 2) S. 82 'consilium et preceptum vestrae auctoritatis, id est apostolicae sedis, habere et sapere debeo'; und in der uns schon bekannten Art des Bonifatius wenige Zeilen später wiederholt 'praeceptum et iudicium apostolicae sedis cum canonibus ecclesiasticis presto habere cupio'.

barer Erwiderung auf nr. 50, ohne dass etwa der Verlust eines dazwischen liegenden Schreibens anzunehmen wäre, in nr. 51 am 1. April 743 und zeigt dabei noch keine Kenntnis von der mittlerweile längst abgehaltenen Synode, sondern spricht von ihr und den auf ihr zu fassenden Beschlüssen als von etwas noch der Zukunft Vorbehaltenem¹.

Die Datierung der Papsturkunde, in der alle Jahresmerkmale, Indiktion, Kaiserjahre, Postkonsulatsjahre zu 743 stimmen, und des Concilium Germanicum, für das nicht nur in allen Hss. der Bonifatius-Briefe, sondern auch in den sonstigen dieses Kapitulares einhellig das Inkarnationsjahr 742 überliefert ist², scheinen unvereinbar. Die Anfechtung hat sich in diesem Fall nicht gegen die Papsturkunde, wohl aber gegen das Concilium Germanicum gekehrt, dessen Abhaltung man in das J. 743, ja 744 zu rücken versuchte. Die Unmöglichkeit seiner überlieferten Datierung sollte dadurch dargetan werden, dass einer seiner Teilnehmer, Willibald von Eichstätt, erst am 22. Oktober 742 zum Bischof geweiht worden sei. Ich kann mich in dieser Frage, in der sich neben anderen Hauck, Mühlbacher, Werminghoff längst und übereinstimmend für das Festhalten an der überlieferten Jahreszahl entschieden haben, jetzt mit dem Hinweis begnügen, dass jüngst Heidingsfelder anlässlich der Bearbeitung der Regesten der Eichstätter Bischöfe das ganze Material nochmals zusammengestellt und gegen die von Sepp am wirksamsten geäußerten Zweifel als das Datum der Bischofsweihe Willibalds den 22. Oktober 741 völlig überzeugend erwiesen hat³. Ergänzend möchte ich die Aufmerksamkeit auf die Beachtung des Inkarnationsjahres im Germanicum lenken. Den fränkischen Urkunden und Kapitularien blieb seine Setzung noch auf lange hinaus fremd. Angelsächsische Urkunden sind auf lange Zeit die einzigen, die es anwenden⁴; die angelsächsische Mission und die Beda'schen Ostertafeln haben dieser Art der Jahreszählung im Franken-

1) S. 87 'Sed dum iuvante Deo, quę a prefato filio nostro promissa sunt, ad effectum perducta fuerint, sua fraternitas memorato concilio consederit cum eodem excellentissimo viro' etc. 2) Vgl. MG. Concil. ed. Werminghoff, II, 1—2. 3) Heidingsfelder, Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt; 1. Lieferung 1915, S. 3—6. Sepp, Hist. Jahrb. XXII, 317 ff. XXIII, 26 ff. 4) Vgl. Urk. des Bischofs Leutharius von Winchester vom Jahr 675 und des Abtes Cenfrith vom Jahr 680, MG. Auct. Ant. XV, 509—510, ferner die Or.-Urkunde K. Offa's von Mercien vom Jahr 774, Brandi, Urkunden und Akten S. 24 nr. 16.

reich erst zum Durchbruch verholfen. Für das Interesse, das Bonifatius dieser Jahreszählung entgegenbrachte, spricht sein Wunsch zu erfahren, in welchem Inkarnationsjahr die ersten Missionare nach England kamen¹. Wenn daher das Germanicum und die Akten der Synode von Soissons vom J. 744² ganz ausnahmsweise nach Inkarnationsjahren rechnen, so liegt die Vermutung nahe, dass ihr Gebrauch auf den Einfluss des Bonifatius zurückgeht; dann aber ist es so gut wie ausgeschlossen, dass unter seinen Augen ein irriges Inkarnationsjahr in die Konzilsakten kam.

Die einwandfrei überlieferten Datierungen dürfen daher nicht angefochten und verworfen, sondern sie müssen erklärt werden. Es ist bisher übersehen, dass Bonifatius auf eine rasche Rückkehr seines Boten, des Priesters Denehard, von vornherein garnicht rechnen konnte; denn er hatte ihm einen Auftrag mitgegeben, der ihn unter allen Umständen durch Monate in Rom festhalten musste. Denehard sollte Abschriften aus dem Register Gregors I. heimbringen, des Registers, das in dem sehr unvollständigen Auszug, in dem es auf uns gekommen ist, zwei Quartbände der Monumenta-Ausgabe füllt. Selbst wenn es sich auch für Bonifatius nur um Auszüge handelte, so war es doch eine Aufgabe, deren Erledigung geraume Zeit in Anspruch nahm³.

Wie sich Bonifatius die rasche Stellungnahme des Papstes in der Konzilsfrage dachte, ergibt sich aus anderem Anlass und in späterem Zusammenhang⁴. Bonifatius wünschte die Abordnung eines eigenen päpstlichen Gesandten, der ihn nicht nur über die Wünsche des Papstes belehren, sondern überdies gegen die Opposition des fränkischen Episkopats unterstützen sollte. Damit hatte es der neue Papst aber gerade damals nicht eilig. Er überlegte sich zunächst seine Stellungnahme gegenüber den

1) Brief nr. 33 vom Jahr 735 an den Erzb. Nothelm von Canterbury S. 58 'Similiter rogo, ut mihi studeatis indicare, in quoto anno ab incarnatione Christi praedicatores primi missi a sancto Gregorio ad gentem Anglorum venissent'. 2) MG. Concilia II, 33; das nächste und in den Konzilien selbst wieder vereinzelte Beispiel ist erst das Aachener Kapitular vom J. 816, ebenda S. 312; ausserdem 3 Kapitularien vom J. 789, 797, 801 M. G. Capit. I, 62, 71. 204. 3) Vgl. nr. 54. 75 und die Erörterung der Frage oben S. 675 f. Als Bonifatius bei einem spätern Aufenthalt Denehards (745) tatsächlich seinen Zweck erreichte, konnte er an Ekbert von York melden, dass er zahlreiche Briefe Gregors erhalten habe ('quia multas inde excepi'). 4) nr. 80 S. 177 'Interea per alia scripta fraternae sanctitatis tuae petisti, ut sacerdos a nobis dirigatur in partibus Franciae et Galliae ad concilia celebranda'.

fränkischen Verhältnissen und schickte dann den römischen Priester Sergius ab¹, aber nicht zu Karlmann oder Bonifatius, sondern zu Herzog Odilo von Baiern, um diesen in seinen Unabhängigkeitsbestrebungen gegen die fränkische Oberherrschaft zu unterstützen. Es war der Gesandte, der 743, als die Heere am Lech sich gegenüberstanden, den Franken den Kampf zu wehren suchte, und der nach der Niederlage Odilos in die Gewalt der Sieger geriet². Um die Haltung des Papstes zu verstehen, darf man nicht vergessen, dass sie wenige Jahre nach der Enttäuschung erfolgte, die Karl Martell der päpstlichen Politik durch sein Versagen gegenüber dem Hilferuf vom J. 739 bereitet hatte³.

Dem Bonifatius aber antwortete P. Zacharias um ein volles Jahr verspätet und noch ohne Kenntniss der Ereignisse, die mittlerweile ihren Lauf genommen hatten.

nr. 57. 58.

Im J. 744 schloss sich Pippin für die westliche Reichshälfte den kirchlichen Reformbestrebungen Austrasiens an. Sein Kapitulare über die Verhandlungen der Synode von Soissons vom 3. März 744⁴ verfügte unter anderm im § 3 die Aufrichtung fester Metropolitanverfassung in Neustrien und zu diesem Zweck die Bestellung Abels und Hartberts zu Erzbischöfen von Reims und Sens. Durch Schreiben Pippins, Karlmanns und des Bonifatius, die Hartbert von Sens nach Rom überbrachte, wurde P. Zacharias von diesen Vorgängen verständigt und die Verleihung des Palliums an die neuen Metropolen bei ihm beantragt⁵; nur ist hier auch noch Grimmo von Rouen als dritter Erzbischof in Neustrien genannt. Der Papst willfahrte dem Ansuchen

1) Wohl identisch mit dem Kardinalpriester Sergius von S. Pudenziana, der in den Akten der römischen Synode vom Jahr 745 erscheint (nr. 59 S. 119). 2) Vgl. den ausführlichen Bericht der *Annales Mettenses priores*, ed. von Simson, S. 34—35. 3) In der Rezension BD der *Vita Gregorii III.* (*Liber Pontificalis* ed. Duchesne I, 420) wird derselbe Priester Sergius als damaliger Gesandter genannt. 4) MG. *Concilia* ed. Werminghoff II, 33—36; das auch durch die handschriftliche Ueberlieferung gedeckte Tagesdatum (3. statt 2. März der Ausgabe) hat Br. Krusch *N. Arch.* XXX, 708—709 überzeugend richtig gestellt; ich nehme dies zum Anlass, zugleich das Zitat S. 103, 46 meiner Ausgabe zu berichtigen; auch Werminghoff, *Zu den fränkischen Reformsynoden* des 8. Jh. *N. Arch.* XXXII, 233 A. 5 hat die Berichtigung anerkannt. 5) nr. 58 S. 106 'Qui (sc. Hartbertus) et apud nos fuit et tua nobis pariter et Carlomanni atque Pipini detulit scripta, per quae suggessistis, ut tria pallea hisdem tribus prenomatis metropolitanis dirigere deberemus'.

und machte dem Bonifatius in nr. 57 Mitteilung von der Verleihung der Pallien an die drei Metropolen. Bald darauf aber musste Bonifatius den Antrag auf Grimmo von Rouen allein einschränken. Die dadurch nötige Zurücknahme zweier bereits vollzogener Verleihungen rief an der Kurie umso stärkeres Missfallen hervor, als Bonifatius in diesem zweiten Brief Klagen wegen Geldforderungen erhob, mit denen man zum mindesten an den in Rom persönlich anwesenden Hartbert anlässlich der Pallium-Üebergabe herangetreten sei, gegen welchen Vorwurf sich der Papst in nr. 58 mit erregten Worten wehrt¹.

Die Datierungen der beiden Urkunden bereiten der Forschung seit langem grosse Schwierigkeiten:

nr. 57: Data X. Kalendas Iulias, imperante domno piissimo augusto Artavasdo a Deo coronato magno imperatore anno III, post consulatum eius anno III, sed et Niciphoro magno imperatore anno III, indictione X.

nr. 58: Data Nonas Novembris, imperante domno piissimo augusto Artavasdo a Deo coronato magno imperatore anno tertio, post consulatum eius anno tertio, sed et Niciphoro magno imperatore eius filio anno tertio, indictione tertia decima.

Die Datierungen ergeben, nach den Indiktionen aufgelöst, den 22. Juni 742 und 5. November 744; so gross aber kann der Abstand der beiden Schreiben in einer Angelegenheit, die sich Schlag auf Schlag abgespielt haben muss, nicht sein. nr. 57 kann unmöglich aus dem J. 742 stammen; denn im Schreiben nr. 51 vom 1. April 743 ist der Papst, wie wir sahen, noch ohne Kenntnis von der Abhaltung und den Beschlüssen der ersten fränkischen Synode, deren Canones ihm aber in dem Schreiben der Frankenfürsten und des Bonifatius, das der Ausfertigung von nr. 57 voranging, mitgeteilt sein müssen; denn er antwortet auf einen wichtigen Canon in nr. 58 mit Berufung auf dieses erste Schreiben². nr. 57 zählt bereits ebenso

1) nr. 58 S. 106 'In exstasi quadam incidimus et admiratione magna' und S. 107 'Repperimus etiam in memoratis tuis litteris, quę nimis nostros animos conturbavit' und die ganze nun folgende Darlegung. 2) S. 106 'Ubi nobis indicasti, quod et concilium adiuvante Deo et Carlomanno prebente consensu et contestante factum est et qualiter falsos sacerdotes, qui divinum non erant digni attractare ministerium, a sacro munere suspendisti'. Die Berufung geht wahrscheinlich auf den Canon des Germanicum nr. 56 S. 99, 21 'Falsos presbiteros et adulteros vel fornicatores diaconos et clericos de pecuniis ecclesiarum abstulimus et degradavimus', stimmt sachlich aber auch mit dem Canon von Estinnes nr. 56 S. 101, 30

wie nr. 58 nach Jahren des Gegenkaisers Artabasdos, während die drei Urkunden nr. 51—53 vom 1. April 743 noch nach Konstantin Kopronymos zählten.

Tatsächlich müssen sich die beiden Schreiben nr. 57 und 58 innerhalb weniger Monate eines und desselben Jahres gefolgt sein, und zwar entweder 743 oder 744. Für 743 entschied sich Loofs¹, dem sich auch Hauck und Werminghoff² anschliessen. Zu 744 reihten Jaffé und Dümmler die beiden Briefe nach meinem Urteil zutreffend ein.

Die Indiktion X von nr. 57 ist in den Hss. 1 und 2 als römische Zahl geschrieben und daher wohl auch so in ihrer Vorlage vorgefunden. In der päpstlichen Kanzlei jener Zeit aber pflegte man, soweit die wenigen Originale aus dem 9. Jh. erkennen lassen und wie dies auch unsere abschriftliche Ueberlieferung von nr. 58 festhält, die Zeitangaben in Buchstaben auszuschreiben. Bei Annahme einer Verlesung oder der Schadhaftheit und Absplitterung des Papyrus ist die Verbesserung zu [un]decima oder [duo]decima naheliegend; das führt wieder auf 743 oder 744.

Wenige Tage nach dem Tod Leos des Isauriers (741 Juni 18) war seinem Sohn und Nachfolger Konstantin in Artabasdos ein Gegenkaiser erstanden, der vor dem 1. Mai 743 seinen Sohn Nikephoros zum Mitkaiser ernannte. Die Herrlichkeit des Usurpators war von kurzer Dauer; denn schon im November 743 gerieten er und sein Sohn in die Gewalt Konstantins und wurden geblendet³. Es fragt sich nun, wann man in Rom von diesen Vorgängen Kenntnis erhielt, und wann man sich in der päpstlichen Kanzlei entschloss, nach dem Gegenkaiser zu datieren. Hartmann hat in zusammenhängender Untersuchung den Nachweis erbracht, dass der Nachrichtendienst zwischen Rom und Konstantinopel in jener Zeit sehr unsicher war, hüben und

‘Fornicatores et adulteros clericos, qui sancta loca vel monasteria antea tenentes coinquinaverunt, precipimus inde tollere’. Nach meiner Ueberzeugung sind die Canones beider Synoden dem Papst in dem zusammenfassenden Kapitulare Karlmanns mitgeteilt worden, das wir in nr. 56 noch besitzen. Die Schreiben mit ihren Beilagen könnten dann frühestens im Laufe des Jahres 743 nach Rom gelangt sein. Hauck K. G. 1, 542 A. 2 denkt speziell an die Canones von Estinnes. 1) Loofs, Zur Chronologie der auf die fränkischen Synoden des hl. Bonifatius bezüglichen Briefe der Bonifazischen Briefsammlung, Leipziger Diss. 1881, S. 21 ff. 2) N. Arch. XXXII, 233. 3) Die Literatur über die Chronologie dieser Ereignisse hat Werminghoff MG. Conc. II, 8 zusammengestellt.

drüben Fälle von Unkenntnis über die letzten Ereignisse bis zur Frist eines halben Jahres wiederholt bezeugt sind¹.

Die Bilderstürmerei Leos und die Feindseligkeit, die er gegen die römische Kirche durch die Konfiskation der Sizilischen Patrimonien bewiesen hatte, dürften den Papst veranlasst haben, sich vorübergehend für den Gegenkaiser zu erklären, und auch dies nur zögernd; denn nr. 51—53 vom 1. April 743 waren noch nach Konstantin datiert, und erst die römische Synode vom Herbst 743 trägt die Datierung 'anno secundo Ardasastri imperatoris nec non et Liutprandi regis anno XXXII., indictione duodecima'. Das 32. Regierungsjahr des Langobardenkönigs Liutprand, nach dem in römischer Synodalurkunde auffällig und ganz ausnahmsweise hier gezählt wird, lief vom 10. Juni 743; damit stimmt die mit dem 1. September desselben Jahres einsetzende 12. Indiktion. Das 2. Kaiserjahr des Artabastos aber ist — genau nach dem Epochentag gerechnet — mit der 12. Indiktion überhaupt nicht und mit dem 32. Jahr Liutprands nur für die wenigen Tage vom 10. bis 26. Juni 743 vereinbar. Von dieser Berücksichtigung des Epochentages muss man sich aber bei der Jahreszählung nach diesem Gegenkaiser überhaupt ganz lossagen; denn sie würde zu der Ungereimtheit führen, nr. 58 (5. November des 3. Artabastos-Jahres) vor nr. 57 (22. Juni desselben Jahres) einzureihen, während die richtige Aufeinanderfolge der beiden Schreiben durch den Inhalt klar und deutlich gegeben ist.

Nach meiner Ueberzeugung hat man in Rom von den genauen Daten überhaupt nicht offizielle Kenntnis erhalten und daher ganz allgemein 743 als das 2., 744 als das 3. Jahr des Artabastos und die Mitkaiserjahre des wesentlich später erhobenen Sohnes denen des Vaters gleich gezählt. Das bestimmt die Einreihung der römischen Synode zu 743 September — Dezember² und unserer Urkunden nr. 57 und 58 zu 744, wobei für mich die mit dem 1. September 744 einsetzende 13. Indiktion in nr. 58 entscheidend ist. Ob am 22. Juni 744 bei der Ausfertigung von nr. 57 die Kunde von der Gefangennahme und Blendung des Gegenkaisers schon bekannt war, könnte noch bezweifelt werden. Am

1) Hartmann, Zur Entstehungszeit des Liber Diurnus, Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung XIII, 239 ff. 2) Die Einreihung Werminghoffs Conc. II, 8 '743 September — Oktober' ist zu enge; denn sie setzt als Grenze die Blendung des Artabastos, die zwar im November 743 erfolgt, aber in Rom damals noch lange nicht bekannt war.

5. November 744, ein Volljahr nach dem Ereignis, musste man aber davon schon Kenntnis haben. Wahrscheinlich säumte man jetzt aber mit der Anerkennung des Kaisers ebenso, wie man früher mit der des Gegenkaisers gezögert hatte, und zählte in der Verlegenheit zunächst nach Artabados weiter. Den offenen Wiederanschluss an Konstantin zeigen uns erst die Urkunden vom Oktober 745, nr. 59 und 60.

Damit sind die Schwierigkeiten aber erst halb überwunden. Die Frage wird erst recht verwickelt durch die Angabe in nr. 58, dass das erste Schreiben des Bonifatius in der ganzen Angelegenheit 'im verflossenen August' ergangen sei¹. Das ergab folgende Anordnung: August 743 (beziehungsweise 742, aber die Unmöglichkeit dieses Jahres ist schon oben erwiesen) Antrag des Bonifatius auf Verleihung des Palliums an drei fränkische Metropoliten, Juni 744 (743), nach zehnmonatlichem Verschleppen der Frage, Eingehen des Papstes auf diese Vorschläge (nr. 57), zweites Schreiben des Bonifatius, das den früheren Antrag jetzt auf einen einzigen Metropolitens einschränkt, Antwort des Papstes, November 744 (743). Darüber, dass sich die Frage nicht über Jahr und Tag hingezogen hat, sind wir alle einig, und es wurden infolgedessen Emendationsversuche an den Monatsnamen unternommen. Loofs und im Anschluss an ihn Hauck und Werminghoff setzen das erste päpstliche Schreiben in den September statt Juni (X. Kal. Octob. statt Jul., eine palaeographisch recht unwahrscheinliche Emendation) und gelangten so zur Reihe:

1. Schreiben des Bonifatius im August, Antwort des Papstes 22. September, 2. Schreiben des Bonifatius, 2. Papsturkunde vom 5. November 743².

Jaffé vermutete, dass der Fehler in der Monatsangabe des ersten Bonifatiusbriefes stecke und dass dieser nicht im August, sondern im April (Emendation: 'per elapsum

1) S. 106 'Suscipientes sanctissime fraternitatis tuae litteras . . . in exstasi quadam incidimus et admiratione magna, eo quod nimis reperte sint dissonare ab eis syllabis, quae a tua directe sunt fraternitate per elapsum Augustum mensem'. 2) Die Bedenken, die sich gegen diese Anordnung schon wegen des engen Aneinanderrückens der beiden Papsturkunden ergeben (22. September — 4. November), sucht Hauck I, 544 durch die Annahme zu entkräften, dass Hartbert schon vor nr. 57, etwa Ende August, eine Meldung an Bonifatius über seine Erlebnisse in Rom richtete, und dass dieser sein zweites Schreiben noch vor Empfang von nr. 57 abgehen liess. Die Sache klappt aber auch so noch nicht; denn ein Brief des Bonifatius, der erst im August geschrieben wurde, konnte zu Ende desselben Monats noch kaum in Rom eingetroffen, geschweige denn die Erledigung der Angelegenheit soweit gefördert sein, dass Hartbert sich bereits über üble Erfahrungen beklagen konnte.

Aprilem mensem' statt 'Augustum') geschrieben sei; seine Reihe ist darnach: April-Juni-November, und ich gestehe, dass diese Annahme palaeographisch weniger gewaltsam ist und auch mit wahrscheinlicheren Zeitabständen arbeitet. Ich suche aber die Lösung der Schwierigkeit noch auf anderem Wege in der Annahme, dass man in der päpstlichen Kanzlei die beiden Briefe des Bonifatius beim Zitieren ihrer Datierung verwechselte. Nicht das erste, sondern das zweite Schreiben des Bonifatius war im August abgegangen. Der Termin liegt so mitten zwischen den beiden Papsturkunden, dass man bei Festhalten an ihren Monatsangaben 'Juni, November' für die dazwischen liegende Aeusserung des Bonifatius von vornherein auf den August oder September raten müsste, und er schafft zwischen den einzelnen Schriftstücken so gleichmässige Abstände, dass mir dieser Ausweg der nächstliegende scheint. Ich ordne daher Reihenfolge und Zusammenhang folgendermassen:

739—743 zu nicht näher zu bestimmender Zeit Erhebung Grimos zum Erzbischof von Rouen¹.

744 März 3, Synode von Soissons, Erhebung Abels zum Erzbischof von Reims und Hartberts zum Erzbischof von Sens².

744 Frühjahr, Abordnung Hartberts als Gesandten nach Rom, der die Kapitularien Karlmanns mit den Canones des Germanicum und der Synode von Estinnes und das Kapitulare Pippins mit den Canones von Soissons, ausserdem Begleitschreiben beider Fürsten und das erste Schreiben des Bonifatius in der Angelegenheit zu überbringen hatte.

744 Juni 22, P. Zacharias an Bonifatius nr. 57.

744 August, zweites Schreiben des Bonifatius, Antrag auf Einschränkung der Palliumverleihung an Grimo von Rouen allein.

1) Mit Hauck halte ich Grimo für identisch mit dem Abt Grimo von Corbie, den Karl Martell 739 (nicht 741, wie die Ann. Mettenses priores S. 31 berichten) als Gesandten an P. Gregor III. abordnete. (Cont. Fredeg. ed. Krusch, SS. rer. Merov. II, 179; über die Zeit vgl. Mühlbacher Reg. nr. 41 d). Daher, wie schon Hauck hervorhob, die Beziehung in nr. 57 S. 103, 23 'Grimone, quem nos iam compertum habemus'.
 2) Hauck, der die ganze Angelegenheit der Schreiben nr. 57 und 58 in das Jahr 743 verlegt, sieht in dem Canon von Soissons nur die Bestätigung einer im Vorjahr getroffenen Massregel. Aber dann begreift man nicht, weshalb bei solcher Bestätigung der dritte oder vielmehr erste, Grimo, an dem man überdies dauernd festhielt, weggelassen wurde, und nur die beiden anderen, die man mittlerweile wieder fallen gelassen hatte, genannt sind. Die Erkenntnis, dass Grimos Erhebung zeitlich notwendig vorangegangen sein muss, bereits bei Hefele, Conciliengesch. III, 518.

744 November 5, P. Zacharias an Bonifatius nr. 58.

Ich möchte nicht zweifeln, dass Bonifatius bei den Verhandlungen der Synode von Soissons persönlich zugegen war, und dass die Erhebung Abels und Hartberts auf sein Andringen hin erfolgte¹.

Allein es erging ihm wie mit dem Beschluss über die Restitution des Kirchenguts, der auf dem Concilium Germanicum gefasst wurde, das Jahr darauf aber zu Estinnes bis zur Zurücknahme eingeschränkt werden musste², weil die Verhältnisse sich als übermächtig erwiesen. Auch in der Frage der Besetzung der führenden Kirchensitze und der Durchführung der Metropolitanverfassung in Neustrien erwies sich die Opposition des altfränkischen Episkopats als stärker. Abel vermochte in Reims gegen den vornehmen und mächtigen, wenn auch noch so unkirchlichen Milo von Trier und Reims nicht durchzudringen, und Hartbert, der zudem kostbare Zeit durch Uebernahme der Gesandtschaftsreise nach Rom verlor, dürfte in Sens, wenn wir hier auch über die Verhältnisse im einzelnen nicht unterrichtet sind, einen Gegner ähnlicher Art gefunden haben. Grimo allein, der in Rouen wohl schon früher festen Fuss gefasst hatte, konnte sich in seiner Stellung behaupten.

Pippin aber fand keinen Anlass, sich für Bonifatius über das theoretische Gewährenlassen auf der Synode und die Unterstützung des ersten Antrags beim Papst hinaus einzusetzen³. Er hat jedenfalls nichts getan, die Machtstellung fränkischer Bischöfe vom Schlage Milos zu brechen und den Bonifatius schliesslich sogar zur Einschränkung seines ersten, weitergehenden Antrags genötigt⁴.

1) Bereits Rettberg, K. G. I, 363, und Hahn, J. B. d. Fränk. Reichs 741—752 S. 58, hatten sich für die Anwesenheit des Bonifatius zu Soissons ausgesprochen; Hauck aber hat sich K. G. I, 545 gegen diese Annahme erklärt. Ich wies schon oben S. 774 f. darauf hin, dass selbst eine bestimmte Einzelheit des Protokolls, die Einfügung des Inkarnationsjahrs, auf den persönlichen Einfluss des Bonifatius zurückzuführen ist. 2) Vgl. die Zitate aus nr. 56 bereits oben S. 721 A. 2. 3) Ob auch Karlmann den Antrag auf die Pallienverleihung an die drei neustrischen Metropolen mit gestellt hat, ist mir trotz der ausdrücklichen Versicherung in nr. 58 S. 106, 16 sehr zweifelhaft. Ich glaube, dass der Kardinaldiakon Gemmulus, der Diktator dieser Papsturkunde (s. oben S. 748 f.), zwischen dem Inhalt der beiden Fürstenbriefe zu wenig scharf geschieden hat. 4) Treffend fasst Hauck I, 567 diese Haltung Pippins und Karlmanns in dem Urteil zusammen: 'Die Fürsten, welche ihm die Reform der fränkischen Kirche ermöglicht hatten, liessen die Hand sinken, als es galt, die letzte Massregel durchzuführen, die ihren Bestand gewährleisten sollte'.

nr. 80.

Die Einreihung dieser Urkunde zum 1. Mai 748 scheint durch die Uebereinstimmung der Kaiser- und Postkonsulatsjahre und der Indiktion gesichert. Trotzdem ist sie fast allgemein angezweifelt oder verworfen worden. Will deutete sie auf 747 um¹, H. Hahn erklärte sie für unecht², selbst Dümmler versah das aufgelöste Datum mit einem Fragezeichen. Am schärfsten urteilte Loofs³. So wenig ich seinem Lösungsversuch beitreten kann, so bestimmt muss ich doch anerkennen, dass er von dem richtigen kritischen Grundsatz ausging, dass bei so einhelligem Zusammenstimmen der Zeitmerkmale nicht die Datierung angefochten werden könne, sondern die Urkunde. Er nahm an, dass dieses Schreiben des Papstes Zacharias an Bonifatius in der uns vorliegenden Ueberlieferung erst nach dem Tode des Bonifatius zurecht gemacht sei, während tatsächlich mehrere verschiedene, auf die Jahre 744—748 sich verteilende Schreiben in ihm stecken und die Datierung nur für den Schluss zutreffe.

Den Ausgangspunkt für die Anfechtung, sei es der Datierung, sei es der Urkunde, bildete die Beziehung zu nr. 78. Eingehende Mitteilungen, die Bonifatius in diesem Schreiben dem Erzbischof Cudberht von Canterbury über die bisherige Synodaltätigkeit und die Reformbestrebungen im Frankenreich machte, haben auf die angelsächsische Synode von Clyff, September 747, nachhaltig eingewirkt und in den Canones dieser Synode mehrfach wörtliche Benützung gefunden⁴. Darnach reiht sich auch nr. 78 in das J. 747, und spätestens wohl in den August dieses Jahres, ein.

In diesem Schreiben nun stehen (S. 163) folgende Sätze: 'Decrevimus autem in nostro sinodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subiectionem Romanę ecclesie fine tenus vite nostre velle servare; sancto Petro et vicario eius velle subici; . . . et per omnia precepta sancti Petri canonice sequi desiderare, ut inter

1) Regesten der Erzbischöfe von Mainz I, 16. 2) Forschungen zur deutschen Geschichte XV, 81. 3) Zur Chronologie der auf die fränkischen Synoden bezüglichen Briefe der Bonifaz-Briefsammlung S. 37—46. Hauck hat sich in der ersten Auflage seiner Kirchengeschichte diesem Urteil angeschlossen; in den späteren Auflagen aber seine Bedenken zurückgezogen (K. G. I, 546). 4) Diese Abhängigkeit der Canones von Clyff von nr. 78 hat H. Hahn, der früher (Jahrbücher d. fränk. Reichs S. 220—222) selbst das umgekehrte Verhältnis angenommen hatte, bei neuer Untersuchung (Forsch. z. deutsch. Gesch. XV, 78—84) völlig überzeugend nachgewiesen. Auch Loofs urteilt im gleichen Sinne.

oves sibi commendatas numeremur. Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus et ad corpus sancti Petri principis apostolorum direximus. Quod gratulando clerus Romanus et pontifex suscepit'. Die Berufung geht auf die von 13 neustrischen und austrasischen Bischöfen unterschriebene feierliche Obödienzerklärung an die römische Kirche, die wir aus der undatierten Gegenurkunde des Papstes Zacharias nr. 82 kennen. Aber auch in der Zacharias-Urkunde nr. 80 S. 178 wird darauf ausdrücklich Bezug genommen: 'Suscepimus vero et chartam conscriptam verę atque orthodoxę professionis et catholicae unitatis, quam cum dilectissimis nobis episcopis partis Francorum tua direxit reverenda fraternitas. Quam reserantes nimio gaudio sumus repleti innumerabiles gratias agentes Deo patri omnipotenti, quia unanimiter eorum ad societatem nostram revocare dignatus est, ut spiritualis eorum mater sancta laetetur ecclesia. Nostra autem vice, karissimae, omnes in osculo pacis Christi saluta. Quia et nos dilectioni eorum gratias agentes apostolicas misimus litteras'. Ist in nr. 78 der Satz 'Quod gratulando clerus Romanus et pontifex suscepit' bereits mit Kenntnis dieses Papstbriefes geschrieben, dann ist die Datierung der Clyffer Synode, September 747, und des ihr notwendig vorangehenden Bonifatius-Briefes nr. 78 mit der Datierung der Zacharias-Urkunde nr. 80, 748 Mai 1, in der Tat ganz unvereinbar.

An ein späteres Zusammenleimen von nr. 80 aus einer Mehrheit verschiedener Papstbriefe ist bei der Textgeschichte der Briefsammlung, die wir eingehend genug verfolgt haben, ernstlich nicht zu denken. Besonderheiten der Fassung erklären sich, wie wir oben S. 749—751 feststellen konnten, aus dem auf den Kardinalbischof Benedikt zurückgehenden Diktat der Gruppe nr. 77. 80. 82. 83. Dieses Diktat ist aber innerhalb von nr. 80 einheitlich und schliesst fremde und spätere Eingriffe aus. Aber nr. 80 ist — hierin hatte Loofs richtig gesehen — in der Tat als Sammelstelle entstanden, nur nicht später in Mainz, sondern ursprünglich in der päpstlichen Kanzlei.

In diesem einen Schreiben werden nicht weniger als 5 Briefe des Bonifatius beantwortet¹. Als Bote des Bonifatius wird S. 172, 18 nur der Bischof Burghard von Würzburg genannt. Aber es ist so gut wie aus-

1) Näheres über sie s. unter den Acta deperdita im zweiten Teil dieser Studien, N. Arch. XLI.

geschlossen, dass er alle Briefe auf einmal überbrachte; sie müssen einzeln oder staffelweise zu verschiedener Zeit und durch verschiedene Boten nach Rom gesandt sein. Unter diesem Einlauf befand sich auch die grosse Obödienzerklärung, auf die Bonifatius in nr. 78 spätestens im August 747 Bezug nimmt. Es besteht nicht die geringste Schwierigkeit, ihre Abfassung, wie es jetzt allgemein geschieht¹, einer Synode vom Frühjahr 747 zuzuweisen. Aber die Nachricht von der freudigen Aufnahme in Rom, die Bonifatius in nr. 78 ebenfalls schon melden kann? nr. 82, die päpstliche Sonderurkunde in dieser Angelegenheit, ist undatiert; es wäre nicht ausgeschlossen, dass sie in rascher Erwiderung schon 747 aus Rom abging und dass sich die Berufung in nr. 80 S. 178, 18 'quia et nos dilectioni eorum gratias agentes apostolicas misimus litteras' bereits auf eine um etwa ein Jahr zurückliegende Ausfertigung bezöge. Nicht unmöglich, aber keineswegs wahrscheinlich; denn alle anderen Beispiele, die wir beibringen können: nr. 28 und das verlorene Mandatum und Privilegium (oben S. 764), nr. 51 und die vom gleichen Tag datierten Urkunden für Buraburg und Würzburg, nr. 87 und das Privileg für Fulda sprechen für gleichzeitigen Beischluss der Begleiturkunden.

Ich glaube die Lösung der Schwierigkeit auf anderem Wege finden zu können. 'Quod gratulando c l e r u s R o m a n u s et pontifex suscepit' schreibt Bonifatius in nr. 78 S. 163, 17 an Cudberht von Canterbury. Zu solcher ausdrücklicher Erwähnung, ja Voranstellung des römischen Klerus bot aber keine der beiden Zacharias-Urkunden, weder nr. 80 noch nr. 82, Anlass. Dieser konnte aber gegeben sein im Bericht des Boten über seinen Empfang in Rom und die Ueberreichung der Obödienzerklärung im Konsistorium vor versammelten Kardinälen. Dieser Bericht, ob mündlich oder schriftlich, konnte dem Bonifatius bis zum August 747 leicht vorliegen. Damit können die Einreihung von nr. 78 und der Synode von Clyff zu 747 und die Datierung von nr. 80 zum 1. Mai 748 nebeneinander bestehen².

nr. 88.

Diese Urkunde, die Erhebung von Mainz zum Erzbistum und die Aufzählung seiner Suffragane, nimmt in

1) Hauck I, 571; Werminghoff MG. Conc. II, 45, N. Arch. XXXII, 233. 2) Ueber eine andere aus dem Todestag des Herzogs Odilo von Baiern (18. I. 748) sich ergebende Schwierigkeit handle ich im II. Teil dieser Studien, Deperditum nr. 47.

der Ueberlieferungsgeschichte der Bonifatiusbriefe deshalb eine bedeutsame Sonderstellung ein, weil sie die einzige ist, deren Treue ich selbst in der ältesten auf uns gekommenen Ueberlieferung anfechten muss. In Hs. 1 ist auf f. 53' nur der Beginn dieser Urkunde erhalten, in ihm aber von gleicher Hand und nicht über Rasur das Wort 'Mogontiae', ein Zeichen, dass der Schreiber der Hs. 1 den Text so bereits in der *Collectio pontificia* vorgefunden hat. Die Urkunde kann aber in diesem Wortlaut aus der päpstlichen Kanzlei nicht hervorgegangen sein. Zunächst nicht mit ihrer Datierung; denn dann würde der ausdrückliche Hinweis auf diese Ausfertigung in dem vom gleichen Tage datierten Zacharias-Brief nr. 87 so wenig fehlen, wie die Berufung auf das gleichzeitig ausgefertigte Privileg für Fulda. Eine Papsturkunde, die Mainz zum Erzbistum erhob, war aber bis zum Jahr 753 überhaupt nicht vorhanden. In diesem Jahre beklagt sich Bonifatius in seinem letzten erhaltenen Schreiben nr. 109 S. 235 bei Papst Stephan II. über Ansprüche, die der Bischof von Köln auf Utrecht erhob, und rief die Entscheidung des Papstes in dem Streitfall an. Er würde sich nicht bloss auf das bessere, mittlerweile auf ihn selbst übergegangene Vorrecht Willibrords berufen, sondern sicherlich die durch päpstliche Entscheidung ausdrücklich verfügte Unterordnung von Utrecht unter Mainz geltend gemacht haben, wenn es eine solche Urkunde überhaupt gegeben hätte¹.

Wohl aber waren im Jahr 745 Verhandlungen wegen der Erhebung Kölns zum Erzbistum geführt und, wie es schien, zum Abschluss gebracht worden. Die Frankenfürsten hatten zugestimmt, Bonifatius berichtete nach Rom, Papst Zacharias stellte eine Bestätigungsurkunde für das neue Erzbistum aus². Aber die Opposition des fränkischen Episkopats erwies sich auch hier als übermächtig, das Eintreten der Fürsten als nicht ausreichend. Die grosse

1) In nr. 88 S. 202, 13 unter den Mainzer Suffraganen als letzter 'Trectis'; damit war der Sonderbestand dieses Bistums und seine Zugehörigkeit zur Mainzer Kirchenprovinz sichergestellt. Bonifatius aber nennt in nr. 109 Utrecht eine direkt Rom unterstehende, also nicht einer bestimmten Kirchenprovinz eingegliederte Missionskirche. (S. 236, 11 'sedis episcopalis subiecta Romano pontifici predicans gentem Fresorum'.)

2) Quelle der Zacharias-Brief nr. 60 vom 31. Oktober 745; der für uns wichtigste Satz S. 124, 23 'De civitate namque illa, quae nuper Agrippina vocabatur, nunc vero Colonia, iuxta petitionem Francorum (vgl. nr. 88 S. 202, 8 'iuxta eorundem filiorum Francorum petitionem') per nostrae auctoritatis preceptum nomini tuo metropolim confirmavimus (nr. 88 S. 202, 12 'metropolis sit confirmata') et tuae sanctitati direximus pro futuris temporibus eiusdem metropolitane aecclisiae stabilitatem'.

Obödienzerklärung vom Frühjahr 747 (nr. 82, vgl. oben S. 784) unterschrieb ein neuer einfacher Bischof von Köln Agilolf, dem Papst musste Bonifatius kleinlaut melden, dass die Franken wortbrüchig geworden seien; gleichzeitig berichtet er, dass er das Bistum Mainz erhalten habe¹. Der Papst nahm diese Meldung zur Kenntnis, aber von einer Umschreibung oder Neuausfertigung des Kölner Privilegs für Mainz, von einer Erhebung von Mainz zum Erzbistum war damals und bis zum Tode des Bonifatius nicht die Rede².

Die Kölner Urkunde brauchen wir aber nicht lange zu suchen; sie ist in der angeblichen Mainzer mit Ausschluss der später angeleimten Datierung und bis auf die Vertauschung der Namen Mainz und Köln wortgetreu erhalten. Die ausdrückliche Erwähnung in nr. 60 und die wohl ausreichenden Anzeichen des Gemmulus-Diktats (vgl. oben S. 751) lassen auch über die Datierung des Kölner Privilegs keinen Zweifel; es muss wie nr. 60 zu Ende Oktober 745 ausgefertigt sein. Der Hinweis auf ein damals 25jähriges Wirken des Bonifatius als Bischof stimmt dazu allerdings nicht ganz; aber mit Einrechnung der beiden Anfangs- und Endjahre ergeben sich bis 745 immerhin 24 Jahre, und machen die Abrundung zum Viertelhundert erklärlich; zu 751, der überlieferten, von nr. 87 erborgten Datierung stimmt die Zahl noch viel weniger.

Für die spätere Verunechtung der Urkunde nahm ich früher einen möglicherweise harmlosen Grund an³; aber bei Urkundenfälschungen sind die weniger harmlosen Ursachen die von vornherein viel wahrscheinlicheren. Die nach dem Zeugnis der Hs. 1 gegen Ende des 8. Jhs. schon in einer ersten Ableitung vorhandene Fälschung muss einen auch entsprechend frühen Grund gehabt haben. Ich sehe ihn in den Bestrebungen zum endgiltigen Ausbau der kirchlichen Organisation östlich des Rheins, die in der spätestens 782 erfolgten Erhebung von Mainz zum Erzbistum ihre erste Verwirklichung fanden. Ein Eingriff

1) nr. 80 S. 179, 27 'Alia denique scripta tuae fraternitatis continebant, quod iam olim de Agrippina civitate scripsisti, quod Franci non perseveraverunt in verbo, quod promiserunt; et nunc moratur tua fraternitas in civitate Magontia'. 2) Auch die Art der Verfügungen nach dem Tode des Bonifatius, die Bestallung Luls als einfachen Bischofs in Mainz, die Verleihung der erzbischöflichen Würde an Chrodegang von Metz, schliesst dies aus. 3) Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XCII, 199.

in unsere Urkunde wäre wohl erklärlich, wenn es galt, die Bestrebungen von Mainz durch das so umgestaltete Zeugnis zu stützen oder zum mindesten ein recht ernstes Hemmnis, welches das ausdrückliche Zeugnis zu gunsten von Köln war, hinwegzuräumen.

Wenn wie in so vielen Fällen der erste, der aus der Fälschung Nutzen zog, auch ihr Urheber war, dann heisst er — Lul.

Das Todesjahr des Bonifatius.

Es ist nicht meine Absicht, meine eigene einstige Untersuchung über diese Frage wieder aufzunehmen¹. Die Mainzer Ueberlieferung für 755 und die Fuldaer für 754 stehen sich geschlossen gegenüber. Gegen den Zweifel, ob hier eine Entscheidung überhaupt möglich sei, und gegen eine weitgehende Neigung, diese Entscheidung zu gunsten der Mainzer Tradition zu suchen, habe ich dargelegt, dass die Richtigkeit des Fuldaer Ansatzes zwingend erwiesen wird durch Fuldaer Privaturkunden, die seit Mitte Juni 754 bereits von dem Tod und seit dem 22. Juli 754 bereits von der Bestattung des Heiligen in Fulda sprechen², und durch die von einander unabhängigen Berichte der *Continuatio Bedae* und des *Liber Pontificalis*, dass Pippin und P. Stephan II. noch vor dem gemeinsamen Aufbruch nach Italien (August 754) die durch das Hinscheiden des Bonifatius nötig gewordene Neuordnung der fränkischen Kirchenverhältnisse vornahmen.

Gegen die Wucht dieser Zeugnisse vermag auch die Stelle in dem ersten Schreiben des Bonifatius an P. Stephan II. nicht aufzukommen, die bisher als für die Mainzer Tradition entscheidend angesehen worden war: nr. 108 S. 234, 9 'Nam si quid in ista legatione Romana qua per XXX et sex annos fungear, utilitatis ecclesiae prefate peregi, adhuc implere et augere desidero'. Man nahm als anscheinend völlig gesicherten Ausgangspunkt für die 'legatio Romana' die erste Bestallung des Bonifatius durch den Papst vom Jahr 719 (nr. 12),

1) M. Tangl, Das Todesjahr des Bonifatius, Zeitschr. d. Vereins f. hess. Geschichte, N. F. XXVII, 223—250. — Zustimmung seither Hauck, K. G. 3. und 4. Aufl. I, 590—591; Levison, Vitae Bonifatii S. 55; E. Stengel, UB. d. Kl. Fulda I, 44; Schnürer, Bonifatius S. 101; Schmidt, Studien u. Mitteil. aus d. Benediktiner-Orden XXXI, 126; und in einem ausführlichen Referat G. Richter, Fuldaer Geschichtsblätter 1906, S. 130—149. 2) Diese Urkunden jetzt bei Stengel a. a. O. 43—52, nr. 22—27.

rechnete von hier die genannten 36 Jahre hinzu und gelangte zu 755.

Dem gegenüber habe ich nachgewiesen, dass die Anwendung dieses Rechenexempels durch den sonstigen Inhalt des Briefes ganz ausgeschlossen wird. Aber wo ich nieder-riss, musste ich auch aufbauen; ich war eine eigene und neue Erklärung schuldig geworden und konnte diese Schuld nur mit der Vermutung bezahlen, dass als Ausgangspunkt der Rechnung der erste, obwohl sicher ohne päpstliche Vollmacht unternommene Missionsversuch des Bonifatius in Friesland vom Jahr 716 angenommen werden dürfte. Es war der schwache Punkt meiner Beweisführung; die Vermutung ist von Hauck trotz dem Beitritt zur Lösung nicht angenommen, sondern durch eine andere ersetzt worden¹.

Ich kann die Vermutung von damals jetzt zur Gewissheit erheben durch den Nachweis, dass Bonifatius auch bei einem früheren Anlass von diesem Ausgangspunkt zählte. Dass ich das Zeugnis nicht gleich damals beibrachte, ist recht ärgerlich, aber vielleicht entschuldbar dadurch, dass es selbst den beiden letzten Herausgebern der Briefe, Jaffé und Dümmler, entgangen war. Der betreffende Brief ist allerdings nicht selbständig überliefert, sondern in das Protokoll der römischen Konsistorialsynode vom 25. Oktober 745 eingerückt und gemäss diesem Datum spätestens im September 745 geschrieben: nr. 59 S. 110, 7 'Postquam me ante annos prope XXX sub familiaritate et servitio apostolicae sedis annuente et iubente venerandę memoriae antestite apostolico Gregorio anteriore voto constrinxi'. Seit 716 waren im Jahre 745 nahe 30 Jahre vergangen; wenn Bonifatius, wie wohl anzunehmen ist, seinen Missionsversuch damals im Frühjahr oder Sommer 716 begann, lief im Herbst 745 seither das 30. Jahr. Die Rechnung stimmt haargenau! Bonifatius betrachtet sein Lebenswerk als ein Ganzes, er stellt in seiner Erinnerung auch seinen ersten, obwohl zunächst rein privaten Versuch unter den Schutz und in den Dienst und Auftrag des Papsttums. Die Deutung der Zahlen in dem Brief nr. 108 an Stephan II. kann nicht mehr zweifelhaft sein; sie geht von 716 aus und führt mit Zuzählung von 36 Jahren zum Jahr 752 als Abfassungszeit des Briefs, der damit aus den Zeugnissen für das Todesjahr endgiltig ausscheidet.

1) K. G. I, 586 A. 3.

Bonifatius hat spätestens im Juni 753 seine letzte Missionsfahrt zu den Friesen angetreten, er hat friesischen Boden von da ab überhaupt nicht mehr verlassen und ist dort am 5. Juni 754 gefallen. Nur so erklärt sich auch seine völlige Ausschaltung während der persönlichen Anwesenheit Papst Stephans II. im Frankenreich, Ende 753 — Juli 754.

Nachtrag zu S. 688.

Dem freundlichen Hinweis durch W. Levison danke ich die Kenntniss einer weiteren Ueberlieferung der Gruppe 4 in der Hs. 672 (G. 166) der Stadtbibliothek zu Reims, saec. XIII. (vgl. *Catalogue général des Manuscrits des Bibliothèques publiques de France* XXXIX. Bd. 1904 S. 12 ff.). Mit den drei bekannten Hss. und mit dem aus der verlorenen Fuldaer Hs. abgeleiteten Druck bei Crabbe (vgl. oben S. 712) steht sie allerdings nicht auf gleicher Linie; denn sie ist ein nur recht unvollständiger Auszug, der von dem eigentlichen Hauptbestand nur gut ein Drittel der Briefe, dagegen vollständig die 5 Stücke der Appendix zur *Collectio pontificia* (mit nr. 56 *Concilium Germanicum* und *Liftinense*) und die zwei für die Gruppe 4 charakteristischen Briefe aus der *Collectio communis* (nr. 73 und nr. 27) enthält. An der völlig gesicherten Erkenntniss der Gruppe wird dadurch nichts geändert.
